

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 24 Januar 1896,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete. Abwesend: Herr Greißing.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? – Es ist nicht der Fall, somit ist dasselbe genehmiget.

Der Herr Abg. Greißing hat mir schriftlich mitgetheilt, dass er infolge eines Todesfalles in der Familie genöthigt ist, um einen Urlaub von 8 Tagen anzusuchen. Da diese gewünschte Zeit desurlaubes über jene hinausgeht, welche ich selbst nach der Geschäftsordnung zu gewähren vermag, so muss ich das h. Haus fragen, ob es diesem Wunsche des Herrn Greißing entsprechen wolle.

Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Begehren des Herrn Abg. Greißing beistimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist somit der Urlaub ertheilt.

Der Herr Abg. Nägele hat in einem Schreiben mir die Mittheilung gemacht, dass er. wegen Familienverhältnissen gezwungen sei, sein Mandat als Landesausschuss-Ersatzmann niederzulegen.

Ich ersuche die Herren, dies zur Kenntniss zu nehmen und werde die Wahl eines Landesausschuss-Ersatzmannes aus die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Ich werde nun dem neugewählten Herrn Abgeordneten Pfarrer Andreas Thurnher vorschriftsmäßig das Handgelöbniß abnehmen.

94

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

Sie haben dem Kaiser Treue und Gehorsam,
Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung

Ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Andreas Thurnher: Ich gelobe.

Landeshauptmann: Bevor wir zur Tagesordnung übergehen ertheile ich dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Anlässlich der Einbringung des Entwurfes des Landesgesetzes, betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben, in der Sitzung vom 16. b. Ms-, habe ich die Ehre gehabt, darauf hinzuweisen, dass die Regierung geneigt sei, den zunächst für Tirol in Aussicht genommenen Entwurf eines Reichsgesetzes, womit für den Fall der Einführung des Grundbuches in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften, sowie das Realexecutionsverfahren betreffende Anordnungen erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden, auch auf das Land Vorarlberg auszudehnen.

Es wurde ferner dem h. Hause mitgetheilt, dass dieser für Vorarlberg bestimmte Gesetzentwurf bereits in der Ausarbeitung begriffen sei und demnächst überreicht werden wird.

Ich beehre mich nun den eben erwähnten Reichsgesetzentwurf sammt den erläuternden Bemerkungen in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zu übergeben und zugleich das h. Haus in Kenntnis zu setzen, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister mit Erlass vom 19. Januar d. I. Z. 1435 den gedachten Reichsgesetzentwurf als Regierungsvorlage im Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung bereits eingebracht hat.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Johann Thurnher: Ich habe in der weiteren Verfolgung der Angelegenheit, welche der Herr Regierungsvertreter berührte, indem er bei Einbringung der Vorlage bezüglich des Grundbuches vom 16. d. Ms. weitere Mittheilungen gemacht hat, in der Sitzung vom 18. d. Ms. das Ersuchen

gestellt, es möchten nicht bloß die bereits bis dahin zugekommenen gedruckten Vorlagen des Gesetzes des Vorarlberger Landtages, sondern auch die erläuternden Bestimmungen dazu, ferner die im Reichsrathe nun eingebrachten Gesetze für Tirol und Vorarlberg, welche die Grundlage für dieses Landesgesetz bilden sollen und ebenso die hiezu gemachten erläuternden Bemerkungen dem Drucke unterzogen und sämtlichen Mitgliedern zugetheilt werden.

Wie ich vom Herrn Regierungsvertreter soeben vernehme, ist dies der Fall und muss nur noch eines anderen Umstandes wegen bemerken^ dass mich in meinem damaligen Bestreben auch der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer und Herr Fink unterstützt haben, und dass es ausgefallen ist, dass jener Theil der Presse des Landes Vorarlberg, welcher sonst die stenographischen Protokolle in der vollständigsten Weise bringt, gerade diese Erörterung zwischen dem Herrn Landeshauptmann und dem Herrn Negierungsvertreter nicht gebracht hat.

Ich finde mich deshalb veranlasst, dieses zu erwähnen, weil es als eine Art Correction des Sachverhaltes über die Einführung des Grundbuches in diesem Blatte erscheint, der nicht ganz übereinstimmt.

Es ist hier nämlich die Rede, dass der Herr Statthalter mit einigen Persönlichkeiten des Landtages bzw. des Landesausschusses gesprochen habe.

Ich muss das dahin berichtigen, dass es nicht Einige' sind, sondern meines Wissens nur der Herr Landeshauptmann und Herr Martin Thurnher – ich jedenfalls nicht – welche auf den weiteren Gedanken, der in diesem Berichte enthalten ist und aus autoritativer Quelle stammen soll, nämlich über die Feiertage drei Delegierte nach Innsbruck zu entsenden, um Einsicht in die Grundbuchsvorlage zu nehmen, eingegangen sind. Ich bin in dem Falle das zurückhaltende Element im Landesausschusse gewesen und werde es auch hier im Landtage sein, indem ich wünsche, dass diese Vorlage mit vollem Verständnisse zur Kenntnis des h. Landtages und der Bevölkerung gelange; in dieser letzteren Beziehung glaube ich, sollte man den Vorgang einschlagen, den man bei früheren wichtigen Vorlagen eingehalten hat, von denen man wusste, dass sie nicht in einem Jahre durchberathen werden konnten, dass man nämlich die diesbezüglichen stenographischen Protokolle, also diese beiden Gesetze

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

95

und die dazugehörigen Erläuterungen und die aus dieser Angelegenheit hervorgegangenen Berichte des betreffenden Ausschusses in einer solchen Anzahl von Exemplaren drucken lasse, dass sämtliche Gemeindevorstellungen des Landes damit betheilt werden können. Die Gemeindevertretungen werden mit dieser Angelegenheit in Zukunft auch zu thun haben. Wenn man auch nicht alle, welche ein Interesse an der Vorlage haben, damit betheilen kann – da dieselben doch in einer zu großen Anzahl sind – so halte ich dafür, dass mindestens die Gemeindevorsteher diese Vorlagen bekommen

sollen. Die dem Lande dadurch verursachten Kosten stehen in gar keinem Verhältnisse zu der Wichtigkeit der Vorlage, zu den Interessen der Landesbevölkerung, so dass ich glaube, der h. Landtag wird mir gewiss beistimmen, wenn ich an den Herrn Landeshauptmann das Ersuchen stelle, die Verfügung zu treffen, dass genannter Bericht und dessen Beilagen in einer solchen Anzahl gedruckt werden, um nach dem Landtage sämtliche Gemeindevorsteher damit betheilen zu können.

Landeshauptmann: Der Erfüllung dieses Wunsches steht im geringsten nichts im Wege, und ich werde Sorge tragen, dass seinerzeit die Übermittlung an die Gemeindevorsteher erfolgen kann.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Als erster Gegenstand steht auf derselben der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Thüringen, betreffend die Gewährung einer Subvention zu den Wuhrbauten an der Lutz. Ich ersuche den Herrn Berichterstatte, das Wort zu ergreifen.

Martin Thurnher: Die Subvention, die vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse für die Wuhrbauten der Gemeinde Thüringen an der Lutz beantragt wird, ist zwar eine verhältnismäßig hohe.

Sie ist aber in Rücksicht auf die im Berichte geschilderten Verhältnisse doch gerechtfertiget.

Die Erstellung der Wuhrbauten liegt nämlich mehr im Interesse der flussabwärts liegenden Gemeinde Bludesch, als in dem von Thüringen und die Durchführung der Bauten wäre vielleicht ohne Aussicht auf eine ergiebige Staats- und Landessubvention ganz unterblieben. Die kleine Gemeinde Bludesch selbst hat in den letzten Jahren

in ihrem Gebiete- mit einem außerordentlichen Aufwande von Kosten unter Beihilfe des Staates und des Landes Schutzbauten an der Lutz und Ill durchgeführt; die großen Opfer wären aber fast umsonst gebracht, wenn diese Gemeinde nicht auch flussaufwärts durch Erstellung der Schutzbauten auf dem Gemeindegebiete von Thüringen geschützt würde.

Ich stelle daher namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses folgende Anträge. Sie lauten:
(Liest aus Beilage XXXI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Anträge die Debatte.

Reisch: Ich bitte um das Wort.

Wenn ich mich bei diesem Gegenstände zum

Worte gemeldet habe, so ist das keineswegs aus dem Grunde geschehen, um gegen die vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse beantragte Subvention zu sprechen. Ich habe vielmehr die Überzeugung, dass die Gemeinde Thüringen die Hilfe des Landes, sowie des Staates sehr bedarf, um ihre Wuhrbauten an der Lutz in entsprechender Weise, dass diesem Wildbache Schranken geboten und die weiteren unterhalb befindlichen Regulierungsbauten der Gemeinde Bludesch vor Überfluthung gesichert werden, erstellen zu können.

Die Illthalgemeinden des Wallgaves find gewiss ebenso subventionsbedürftig, wie viele andere Landestheile Vorarlbergs.

Mir ist nämlich beim Lesen des Berichtes die Stelle, wo es heißt:

„In dem Gesuche u.s.w.
(Liest aus Beilage XXXI.)
aufgefallen und habe mir unwillkürlich gedacht, -bei Thüringen ist die Vorarlberger Bahn nobler vorgegangen, als bei Frastanz die k. k. Staatsbahn.
Die Illregulierung fusst bekanntlich auf einem Übereinkommen der Illthalgemeinden des Wallgaves vom Jahre 1868, - wenn ich mich recht erinnere -,
(Martin Thurnher: Ja, es ist richtig!)

unter Mitwirkung des damaligen h. Landesausschusses. Diese Regulierungsarbeiten sind nun von da ab bis heute mit vereinten Kräften und großen Kosten von Seite der Gemeinden, des Landes und des Staates nahezu vollendet und es dürften dieselben in diesem Jahre noch, oder doch spätestens im Jahre 1897 ihren Abschluss finden, mit der einzigen

96

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

Ausnahme der dringend notwendigen Wuhrbauten in Frastanz, unterhalb der Ganahl'schen Fabrik (Gießerei) bis Felsenau, in einer Länge von ca. 800 m. Ich habe schon in früheren Jahren in diesem h. Hause darauf hingewiesen, wer an der Nicht-Vollendung und Stockung des Wuhrbaues in Frastanz die Schuld trage d. i. die k. k. Staatsbahn, die den Frastanzern das Wuhren einfach einstellte, weil durch einen einseitigen Wuhrbau der Frastanzer am linksseitigen Illufer, der Bahnkörper am rechtsseitigen Illufer gefährdet werde.

Wohin soll das nun führen? Offenbar zum Ruine der Gemeinde Frastanz, sobald das Regulierungswerk der Ill im inneren Wallgau vollendet sein wird. Wie soll sich die Gemeinde Frastanz aber helfen? -

Ich weiß es, dass der h. Landtag leider in

diesem Falle nicht ohne weiteres einschreiten kann, weil im Jahre 1868 ein Landesgesetz, betreffend die Illregulierung nicht geschaffen wurde, und somit weder die k. k. Staatsbahn, noch die Gemeinde Götzis, welche ihre minderwertigen Gründe am rechtsseitigen Illufer, um sich der Wuhrpflicht zu entschlagen, lieber preisgibt, zum Wuhrbaue verhalten werden kann. Die k. k. Staatsbahn scheint in letzterer Zeit allerdings etwas nachgiebiger zu werden und möchte eine sogenannte Wassergenossenschaft anstreben und dabei zum Wuhrbaue am rechtsseitigen Illufer, ohne Anerkennung einer Pflicht beitragen, damit für sie kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen werde; und die Gemeinde Frastanz sollte den Wuhrbau von ca. 1200 w Länge ausführen. Das kann und wird aber die Gemeindevertretung von Frastanz, bei dem Umstande, als dieselbe vom Jahre 1862 an bis heute über 50.000 fl. für Illwuhrbauten verausgabt hat, niemals thun können, außer wenn das Land die erübrigenden Kosten des Wuhrbaues am rechtsseitigen Illufer übernimmt und für die Wuhrpflicht den erforderlichen Betrag auf sich übernimmt, oder aber bei der k. k. Staatsbahn auf irgend welche Weise Wandel schafft. Gestützt auf diese kurze, aber wahrheitsgetreue Darlegung des kritischen Sachverhaltes, erlaube ich mir ein dahingehendes Gesuch im hohen Hause demnächst einzubringen,

(Johann Thurnher: Das ist der rechte Weg!)
und bitte im Namen der bedrängten und ohne ihr Verschulden wegen Vernachlässigung des Wuhrbaues

von Überschwemmung bedrohten Gemeinde Frastanz um thatkräftige Unterstützung.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? – Es meldet sich Niemand, somit ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Die vom Herrn Vorredner gemachten Mittheilungen beruhen auf voller Richtigkeit.

Es sind nun die meisten Wuhrbauten an der Ill vollendet, oder werden mit Hilfe des Landes und Staates in diesem, längstens aber im nächsten Jahre der Vollendung zugeführt. Nur bei Frastanz wird eine Lücke bleiben und das ist umso schlimmer, weil Frastanz im untern Theile des Flussgebietes, gerade vor dem Eintritte der Ill in die Schlucht bei Feldkirch liegt, daher alles Geschiebe, das der Fluss von seinem oberen Gebiete bringt, in der Gemeinde Frastanz abgelagert wird. Ich habe schon vor ein paar Jahren bei Behandlung ähnlicher Gesuche Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, dass bei der Illregulierung gleichsam das Ross beim Schwänze aufgezümt worden sei, dass man nämlich statt oben die Regulierung zu beginnen, wie es naturgemäß und vernünftiger gewesen wäre, von unten angefangen habe. Leider hat man damals, im Jahre 1868 noch nichts gewusst von einem

Meliorationsgesetze, von der Beihilfe des Staates und des Landes, von einem Landes-Gesetze, das auf Grund dieses Meliorationsgesetzes vom Landtage beschlossen werden kann und deshalb ist es so gekommen. Was nun die in Aussicht gestellte Eingabe an den hohen Landtag betrifft, so glaube ich jetzt schon aussprechen zu dürfen, dass der Landtag sicher auch diesem Gesuche volle Berücksichtigung angedeihen lassen wird, dass aber nicht so rasch eine Erledigung desselben erfolgen kann, weil bisher diesbezügliche Vorverhandlungen nicht gepflogen wurden, Projecte und Kostenvoranschlag nicht vorliegen, und weil endlich die Gemeinde Frastanz selbst noch nicht weiß, ob und unter welchen Voraussetzungen sie eine bestimmte Beitragssumme aufzubringen gewillt ist, oder aufzubringen in der Lage ist. Die endgiltige Erledigung in dieser Angelegenheit dürfte daher kaum noch in dieser Session zu gewärtigen sein, sondern der h. Landtag wird erst nach eingeleiteten Vorerhebungen seitens des Landes-Ausschusses in der Lage sein, in eine geeignete Beschlussfassung einzutreten.

IX. Sitzung des vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

97

Gegen den Antrag des Volkswirtschaftlichen Ausschusses wurde nichts eingewendet und ich habe daher dem Gesagten nichts beizufügen und bitte nochmals um die Annahme der vorliegenden Antrags.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und zwar über beide Punkte unter Einem'.

Ich ersuche jene Herren, welche den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.-
Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erlediget.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Rectorates der Universität in Innsbruck um Erwirkung einer Landessubvention pro 18 96 von 200 fl. zur Unterstützung würdiger und dürftiger Hörer aus Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Fritz, den Antrag zu verlesen.

Fritz: Der Finanzausschuss stellte bezüglich der Berathung dieses Gegenstandes folgenden Antrag:
(Liest denselben aus Beilage XXIX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne Über Bericht Und Antrag die Debatte. Es meldet sich Niemand zum Worte, somit schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Finanzausschusses einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über das ihm zu gewiesene Gesuch des katholischen Schulvereines für Österreich in Wien.

Ich ersuche den Herrn Pfarrer Rudigier, das Referat zu übernehmen.

Rudigier: Schon in dem letzten Jahre, vielleicht schon in früheren Jahren ist der katholische Schulverein in Wien an unsere Landesvertretung herangetreten mit Gesuchen um Gewährung von Subventionen, wurde aber zurückgewiesen und zwar mit Berechtigung zurückgewiesen.

Wir haben auch voriges Jahr bei Verhandlung dieses Gegenstandes Gründe für und wider gehört

und diese Gründe, welche für die Bewilligung der Subvention bestanden, bestehen auch heute noch voll und ganz.

Der katholische Schulverein entwickelt eine sehr bedeutende und fruchtbringende Thätigkeit, indem er eins Privatlehrerseminar in Wien-Währing unterhält und mehrere Privatvolksschulen und eine Bürgerschule ebenfalls unterhält. Voriges Jahr kamen zum ersten Male die ersten Abiturienten aus dem Privatlehrerseminar heraus und unterzogen sich der Maturitätsprüfung an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg und zwar mit einem, wie es in der Eingabe heisst, alle Erwartungen übertreffenden günstigen Erfolge. Genau ist die Ziffer, das Ergebnis der Erfolge der Prüfungen nicht angegeben.

Auf Grund dessen nun, dass die alten Gründe, welche uns voriges Jahr zur Bewilligung einer Subvention von 100 fl. bewogen, noch fortbestehen, erhebt der Finanzausschuss folgenden Antrag:

(Liest aus Beilage XXX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

Dr. Waibel: Wir können heute gegenüber diesem Begehren und gestelltem Anträge keine andere Stellung einnehmen, als wir bisher eingenommen haben. Wir halten das Ganze für eine einseitige Parteiunternehmung und halten es nicht für gut, wenn die Landesvertretung einseitige Parteibestrebungen

ihrerseits unterstützt. Wir sind der Ansicht, dass die vom Staate errichtete und erhaltene Lehrerbildungsanstalt ihrem Zwecke, nach allen Richtungen, auch in religiöser Richtung, vollkommen genüge. Wir können uns daher nicht für bestimmt erachten, ein solches Parteiunternehmen, wie mit diesem Antrage bezweckt wird, zu unterstützen und für diese Summe zu stimmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Rudigier: Ich habe gar nicht die Absicht auf die Einwendungen des unmittelbaren Vorredners zu erwidern, da wir ja alle gefasst sein konnten, dass von dieser Seite in hem bekannten und heute

98

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

wieder neu bekannt gewordenen Sinne, eine Einwendung erfolgen werde.

Ich weise aber nur hin auf die Gründe- wie sie theilweise im Berichte des heurigen Jahres, theilweise in dem Berichte des Vorjahres enthalten sind und ersuche deshalb um Annahme des Antrages.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen, sich von den Sitzen gefälligst zu erheben.

Majorität.

Dieser Gegenstand ist erlediget.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, zum Berichte des Wahlreform-Ausschusses betreffend den Gesetzesentwurf über eine neue Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter sich zum Berichterstatter-Tisch zu begeben.

Bevor der Bericht zur Verlesung gelangt wünscht der Herr Regierungsvertreter das Wort zu ergreifen.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, die bereits anlässlich der Berathungen dieses Gegenstandes im Wahlreform-Ausschusse namens der Negierung abgegebene Erklärung heute in öffentlicher Sitzung zu wiederholen, dass, nachdem die Verhandlung principieller Wahlrechtsfragen in der laufenden Landtagssession nicht opportun erscheint, da dies der von der Regierung in Aussicht genommenen Reform des Reichsraths-Wahlrechtes präjudicieren

würde. Die Regierung ist daher nicht in der Lage, zu dem vorliegenden Gesetzentwürfe einer neuen Landtagswahlordnung für das Land Vorarlberg in dem gegenwärtigen Momente Stellung zu nehmen.

Martin Thurnher: Der dem h. Hause vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend die Erlassung einer neuen Wahlreform ist, man darf wohl sagen, bis zum letzten I-Tüpfelchen nach den vom Landtage in der letzten Session beschlossenen Grundsätzen vom Landesausschusse verfasst worden und wird mit ganz geringfügiger Änderung seitens des Wahlreform-Ausschusses in dieser Fassung zur Annahme dem h. Hause vorgelegt und empfohlen.

Ich habe schon in der Schlusssitzung der vorigen Session Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, dass die vom Landtage festgesetzten Grundsätze

keineswegs meinem Ideale entsprechen, dass es aber rathsam erscheine, etwas Erreichbares, statt etwas Unerreichbares anzustreben.

Aus dem etwas trockenen Tone des Berichtes haben Sie schon entnehmen können, dass ich diese Ansicht auch heute nicht geändert habe. Nur an einem Orte erscheint der Bericht etwas wärmer abgefasst, nämlich im Passus über die Unzulässigkeit der Angliederung einer neuen Curie für kleine Steuerzahler und anders Personen.

Bei Verfassung des Berichtes muss der jeweilige Berichterstatter in der Regel einen alten, zahmen Amtsschimmel reiten und es wurde daher im Berichte diese Cune als die Curie „nicht gleichberechtigter Staatsbürger“ bezeichnet; ich möchte sie aber lieber die Curie „minderwertiger Staatsbürger“ nennen.

Ich habe die Ansicht, dass wir in Vorarlberg der Aufnahme eines solchen Monstrums in die Landtagswahlordnung niemals zustimmen, sondern demselben beim ersten dahingehenden Versuch ohne Gnade den Todesstoß versetzen würden.

Mein Ideal jeder Wahlordnung, sonach auch der Landtagswahlordnung, wäre gänzliches Fallenlassen des Census. Was nützt und bedeutet heute in Österreich ein Census von 1 bis 5 fl., wenn in Betracht gezogen wird, dass die indirecten Steuern und die Finantzölle die directen Steuern in ihrer Höhe weit überragen.

Trinkt einer alle Tage nur ein paar Glas Bier, so bringt das dem Staate schon einen höheren Betrag an indirecten Steuern ein, als der Census bei der Landtagswahl oder der Reichsrathswahl ausmacht.

Und welch' hohe Summe an indirecten Steuern

und Abgaben fällt auf jeden Familienvater für Fleisch, Caffee, Petroleum, Getränke, Salz, Tabak, dann Gebüren an Stenipeln, Taxen u.s.w.

Der Haushaltungsvorstand einer größeren Familie hat, wenn er auch gar keine directe Steuer entrichtet, indirect an den Staat so viel zu leisten, dass er, nach dieser Leistung beurtheilt, eigentlich in die Großgrundbesitzer-Curie, dort, wo eine solche besteht, eingereiht werden müsste.

Hiezu kommt noch die von allen gleich zu tragende Wehrpflicht, die schlimmste und härteste aller dem Staatsbürger auferlegten Lasten. Soll nun einer, der Jahre hindurch seine ganze Kraft dem Staate gewidmet, ihm die beste Zeit seines

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

99

Lebens geopfert hat, nicht einmal so viel Rechte haben, als einer, der zum Militärdienste wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen untauglich war, aber aus irgend einem Grunde, vielleicht infolge Erbschaft, lumpige 5 fl. als Steuer entrichtet. "

Endlich soll die Würde und der Wert des Menschen, nicht das Geld, die Grundlage des Wahlrechtes bilden.

(Rudigier: Bravo!)

Was die Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden betrifft, so stehe ich derselben keineswegs feindlich gegenüber. Bisher hatte man die Anschauung, dass die Regierung der Auflassung der indirecten Wahlen in den Landgemeinden entgegengetreten werde, und noch bei den vorjährigen Verhandlungen des Wahlreformausschusses hat der Herr Negierungsvertreter seinem Bedenken gegen Einführung der directen Wahlen Ausdruck gegeben.

Man wollte also schon aus diesem Grunde der Einführung directer Wahlen nicht näher treten, weil man die Realisierung als aussichtslos ansah. Dazu kam noch, dass bisher in den Landgemeinden und von deren Vertretern selbst nur vereinzelte Wünsche nach Einführung der directen Wahl laut wurden. Obwohl wir z. B. seit dem Jahre 1890 in jeder Session Verhandlungen über die Landtagswählreform hatten, so gelangte in dieser ganzen Zeit nur eine einzige Petition, nämlich von der Gemeinde Hohenems, an den h. Landtag, die sich für die directen Wahlen aussprach.

Wenn nun aber die in den letzten Tagen in die Öffentlichkeit gedruckenen Nachrichten über die Badenische Wahlreform sich bewahrheiten sollten, wornach die Wahlen in der neu zu schaffenden

Curie für den Fall, als es die betreffenden Landtage beschließen, direct vorgenommen werden können, dann wird die Schranke, die bisher gegen die Einführung directer Landtagswahlen bestand, von selbst fallen, dann werden auch die Stimmen aus den Landgemeinden, weil nicht mehr aussichtslos, sich mehren und auf Einführung der directen Wahl dringen.

Ich halte es sonach nur mehr für eine Frage der Zeit, und wenn sich die angedeuteten Nachrichten erhärten, für die Frage einer kurzen Zeit, dass diese Angelegenheit einen acuten Character annimmt und die Einführung der directen Wahlen zur That wird.

Was nun die von einer Seite beantragte Eintheilung der Wahlkreise nach Gerichtsbezirken anbelangt, so halte ich den Unterschied zwischen dieser und der jetzt geltenden Eintheilung für nicht von besonders wesentlicher Bedeutung.

So lange indirecte Wahlen beibehalten werden, wird es der Bevölkerung auch ziemlich gleichgiltig erscheinen, ob die von ihr gewählten Wahlmänner in der Regel alle 6 Jahre einmal die eigentliche Wahl am Sitze der politischen oder an jenem der Gerichtsbehörde auszuüben haben.

Ebenso wenig könnte ich mich für eine andere aufgetauchte Idee erwärmen, dass die Wahlen direct, aber nach Gerichtsbezirken durchgeführt werden sollten. Wenn einmal von Seite der Landesvertretung mit Aussicht auf Erfolg das Princip directer Wahlen in den Landgemeinden acceptiert werden wird, dann muss wohl selbstverständlich auch für jeden Abgeordneten ein eigener Wahlkreis geschaffen werden.

Directe Wahl und Listenscrutinium schließen sich wohl vollständig aus.

Nun wird man mir einwenden, wenn die Sachen so liegen und insbesondere in der Frage der directen Wahlen demnächst eine Änderung in den Anschauungen der Regierung zu Tage treten dürfte, so sollte man mit der Wahlreform zuwarten.

Diese Anschauung theile ich nun nicht. Abgesehen davon, dass, mir unmittelbar vor den Neuwahlen stehen und schon für dieselben eine thunlichst weitgehende Erweiterung des Wahlrechtes erwirken möchten, so sind denn doch in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe eine Menge wichtiger wertvoller Bestimmungen enthalten, die gegenüber den jetzt geltenden als ein großer Fortschritt angesehen werden müssen.

Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf Gesetz wird, so können wir mit voller Genugthuung auf

diese unsere Arbeit blicken. Es würde damit auch kein Hindernis geschaffen, das einem weiteren Ausbaue der Landtagswahlordnung in der nächsten Landtagsperiode entgegenstehen würde.

Aus diesen Gründen möchte ich das h. Haus bitten, den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen und in dieselbe einzutreten.

Was die vom Herrn Regierungsvertreter gegebene Erklärung betrifft, so ist schon in dem Berichte darauf hingewiesen worden, dass wir keinen

100

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

Grund haben, uns dadurch abhalten zu lassen, die Arbeit zu vollenden, weit die h. Regierung die Reichsrathswahlreform ja bald durchzuführen bestrebt ist, und sie nachher Zeit und Gelegenheit genügend haben wird, um zu dem von uns beschlossenen Gesetzesentwürfe Stellung zu nehmen.

Dieser Gesetzesentwurf, wie die Verhältnisse jetzt liegen, glaube ich, dürfte den Bedürfnissen des Landes am besten entsprechen und, nachdem Bestimmungen hinsichtlich Aufnahme einer neuen Curie niemals Aussicht haben, Aufnahme in unsere Landtagswahlordnung zu finden, so liegt gar kein Grund vor, warum wir infolge der Erklärung der Regierung nicht auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eingehen sollten.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Gesetzesentwurf die General-Debatte.

Dr. Waibel: Wir haben sehr viel Worte gehört- aber die eigentliche Wahrheit haben wir nicht vernommen. Man hat schon wiederholt von der anderen Seite des h. Hauses die lauteste Versicherung gehört, dass man es mit der Statuierung der Volksrechte ernstlich meine und dieselben auf die breiteste Grundlage zu stellen bereit sei; wenn es sich aber darum handelt, wirklich etwas Derartiges zu leisten, dann sind eine Anzahl Ausflüchte vorhanden, um auszuweichen. Nach der einen Seite gibt man, nach der andern lehnt man ab, und erklärt es für unmöglich.

Es ist gesagt worden, dass diese Wahlreform, die uns vorliegt, genau nach den Beschlüssen des letzten Landtages verfasst sei. Ich muss aber bemerken, dass diese Beschlüsse wenigstens in den Punkten 4 und 5 nicht einstimmig gefasst wurden. Für die Beschränkungen des Wahlrechtes auf männliche Personen sind wir eingestanden und haben wiederholt Anlass genommen in den abgelaufenen Sessionen, auf die Übelstände des Vollmachtswesens

hinzuweisen, und es als Pflicht erklärt, diesem Übelstande, wo es möglich ist, auf dem Wege der Gesetzgebung abzuhelpfen.

Nun diesem vollkommen berechtigten Wunsche ist hier allerdings Rechnung getragen worden. Auch ein Punkt, die öffentliche Stimmabgabe nämlich wurde fallen gelassen und ist die geheime Stimmabgabe ausgenommen worden. Ich glaube auch, dass die Regierung eine Wahlordnung, welche diese

Bestimmung nicht enthalten würde, gewiss nicht mehr acceptieren würde. Sie ist ja auch bei uns nichts Neues, wir haben sie ja in der Gemeindewahlordnung schon längst. Auch ihre Einführung »für Landtagswahlen ist, ich erinnere mich noch wohl daran, in einer Landtagssession der sechziger Jahre in Verhandlung gestanden, merkwürdigerweise aber ist man bei der öffentlichen Abstimmung stehen geblieben und konnte sich nicht entschließen, die geheime Stimmabgabe einzuführen, obwohl sie bei den Gemeindewahlen allenthalben bereits eingeführt war. Geheime Stimmabgabe und Beschränkung des Wahlrechtes auf eigenberechtigte männliche Personen sind somit zugestanden. Das ist aber auch Alles. Jeder weitere Fortschritt wird in diesem Entwurf ausgeschlossen.

Ich habe schon voriges Jahr erklärt, und erkläre es Heuer wieder, dass nach meiner Ansicht es am richtigsten wäre, wenn man schon überhaupt eine wirkliche Reform in die Hand nehmen will, die Regierungsvorlage vom Jahre 1871 zur Grundlage zu nehmen. Diese Vorlage bestimmt für jeden einzelnen Abgeordneten der Landgemeinden einen abgesonderten Wahlkreis, was gewiss vernünftig wäre ; ferner schreibt sie auch für die Landgemeinden directe Wahlen vor.

(Rudigier: Und für den Großgrundbesitz.)

Den haben wir nicht, den brauchen wir also auch im Gesetze nicht, das ist klar. ^Es ist ja gar nicht 'zu begreifen, warum die Bevölkerung von Lustenau, eine sehr gewerbsfleißige, höchst intelligente Bevölkerung, nicht berechtigt sein sollte, ihr Wahlrecht nicht direct auszuüben, wie die Gemeinden Dornbirn, Feldkirch und andere. Das ist jedenfalls ein engherziger Standpunkt und nur auf diesem Wege, dass man nämlich die Vorlage vom Jahre 1871 zur Grundlage genommen hätte, hätte man auch dem leicht abhelfen können und hätten Sie auch gezeigt, dass es Ihnen Ernst gewesen, eine richtige, zeitgemäße, der Bevölkerung angemessene Reform zu unternehmen. Aber dazu hat man den Muth nicht gehabt. Nicht einmal der ganz bescheidene Vorschlag, das Listenskrutinium wenigstens dadurch etwas abzuschwächen, dass man die jetzigen Wahlbezirke spaltet und aus dreien sechs macht, nicht einmal diese Reform ist angenommen worden, obwohl sie gewiss im Wunsche der Bevölkerung gelegen wäre. Wenn auch in diesem Sinne keine Petitionen

eingelaufen sind, so ist das doch nicht immer maßgebend. Wir haben hier im Hause eine Tanzordnung

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VT. Session der 7. Periode 1896.

101

beschlossen, ich habe damals gefragt, ob vielleicht die eine oder die andere Landgemeinde diesbezügliche Wünsche oder ein Bedürfnis nach einer solchen Tanzordnung ausgesprochen habe. Keine Stimme hat sich erhoben und dennoch hat man es als eine dringende Nothwendigkeit und unaufschiebbares Gesetz erklärt. Hier aber, wenn man aufrichtig fein will, so hätte man nicht warten müssen, wir können in diesem Punkte Alle die Meinung und Gesinnung des Volkes, dem wir angehören und dessen Interessen wir hier vertreten. Ich glaube, dass wir Alle, wenn man aufrichtig sein will, sagen müssen, dass es dem Volke nicht angemessen ist diese großen Wahlkreise länger aufrecht zu erhalten.

Nicht einmal diesem bescheidenen Vorschläge die Wahlkreise zu spalten und dadurch ein lebhafteres Interesse in das Wahlwesen zu bringen, nicht einmal diesem ist man entgegengekommen, das ist der beste Beweis, dass es den Herren gar nicht ernst ist mit der ganzen Geschichte.

Was über die neue Curie gesagt wurde, so können wir füglich darüber hinweggehen. Das ist ein Zukunftstraum. Wir kennen ja den Inhalt dieser Regierungs-Vorlage über die Reichsrathswahlreform noch gar nicht. Wir kennen nur etliche Zeitungsnachrichten. Wir müssen also warten bis wir den wirklichen Inhalt kennen lernen und müssen uns dann orientieren, ob seitens der Negierung auch in diesem Sinne eine Abänderung der Landtagswahlreform beabsichtigt und gewünscht wird. Auf das ist jetzt gar nicht einzugehen.

Den Erklärungen der Negierung zufolge, die doch beim Zustandekommen des Gesetzes einen nicht unwichtigen Factor spielt, ist es allerdings nicht zu erwarten, dass das, was hier voraussichtlich beschlossen wird Gesetzeskraft erlangt; demungeachtet halte ich es für zweckmäßig, dass uns Gelegenheit gegeben wird, wenigstens akademisch über die Sache uns auszusprechen. Die Wahlreform ist eine so wichtige Landesangelegenheit, dass wir über dieselbe auch längere Zeit sprechen und nach allen Richtungen über die Erfordernisse und Zweckmäßigkeit einer solchen Gesetzesarbeit discutieren können. Das Material, das hiedurch gewonnen wird, kann der Regierung doch nur angenehm sein.

Wenn die Regierung die Vertagung derselben als Wunsch ausspricht, so verliert sie dabei nichts. Sie kann das Materiale, welches hier ausgearbeitet wird, ja einstweilen liegen lassen. Ich habe von

vorneherein die Erklärung abgegeben, dass ich bei der dritten Lesung aus den Gründen, welche ich angedeutet habe, gegen das Gesetz stimmen werde.

Ich behalte mir aber vor bei einzelnen Paragraphen Bemerkungen zu machen.

Joh. Thurnher: Es war zu erwarten, dass mein unmittelbarer Herr Vorredner die vom Regierungstische gefallene Bemerkung, dass nämlich die Regierung, wie sie schon im Ausschüsse erklärt, an dem Zustandekommen dieses Gesetzes momentan kein besonderes Interesse hat, aufgreifen wird, um daraus für seine Ansicht Capital zu schlagen. Aber ich beurtheile die Erklärung der Regierung von einem andern Gesichtspunkte. Die Regierung hat jetzt im Reichsrathe und in Niederösterreich, dann gegenüber dem ungarischen Ausgleiche und insbesondere mit der Reichsrathswahlreform, die sie einmal bringen soll, so viel zu schaffen und zu sorgen, dass ihr vielleicht gar nicht zu verübeln ist, wenn sie sich an den Wahlreformbestrebungen in den Landtagen momentan nicht betheiliget.

Zunächst wird der Regierung daran liegen, – um bloß vom Wahlreformgebiete zu sprechen – mit dem von ihr eingebrachten Wahlreformenwurf im Reichsrathe durchzudringen. Wenn es ihr hiebei gut geht, so wird sie auch die eingelaufenen Landtagswahlreformen der verschiedenen Länder – ich weiß nicht, wie es damit in andern Ländern steht – prüfen und Zeit haben zu prüfen, um zu sehen, ob die Grundsätze und Bestrebungen, die sie einmal dort verwirklichen wird, mit denen, welche die Vorlagen der Landtage bieten, nicht im grellen Widerspruche stehen, und in wie weit etwa Abweichungen in den gegenwärtigen Landtags – Wahlordnungen ausgenommen sind, welche jenen Grundsätzen widersprechen, über die Bestrebung des Herrn Abg. Dr. Waibel, die Landtagswahlkreise zu theilen, habe ich schon in der früheren Debatte Gelegenheit gehabt, mich auszusprechen und will mich jetzt in diesen Punkt sachlich weiter nicht einlassen. Dass er glaubt, dass bei einer Zweispaltung der gegenwärtigen Wahlbezirke wirklichere Vertreter herauskommen, als jetzt, das hat er uns trotz langer Auseinandersetzung nicht bewiesen.

Interessanter als das, was Dr. Waibel gesagt hat, ist das, was er verschwiegen hat von der gegenwärtigen Vorlage. Er als ein Genosse

102

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

derjenigen Partei, die sehr viel das Volkswohl im Munde führt, begrüßt es hier nicht – wenigstens nicht öffentlich, ob im Stillen, weiß ich nicht, –

dass eine bedeutende Wahlrechtserweiterung in der Herabsetzung des Census liegt. Er hat kein Wort erwidert auf die Forderung des Berichterstatters und die vorzügliche Begründung derselben, dass es eigentlich gerechtfertigt wäre, jeden Census aufzuheben. Ich begrüße gerade den Umstand, dass man in der Herabsetzung des Census soweit vorgegangen ist, was gewiss als ein bedeutender Fortschritt des Wahlrechtes zu betrachten ist. Die Vorlage nähert sich immer mehr und mehr dem berechtigten Begehren nach allgemeinem Stimmrechte aller männlichen Personen.

Fink: Der Berichterstatter hat bereits hervorgehoben, dass wir uns hier im Landtage schon seit dem Jahre 1890 alle Jahre mit der Landtags-Wahlreform beschäftigt haben. Dieses und wohl auch der Umstand, dass dermalen schon seit längerer Zeit in der ganzen Welt von verschiedenen Wahlreformen die Rede ist, hat in mir den Entschluss gezeitigt, über Wahlgesetze und Wahlreformen möglichst eingehend zu studieren, soweit ich es eben zustande brachte.

Ich sage es Ihnen ganz offen, ich habe das ohne jede Voreingenommenheit gethan, ohne hiebei den politischen Standpunkt im Auge zu haben, der so mehr oder weniger heute schon hereingezogen worden ist. Ganz abgesehen davon habe ich versucht, mir eine Anschauung zu bilden, wie die künftige Landtagswahlordnung bei unseren dermaligen Verhältnissen etwa aussehen sollte.

Ich will gleich im vorhinein bemerken, dass ich mich hierüber wiederholt ausgesprochen habe, dass die öffentlichen Wahlen beizubehalten seien. Ich hätte von dem nichts gesagt, wenn nicht Herr Abg. Dr. Waibel so sehr hervorgehoben hätte, dass das nicht am Platze sei. Ich habe aber voriges Jahr gegen meine diesfällige Anschauung dem Beschlusse beigestimmt, dass man geheime Wahlen einführe.

Ich habe hauptsächlich deshalb dazu mich Herbeigelassen, weil man von allen Seiten des h. Hauses gesagt hat, es würde die angestrebte Wahlreform eher sanctioniert werden, wenn man die geheime Wahl einführe. Dann ist noch ein anderes Moment hinzugekommen für die Einführung der geheimen Wahl.

Dieses Moment ist, dass man den Census von 5 auf 1 fl. heruntersetzte. Dadurch wird einer großen Zahl kleinerer Leute das Wahlrecht eingeräumt. Es ist doch immerhin anzunehmen, dass die kleineren Leute, wenn also unter 5 fl. herabgegangen wird, sich vielleicht weniger getrauen würden, das öffentliche Wahlrecht auszuüben. Es ist ja bekannt, wie bei Wahlen vorgegangen, was für ein Einfluss da oft genommen wird. Bei den kleineren Leuten könnte da eher ein Einfluss ausgeübt werden, als bei den bester Situierten. Es hat

schon der Herr Abg. Joh. Thurnher hingemiesen, dass Herr Dr. Waibel bloß gemeint hat, man sei nur auf 2 im Vorjahre einstimmig angenommene Grundsätze eingegangen, nämlich auf die geheime Wahl und Ausschließung des Vollmachtwesens. Es ist aber auch einstimmig die Herabsetzung des Censur von 5 fl. auf 1 fl. angenommen worden. Insofern ist eine Berichtigung der Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Waibel nothwendig. Ich will auch beifügen, dass damals von beiden Seiten des hohen Hauses gesagt wurde, weiter herunter könnte man nicht gehen. Besonders Herr Abg. Dr. Waibel hat hervorgehoben, man sei schon zu weit herunter gegangen, wenn man die Sanction des Gesetzes beabsichtige.

Die Herren, die von Wien gekommen sind, haben ja gesagt, ein weiteres Heruntergehen im Censur wäre nicht am Platze, wenn man wünsche, dass die beabsichtigte Wahlreform nicht bloß eine ideale Kundgebung sei, sondern dass sie überhaupt einen realen Charakter annehme und zum Gesetze werde. Deshalb bin ich auch dafür eingestanden und stehe heute noch aus ebendenselben Gründe dafür ein, dass dieser Censur bleibe.

Es hat gerade auch der Herr Abg. Dr. Waibel gesagt, die Gerüchte, die von Wien kommen und aus denen man entnehmen könnte, dass die Regierung jetzt einen ablehnenden Standpunkt gegen die Einführung der directen Wahl nicht mehr einnehme, seien nicht officiell, sondern nur Zeitungsnachrichten, und daher sei ihnen nicht zu trauen.

Deshalb besteht auch für mich der vorjährige Standpunkt. Ich sage ganz offen, ich würde ganz gut bereit sein, den Censur ganz abzuschaffen. Ich habe mich diesfalls schon früher ausgesprochen. Ich kann mir nie beifallen lassen, dass Einer erst dann gescheidt genug zum Wählen ist, wenn er 5 oder 1 fl. Steuer zahlt. Es muss denn doch auch das persönliche Moment in Betracht gezogen werden.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

103

Wenn ich so über eine zweckmäßige Landtagswahlreform nachgedacht habe, so habe ich mir als obersten Grundsatz vorgestellt, dass die Wahlordnung so sein solle, dass auf Grund derselben ein möglichst guter, den Verhältnissen der Bevölkerung entsprechender Landtag zustande komme. Das war mein leitender Grundsatz- Ich habe mich dann gefragt, wie soll die Landtagswahlordnung aussehen, damit dies thunlichst erreicht werde. Darauf habe ich mir geantwortet, das wird höchstens dann der Fall sein, wenn die einzelnen Berufsstände in möglichst entsprechender, gleichmäßiger Weise im Landtage vertreten sind. Ich will mich näher aussprechen.

Wenn der Stand der Gelehrten, alle akademisch Gebildeten und meinetwegen auch der

Lehrerstand eine Anzahl von Vertreter hier im Landtage haben, so glaube ich, es sollte dann auch in entsprechender Weise der Handels-, Gewerbe- und Bauernstand hier vertreten sein. Ich würde es demnach für das allerbeste halten, wenn diese einzelnen Stände ganz selbständig ihre Vertreter aus ihrer Mitte in den Landtag entsenden. Das wäre nach meinem Dafürhalten ganz gut zu bewerkstelligen, wenn für die einzelnen Stände Berufsgenossenschaften – ich meine aber nicht freiwillige, sondern obligatorische Berufsgenossenschaften

–

(Joh. Thurnher: gesetzliche.)
vorhanden wären.

Ich habe schon früher im Jahre 1894 dieser Anschauung Ausdruck gegeben. Es hat mich sehr interessiert, als der frühere Ackerbauminister, Se. Excellenz Graf Falkenhayn, einen Gesetzentwurf einbrachte, welcher die Bildung von Berufsgenossenschaften der Landwirte bezweckte. Ich habe mir gedacht, es müsse einmal so kommen. Die einzelnen Stände werden sich in Berufsgenossenschaften zusammenthun. Dass der Zug der Zeit heute darnach gerichtet ist, sehen wir auch auf andern Gebieten, z. B. der Gewerbestand fühlt auch bereits dieses Bedürfnis. Man will Genossenschaften gründen und gründet auch wirklich solche Vereinigungen. Aber es ist nicht die Verpflichtung dabei, dass Alle dabei sein müssten. Wenn das einmal gesetzlich eingeführt wäre, so würde das, glaube ich, sehr einfach sein, dass diese einzelnen Berufsgenossenschaften eine entsprechende Anzahl Abgeordneter aus ihrer Mitte in den Landtag entsenden würden. Ein solcher Abgeordneter könnte dann

wohl seinen Stand in richtiger und möglichst entsprechender Weise im Landtage vertreten. Es würde dann nicht eine Summe von sogenannten Willensübertragungen stattfinden, wie das heute irrthümlicher Weise gedacht ist, indem man vielfach glaubt, man könne dem Abgeordneten den Willen einzelner Individuen übertragen, welche Individuen den verschiedenen Ständen, dem Gewerbe-, Bauern-, Gelehrtenstand u.s.w., angehören.

Bei der Wahl durch die Berufsstände hätte der betreffende Abgeordnete dann zunächst die Interessen seines Standes, die er am besten kennen würde, zu vertreten. Da ist dann das auch gar keine Frage mehr, ob Alle wählen können. Wenn diese Berufsgenossenschaften bestehen würden, so sollten dann Alle wählen, welche männlichen Geschlechtes, 24 Jahre alt sind und denen kein Hindernis nach dem Strafgesetze entgegensteht.

Es würde mich absolut nicht genieren, dass sie direct wählen würden. Ich wäre vielmehr entschieden dafür, dass in diesem Falle die Ange-

hörigen der einzelnen Berufsgenossenschaften direct ihre Wahlen ausüben sollten. Nun haben wir bekanntlich diese Einrichtung nicht. Weil wir sie noch nicht haben, so habe ich mich weiter gefragt, wie soll dann das Wahlrecht eingerichtet werden, damit wir diesem Ideale der gleichmäßigen, zweckentsprechenden Ständevertretung am nächsten kommen?

Kann man diesem Ideale näher kommen mit directem Wahlrechte- und Einzelwahlkreisen oder mit indirectem Wahlrechte und Beibehaltung von größeren oder kleineren Wahlkreisen? Ich meine gefunden zu haben, dass diesem Ideale gewiss mehr Rechnung getragen werden kann bei indirecten Wahlen und größeren Wahlkreisen. Nach meiner Anschauung, ist das ganz selbstverständlich. Bei der indirecten Wahl, wo also in einem Wahlkreise alle Abgeordneten von den Wahlmännern auf einmal gewählt werden, kommt es hauptsächlich auf die Einsicht, die gute Leitung und Organisation der betreffenden Partei und auf die nothwendigen Unterhandlungen und Berathungen der einzelnen Wahlmänner an, dass der gedachten Vertretung der Standesinteressen Rechnung getragen werde. Möglich ist es in dem Falle ganz gut. Ich will ja nicht leugnen, dass auch vielleicht von unserer Seite diesfalls nicht immer ganz richtig vorgegangen worden ist, dass dieses Moment, nämlich im Landtage die einzelnen Stände in entsprechender Weise zu

104

IX. Sitzung des vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

vertreten- nicht immer genügend zum Ausdruck gekommen ist. Ich widerspreche dem nicht, daher wäre ich dafür, dass in Zukunft diesem Punkte möglichst Rechnung getragen würde. Nehmen wir z. B. unsern Bezirk Bregenz-Bregenzerwald; da könnten sich ja die Wahlmänner sehr gut einigen, dass ein Candidat aus dem Gewerbebestande, dann einer aus dem Gelehrtenstande, sei es ein Geistlicher, ein Doctor oder ein Advokat, ein anderer aus dem Handelsstande und einer aus dem Bauernstande aufgestellt würde. Ein fünfter wäre da immer noch zu vergeben, damit nicht etwa ein größerer Theil des Wahlkreises keinen Abgeordneten hätte, und damit irgend ein Stand, der vermöge der Anzahl seiner Mitglieder oder wirtschaftlicher Bedeutung ein größeres Interesse hat, als die anderen Stände, den betreffenden Abgeordneten bekäme. Und so sollte auch in gleicher Weise in den anderen Bezirken vorgegangen werden.

Nun wird man mir aber sagen, das ist Alles sehr schön, das könnte auch bei directen Wahlen und Einzelwahlkreisen gemacht werden. Diese Anschauung habe ich durchaus nicht. Ich meine, dass diejenigen, die solches behaupten, sich es nicht überlegt haben oder es nicht Ernst nehmen. Ich bin vielmehr der Anschauung, dass, wenn wir, sagen

wir in diesem Jahre, auf Grund directer Wahlen die Landgemeinde-Wahlen vorzunehmen hätten und für jeden Abgeordneten ein eigener Wahlkreis bestünde, wie es Herr Abgeordneter Dr. Waibel verlangt, die Wahlen recht einseitig ausfallen würden und zwar nach der Richtung hin, dass die einzelnen Berufsstände nicht gleichmäßig und entsprechend vertreten wären. Ich glaube auch, dass selbst Herr Dr. Waibel es sich kaum überlegt hat, was da allenfalls für ein Resultat zu Tage gefördert würde. Ich meine, er würde mit demselben wenig zufrieden sein. Soweit ich die Bevölkerung und deren Wünsche kenne, dürfte ich wohl annehmen, dass das Resultat solcher Landgemeinde-Wahlen dormalen etwa das wäre, dass fast oder ganz ein halbes Dutzend Geistliche in den Landtag gewählt würden. Wenn auch die Mitglieder des h. Hauses sich die Sache ernstlich überlegt haben, wie es etwa kommen würde, so glaube ich nicht, dass sie sagen würden, ich habe ganz unrecht. Es müsste denn sein, dass ich keine offenen Augen und Ohren hätte und nicht sähe, was im Lande draußen vorgeht. Ich frage Sie, wer würde aus dem Wahlbezirke Montavon, wer aus dem Klosterthale, wer aus dem großen Walserthale, wer aus dem Vorder-Wald in den Landtag entsendet werden? Ich glaube, Alle wären mit mir einig, dass überall ein Pfarrer in den Landtag entsendet würde.

(Allgemeine Heiterkeit. — Dr. Waibel: Sind jetzt ja auch da.)

Ja das ist gewiss richtig, aber nicht in über-großer Zahl, denn es sind nur zwei Mitglieder dieses Standes da. Das wären nun erst vier Wahlkreise, dann ist es aber auch gar nicht gewiss, ob nicht noch von den anderen zehn Wahlkreisen der eine oder andere geistliche Herr in den Landtag entsendet würde. Sie müssen aber nicht glauben, dass ich dieses Resultat als das ungünstigste etwa betrachten würde. Ich halte dies noch als ein günstiges Resultat für die Bevölkerung, als das günstige Product der directen Wahlen bei einzelnen Wahlkreisen. Ich will auch sagen, warum.

Es ist ja bekannt, dass der Geistliche schon vermöge seines Berufes mit der Bevölkerung viel in Berührung kommt und da in Erfahrung bringt, was der Bevölkerung noththut und zwar kommt er mit den verschiedensten Klassen in Berührung. Also das ist schon ein Grund, warum ich glaube, ein geistlicher Herr sei zunächst befähigt, im Landtage ein wahrer Volksvertreter zu sein. Ich habe weiter die Ansicht, es würden hauptsächlich solche geistliche Herren in den Landtag entsendet werden, die nicht bloß innerhalb der vier Mauern der Pfarrkirche mit der Bevölkerung zusammenkommen, sondern auch in anderer Weise, in Vereinen u.s.w. die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes kennen zu lernen suchen.

Wie gesagt, es wäre doch ein günstiges Resultat, wenn die Wahlen so ausfallen; aber das richtige Resultat, — ich gestehe es Ihnen ganz offen zu — wäre es doch nicht. Denn ich möchte nicht eine so einseitige Vertretung eines Standes hier im Landtage haben. Sie werden mir vielleicht sagen: „Ja das ist eine Fiction des Bregenzerwälder Fink; es wird nicht so kommen.“ Es hat nicht vor langer Zeit ein verehrter Collega bei Tisch gesagt: „Ja die Bregenzerwälder sind keine guten Propheten.“ Es scheint also auch auf unserer Seite die Ansicht zu bestehen, dass wir keine guten Propheten seien. Dieser Ausspruch hatte aber nicht auf die Wahlreform Bezug. Deshalb wäre es doch vielleicht

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

105

gut, Ihnen aus der Vergangenheit einige Beweise für diese meine Behauptung zu erbringen.

Da möchte ich Ihnen sagen und vor Augen führen, welches Resultat im Reichsrathe die directen Wahlen und welches Resultat die indirecten Wahlen zutage gefördert haben. Ich habe mir diese Erhebungen nach Berufsständen gemacht. Ich habe mir erhoben, wieviel vom Gelehrtenstande im Reichsrathe seien, nämlich im einzelnen wieviel Advocaten, Professoren, Geistliche u.s.w., dann, wieviel Gutsbesitzer, Landwirte, Handels- und Gewerbetreibende u.s.w. Ich will Sie nicht ermüden mit der Aufzählung dieser Zahlen. Wenn sie dieselben aber für nothwendig finden, so stehe ich gerne zu Diensten. Ich will aber nur sagen, das Ergebnis der directen Wahlen ist, dass mehr als die Hälfte der Gewählten einem Stande oder wenigstens sehr nahe verwandtem Stande, nämlich den Juristen und Professoren, angehören. Dagegen bei den indirecten Wahlen, bei den Wahlen in den Landgemeinden gehören diesem Stande kaum 1/4 der Gewählten an. Die übrigen 3/4 vertheilen sich wesentlich auf die andern Stände. Wir müssen diesfalls nicht nach Wien gehen, sondern wir" können, wenn wir die Vergangenheit betrachten wollen, auch hier in Vorarlberg bleiben. Wir wissen ja, dass in Vorarlberg die Städte, der Markt Dornbirn und die Handelskammer 6 Abgeordnete direct in den Landtag entsenden. Ich frage Sie nun, was war das Resultat dieser directen Wahlen? Das Resultat war, dass von diesen 6 gewählten Abgeordneten 3 einem und demselben Berufsstande angehören, nämlich es wurden 3 Doctoren der Medicin gewählt. Ich will gewiss nicht die Herren selbst persönlich angreifen, ich mache sie auch dafür gar nicht verantwortlich. Es ist ja bekannt, dass nach dem Geistlichen gerade wiederum der Arzt es ist, der mit der Bevölkerung am meisten in Berührung kommt und manchmal Gelegenheit hat,

da die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung kennen zu lernen. Wenn man schon glaubt, man könne in einer Person zustande bringen, dass verschiedene Personenklassen, verschiedene Stände durch sie vertreten werden, so ist der Stand der Ärzte gewiss nicht der letzte, welcher sie am besten vertreten könnte. Ich mache auch nicht die einzelnen Wähler und die Parteirichtung dafür verantwortlich. Ich mache einzig und allein das System verantwortlich.

Bei den directen Wahlen wird nur zum Ausdruck kommen, was einzelne Kreise wollen; aber auf eine allgemeine Zusammensetzung der Körperschaft sieht man da nicht.

Ich könnte Ihnen Beispiele anführen, aus denen Sie schon ersehen würden, dass es gewiss eine Berechtigung hat, wenn Stände vertreten werden, nicht ein Abgeordneter Vertreter verschiedener Stände ist. Ich will- nur auf ein Beispiel Hinweisen.

Wir haben im Lande schon öfters von einem Zwiespalte vernommen, ob es am Platze sei, Consumvereine zu errichten oder ob sie dem Handelsstande schädlich seien. Ich glaube, es würde mancher Vertreter im Landtage in eine gewisse Collision kommen, wenn er auf der einen Seite den Handelsstand und auf der anderen Seite den (Konsumenten vertreten solle. Das wäre nicht der Fall, wenn Einer als Vertreter des Handelsstandes und ein Anderer als Vertreter der anderen Stände im h. Hause erscheinen würde. Das würde sich schon ausgleichen, dass diese Vertreter der einzelnen Stände hier in der Landesvertretung nicht allein zu demonstrieren und commandieren hätten, weil eben wiederum die Vertreter der anderen Stände da wären:

Ich habe also ziemlich eingehend meinen Standpunkt in dieser Frage dargelegt. Ich betone nochmals, unter den heutigen Verhältnissen ist, es am Platze, dass wir noch bei den indirecten Wahlen und größeren Wahlkreisen bleiben, weil keine Gewähr geboten wird, dass bei den directen Wahlen und Einzelwahlkreisen die verschiedenen Berufsstände in entsprechender Weise im Landtage zum Worte kommen würden.

Wenn Sie, meine Herren, diese Gewähr nur einigermaßen bieten können, so habe ich nichts dagegen, dass zu diesem Mittel der directen Wahlen und Einzelwahlkreise geschritten wird.

Ich glaube, dieser meiner Anschauung ganz unverhohlen und offen Ausdruck gegeben zu haben. Ich kümmere mich gar nicht, ob ich dabei den Nimbus eines Volksführers erworben habe oder nicht. Ich bin der Anschauung, der Abgeordnete hat die Vorlage, die an ihn herantritt, nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung im Landtage zu stimmen. Es ist

nicht nothwendig, dass ich hier im Landtage bin;
wohl aber ist es nothwendig, dass ich, solange ich
hier bin, meine Pflichten als Volksvertreter erfülle.
(Rufe: Bravo!)

106

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Es haben sich noch vorher
die Herren Abg. Joh. Thurnher und Kohler zum
Worte gemeldet.

Joh. Thurnher: Der Herr Abg. Kohler, obwohl
früher gemeldet ist einverstanden, dass mir vor
ihm das Wort gestattet werde, da er längere Zeit
sprechen dürfte, während ich nur einige, kurze Bemerkungen
zu machen habe. Diese beziehen sich
auf die von Herrn Dr. Waibel gewünschten akademischen
Erörterungen über die Wahlrechtsreform.
Seinem Wunsche gemäß haben nun eben solche
akademische Erörterungen hier stattgefunden. Freilich
ist dermalen keine Aussicht vorhanden, dass solch
ideale Entwürfe zum Gesetze würden. Wir verdanken
die prompte Erfüllung des ausgesprochenen
Wunsches dem Herrn Abg. Fink, der in ganz
vorzüglicher Weise seiner sich gestellten Aufgabe entsprochen
hat. Ich weiß nicht, an welcher Universität
Herr Abg. Fink seine Studien gemacht hat.

Meines Wissens ist es die Universität Andelsbuch.
Was er aber hier vorgebracht hat, ist eine wirklich
akademische und vielseitig anzuerkennende Erörterung
in Bezug auf das Wahlideal. Ich bin diesem Ideale
sehr zugeneigt und sympathisiere mit den gehörten
Erörterungen. Aber während ich den vorzüglichen
Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners zugehört
habe, hat mich immer der Anblick des Abgeordneten
der Handels- und Gewerbekammer gestört.

Mein rechtes Ohr hörte sehr schöne Worte
über berufsgenossenschaftliche Vertretung und vor
mir schaue ich auf das Resultat einer solchen Einrichtung,
der Handels- und Gewerbekammer.

Herr Abg. Dr. Waibel ist gewählt von der
Handels- und Gewerbekammer. Nun Handel und
Gewerbe ist ja so etwas, was einen bestimmten,
abgeschlossenen Berufsstand repräsentiert, nämlich
eben Handel und Gewerbe. Nun, meine Herren,
denken Sie zurück, seit der Landtag in Vorarlberg
besteht. Ich frage Sie nun: in welcher Session
seit wir Majorität sind, hat die Handels- und
Gewerbekammer je einmal einen Handels- oder
Gewerbetreibenden oder Industriellen als Vertreter
ihres Standes in den Landtag entsendet? Keine
Spur davon, dass sie jemals länger einen An-
gehörigen ihres Standes als wirklichen Vertreter

ihres Berufes dahin geschickt hätte!

Früher war ihr Abgesandter Dr. Jussel, ein Jurist, und jetzt Dr. Waibel, ein Mediciner.

Zum Schlusse möchte ich deshalb den Wunsch aussprechen, dass die akademischen Erörterungen dahin zu erweitern seien, dass diese Genossenschaften gezwungen würden, einen Fachmann zu wählen; sonst weiß ich nicht, ob man von einem Wahlideale noch sprechen kann.

Landeshauptmann: Das Wort hat jetzt Herr Abg. Kohler.

Kohler: Hoher Landtag! Es ist zwar schon vorgeschrittene Zeit, ich muss aber doch noch die Aufmerksamkeit des h. Hauses in Anspruch nehmen, werde mich aber möglichst kurz zu fassen suchen.

Der Inhalt dieser Vorlage enthält für mich nur zwei wesentliche Änderungen, erstens eine Einschränkung des Wahlrechtes einerseits und eine Ausdehnung desselben andererseits. Welche dieser Änderungen wichtiger sein wird und mehr umfasst, wird die Erfahrung zeigen; zweitens die geheime Wahl. Das sind die zwei einzigen Punkte, welche in dieser Vorlage zur Entscheidung kommen sollen. Wegeü dieser zwei Punkte würde ich aber kaum Anlass nehmen können, in Erörterungen der Sache nach anderen Gesichtspunkten einzugehen, aber ich glaube, dass die Vorlage selbst heute hiezu Anlass bietet, dass es sich geziemt, nachdem wir schon einmal in der politischen Periode der Wahlreform leben, dass wir uns über die wesentlichen Gesichtspunkte und über die in dieser Sache einzuhaltenden Grundsätze klar sein müssen. Ich habe mir daher vorgenommen, bei der heutigen Besprechung einzelne dieser Punkte kurz zu beleuchten, um mein Verhalten, welches übrigens nicht unbekannt ist, hier klar zu stellen und zu begründen.

Ein Punkt, an dem festgehalten werden muss, jetzt, wo wir bei der Arbeit der Wahlreform sind, ist der, dass eine Wahlreform keine leichte Aufgabe ist. Oberflächlich genommen meint Jeder, er könne nach einem Ideale die Welt oder wenigstens ein Land oder eine Gemeinde umgestalten. Da sind die Urtheile sehr leicht; aber es geht da, wie bei sehr vielen anderen Fragen. Die Schwierigkeit liegt nun tiefer; denn fängt man einmal an zu arbeiten, dann merkt man erst, wie oberflächlich die ersten Urtheile da sind. Das zeigt sich auch hier bei diesem an und für sich sehr geringfügigen Punkte.

13. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

107

Es lehrt uns -die gegenwärtige Zeit, welche

Erschütterungen die Wahlreformfrage in anderen Staaten herbeiführt. Es liegt dieses in der Natur der Sache. Wir sehen, sobald wir an die Wahlreformfrage gehen, dass diese ihre Wurzeln tief hinabsenkt in unsere Auffassung von Staat und Gesellschaft und wir können nicht umhin, diesen Wurzeln folgend, die wichtigsten Probleme des Staates und der Gesellschaft zu berühren.

Ich möchte vor allem Eines aussprechen und ich muss es aussprechen, selbst wenn die Strömung noch so stark entgegentritt. Wir haben in der ganzen Debatte immer nur von Wahlrecht gesprochen, aber kein Wort wurde gesagt von einer Wahlpflicht. Wir meinen, was Wunder wir thun, wenn wir durch Erweiterung des Wahlrechtes Rechte vertheilen, nie aber reden wir darüber, dass man dadurch auch Pflichten auferlegt. Man hört nur von Rechten reden; folgend dem Zuge der Zeit, reden wir fortwährend zum Volke nur von Rechten, aber nie von Pflichten. Das ist ein wichtiger Punkt, welchen man bei den Erörterungen über die Wahlreform nicht übersehen soll. Es ist eine Frage, ob die Pflicht wichtiger ist oder das Recht. Volksthümlicher ist es, wenn man sagt, wir verleihen Rechte, als wenn man sagen wollte, wir laden dem Volke Pflichten auf. Damit würden wir allerdings nicht viel Popularität finden. Der Natur der Sache nach gehört diese Frage voraus und ich möchte in Bezug auf die Wahlreform immer deutlich und klar auch die Stimme der Bevölkerung hören. Wir haben dieselbe nicht für alle Reformen gehört, die man heute so anpreist.

Wichtig ist ferner, dass ich die heutige Wahlbewegung und unsere Wahlordnungen in ihrer geschichtlichen Entwicklung auffassen muss. „Volksvertretung“ ist eigentlich ein Wort, das noch nicht so alt ist und die Ideen, welche der deutschen Volksvertretung zu Grunde liegen und welche auch bei uns jetzt die leitenden sind bei allen Wahlordnungen, sind die Ideen des vorigen Jahrhunderts, wie sie klar und bestimmt, öffentlich und thatsächlich in der politischen Bewegung Frankreichs der achtziger und neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu Tage getreten sind. Es ist wirklich wahr geworden, was seinerzeit ein Franzose gesagt haben soll: Die französische Revolution werde die Reise um die Welt machen. Ja sie

hat die Reise um die Welt gemacht, aber nicht bloß in der Form der äußern revolutionären Bewegung im französischen Staate, sondern sie hat die Reise um die Welt gemacht in ihren grundlegenden Ideen, in ihrer Auffassung von Staat und Gesellschaft. Da ist eine neue Idee in die Welt getreten, die Idee der Volkssouveränität, und man wollte auf Grund derselben eine Volksvertretung schaffen. Frankreich ist vorangegangen

hierin und diese Idee zeigt sich durch alle politischen Bewegungen unseres Jahrhunderts hindurch. Wir sind noch immer in dem Ideenkreise des Jahres 1789 eingeschlossen, allerdings nur in den letzten Schwingungen; es sind aber immer noch die gleichen Ideen. So fasse ich die Wahlreformfrage der Gegenwart auf. Sie ist eine geschichtliche Erscheinung, die auch wieder vorüber gehen wird.

Wenn man mir sagt: „früher hat ja keine Volksvertretung bestanden“, so muss ich erwidern: „freilich hat eine Volksvertretung bestanden, aber nicht eine Volksvertretung wie wir sie haben, sondern eine Volksvertretung unter dem sehr bezeichnenden Namen „Ständevertretung“. „Volk“ ist ein ganz neuer Begriff geworden und wenn wir auf diesen Begriff näher eingehen, so bestände er einfach darin, dass der Staat als ein Ganzes, die Souveränität als im Volke ruhend aufgefasst würde und dass dieses souveräne Volk durch eine gewisse neue Organisation seine Repräsentanz und seine eigene Regierung haben sollte. Es ist also das der Staat mit seiner Volkssouveränität, welcher seit jener Zeit datiert und die herrschende Idee geblieben ist. Man hat später versucht, das monarchistische Princip und das der Volkssouveränität zu versöhnen, gelungen ist das aber noch nicht. Man muss das Eine oder das Andere hinauswerfen, beide zugleich sind nicht möglich. Wir sehen, dass es in der Gegenwart zwei Grundauffassungen vom Staate gibt. Die Einen fassen den Staat auf als reale in der Geschichte entstandene Thatsache – geschichtlicher Staat – und dieser Anschauung huldige auch ich und ich glaube, dass diese Auffassung unseren Grundsätzen vollkommen entspricht. – Andere fassen den Staat auf als ein einheitliches Ganze, welches aufgebaut worden ist auf Grund der Volkssouveränität. Ob zu oberst noch unter gewissen Bedingungen eine Krone oder ein Erzherzog oder ein Präsident ist, das ist Nebensache. Das ist die heute geltende, liberale Auffassung

108

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

des Staates. Diese zwei Begriffe vom Staate führen aber zu verschiedenen Consequenzen. Nach unserer Idee steht der Staat als ein Gebäude da, welches Jahrhunderte geschaffen haben. Wir dürfen den Staat nicht mit einem organischen pflanzenartigen Gewächs vergleichen, er hat architektonischen Character. Als unterstes Gebilde des Staates sehen wir als festen Quader die Familie, als zweites festes, größeres, Alles weitere überdauerndes Gebilde sehen wir die Gemeinde, weiter vielfach den Bezirk. Bei uns sehen wir im weiteren oberen Baue unser Land und die übrigen österreichischen Königreiche und Länder. Abgeschlossen sind alle im Centrum, in der habsburgischen Monarchie, in unserem Kaiserhause. Das ist unsere

Auffassung vom Staate. Nach dieser Auffassung können wir uns den sicheren Bestand eines Staates nicht anders denken, als dass diese untersten Gebilde in ihrer freien Existenz nicht geschädigt werden. Die Familie darf in ihren Rechten nicht beeinträchtigt, sie muss hierin geschützt werden. Gegen ihre Rechte darf weder Gemeinde, noch Land, noch Staat vorgehen; sonst kann sich diese von Gott gewollte Institution nicht gesund erhalten.

In zweiter Linie habe ich die Gemeinde genannt. Die Gemeinde ist ein Gebilde, welches nicht bloß in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und socialer Beziehung von größter Wichtigkeit ist. Wir dürfen sie daher nicht angreifen; ihre Rechte und ihre nothwendige Selbständigkeit müssen geschützt werden. Die Gemeinde ist eine Institution, welche älter ist als das Land. Bevor noch ein Vorarlberg oder ein Österreich bestanden hat, war schon eine Gemeinde Bregenz, eine Gemeinde Hörbranz, eine Gemeinde Lustenau, eine Gemeinde Feldkirch u.s.w. Die Gemeinde ist weit älter und dauert auch weiter, wenn auch die Grenzen von Ländern und Staaten schon längst verwischt sind. Die Gemeinde muss also nach unserer Auffassung in ihrer Selbständigkeit, in ihrer Selbstverwaltung und Lösung ihrer Aufgaben geschützt werden, sie muss selbständig sein soweit als möglich. Selbst die Bewegungen des Jahres 1848 bei uns zeigen, dass dieser Gedanke feste Wurzeln gefasst hatte in dem Grundsätze: „die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde.“ Mir ist das immer noch ein Ideal geblieben. Ich muss aufrichtig sagen, dass ich, der ich genaue Kenntniss genommen habe von den Arbeiten

des Verfassungs-Ausschusses des damaligen österreichischen Reichstages, staunen muss, wie diese idealen Vertreter der Länder und auch unseres Landes so sehr auf Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinde und des Landes gedrungen haben. Wenn unsere heutigen Liberalen glauben, sie seien die Erben dieser Koriphäen des Jahres 1848, so sind sie auf dem Holzwege, diese waren weit idealer veranlagt, als die s. g. Liberalen unserer Zeit. Die Aufgaben, die die Gemeinde lösen kann, soll man sie lösen lassen und sie nicht in ihrer Selbständigkeit von oben herab stören. Wir können nach unserer Auffassung uns die Sache niemals anders richtig vorstellen, dass eine gesunde Verwaltung anders Platz greift, als mit der Selbständigkeit der einzelnen Theile des Staates und zwar mit einer möglichst weitgehenden Selbständigkeit. Freilich hat diese Selbständigkeit auch als Bedingung, dass die Gemeinden und die Länder zusammengefasst werden zu einem großen einheitlichen Staat, welcher mehrere und große Aufgaben zu erfüllen hat.

Das ist unsere Auffassung vom Staate. Die moderne Auffassung ist eine andere. Nach derselben

ist der Staat etwas absolutes, etwas allmächtiges und was er dem Lande und den Gemeinden an Rechten geben will, das ist seine Sache. Das ist der moderne s. g. Rechts-Staat. Einen solchen Staat herzustellen, haben die Franzosen s. Z. versucht, sie haben aber mit sich selbst schrecklich umgehen müssen, bis sie es endlich doch nicht zu Stande gebracht haben. Es ist auch mein Begriff von Freiheit nicht übereinstimmend mit diesem Begriffe von Staat, und ich kann unter politischer Freiheit nichts anderes verstehen als eine möglichst weitgehende Selbstregierung, Selbstregierung in der Familie, Selbstregierung in der Gemeinde, im Lande und im Reiche. Diejenigen, welche hierin anderer Ansicht sind, die auch durch Herrn Dr. Waibel uns bekannt gegeben wurde, fassen die Sache anders auf. Diesen ist Freiheit nur das Recht, alle drei oder sechs Jahre sich einen absoluten Herrn zu wählen. Das liegt ganz in ihrer Auffassung vom Staate, das ist mir nun zu wenig. Bloß alle drei oder sechs Jahre einen absoluten Herrn zu wählen, das heiße ich nicht Freiheit.

Wenn man in der heutigen Zeit gar so laut spricht von einem so wichtigen Rechte, das dem

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages, vi. Session, 7. Periode 1896.

109

Volke gegeben werden soll mit dem Wahlrechte, so muss ich schon bekennen, dass ich mir diese Übertreibung als Volksvertreter nicht erlauben dürfte. Ich hielte das für schädlich; denn bloß das Recht zu haben einen Herrn zu wählen, heiße er X oder D, das ist doch wenig. Damit aber dieses Wenige ja nicht anders aufgefasst werde, haben unsere modernen Wahlordnungen und Verfassungen immer noch extra den Punkt als wesentlich ausgenommen, dass der Gewählte von seinen Wählern keine Instruction annehmen dürfe. Sobald der Wahlact vorüber ist, ist der Gewählte Vertreter des ganzen Landes, wenn er Landtags-Abgeordneter, Vertreter des ganzen Staates, wenn er Reichsraths-Abgeordneter ist. Das ist in meinen Augen eine reine Fiction. Diese beiden Begriffe von Freiheit sind also gänzlich verschieden und ich wundere mich, dass die Herren hier, die sich das Wort „Liberal“ als Namen gewählt haben, sich begnügen können mit einem so engen Begriffe von Freiheit; ich könnte das nicht. Nun fußt allerdings unser modernes Staatssystem auf der Idee der Repräsentation.

Wenn wir die Geschichte der Ideen, welche in den letzten zwei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts in Frankreich die Geister bewegte, genau verfolgen, so finden wir, dass der geistige Urheber dieses modernen Auffassungswesens der bekannte Genfer Philosoph Rousseau war, der in seinem Werke vom „Gesellschaftsvertrag“ diese Idee der

Volkssouveränität aufgestellt hat. Nachdem nun dieser Philosoph den Franzosen s. Z. ganz und gar aus der Seele gesprochen hatte, so versuchten sie ihren Staat nach dieser Idee umzugestalten. Der Versuch war ein sehr schwieriger. Rousseau sagt in seinem Werke selbst: „Achtgeben! eine Übertragung des Willens gibt es nicht. Die Bürger eines Staates müssen selbst zusammenkommen und über die Staatsangelegenheiten selbst Beschlüsse fassen, aber ihren Willen auf Andere übertragen können sie nicht, denn wer das thun wollte, wäre damit ein Sklave". Das ist vielleicht die einzige Wahrheit, die im ganzen Werke Rousseau's liegt. Die Franzosen sind aber sogleich von dieser Idee abgegangen, denn es wäre ungeheuer schwer gewesen, das ganze französische Volk auf eine Versammlung zusammenzubringen.

Da kam man dann auf den Gedanken der Repräsentation. Man hat Wahlkreise gebildet und Hunderttausende aus einem Wahlkreise wählten einen Repräsentanten und übertrugen ihm

angeblich ihren Willen. Diese Repräsentanten sind dann zusammengetreten zuerst als Nationalversammlung, dann als gesetzgebende Versammlung, als Convent und haben das französische Volk repräsentiert. Diese Repräsentation ist aber schlecht ausgefallen, das zeigt die Geschichte, und nach unserer Ansicht soll das nach dem Willen der Vorsehung eine Lehre für die Nachwelt sein. Es gilt aber da das bekannte Wort: „die Erfahrung aller Zeiten lehrt, dass man durch Erfahrungen nicht klüger wird". Die Franzosen haben dann versucht, ein einheitliches Frankreich zu schaffen und diese Volkssouveränität bei sich einzuführen. Sie haben dies auch gethan, sind aber dabei außerordentlich grob verfahren, nicht bloß mit den Monarchen, sondern auch mit sämtlichen bestehenden Institutionen. Die weiteren Folgen waren, die gänzliche Zerstörung der Vereine, Innungen, Verbände und Zünfte, Corporationen und Stände in Frankreich.

Diese Gebilde konnte dort der Staat nicht mehr dulden. Wir haben es nachgemacht. Wir machen gerne unseren Frauen den Vorwurf, dass sie die Mode den französischen Frauen nachmachen. Schweigen wir, denn darauf können sie uns antworten: „Ihr Männer habt eure politische Weisheit ja auch von dort, habt auch die Franzosen copiert". Ich halte nun den ganzen Grundgedanken der Willensübertragung für eine Fiction. Das geschieht nicht und kann nicht geschehen. Den Willen kann man nicht übertragen. Was man übertragen kann, ist die Ausführung des Willens; dazu kann man Mandatare aufstellen, aber man muss das Recht dabei haben, in jedem Augenblicke das Mandat zurückzuziehen. Das können wir aber nicht thun; wir können das Mandat nicht widerrufen. Derjenige, der gewählt worden ist, hat den Willen in der Tasche, auch wenn er ganz

anders denkt und will, wie wir. Ich halte also das Ganze für eine Fiction, und eine zwanzig-jährige Erfahrung hat mich noch nicht eines anderen belehrt. Wir bewegen uns mit unserer Auffassung von Staat, Volk und Gesellschaft betreffs ihrer Vertretung in Fictionsen. Das ist eine traurige Sache, aber eine historische Wahrheit.

Nun wird man mich fragen, ist es also nicht möglich, das Volk zu repräsentieren, wenn keine Willensübertragung stattfindet? Freilich ist es möglich, nur die Repräsentation des persönlichen

110

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

Willens ist nicht möglich, aber die Repräsentation eines gemeinsamen Willens, richtiger gesagt gemeinsamer Interessen, ist möglich. Wie ein politisches oder sociales Gebilde, eine Corporation, eine Gemeinde re., entstanden ist, bestehen gemeinsame Interessen, bildet sich ein gemeinsames Wollen. Dieses kann repräsentiert werden, aber nicht der persönliche Wille.

Da haben wir also den Grund, warum wir keine Freunde dieser Kopfwahlwahlen sein können. Wir können nur für die Vertretung einer organisierten Gesellschaft sein. Wir müssen suchen, wenn es eine Volksvertretung geben soll, diese gemeinsamen Interessen vertreten zu lassen. Diese Gemeinsamkeit ist schon vorhanden in dem untersten Gebilde des Staates, in der Familie. Eine solche ist vorhanden in jeder Gemeinde, denn die Gemeinde und das Zusammenleben in der Gemeinde erzeugt ein solches Gesamtinteresse. Eine Vertretung ist möglich für einen Stand, weil ein Stand ebenso eine Art gemeinsamen Willens, gemeinsame Interessen voraussetzt, wie eine Gemeinde.

Diese Vertretungen sind natürlich und wirksam. Wir müssen daher anstreben, nicht Vertretungen von einzelnen Individuen, sondern Vertretungen von gemeinsamen Interessen zu schaffen, und deswegen sind wir auch genöthigt, auf eine Organisation der Gesellschaft hinzuarbeiten. Diese muss unser Ideal sein, dann ist nach unserer Auffassung die richtige Repräsentation des Volkes möglich. Freilich passt dann das Wort Volksvertretung nicht so ganz, man kann aber nur ein organisiertes Volk vertreten und deshalb muss es unsere Bestrebung sein, die Bevölkerung zu organisieren und soweit eine Organisation da ist, dieselbe zu erhalten und zu schützen.

Nun könnte man wohl mit Recht sagen, das sind nur Theorien, wenn es nicht Thatsache wäre, dass diese Theorien von der Geschichte unseres Jahrhunderts bestätigt worden wären. Wir haben die Franzosen copiert mit unserer Volksvertretung, nicht nur wir, sondern fast alle Völker Europas.

Die Revolution hat also wirklich geistig die Reise um die Welt gemacht. Es spuckt noch sehr stark in den Köpfen, zwar nicht so, wie damals in Paris, aber es spuckt noch. Nun ist ein Jahrhundert herum und die europäischen Völker haben sich dieses System zu eigen gemacht. Die Völker Europas sind in diesen ganzen Gedankengang von

souveräner Volksvertretung eingegangen, unsere Presse trägt den gleichen Gedanken Jahr für Jahr in alle Kreise des Volkes, wir sind ganz in dieser Strömung befangen, alle Völker haben sich der Idee des Jahres 1789 theilhaftig gemacht.

Wir sind nach französischer Schablone in ein liberales Verfassungswesen hineingerathen. Wer weiß, wann wir herauskommen?

Fragen wir uns aber, sind jetzt die Völker alle seit dem Jahre 1789 wirklich als Staaten und Völker glücklicher geworden? Ich will nicht auf alle Einzelheiten eingehen, aber ein paar Punkte muss ich herausgreifen. Ich frage: wann sind die Völker mehr gedrückt gewesen und mehr in die Sklaverei des Militarismus hineingekommen, als gerade jetzt? Wohl nie. Das ist eine Thatsache, die Niemand bestreiten wird. Wann sind die Staaten Europas tiefer in Schulden gerathen, als in unserem Jahrhundert? Nie. Das sind keine guten Anzeichen. Ich gebe zu, dass wir auch Fortschritte gemacht haben, aber die ungeheure Verschuldung der Staaten, des Grundes und Bodens und die Last des Militarismus sind doch eine natürliche Folge der Ideen des Jahres 1789. Ein deutscher Gelehrter sagt, dass sich die einzelnen Fürsten und Regierungen unserer Zeit nicht getraut hätten, eine solche Schuldenlast auf die Staaten zu wälzen, wenn sie nicht die Volksvertretung gehabt hätten, auf welche sie die Mitverantwortung laden konnten. Wir finden also

– und in dieser Beziehung werde ich von keiner Seite desavouiert werden – dass die ganze Verschuldung und die Übermacht des heutigen Capitalismus im Wesentlichen in der Zeit der sogenannten Freiheit des Jahres 1789 entstanden ist.

So fasse ich die geschichtliche Entwicklung des Jahrhunderts auf und die Herren werden finden, dass darin nicht ein Parteistandpunkt liegt, sondern nur Rücksicht auf historische Thatsachen genommen wird. Nun wird man die Frage stellen können

– diese Frage ist auch berechtigt – was hat denn das Alles mit unserer Sache zu thun?

Ich muss um Verzeihung bitten, dass ich mit diesen akademischen Erörterungen das h. Haus so lange hingehalten habe, die Sache hängt aber doch damit zusammen-; in dieser Vorlage ist etwas

enthalten, gegen das ich infolge meiner Auffassung Stellung nehmen muss.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

111

Für's Erste begrüße ich es mit Freude, dass das Wahlrecht eingeschränkt wird. Man soll das zwar nicht sagen, denn es ist unpopulär. Wir berauben das weibliche Geschlecht gänzlich des Wahlrechtes. Principiell wäre das vom liberalen Standpunkte aus durchaus nicht erlaubt. Wenn die Ideen des Jahres 1789 richtig sind, so haben die Socialdemokraten recht, wenn sie auf dem Wahlrechte der Frauen bestehen. Die Herren Liberalen leben nur in Inconsequenzen. Das allgemeine Wahlrecht hätten sie vor zwanzig oder dreißig Jahren schon geben sollen. So lehrt es Rousseau. Hier aber setzen wir uns in Feindschaft mit der Socialdemokratie, wir schneiden einfach die Hälfte des Wahlrechtes weg, indem wir die Frauen des Wahlrechtes berauben. Ich begrüße dies, ich diene nicht dieser Idee. Das Weitere, worauf ich zu sprechen komme, ist die s. g. indirecte Wahl in den Gemeinden. Diejenigen, die mich schon länger kennen, werden wissen, dass ich an diesen s. g. indirecten Wahlen immer festgehalten habe. Das ist keine ungesunde, sondern eine natürliche Einrichtung. Nicht umsonst haben dieselben schon in der Geschichte, in der alten Verfassung des Landes Vorarlberg ihren Platz.

Es hat aber diese indirecte Wahl für mich auch noch eine andere Seite, nämlich nur durch diese Wahl der Wahlmänner ist es jeder einzelnen Gemeinde möglich, sich als selbständigen Theil im politischen Leben des Landes geltend zu machen.

Das ist jetzt auch der kleinsten Gemeinde möglich. Die Gemeinde Warth-Hochkrumbach hat nur wenige Häuser, aber einen Wahlmann hat sie doch.

Jede Gemeinde muss ihre Rechte haben. Wir schützen durch das Wahlmänner - System das Wahlrecht der Gemeinden, und diejenigen, welche dieses System so verwerflich finden, begreife ich nicht. Wenn sie in einer kleinen Gemeinde wohnen würden, so müssten sie einsehen, dass mit der Einführung der directen Wahlen für die kleinen Gemeinden die Selbständigkeit in der Wahl verschwindet.

Ich sehe darin eine wesentliche Schwächung des Gemeindebewußtseins, das bedauere ich. In unserem Ländchen ist gar kein politischer Gedanke mit der Überzeugung des Volkes so verwachsen, wie die Idee der Gemeinde. Das ist in Vorarlberg in weit stärkerem Maße der Fall, als

anderswo. Der Vorarlberger hält Alles auf die Gemeinde, die Gemeinde gilt ihm Alles, wir muthen ihr vielmehr zu, als sie zu tragen vermag, aber item wir haben es so. Wenn nun auch die Gemeinde noch so klein ist, so müssen wir doch deren selbständiges Gebilde jederzeit respectieren, insbesondere jetzt in einer Zeit, in der eine Umkehr eingetreten ist, in der man von dem Glauben an diese atomisierte Gesellschaft und von den Ideen des Jahres 1789 zurückzukehren beginnt, und die einzelnen Stände sich wieder zu organisieren suchen. Es geht aber sehr schwer, das sehen wir bei unserem Handwerkerstande und vielleicht gibt es auch sehr viel Arbeit beim Bauernstande, bis derselbe zu einer richtigen Organisation kommt. Diese atomisierte Gesellschaft ist ganz und gar ohnmächtig gegenüber der heutigen Zeit. In der Gemeinde haben wir die festeste politische Organisation, die besteht, und deshalb kann ich es absolut nicht mit unsern anderen Bestrebungen in Übereinstimmung bringen, dass wir an der Gemeinde Hand anlegen und sie dieser eingebildeten Volkssouveränität zu liebe zu dieser Massenabstimmung nach Köpfen bringen sollen. Das wird das politische Gebilde der Gemeinde schwächen, daher kann ich mich durchaus nicht mir diesem Gedanken befreunden und diejenigen, die mich schon länger kennen, wissen, dass ich in Wählerversammlungen und überall, wo ich Vorträge gehalten habe, für die Selbständigkeit der Gemeinden eingetreten bin und auch künftig eintreten werde. Ich lasse mich nicht bestechen von der Idee der Kopfbahl-Wahl, die nur oberflächlich genommen, so suppenklar ist. Wenn die Herren (rechts von mir) anders denken als ich, so verdenke ich ihnen das nicht; sie stehen mit ihrer Auffassung von Staat und Gesellschaft gänzlich auf einem für mich falschen Boden. Seien Sie nur so consequent wie die Socialisten und fordern Sie in letzter Consequenz das allgemeine directe Wahlrecht ebenso für Männer, wie für Weiber. Ob Sie dann dasselbe auf das Alter von 24 Jahren einschränken dürfen oder nicht, wird sich zeigen.

Dann ist noch ein practischer Grund für mich vorhanden. Wir haben eine politisch sehr komplizierte Gesellschaft. Es kann denn doch schließlich dazu kommen, dass wir mit lauter Wahlen das Volk müde machen. Es ist z. B. jetzt auch eine neue Steuerreform in Aussicht genommen, die

112

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

ganz unvermeidlich weitere Wahlen in verschiedene Commissionen periodisch erfordert. Wir müssen zu den ohnehin zahlreichen politischen Wahlen neue hinzufügen. Von den Athenern erzählt uns die Geschichte, dass sie schließlich selbst ihres freien

politischen Lebens müde geworden sind.

Das konnte auch bei uns eintreten, ja es ist durch die Überlastung mit Wahlen schon vielfach eingetreten. Das ist kein gesunder Zustand. Wir haben uns schon im Jahre 1873 gegen die directen Wahlen gewehrt, man macht das Volk dadurch nicht klüger und politisch besser, wenn man ihm alle möglichen Aufgaben gibt, die es nicht vollständig verstehen kann. Das Volk hat seine Pflichten und seine Arbeit, aber dasselbe mit allen möglichen Aufgaben zu behelligen, mit Dingen, die ihm zu entfernt liegen, ist nicht sachgemäß. Jeder wird sich für seine Gemeinde interessieren, aber weiter hinaus mit der Ausübung seines Wahlrechtes zu gehen, das gelingt nur bei starken politischen Strömungen, Agitationen.

Ich glaube, es geht uns da wie den Athenern, welche gesündere Einrichtungen hatten als wir. Das ist mein Standpunkt. Die Herren werden begreifen, dass Einer, der so denkt und Staat und Gesellschaft so auffasst, allen heutigen Reformen der Reichsraths-Wahlordnung kühl gegenüber steht. Ob man heute in den Reichsrath so oder so wählt, er ist immer ein Unglück für Österreich, es wäre denn, dass er zur Delegation würde für die sämtlichen Königreiche und Länder. Dann würde mehr Ruhe eintreten. Das weiß gewiss auch der Herr Collega Dr. Waibel. Dann würden uns die Reden zum Fenster hinaus erspart bleiben, die uns jetzt so viel Geld und Zeit kosten.

(Bravo-Rufe.)

Dann werden wir eine richtige Vertretung der Königreiche und Länder haben. Wir müssen die Länder ihre Delegierten selbständig wählen lassen. Die Delegierten müssen in Verkehr, in Fühlung mit ihren Wählern und den Landtagen bleiben.

Ein Redner hat bereits gesagt, es sei nur eine Frage der Zeit, wann wir für den Reichsrath und für den Landtag das directe Wahlrecht haben werden. Ich müsste bedauern, wenn eine solche Zeit bevorstehen sollte; sie wird vielleicht kommen und ist nicht aufzuhalten, aber einen Fortschritt wird sie nicht bedeuten. Wir haben an Frankreich ein Beispiel, wie es mit dem directen all-

gemeinen Wahlrechte bestellt ist. Ein letzthin verstorbener französischer Historiker, der sonst nicht auf meinem Standpunkte steht, sagt selbst ganz aufrichtig, dass in Frankreich seit dem Jahre 1870, also seit der Zeit, in welcher auch in den Gemeinden das allgemeine Wahlrecht eingeführt ist, von Jahr zu Jahr ein Rückgang im Gemeindeleben zu beklagen sei. Ich ersuche jene Herren, welche in Frankreich besser bekannt sind, als ich, die Sachen zu prüfen. Frankreich ist uns vorausgegangen,

ob aber der Zustand, den man jetzt dort hat, ein wünschenswerter ist, möchte ich sehr bezweifeln. Frankreich hat in letzter Zeit keineswegs Glück über Europa gebracht, es ist jetzt der Herd der Unruhen und Gefahren für die ganze Welt. Ein nachahmenswertes Beispiel hat uns Frankreich nicht gegeben.

(Bravo-Rufe!)

Johann Thurnher: Ich beantrage eine Unterbrechung der Sitzung und begründe diesen Antrag nicht so fast damit, dass es bereits 1 Uhr ist und wir uns nach Speise und Getränk sehnen, sondern damit, dass die Herren Stenographen bereits zwei Stunden ohne Ablösung gearbeitet haben.

(Rufe: Bravo!)

Landeshauptmann: Wird gegen diesen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung eine Einwendung erhoben? – Es ist dies nicht der Fall, somit nehme ich an, dass die Herren damit einverstanden sind, und ich unterbreche die Sitzung bis Nachmittag um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 40 Min. unterbrochen und um 3 Uhr 35 Min. wieder ausgenommen.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für wieder eröffnet.

Bevor wir die Debatte fortführen, muss ich noch dem h. Hause die Mittheilung machen, dass sich der in der letzten Sitzung gewählte Grundbuchs-Ausschuss constituirt hat und als Obmann Herrn Martin Thurnher erwählt. Die Wahl des Berichterstatters wird später vorgenommen werden.

In der Debatte zum heutigen Gegenstand kommt zunächst Herr Dr. Waibel zum Worte.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

113

Dr. Waibel: Ich muss von vornherein zwei Dinge nachholen, die ich in der Vormittagssitzung übersehen habe. Das ist § 3 der Landesordnung und die Frage des Census. Nach dem vorliegenden Berichte scheint der Ausschuss darauf nicht eingegangen zu sein den § 3 der Landesordnung in der von mir beantragten Weise abzuändern. Die Gründe, welche vorgebracht wurden für diese Abweisung sind nicht so beschaffen, dass man den Antrag fallen lassen sollte. Ich habe in der Begründung meines Antrages ziffermäßig klar

und unanfechtbar nachgewiesen, dass das bestehende Verhältnis unrichtig ist, nämlich unrichtig gegenüber den politischen Bezirken Feldkirch und Bregenz.

Der Umstand, dass dieses unrichtige Verhältnis bereits 35 Jahre, wie ich vormittags schon sagte, besteht ändert an der Sache nichts. Unrecht bleibt Unrecht, solange es besteht. Sobald es zur Kenntnis kommt, dass ein Unrecht bestehe, so sind jene, welche die Competenz haben, berufen, dieses Unrecht zu beseitigen.

Bezüglich des Census ist die Verwunderung ausgesprochen worden, dass ich über diesen Punkt kein Wort der Erwähnung gethan habe. Es ist dies richtig, aber lediglich aus Versehen, nicht aus Absicht geschehen. Ich habe ganz und gar keinen Grund einer Bemerkung, die sich auf unsere Vorlage bezieht aus dem Wege zu gehen. Aus der Haltung, welche ich voriges Jahr gegenüber dieser Vorlage eingenommen habe, dürfte es den Herren erinnerlich sein, dass auch ich und meine Gesinnungsgenossen der Herabsetzung des Census und auch diesem Beschlusspunkte zugestimmt haben.

Ich bin auch der Ansicht, dass das Steuerzahlen noch kein verlässliches Kriterium ist für die Intelligenz der Bevölkerung. Der Census hat auch nicht die Bestimmung eine Graduierung nach der Intelligenz aufzustellen; der Census ist aus ganz anderen Gründen eingeführt worden. Bei der Einführung desselben gieng man vom Gesichtspunkte aus, dass in der Verwaltung der Gemeinden und des Landes jenen ein höherer Anspruch auf politische Rechte eingeräumt werden sollte, welche zum Aufwande der öffentlichen Verwaltung in hervorragender Weise beitragen. Nachdem aber, der Standpunkt der in früheren Jahren eingenommen wurde, ein anderer geworden ist, dass nämlich bei öffentlichen Angelegenheiten auch jene Persönlichkeiten und jene Angehörigen der

Gemeinden und des Landes, welche keine directe, sondern nur indirecte Steuer zahlen, mitzureden ein Recht haben sollten, so kann ich dieser Ansicht absolut nicht entgegentreten. Wenn man nach diesem Gesichtspunkte vorgeht und urtheilt, dann ist allerdings kein recht vernünftiger Grund mehr vorhanden an diesem Census noch festzuhalten und wenn man bei directen Steuerleistungen von fünf Gulden auf einen Gulden herabgeht, so steht man schon auf dem Standpunkte des Aufgebens dieses Principes.

Was die anderen Punkte anbelangt, die Frage der Aufhebung des Listenscrutiniums in dieser Vorlage, sei es nun die theilweise oder gänzliche Aufhebung, ferner was die direkten Wahlen anbelangt, so ist heute von meinem Herrn Vorredner eine solche Menge von Worten aufgewendet worden

um der Sache aus dem Wege zu gehen, um damit Nein zu sagen, so dass es schwer ist, das Alles noch einmal zu rekapitulieren, was gesagt worden ist, und demselben entgegenzutreten.

Ich kann also nur auf einzelne Punkte, welche von den beiden letzten Herren Vorrednern Fink und Kohler berührt worden sind, eingehen.

Der Herr Abgeordnete Fink meint, nur wenn man das Listenscrutinium aufrecht erhalte, sei es möglich, wirkliche Vertreter der Bezirke ausfindig zu machen. Nun, das ist, wie ich schon bei Begründung meiner Ansicht gesagt habe, eine Behauptung, die man wohl leicht aufstellen kann, aber die schwer ist zu beweisen. Ich bin der Anschauung, dass, wenn man die Wahlkreise individuell abscheidet, unsere Bevölkerung doch soviel Intelligenz hat, um aus diesen engen Kreisen Persönlichkeiten ausfindig zu machen, welche der Aufgabe, die hier zu erfüllen ist, gewachsen sind. Es ist gewiss nicht nothwendig, eine derartige Vormundschaft zu etablieren, wie die Herren Kohler und Fink im Auge haben. Die Bevölkerung wird es als eine ehrende Aufgabe ansehen, seine Vertrauensmänner selbst aufzustellen.

Der Herr Abg. Fink hat gemeint, bei direkten Wahlen könnte es sich ereignen, dass dieselben sehr einseitig ausfallen, dass lauter geistliche Herren hineinkommen. Nun, der Anfang ist durch das Listenscrutinium schon gemacht. Zwei geistliche Herren sind schon hier.

(Heiterkeit.)

114

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

Bei Aufrechterhaltung des Listenscrutiniums ist zu erwarten, dass diese Zahl wachsen wird.
(Kohler: Schwerlich!)

Ich muss aber die Herren noch erinnern, dass jene, welche sich konservativ nennen, in diesem Punkte die Tradition des Landes Vorarlberg vollkommen vergessen oder verleugnen.

In den Ständen Vorarlbergs herrschte der Grundsatz, in unsere Mitte gehören keine geistlichen Herren und keine Beamten. Wir Bürger allein wollen unsere Sache ausmachen. Nun ich denke, wenn auch der Fall eintreten sollte, den der Herr Abg. Fink im Auge hat, dass nämlich die Zahl der Geistlichen sich vermehren würde, so wäre ich vielleicht der Letzte, der darüber erschrecken würde.

(Heiterkeit.)

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass Geistliche Herren in religiösen Angelegenheiten mitunter sehr tolerant, ja toleranter sind als weltliche Herren.

Wenn der Herr Abg. Fink von einer Gruppierung nach Ständen, von einer horizontalen Schichtung der menschlichen Gesellschaft spricht und glaubt, unser Haus sollte nach diesem Grundsätze eingerichtet werden, so mag der Herr Abg. Fink zum Theile nach seiner conservativen Anschauung Recht haben. Ich glaube aber nicht, dass etwas Besonderes erreicht werde, im Gegentheil, ich bin der Anschauung, dass durch eine solche Gruppierung dem, was Herr Fink bei directen Wahlen und individueller Abgrenzung der Wahlbezirke als Wirkung zu fürchten sich den Anschein gibt, erst recht Vorschub geleistet würde. Jede Gruppe, glaube ich, würde und dürfte nur ihr Interesse vertreten, während wir hier an diesem Platze unbefangenen allgemeinen Anschauungen und allgemeinen Gesichtspunkten zu huldigen haben. Die Stände brauchen, soweit solche bei uns vorhanden sind, eine besondere Vertretung in diesem Hause nicht. Der geistliche Stand ist in seinen Standes-Interessen durch seine Behörden vollkommen vertreten. Die Advocaten sind vertreten durch die Advocatenkammer, die Notare durch die Notariatskammer, die Ärzte seit jüngster Zeit durch die Ärztekammer, Handel und Gewerbe sind durch die Handels- und Gewerbe-Kammer, und die Gewerbe sind überdies nach der bestehenden Gesetzesgebung für die Pflege ihrer besonderen Standesinteressen in Genossenschaften gruppiert.

Der Landtag muss aus Männern bestehen, welche ausschließlich von dem Bestreben geleitet sind, eine wirksame Vertretung des gesumnten Landes und nicht bloß einzelner Stände vorzustellen.

Wir haben mit allgemeinen Landesangelegenheiten zu thun und wir müssen jedes Thema von diesem Gesichtspunkte aus ansehen.

Vielleicht die Landwirtschaft ausgenommen haben wir uns ja mit keinerlei Standesfragen zu befassen. Oder gehören etwa Straßenbauten, Wasserbauten u.s.w., wie die Dinge alle heißen, die wir hier verhandelt haben und verhandeln, zu den Standesangelegenheiten?

Herr Abg. Kohler hat verschiedene, allgemeine Gesichtspunkte über Vertretung u. dgl. entwickelt, und es ist wohl am Platze, auf Einiges des Ausgeführten einzugehen. Er sprach unter anderem, dass wir hier von einem Wahlrechte verhandeln, aber nicht von einer Pflicht. Das ist ganz natürlich, wir haben es hier in der Gesetzesvorlage auch nur mit einem Wahlrechte zu thun. Wir haben auszusprechen, wem es gewährt und in

welcher Form es ausgeübt wird. Die Pflichten des Abgeordneten brauchen im Gesetze nicht beschrieben zu werden. Das ist ja allgemein selbstverständlich für jeden Abgeordneten, dass er das Mandat, welches er übernimmt, nach bestem Wissen und Gewissen ausübt und das Wohl der Gesamtheit wie der Einzelnen, das ihm anvertraut wird, an betreffender Stelle gehörig und richtig vertrete. Darüber sind weitere Worte nicht zu verlieren. Das versteht sich wohl gleich von selbst.

Dann hat Herr Äbg. Kohler in längerer Abhandlung sich über das Repräsentationssystem ergangen.

Nun die Entwicklung, die wir von ihm gehört haben, leidet an geschichtlichen Einseitigkeiten und Ungenauigkeiten. Er macht vorwiegend die französische Revolution dafür verantwortlich, dass aus ihr die jetzigen Vertretungen hervorgegangen sind. Das stimmt nicht ganz. Sobald es einmal menschliche Gruppen gibt, die in Gemeinwesen und größeren geographischen Kreisen beisammenwohnen und zusammenzuwirken berufen sind, so ist auch schon das Bedürfnis einer Verwaltung und Gebarung der gemeinsamen Interessen vorhanden. Das hat sich auch in der Geschichte der Völker in verschiedener Form geäußert. Entweder hat Einer allein die Regelung und Verwaltung der gemeinsamen Interessen besorgt oder es hat dieser

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

115

Eine im Zusammenwirken mit einer Gruppe von Bessern oder Optimalen diese Aufgabe ausgeführt, oder diese Optimalen, auch Patricier genannt, sind zusammengestanden und haben die Regierung selbst geführt oder es sind andere Formen dagewesen.

Wir in Vorarlberg hatten gleich unseren Nachbarn, den Schweizern, im wesentlichen die sogenannte Gemeindeversammlung, welche zur Lösung ihrer Aufgaben einmal oder mehrmals im Jahre je nach Bedarf zusammentrat. Das können wir heute noch in der Schweiz sehen. Hier treten die Gemeindeglieder zu gemeinsamen Berathungen zusammen, jedes mit dem gleichen Rechte. Es gibt sogar Cantone, wo jährlich Cantonalversammlungen stattfinden. Jeder wehrhafte, eigenberechtigte Bürger hat das Recht, an denselben theilzunehmen. Aber im allgemeinen ist ja das bei größeren Länder-Complexen nicht wohl durchführbar. Selbst die Schweizer, die sonst so demokratisch, wie möglich, angelegt sind, haben das Bedürfnis empfunden, nach anderen Formen zu suchen und andere Formen aufzustellen. Sie haben für die Cantonsverwaltung den Cantonsrath, und diesen wählt jeder Canton aus sich heraus. Für die Gesamtheit der Eidgenossenschaft besteht wiederum ein eigenes System, nämlich das der Individual- und Ständevertretung. Der Nationalrath besteht aus den

Abgesandten des ganzen Volkes, die aus directen Wahlen hervorgehen, und nach Verhältnis der Einwohnerzahl aufgestellt werden. Der Ständerath besteht aus Abgeordneten der einzelnen Cantone und da steht jeder Canton im gleichen Rechte. Die kleineren, wie die größeren Cantone entsenden je 2 Ständeräthe in diese Körperschaft. In der einen Körperschaft sind die Individuen, in der andern die Stände vertreten. Diese beiden Körperschaften ergänzen sich in der Schweiz, wie es scheint, in zufriedenstellender Weise.

(Kohler: Nur brauchen sie das Referendum;) Das ist was Anderes. Sie haben Recht oder Unrecht. Die Erfolge werden es zeigen. Das Referendum hat die Wirkung gehabt, dass dringende und nützliche Dinge mit nicht hinreichender Überlegung abgelehnt worden sind.

Im allgemeinen kann ich nicht zugeben, dass die französische Revolution allein die Schöpferin des Parlamentarismus sei. Dafür spricht auch neben dem, was ich von der Schweiz angeführt habe, die politische Geschichte von England. Die

Engländer sind ja das Volk, welches seit längster Zeit ein regelrechtes Vertretungsleben hat, schon lange, ja sehr lange, bevor es eine französische Revolution gegeben hat. Wenn auch diese Vertretungsform nicht immer dem Ideale entsprach, so muss man doch auch wieder zugeben, dass die Regierung unter dem Drucke des wiederholten und wiederholten Begehrens der Volksstimme sich von Zeit zu Zeit veranlasst gefunden hat, Änderungen in der Zusammensetzung der Vertretung und in der Verfassung vorzunehmen.

Wer die englische Geschichte in diesem Theile etwas verfolgt hat, der weiß, welche Kämpfe jahrelang um Wahl- und Verfassungsreformen getobt haben. Die amerikanische Union, eine Schöpfung der Söhne Englands, ist in ähnlicher Weise aufgebaut, wie die Vertretung in der Schweiz. Es ist dort ein Volkshaus und ein Staatenhaus. Beide gehen meines Wissens aus directen Wahlen hervor. Dieselben sind auch entstanden vor der französischen Revolution; sie sind keine Folge derselben.

Wenn seitens des Herrn Abg. Kohler dem Liberalismus der Vorwurf „gemacht wird, dass er verschuldet habe, dass in Österreich das System der Delegationen der Länder in den Reichsrath aufgehoben worden sei, so weiß ich nicht, ob er da vollkommen recht hat. Ich habe die Verhandlungen nicht gegenwärtig. Aber soviel weiß ich, dass der Liberalismus an sich hieran nicht schuld war. Die Erwägungen, welche zu dieser Wahlreform geführt haben, waren andere. Der Liberalismus ist auch nicht, wie Herr Abg. Kohler

zu meinen scheint, durchaus Anhänger des Centralismus.

Das ist vollkommen irrig. Es hat im Reichsrathe lange eine Zeit gegeben, in welcher eine sehr bedeutende Fraction unserer Gesinnungsgenossen dem gegentheiligen System gehuldigt hat, dem System der Autonomie der Länder. Ich erinnere nur an Kaisersfeld und Rechbauer, 2 Ehrenmänner, die schon längst im Grabe ruhen. Es war das ein Kampf der Meinungen. Soviel ich weiß, ist die Änderung der Wahlreform im Reichsrathe aus der Erwägung entstanden, dass die Delegationen der Landtage wegen ihrer mehr föderalistischen Richtung einem etwas engeren Anschluss der einzelnen Theile der diesseitigen Reichshälfte ein Hindernis bildeten. Man ist deswegen in Regierungskreisen und auch im

116

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

Parlamente zur Meinung gekommen, dass, wenn directe Wahlen eingeführt werden, welche unabhängig von der Vertretung der Landtage sind, durch dieselben eine etwas mehr gemeinsam denkende Körperschaft zusammenkomme. Ob dieses gelungen ist bis auf den heutigen Tag, getraue ich mich nicht, mit Ja zu beantworten.

(Heiterkeit.)

Wir sehen leider, dass diese Absicht kaum erreicht worden ist. Es stehen nicht gerade Provinzen den Provinzen gegenüber, aber doch Nationen den Nationen.

Die Polen sind eine für sich bestehende Gruppe; die Cechen sind eine Nation, die nur ganz für sich denkt und nach national-cechischen Anschauungen ihre Thätigkeit entwickelt und unter den deutschen ist ein gewisser provinzialer Sondergeist auch nicht ganz zum sterben gebracht worden.

Es ist somit der Beweis gegeben, dass trotz dieser gewiss wohlgemeinten Reform, welche im allgemeinen Staatsinteresse gelegen war, der beabsichtigte Zweck kaum erreicht worden ist.

Ob eine Rückkehr zu der früheren Form die Sache bessern würde, das vermag ich nicht zu beurtheilen. Da kann Jeder seine Meinung darüber haben. Da könnte nur die Erfahrung uns belehren, was das Beste ist.

Noch einen Punkt muss ich berühren. Es ist mit vielem Nachdrucke die Wichtigkeit der Gemeindeselbständigkeit hervorgehoben worden. Es ist von den Staatsmännern des Jahres 1848 und von denen, die sich später mit diesen Fragen befasst haben, immer ausgesprochen worden, dass

die freie Gemeinde die beste Grundlage des freien Staates zu bilden geeignet sei. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 ist in diesem Sinne geschaffen worden. Die Grundzüge für die Gemeindeordnungen, wie wir sie jetzt allenthalben besitzen und die im Jahre 1862 beschlossen worden sind, verfolgen den gleichen Gedanken. Der Herr Vorredner wird nicht widersprechen, wenn ich daran erinnere, dass in jenen Jahren liberal denkende Männer an der Spitze der Regierung und im Parlamente vorzüglich thätig waren. Diese haben sich um die bestehenden Gemeindeordnungen in ganz hervorragender Weise verdient gemacht.

Wenn der Herr Abgeordnete Kohler den Parlamentarismus verantwortlich macht für den Militarismus und für die großen Schuldenlasten, so gebe ich zu, dass die europäischen Staaten darunter seufzen. Ich glaube aber, dass die Behauptung des Herrn Abgeordneten Kohler mit den geschichtlichen Ereignissen nicht im Einklang steht. Wir in Österreich wenigstens, ich glaube keinen Irrthum zu begehen, haben unsere größte Schuldenzister zur Zeit des Absolutismus zusammengebracht. Ich erinnere an den Anfang dieses Jahrhunderts und an die Geschichte vom Jahre 1854.

Der Militarismus ist auch keine Schöpfung des Parlamentarismus. Das kann ich mir nicht vorstellen. Der Militarismus ist entweder ein Werkzeug in der Hand der absoluten Herrscher, um ihre Millionen zu schützen und Eroberungen zu machen oder er ist, wie es heute bei uns nothwendig geworden ist, eine unentbehrliche Schutzwehr für den Staat. Man kann klagen über diese großen Militärlasten, aber angesichts der gegenwärtigen Zustände wird sich daran sobald nichts ändern lassen. Wie die Sachen gegenwärtig liegen, mußten das deutsche Volk und Österreich sich mit einander verbinden, um sich gegenüber ihren schwer zu berechnenden Nachbarn Rußland und Frankreich zu schützen und nicht wehrlos da zu stehen. Wenn sie halbiert sind, so sind sie schon wehrlos. Man muss diesen Militarismus sehr beklagen, aber er ist nicht eine Folge des Liberalismus; er ist leider zur Nothwendigkeit geworden, der keiner der beiden maßgebendsten der mitteleuropäischen Staaten ausweichen kann.

Wenn der Herr Abgeordnete Kohler oder der Herr Abgeordnete Fink, ich weiß nicht, welcher es war, mich apostrophierte, „wenn Sie das allgemeine Wahlrecht haben und gerecht sein wollen, so dürften Sie die Frauen nicht degradieren und müssen auch ihnen das Wahlrecht zuerkennen,“ ich hätte mich mit keinem Worte darüber ausgesprochen; so habe ich den: gegenüber folgendes zu sagen.

Ich wenigstens würde, wenn das allgemeine

Wahlrecht eingeführt wird, auch den Frauen das Wahlrecht unbedenklich zugestehen, aber nur unter der Bedingung, dass sie ihr Wahlrecht persönlich ausüben, und dass ihnen auch das passive Wahlrecht zugestanden wird.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Andreas Thurnher: Wenn ich, meine hochverehrten Herren, gewissermaßen als der Benjamin

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

117

des h. Hauses mir gestatte, in dieser Angelegenheit auch meine Ansicht zu äußern, so sehe ich mich vor Allem genöthigt, um gütige Nachsicht zu bitten, da es mir gestern Nachmittag erst möglich wurde, mich zur Theilnahme an den Landtagsverhandlungen des h. Hauses hierher zu begeben. Ich habe gestern zu meiner nicht geringen Überraschung in Erfahrung gebracht, dass bereits heute schon in öffentlicher Landtagssitzung die Wahlreform-Vorlage zur Verhandlung komme. Sie werden deshalb begreifen, dass es mir in dieser kurzen Zeit nicht möglich war, mich zu informieren in dieser so wichtigen, weitragenden Sache, wie es für einen Abgeordneten nothwendig ist, um frei und offen mitsprechen zu können. Ich habe also doppelten Grund in dieser Beziehung um Nachsicht zu bitten. Ich werde mir erlauben, nur möglichst kurz meine diesbezügliche Ansicht, wie es als Volksvertreter meine Pflicht ist, hier zum Ausdrucke zu bringen.

Zunächst möchte ich gegenüber dem Abgeordneten Herrn Dr. Waibel, der sich darüber aufgehalten hat, dass der Wahlbezirk Bludenz-Montavon statt drei Abgeordnete vier hat, bemerken, dass diejenigen, welche diese Zahl von Abgeordneten aufgestellt haben, seinerzeit sicherlich ihre Gründe dafür hatten und nicht blindlings zu Werke gegangen sind. Wenn man die Verschiedenheit der Verhältnisse, sowie die colossale Ausdehnung dieses ganzen Bezirkes näher ins Auge fasst, dann findet man darin eine gewisse Begründung, warum der Bezirk Bludenz vier und nicht drei Vertreter besitzt. Sollte jedoch in dieser Beziehung eine Änderung angestrebt werden, so glaube ich. dürfte man in einer Zeit, wo immer mehr die Erweiterung des Wahlrechtes auf der Tagesordnung steht, nicht zurückgehen, und die Zahl der Abgeordneten vermindern. Da wäre ich eher dafür, voranzuschreiten und den übrigen Bezirken einen oder den andern Abgeordneten mehr zu geben.

Ich habe heute bezüglich des Wahlrechtes und der Wahlreform Anschauungen vernommen, die

an sich wunderbar schön sind und die gewiss sehr anziehend auf diejenigen wirken müssen, die an idealen Darstellungen, wie sie der verehrte Herr Abgeordnete Kohler in der heutigen Sitzung uns vorgeführt, überhaupt Interesse haben. Nun, das ist sehr schön, doch glaube ich, dass wir mit diesen

Dingen vorläufig nicht rechnen können. Es sind eben Ideale, aber es ist nicht Wirklichkeit und wir werden uns begnügen müssen, mit den factisch vorliegenden Zuständen zu rechnen. Ja, ich bin sogar der Ansicht, dass auch Herr Kohler, der diesen idealen Standpunkt heute zu vertreten und eingehend zu begründen gesucht hat, so sehr er mit aller Begeisterung daran hängt, doch thatsächlich nicht auf diesem Boden sich bewegt. Wenn das der Fall wäre, dann, glaube ich, könnte er auch nicht Reichsraths-Abgeordneter sein. Dann würde er kaum theilnehmen an den Reichsrathsverhandlungen in Wien, ich denke, dann hätte er sich überhaupt niemals aufstellen lassen dürfen als Candidat in der Städtegruppe. Die wählt ja bekanntermaßen direct und ich glaube, er könnte auch nicht stimmen und Obmann sein im Wahlreformausschusse, der die Erweiterung des Wahlrechtes anstrebt; denn das ist ja an und für sich, wie wir gehört haben, gegen seinen Standpunkt.

Indessen muss ich auch bemerken, dass dadurch, dass dem Volke mehr Wahlrecht eingeräumt wird, der Gesamtheit sicherlich kein Schaden erwachsen dürfte. In der Schweiz z. B. wo eine Volksregierung sich befindet, hat das Volk mehrere Anträge des Bundesrathes, die offenbar zum Schaden des Ganzen gewesen wären, zurückgewiesen, gerade durch die Volks-Abstimmung. Es ist bei unseren Nachbarn drüben in dieser Hinsicht dadurch, dass man das Volk direct herangezogen hat zur Mitwirkung in der Gesetzgebung, in vorliegendem Falle auch für die Regierung eine ganz vorzügliche Correctur geschaffen worden. Wenn auch bei uns dem Volke mehr Recht in dieser Beziehung eingeräumt würde, vor allem dadurch, dass man die Wahlberechtigten mehr zur directen Theilnahme in gesetzgebenden Angelegenheiten heranzöge, dann würde auch mehr Interesse gezeigt werden, als es bis jetzt der Fall war. Je näher man diesen Angelegenheiten ist und mitarbeiten kann, desto mehr steigert sich das Interesse.

Ich muss gestehen, der Wahlreform-Ausschuss hat in aner kennenswerther Weise den Census herabgesetzt und eine außerordentlich große Zahl von Wählern neu geschaffen, damit auch diese berechtigt sein sollen, künftighin bei Wahlen mitzuwirken.

Es hat der Herr Referent unter Anderem erwähnt, dass auch eine neue Wahlcurie für Reichsrathswahlen in der Schwebe sei, und dabei

VI. Session, 7. Periode 1896.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages.

bemerkt, dass, wenn dieser Fall einträte, müsste wohl eine Reihe von Wählern stiefmütterlich behandelt werden. Ich glaube, dass dies nicht erst dann der Fall, sein wird, sondern dass auch jetzt schon eine große Anzahl von Wählern in der That stiefmütterlich behandelt wird.

Das sehen wir im eigenen Lande, wo eine Reihe von Wählern in Städten und im Markte Dornbirn direct wählen können. Die nächsten Nachbarn der Parzelle Winsau – gegen Alberschwende – haben indirectes Wahlrecht, die anderen wählen direct, bloß, weil sie das Glück haben, Dornbirn anzugehören. Wenn wir Braz hernehmen so haben wir dasselbe Verhältnis. Nur ein paar Schritte, jenseits des Baches wählen sie indirect, die Anderen, diesseits des Baches hingegen direct, nur weil sie zu Bludenz gehören.

Nun, das ist genugsam dargethan worden, dass die Wähler der Landgemeinden in dieser Hinsicht hinreichend Verständnis besitzen, um das Wahlrecht direct ausüben zu können, dass es an der Zeit sei, diese Vormundschaft aufzuheben. Was bezüglich der Steuern gesagt wurde, so ist dies ebenfalls richtig; denn vom Standpunkte des Steuerzahlens, muss man zugestehen, dass die ländlichen Bewohner genau soviel Steuern entrichten als jene, welche der Städtegruppe oder dem Markt Dornbirn angehören. Es ist in dieser Beziehung ganz unbegreiflich, warum die Regierung außerordentliche Schwierigkeiten hinsichtlich des directen Wahlrechtes macht. Man kann doch nicht annehmen, dass sie der Ansicht sei, das Landvolk sei nur fähig, Soldatendienste zu leisten und im Kriegsfall die Grenzen oder die großen Paläste und Casten zu schützen und wenn diese Arbeit geschehen, zurückkehren müsse, um sich in einen Winkel zu drücken.

Ich glaube, man kann auch das nicht annehmen, die Regierung sei der Ansicht, dass die Landbewohner nicht fähig wären das directe Wahlrecht auszuüben, weil das aus ihrem Munde ein großes Armutszeugnis wäre für die Neuschule, für die man so colossale Summen an Geld verwendet hat. Die Regierung selbst würde aber ein solches ausstellen, wenn man es trotz der ungeheueren Schulreinrichtungen nicht fertig gebracht hätte, die Bevölkerung allgemein auf den Standpunkt zu erheben, das directe Wahlrecht auszuüben.

Es ist unter Anderem, so habe ich wenigstens gehört, auch als Grund warum im Wahlreformenwurf das directe Wahlrecht nicht ausgenommen

wurde, angeführt worden, dass die Regierung Schwierigkeiten mache wegen des Wahlcommissärs, indem es nämlich, im Falle directer Wahlen in den Landgemeinden nicht mehr möglich wäre, Wahlen unter der Aufsicht eines Wahlcommissärs vorzunehmen.

Nun ich bin der Meinung, es würde in dieser Beziehung dennoch möglich sein, die Wahlen vorzunehmen.

Ich stelle mir die directen Wahlen in den Landgemeinden so vor, dass jede Gemeinde auch Wahlort ist. Wenn wir die Sache nehmen, wie sie liegt, so haben doch zunächst der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe Einfluss zu nehmen auf die Wählerlisten. Wenn ein Commistär kommt, so kann er in die Wählerlisten Einsicht nehmen und die Vorgänge beim Wahlacte überwachen.

Weiter nichts. Ist aber ein Commissär nicht da, so bilden einfach der Vorsteher und die Gemeinderäthe die Wahlcommissstion und führen die Überwachung. Und wenn dann Wahlunregelmäßigkeiten oder meinetwegen gar Wahlbetrügereien vorkämen, so ist als letzte Aufsichtsbehörde der Landtag da, um Remedur zu schaffen und die Ungesetzlichkeiten auszumerzen.

So gut und schön jener Standpunkt ist, den Herr Abg. Kohler uns heute geschildert hat, so müssen wir doch, wie bereits erwähnt, mit den vorliegenden Thatsachen rechnen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die heutige Strömung dahin geht, das directe Wahlrecht überall einzuführen. Ob man nun will oder nicht, es muss so kommen; das Volk wird es verlangen, es wird es gewaltsam verlangen.

(Kohler: Jetzt noch nicht!)

Vielleicht schon bei den nächsten Reichsrathswahlen wird sich ein Vorstoß nach dieser Richtung ergeben. Weil diese Strömung nicht mehr zu bewältigen ist, so bin ich der Ansicht, man solle suchen, sie in das richtige Geleise und zwar zur rechten Zeit noch zu bringen; man sollte auch den Landleuten das directe Wahlrecht einräumen und zwar, ehe sie noch durch die socialistischen Lehren injiciert und verdorben sind. Sonst kann es zu spät werden. Wir können einmal dieser Strömung nicht ausweichen. Und geben wir dem Volke das Recht, wenn es augenblicklich auch noch nicht so

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

119

sehr darnach verlangt, so wird es durch die Übung desselben den Wert kennen lernen und es wird auch mit der Zeit offen anerkennen müssen, wenn es auch den Nutzen und die Vortheile vorläufig weniger versteht, dass ihm Gerechtigkeit zutheil

geworden ist, dass seine Vertreter so gerecht waren, ihm die volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Es ist gesagt worden, es wäre nicht möglich, directe Wahlen unter Beibehaltung des gegenwärtigen Listenscrutiniums einzuführen. Nun ich glaube, auch das wäre noch möglich. Ich bin aber leider nicht soweit in der ganzen Sache informiert, als dass ich mich getrauen würde, selbständige Anträge zu stellen. Denn es müßte mehr als ein Paragraph abgeändert werden. Ich möchte aber ernstlich dem Wahlausschüsse zu erwägen geben, ob es denn nicht angezeigt und durchführbar wäre, neben diesem Listenscrutinium auch zugleich das directe Wahlrecht bei den Landgemeindewahlen einzuführen. Man sagt wohl, das Volk sei nicht imstande, seine Vertreter genügend zu kennen. Ich glaube indes, das ist nicht zutreffend. Heutzutage ist die Presse in unserm Lande doch soweit verbreitet, dass man genügend Kenntniss haben kann über die Thätigkeit der Abgeordneten in den einzelnen Bezirken. Wir haben ja in einem speciellen Falle im letztverflossenen Jahre eine merkwürdige Erfahrung gemacht, als es sich nämlich um die Bürgermeisterfrage in Wien handelte. Es hat zwar auch bei uns Leute gegeben, die sich die Schlafmütze, gleich dem deutschen Michel, so tief über die Ohren herabzogen, dass sie sagten, sie haben von der ganzen Aufregung nichts wahrgenommen, während doch Jeder, der beobachtet wollte, bemerkte, dass fast jede Hausfrau davon sprach und in den entlegensten Theilen des Landes auch davon gesprochen wurde.

(Rudigier: Sehr richtig!)

Deshalb glaube ich, wenn solche Angelegenheiten, die örtlich uns so ferne liegen, in der Presse so lebhaft discutiert und vom Volke allgemein besprochen werden, so werden auch die Wähler im Stande sein, bezüglich der öffentlichen Ereignisse in unserem Lande sich stets auf dem Laufenden zu erhalten. Und eben dadurch ist es auch möglich, sich von der Thätigkeit der einzelnen Abgeordneten Kenntniss zu verschaffen. Deshalb kann und soll man den ländlichen Wählern das directe Wahlrecht neben dem Listenscrutinium einräumen.

Es ist ein stiefmütterlicher Zustand, in dem sich unsere ländlichen Wähler befinden. Sie sollen gleiche Pflichten, gleiche Lasten tragen, und sehen, dass Andere mehr bevorzugt werden als sie. Das scheint denn doch kein gerechter Zustand zu sein! Wenn auch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kohler sehr schön sind, so sind wir doch nicht in der Lage, das einzuführen, was er anstreben will. Er muss das selbst zugeben. Darum nehmen wir die Sache, wie sie ist, und suchen gegenwärtig soweit Einfluss zu nehmen, als wir in der Lage sind, um sie doch möglichst

gerecht zu gestalten. Denn gerecht ist sie bis jetzt einmal nicht, schon deswegen nicht, weil eine große Zahl von Staatsbürgern gar nicht in der Lage ist, das Wahlrecht überhaupt auszuüben.

Es ist anerkennenswert, dass in dieser Beziehung der Census bedeutend herabgesetzt worden ist, und insoferne eine große Zahl von Wählern neu herangezogen werden zur Ausübung des Wahlrechtes. Es ist ebenso anerkennenswert, dass auch bezüglich der Vollmachten Remedur geschaffen worden ist, weil dadurch ein arger Missbrauch aufgehoben, nämlich der Schaffung künstlicher Stimmen theilweise wenigstens vorgebeugt wird. Aber ich hätte dringend gewünscht, dass auch in Bezug auf das directe Wahlrecht der § 7 abgeändert worden wäre in dem Sinne, dass die ländlichen Wähler ebenso wie die städtischen wählen. Vor allem möchte ich noch auf einen Punkt zurückkommen.

Ich bin, wie gesagt, nicht hinreichend informiert, um ganz neue Anträge zu stellen; möchte aber doch aufmerksam machen, dass der Wahlreformausschuss die Sache ernstlich in Erwägung zieht, ob es nicht dennoch möglich sei, unter Beibehaltung des Listenscrutiniums das directe Wahlrecht in den Wahlreform-Entwurf aufzunehmen.

Ich glaube, wir haben zunächst nicht darauf zu schauen, welche Folgen daraus entstehen, wenn die ländlichen Wähler in Bezug auf das Wahlrecht und die Zahl der Wähler mehr Recht bekommen, sondern dass es unsere Sache ist, Gerechtigkeit walten zu lassen und ihr, die bis jetzt nicht vorhanden war, zum Durchbruche zu verhelfen.

Denn die Staatsbürger rechtlich verschieden zu behandeln bei gleichen Lasten und gleichen Pflichten, das scheint mir doch nicht gerecht zu sein. Weil ich aber vernehme, dass zur Annahme

120

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

dieses vorliegenden Gesetzentwurfes – und er ist in 2 wesentlichen Punkten sehr zu begrüßen – 2/3 Majorität nothwendig sei, so will ich, um die Erledigung desselben nicht unmöglich zu machen, wie gesagt, keine neuen Anträge stellen, sondern ich hoffe, dass vielleicht der eine oder andere Punkt in der Specialdebatte noch abgeändert werden könne, und dass, wenn auch nicht jetzt, so doch dem nächsten Landtag es möglich sein werde, den Wählern diesfalls volle Gerechtigkeit zu verschaffen. Um es möglich zu machen, dass eine größere Anzahl von Wählern an der Constituierung des nächsten Landtages mithelfe, will ich mich enthalten, die ganze Sache durch einen Antrag zu vereiteln, in der Hoffnung, bei der Specialdebatte noch den einen oder andern Antrag anzubringen,

damit meinen für das Volk wohlgemeinten Bestrebungen bezüglich des Wahlrechtes einigermaßen entsprochen werde.

Es ist dann auch noch erwähnt worden, dass man den Willen nicht auf andere Wähler übertragen könne, sondern nur die Ausführung eines Willensentschlusses. In dieser Beziehung, glaube ich, würde gerade das directe Wahlrecht weit besser entsprechen. Denn da würde die Ausführung eines Willensentschlusses weniger indirect werden, als wenn man zuerst Wahlmänner wählen muss, und die erst berechtigt sind, die entsprechenden Abgeordneten aufzustellen. Das wäre nach meiner Ansicht viel richtiger und besser als wenn eine zweifache Übertragung in dieser Beziehung stattfindet.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Johann Thurnher: Ich werde dem h. Hause und dem Stenographenbureau die Wohlthal erweisen, mich sehr kurz zu fassen.

(Rufe: Bravo!)

Ich habe nicht geglaubt, dass ich Nachmittag noch Anlass habe in die Debatte einzugreifen, da ich überhaupt von Hause aus heute gar nicht die Meinung hatte einen Grund zu haben in dieselbe einzugreifen. Der unmittelbare Herr Vorredner gibt mir aber Veranlassung ein paar Worte zu sprechen.

Der Herr Abg. Fink hat heute Vormittag gemeint, es wäre möglich, dass bei der Zweitheilung der gegenwärtigen Wahlbezirke, nämlich der

politischen Bezirke in Gerichtsbezirke, wir in Vorarlberg eine größere Anzahl von geistlichen Herren in den Landtag bekämen und das, meinte er, wäre nicht ganz im Sinne des Herrn Dr. Waibel, der die Zweitheilung der Wahlbezirke beantragt hat.

Nun, in dem Punkte hat Herr Fink, so scheint es mir, sich getäuscht.

Der Herr Dr. Waibel war sofort in der Lage zu erklären, er glaube, dass eine größere Anzahl von geistlichen Herren im Landtage gar nicht unerwünscht wäre; er habe gefunden, dass die geistlichen Herren toleranter seien als die weltlichen Herren.

Der darauffolgende Redner, der Benjamin des Landtages, wie er sich selbst nennt, hat nun bestätigt, dass nicht bloß der Herr Abg. Fink, sondern auch der Herr Abg. Dr. Waibel in diesem speciellen Falle Recht haben, dass er sich nämlich vor den geistlichen Herren nicht zu fürchten habe.

In der That sind auch wie ich denke, nicht alle Geistlichen, so wie der Herr Andreas Thurnher, aber ich muss sagen, dass ich dem Sinne seines vermeintlichen idealen Zuges zu folgen nicht in der Lage bin. Es ist das Anrufen der Wahlmänner aus unserem Bedürfnisse entstanden, dass man nämlich den Wählern jeder Gemeinde, nämlich den kleinen Gemeinden Gelegenheit geben will, jene Wähler zur Wahlurne zu berufen, welche die Leute kennen. Ich muss aber sagen, dass die Wähler in einer Gemeinde doch leichter und gründlicher ihre eigenen Angehörigen kennen, sei es nun Pfarrer, Vorsteher oder Arzt, oder ein anderer in der Gemeinde, zu welchem sie das Vertrauen haben und die sie durch eine Reihe von Jahren kennen, nicht bloß aus Zeitungen oder aus Wählerversammlungen, die von Ort zu Ort stattfinden, sondern welche sie kennen nicht nur aus der einmaligen Berührung, als vielmehr ihr Lebttag lang.

Deshalb ist wohl anzunehmen, dass sie jenen Männern der Gemeinde Vertrauen schenken, von denen sie wissen, dass sie Männer ihres Vertrauens sind und denen sie die nöthige Einsicht und den nöthigen weiteren Gesichtskreis zumuthen können, um für einen größeren Bezirk als Vertreter zu fungieren.

Jedenfalls ist das ein conservatives Institut, eine aus der Freiheit der Gemeinde herausgegangene Einrichtung, dass durch Wahlmänner gewählt wird. Sie ist aber auch berechtigt gegenüber den

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

121

großen Gemeinden, also den Städten, weil dort der Unterschied ist, nämlich die Berechtigung der directen Wahl, da doch in den Städten viel Volk beisammen ist, dass sie nicht den Einen oder den Anderen kennen lernen könnten; aber bei Landbezirken mit fünfzehn, sechzehn Gemeinden ist es nicht möglich, dass alle Wähler denselben Mann kennen, aus dem einmaligen Auftreten. Aber in großen Gemeinden, also Städten kennt man die Geistlichen, den Bürgermeister oder einen anderen Mann auf dem politischen Gebiete, weil man eben näher beisammen ist.

Es ist also der Unterschied zwischen den Landgemeinden und den Städten in dieser Beziehung wohl berechtigt und ein Seitenstück dazu ist, dass gerade die Städte, das ist der Sitz der Liberalen, die Landgemeinden mit dem directen Wahlrechte beglücken wollen und meinen, dadurch den Wählern zu schmeicheln, und wenn man wähle, dass es gescheidter sei, Einen zu wählen, den sie nur vom Hörensagen kennen. Mit einem solchen Ködern herumzuwerfen, das begreife ich nicht. Ich kann

nicht begreifen warum der Herr Andreas Thurnher gleich in gewisse Worte von Stiefmütterlichkeit eingetreten ist.

Was hat man mit den directen Reichsrathswahlen gewollt, die der Herr Dr. Waibel herein gezogen hat, wie wenn etwas ganz Ähnliches von Seite der Liberalen mit der Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden bezweckt würde. Mehr sage ich nicht. Man will und hofft, dass auf diese Weise ein gefügigerer Landtag zustandekomme, der den Liberalen einen nicht so steifen Rücken entgegenhält wie heute. Darum war auch seinerzeit die Wahlcurie der Landtage für den Reichsrath, dem Liberalismus und der damaligen Regierung nicht angenehm. Diesen festen Wahlkörper vermochten weder die Regierung noch der Liberalismus zu brechen, aber die Hoffnung haben sie gehabt, dass, wenn in einem Lande der kräftige Widerstand des Landtages nicht zu brechen sein wird so würde dies doch in einzelnen Wahlbezirken möglich sein.

Die Regierung dürfte es immerhin als Gewinn erachten, wenn sie in einem Lande, wo 20 oder 30 Abgeordnete gewählt werden, wenn sie in directer Wahl auch nicht alle kriegen konnte, doch wenigstens einige ihrer Gesinnung durchzubringen – 10 oder 15 davon, – oder auch besser Einen

als gar keinen. Dass diese Rechnung der Regierung mit der Einführung der directen Wahlen richtig war, hat die Folge gezeigt. Man weiß, dass im böhmischen Landtage durch die Einführung der directen Wahlen der Widerstand nach und nach gebrochen wurde. Die Böhmen haben eine Zeit lang auch den Reichsrath nicht beschickt, aber diese Berechnung der Liberalen hat sich als richtig erwiesen, da der Widerstand auf die Dauer nicht gehalten werden konnte.

Wir haben auch in Vorarlberg eine gewisse Abstinenzpolitik getrieben. Ich weiß, dass ich manchmal nach Wien gereist bin um das Mandat nicht zu verlieren und die Bevölkerung vor der Aufregung und den Kosten von Neuwahlen zu schützen»

Das hat aber für uns keinen Sinn mehr gehabt diese Abstinenzpolitik weiterzutreiben; aber die Berechnung der herrschenden Liberalen, gefördert durch die große Macht der Presse, hat es dahin gebracht, dass selbst conservative Köpfe verrückt worden sind und jetzt noch glauben, was sie haben, wenn sie direct wählen. Dass das unrichtig war, hat Herr Kohler sehr prächtig heute Vormittag auseinandergesetzt, so dass ich mich dabei, wie ich glaube nicht weiter aufhalten muss. Ich muss aber noch einmal darauf Hinweisen. Wer hat zuerst das directe Wahlrecht verlangt, als die Städte, der die Liberalen? Die liberale Presse aber hat die Idee propagiert und nun hat

man angefangen auch auf kleinen Gebieten, wo diese schon bestanden hat, nämlich in Niederösterreich diese von conservativer Seite aufzugreifen; weil eben diese Ideen in die Bevölkerung hineingebracht worden sind, dass man mit festgegliederten Körperschaften das Auslangen nicht mehr gefunden hat, so haben selbst die Conservativen und die Christlich-Socialen in Wien sich diesen Gedanken aneignen müssen um den Feind auf dem Felde, zu schlagen, auf dem er sich breitgemacht hat. Aber deswegen, weil man dies in Wien thut und in anderen liberalen Städten, so ist daraus doch nicht für die geographisch weiter auseinander liegenden Gemeinden Nutzen zu ziehen, insbesondere, dass, wenn sie direct wählen, weniger stiefmütterlich behandelt werden, wenn sie einen Abgeordneten wählen, den sie nicht einmal kennen, als wenn sie einen wählen, den sie ihr Lebenlang schon kennen und gesehen haben. Ich glaube, man sollte sich von unserer Seite hüten, dass dieses von den

122

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

Liberalen erfundene und propagierte Schlagwort auch zu unserem Eigen werde.

Ich bin noch nicht fertig. Ich habe nämlich etwas anfügen wollen und das habe ich übersehen. Ich habe Vormittag das Beispiel der Handels- und Gewerbekammer welches Herr Fink gebracht hat, unrichtig angewendet. Der Herr Abgeordnete Fink hat selbst eine Einschränkung hervorgebracht, welche er als eine nothwendige Remedur seiner Idee hielt. Das wollte ich noch sagen, weil ich es früher übersehen habe. Das Beispiel von der Handels- und Gewerbekammer hätte somit gegenüber dem Abg. Fink entfallen können.

Landeshauptmann: Nun hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Waibel.

Dr. Waibel: Ich habe nur eine einzige Bemerkung zu machen. Ich will mich auf die sonstigen Ausführungen des Herrn Vorredners gar nicht einlassen, nachdem schon genügend gesprochen worden.

Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat gesagt, ich hätte mich ausgesprochen, es sei nur erwünscht, dass viele geistliche Herren in den Landtag kommen.

Ich muss constatieren, dass ich das nicht gesagt habe. Wenn ich das gesagt hätte, würde es mir vor Augen stehen; übrigens wird das, was ich gesagt habe in den Stenogrammen stehen. Ich könnte dies auch überhaupt nie sagen.

(Johann Thurnher: Sie haben dies gesagt,

ich glaube aber, dass Sie sich versprochen haben.)

Rudigier: Ich möchte mir erlauben ein paar Bemerkungen zu machen zu den Ausführungen von zwei geehrten Herren Vorrednern.

Es war ein kleiner Krieg wegen einer kleinen Differenz zwischen den Behauptungen der Herren Abgeordneten Johann Thurnher und Dr. Waibel. In dieser Beziehung muss ich bemerken, dass der Herr Dr. Waibel wirklich Recht hatte mit dieser letzten Behauptung. Er hat nicht gesagt, dass er mehr Geistliche im Landtage wünsche, sondern er möchte keinen.

(Johann Thurnher: Er hat mehrere Bemerkungen gemacht und die von mir erwähnte hat er auch wirklich gemacht!)

(Dr. Waibel: Ich berufe mich auf die Stenogramme!)

Ich kann nur erklären, dass ich während der Rede des Herrn Dr. Waibel diese Worte aufgemerkt habe. Er hat auch allerdings die Bemerkung fallen lassen, dass, wenn auch mehrere Geistliche in den Landtag kommen, so würde die Sache nicht so sehr verschlimmert, weil man nach langjähriger Erfahrung beobachtet hat, dass die Geistlichen in religiösen Fragen toleranter seien als Laien. Nun, es war das etwas zweideutig und unklar ausgesprochen, wenn man speciell von religiösen Fragen spricht, so meint man darunter principielle, dogmatische Fragen. Das verstehe ich unter religiösen Fragen. In diesen dogmatischen Fragen gibt es wohl keine Toleranz. Darum können geistliche Herren nicht mehr tolerant sein als Laien in religiösen Fragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat hingewiesen auf die Berechtigung seines Wahlreform-Vorschlages und auf die ungerechte Vertheilung der Mandate in den Bezirken Bludenz und Montavon.

Er verlangt, dass diese politischen Bezirke von denen nur drei Abgeordnete in den Landtag entsendet werden, gespalten werden und hat die Berechnung so gestellt, dass auf 7000 Einwohner je 1 Abgeordneter zu entfallen hätte. Der Hr. Dr. Waibel ist ein Freund von Zahlen. Das mache ich ihm am allerwenigsten zum Vorwurfe. Er soll aber dann bei diesem Zahlenverhältnisse bleiben und muss consequent verlangen, dass auch Städte Abgeordnete nur dann zu wählen berechtigt seien, wenn sie 7000 Einwohner haben.

Nach dieser Berechnung, die Herr Dr. Waibel selbst aufstellt, würden dann Feldkirch und Bludenz zusammen 1 Abgeordneten zu wählen berechtigt sein. Ob Herr Dr. Waibel das wünscht, bezweifle ich.

Etwas hat mir sympathisch geklungen, nämlich

seine Ausführungen über die Schweizerverhältnisse; denn ich muss bekennen, dass nicht bloß ich, sondern mancher meiner politischen Gesinnungsgenossen in berechtigter Linie demokratisch angehaucht sind. Die Schweizer haben infolge ihrer republicanischen Verfassung das Recht, sich die weltlichen Obrigkeiten, ihre Behörden, selbst zu schaffen. Das wäre auch bei uns manchmal nicht schlimmer. Ich will mich sehr schonend dahin ausdrücken, dass bei uns in Österreich die liberale Partei sich nicht zu beklagen hat, dass der Beamtenstand im Großen und Ganzen – der Beamtenstand in Österreich hat zwar

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

123

ausgezeichnete Elemente in großer Zahl unter sich – aber doch im Großen und Ganzen ihr gegenüber etwa nicht genügend wohlwollend sei. Wir haben diesbezüglich in Vorarlberg schon Erfahrungen gemacht bei gewissen Wahlgeschichten in Dornbirn und Lustenau und nachmals in Wien. Solche Sachen, solche Entscheidungen von der Beamtenwelt könnten kaum vorkommen, wenn diese Beamtenschaft unter der Intervention des Volkes ernannt würde.

Herr Abg. Dr. Waibel hat sich mit besonderer Emphase gegen den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Kohler gewendet, dass der Liberalismus identisch sei mit dem Centralismus. Diese Vertheidigung war allerdings schwach. Liberalismus ist begrifflich, nicht identisch mit Centralismus. Denn ersterer bedeutet gerade das Gegentheil von dem, wozu er es jetzt gebracht hat. Begrifflich versteht man darunter Freisinnigkeit, und herausgewachsen hat er sich jetzt zur Knechtung. Facüsch aber ist es unbestritten, dass der Liberalismus mit dem Centralismus verquickt ist, ja damit fast ganz identisch ist. Gerade infolge der liberalen Regierung und liberalen Strömung, wie sie ja jetzt noch immer gehalten wird, infolge also dieses liberalen Zeitgeistes haben wir es zu verdanken, dass man den Ländern immer mehr Elementarrechte vorenthalten und dieselben immer mehr der centralen Vertretung zuerkennen will. Ich weise nur auf einen einzigen Punkt hin, nämlich auf die Schulfrage. Ich glaube, ohne W'derspruch behaupten zu können, dass unsere Schulverhältnisse und Schulgesetzgebung wesentlich besser, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung mehr entsprechend wären, wenn der Landtag in dieser Beziehung das erste und letzte Wort sprechen könnte, und wenn wir uns, von wem auch immer, einen fabricierten Reichsstiefel nicht schicken zu lassen brauchten, in welchen unsere Kinder ihre Füße hineinzwängen müssen, so wie die chinesischen Frauen.

Der Militarismus ist nicht Liberalismus, aber ein unmittelbares Product desselben.

Doch darüber lohnt es sich nicht der Mühe, weiter zu sprechen. Ich glaube, hier mit dem Reichsrathsabgeordneten Dr. Scheicher erklären zu können, es gibt keine Lösung dieser Frage, bevor nicht' ein internationales Schiedsgericht mit dem Papste an der Spitze eingesetzt wird. Nur ein solches Schiedsgericht mit dem unparteiischen und

| erleuchteten Papste an der Spitze wäre imstande, diesem Blutmoloch entgegenzutreten.

Dr. Waibel ist in manchen Sachen, wie es scheint, doch noch etwas liberal. Er hätte nicht nur nichts gegen das active, sondern sogar nichts gegen das passive Wahlrecht der Frauen. Nun gegen das passive Wahlrecht der Frauen würde ich mich unter allen Umständen aussprechen nach den bekannten, schönen Dichterworten: „Des Weibes Welt ist das Haus, des Mannes Haus ist die Welt.“ Das Weib gehört in das Haus, in die Küche und nicht hinaus in das öffentliche, feindliche Leben und Treiben.

Ein paar kurze Bemerkungen will ich noch dem geehrten Abg. Herrn Pfarrer Thurnher erwidern. Derselbe erhofft sich durch Einführung des directen Wahlrechtes ein regeres Interesse des Volkes am öffentlichen Leben. Diese Hoffnung kann ich nicht hegen. Ich weise nur auf die zahlreichen Erfahrungen hin, die man bei den Gemeindewahlen zu machen Gelegenheit hatte, bei Gemeindewahlen, wo doch Jedem, dem Kleinen wie dem Großen, im eigensten Interesse sehr viel daran gelegen sein muss, zu bestimmen, wer an die Spitze der Gemeinde gestellt wird, und zwar in viel engerer Weise als bei den Landtags- oder Reichsrathswahlen. Wenn dort manchmal eine solche Indolenz herrscht, dass der Vorsteher durch den Gemeindediener zu der Wahl ein paar Männer herantrommeln lassen muss, so wird das Interesse auch nicht wesentlich gesteigert werden bei den politischen Wahlen durch Einführung des directen Wahlrechtes; im Gegentheil es wird vielleicht noch weniger Interesse hier entgegengebracht.

Ein Punkt scheint mir auch noch beachtenswert zu sein. Die Gemeinde selbst besorgt ihre Angelegenheiten nicht direct, sondern auch indirect; ich will sagen, die Bewohner der Gemeinde. Sie stellt nämlich ihre Vertreter an die Spitze und sieht manchmal Vertreter an der Spitze, welche die Mehrzahl der Einwohner nicht wünschte. Um eine solche unwahre, ganz falsche Vertretung zustande zu bringen, welche den Wünschen der großen Zahl der Gemeindeglieder nicht entspricht, hat bekanntlich der Liberalismus das Wahlkörpersystem eingeführt, jene Ruine noch aus der alten

Zeit der liberalen Allmacht. Und an diesem Wahlkörpersystem darf man nicht rütteln; denn da würden in manchen Gemeinden auf einmal die

124

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

bestehenden Throne zu wackeln anfangen. Ich kann zum Schlüsse nur erklären, dass ich auf dem Standpunkte des Vorliegenden Gesetzentwurfes stehe.

Martin Thurnher: Ich erlaube mir, Schluss der Debatte zu beantragen.

Landeshauptmann: Ich muss bemerken, dass noch folgende Herren Redner Vorgemerkt sind: Kohler, Pfarrer Thurnher, Fink und Dr. Waibel, welche nach Schluss der Debatte noch das Wort haben.

Ich werde über den Antrag des Herrn Berichterstatters auf Schluss der Debatte abstimmen lassen. Jene Herren, welche für Schluss der Debatte sind, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. Angenommen.

Regierungsvertreter: Ich muss um Entschuldigung bitten, wenn ich die Geduld des hohen Hauses trotz der vorgerückten Stunde für kurze Zeit in Anspruch nehme. Eine Äußerung des Herrn Abg. Pfarrer Rudigier zwingt mich dazu. Wenn ich richtig verstanden habe, hat derselbe folgendes gesagt, die Beamtenschaft lasse sich bei ihren Entscheidungen durch das Interesse der Partei, welcher sie angehört, leiten. Diese Insinuation, als welche ich diese Beschuldigung auffasse, muss ich entschieden zurückweisen und bemerken, dass sich die Beamtenschaft in Österreich bei allen Entscheidungen und Amtshandlungen nur durch die bestehenden Gesetze leiten lässt und nicht durch irgend ein Parteiinteresse.

Kohler: Hohes Haus! Ich muss mir nur noch das Wort erbitten, um auf einige Bemerkungen, die im Verlaufe der Debatte gefallen sind, kurz zu erwidern. Ich habe Vormittags den Gedanken ausgesprochen, dass es bedauerlich sei, dass man bei Wahlrechtsfragen immer nur von Rechten und nicht auch von Pflichten spricht. Der Herr Redner, der mich hierin angegriffen hat, hat mich offenbar missverstanden und meinen Gedanken, den ich vielleicht nicht genug klar ausgesprochen habe, nicht erfasst. Ich habe nicht gemeint, dass wir hier Pflichten zu constatieren hätten. Aber thatsächlich laden wir damit unsern Mitbürgern, indem wir das Wahlrecht ihnen einräumen, Pflichten auf, aber nicht den Abgeordneten. Dieselben haben

die Pflichten so wie so. Es wäre daher doch auch

gut zu fragen, ob die Bevölkerung, der man das Wahlrecht geben will, auch die Pflichten übernehmen will oder nicht.

Ich glaube, das erwähnen zu müssen, weil man in diesem Punkte immer so einseitig denkt. Ich fasse die Sache anders auf.

Wenn man dem Lande Steuern auferlegen wollte, so würden wir uns doch zuerst fragen, ob die Bevölkerung damit einverstanden wäre. Solange sich hier in den Landgemeinden Niemand für das directe Wahlrecht rührt – es erfolgt dies heute zum erstermale – so glaube ich, dürften wir schon warten, ob das wirklich auch der Fall sein wird. Diesen Punkt wollte ich richtig stellen.

Es ist weiters bemerkt worden, dass ich die französische Revolution als Ursache der heutigen staatlichen Zustände, besonders auf dem Gebiete des Wahlrechtes hin gestellt hätte. Ich muss das dahin richtig stellen, dass ich nicht die französische Revolution, sondern die Idee, welche derselben zu Grunde gelegen ist, als Hauptursache der heutigen Volksvertretungsform bezeichnet habe. Also nicht die französische Revolution. Die wäre jedenfalls nicht so nachahmenswert.

Was der Herr Abg. Dr. Waibel bezüglich der Staatsschulden sagt, das sei bei uns früher entstanden, ist zum Theile allerdings wahr, aber nicht vollständig. Wenn ich behauptet habe, dass wir in diesem Jahrhundert in diese Millionen von Schulden hineingerathen sind und in den heutigen Capitalismus, so habe ich nur im Großen und Ganzen zeigen wollen, dass diese Thatsache der Geschichte wohl genügend beweist, dass es mit dieser französischen Form der Volksvertretung happern muss, dass wir keine guten Volksvertretungen gehabt haben. Mir lag daran zuerst einer Volksvertretung dieses Rückgrat zu geben. Wenn es einer Regierung möglich ist, mit Erfolg einen Landtag einfach aufzulösen, dann hat diese Volksvertretung die Schwäche, dort Widerstand zu leisten, wo es nothwendig ist. Wir sind mit den Wahlen, nach meiner Anschauung in einen Irrthum gerathen. Wenn man von Vertretung spricht, so muss natürlich dieselbe gewählt werden, aber man darf es bei diesen Wahlen nicht zu weit treiben, in dem Maße nämlich als man zuviel wählt, schwächt man die Kraft der Repräsentation. Damit wir das nicht als bloße Theorie betrachten, verweise

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages^ VL Session der 7. Periode 1896t

125

ich auf eine Repräsentation, auf die festeste, die es gibt, nämlich die der Familie. Wer ist der Repräsentant der Familie? Der Vater. Er ist auch

einmal gewählt worden, sonst könnte er nicht die Familie repräsentieren. Aber schon diese Wahl war an eine gewisse Nothwendigkeit geknüpft. Aber ich frage, gibt es einen festeren Repräsentanten der Familie als den Vater. Das Princip der Wahl ist hier nicht sehr zur Ausdehnung gelangt. Es liegt also in der Natur der Sache, dass bei einer Repräsentation immer Wahl dabei sein müsse, aber wenn man ihr zu viel Raum lässt und meint, alles mit Wählen einrichten zu können, so würde man irre gehen.

Was den Census betrifft, so habe ich noch etwas nachzutragen. Der Bericht gibt ja selbst da an, dass man mit dem Principe des Census aus Gründen der Opportunität nicht ganz brechen wollte und aus diesem Grunde habe ich nichts dagegen zu sagen. Man muss aber fragen, was hatte man damals als man den Census einführte für einen Anhaltspunkt zu einer Gliederung gehabt, als schließlich die Steuerleistung?

Es war ein trauriges Zeichen der Zeit, ich bedaure es, dass man nichts Besseres hatte. Wenn ich aber auch gegen den Census bin, so habe ich damit nicht das Wahlrecht als ein natürliches Recht betrachtet. Nicht jeder, der die Gewogenheit hat auf die Welt zu kommen und 24 Jahre alt zu werden, soll deswegen schon Wähler sein. Das Wahlrecht muss an andere Bedingungen geknüpft werden. Ich muss ferner noch ein paar Worte sagen. Ich bin von meinem Herrn Vorredner so ziemlich als ein glücklich veranlagter Idealist hingestellt worden wegen meinen vormittägigen Auseinandersetzungen.

Das ist mir neu, nachdem ich in letzter Zeit so oft den Vorwurf, ein Realist zu sein, zu hören bekommen habe, so ist mir dieses eine wohlthuende Abwechslung.

(Heiterkeit.)

Nun ich habe Vormittag gesprochen von dem Wahlrechte, wie es sein sollte und das klar zu legen gesucht, um mein Verhalten in der Wahlreformfrage sowohl heute als auch später zu rechtfertigen.

Das war meine Absicht. Dass wir mit Thatsachen rechnen und uns auf einen realen Boden stellen müssen, ist selbstverständlich. Soweit treiben auch diejenigen, die bessere Zustände anstreben,

dieses Ideal nicht, dass sie die Gegenwart vergessen.

Aber ich muss doch dieses Ideal vor Augen haben, das wir anstreben. Das war die Absicht meiner heutigen Auseinandersetzungen. Ich muss, so gut, wie jeder meiner Collegen, so lange die Zustände nicht anders sind, auf diesem Boden stehen und von diesem Boden aus bessere Zustände anzustreben suchen. Dass das nicht auf einmal geht

ist klar.

Bezüglich des Militarismus habe ich noch Eines zu sagen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass der Militarismus zu den besonderen Erscheinungen unserer Zeit gehört, aber er ist auch eine nothwendige Folge der heutigen Auffassung des Staates und insoweit müssen wir dem französischen Historiker Recht geben, wenn er sagt: „Der Staat der Volkssouveränität gibt jedem Wehrfähigen den Tournister auf den Rücken und den Stimmzettel in die Hand.“ Das gehört zum Systeme und wenn dieses richtig wäre, so wäre mit dem Militarismus auch das allgemeine Wahlrecht die nothwendige Folge. Man muss sich daher als Anhänger unseres modernen Staates auch in die Strömung des allgemeinen Wahlrechtes hineinfinden. Das erkenne ich an, wenigstens consequent ist die Sache, nachdem man jedem Wehrfähigen den Tournister auf den Rücken und zugleich den Stimmzettel in die Hand gibt.

Ich möchte nur wünschen, dass es in der Zukunft möglich wäre, mit dem Stimmzettel in der Hand, auch den Tournister vom Rücken abzuwälzen!

Andreas Thurnher: Ich will nur ein paar kurze Bemerkungen noch machen. Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat gesagt – das dürfte gegen mich gerichtet sein – man solle nicht die liberalen Ideen aufgreifen in der Art und Weise, wie sie für ihre Sache Propaganda machen. Nun ich habe keineswegs diese Ideen, soweit sie von den Liberalen erfunden sind, mir angeeignet. Ich habe einfach die Thatsachen erwähnt, nämlich die Verschiedenheit in der Behandlung der Wähler, der städtischen und ländlichen Wähler. Die einen dürfen direct, die andern indirect wählen. Dieser Unterschied ist gar nicht begründet. Ich habe vorausgesetzt, dass die Wähler auf dem Lande draußen auch im Stande seien, sich hinreichend zu erkundigen und sich zu orientieren über die Thätigkeit der Abgeordneten, um darnach dann ihre Stellung einzunehmen.

126

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

Übrigens so schlimm scheint die Sache nicht zu sein. Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher sagte nämlich, die Christlichsocialen hätten selbst diese Idee der directen Wahlen sich angeeignet, um auch auf diesem Gebiete den Liberalismus zu schlagen. Wenn es also möglich ist, auf diesem Gebiete auch den Liberalismus zu schlagen, dann ist es recht gut, wenn das directe Wahlrecht im Lande eingeführt wird und die Wähler hinreichend belehrt würden, den Liberalismus auch fernerhin damit in Schach zu halten.

Bezüglich der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rudigier bin ich der Ansicht, dass, wenn das Volk direct wählen kann, es sich zahlreicher an den Wahlen betheiligen würde. Thatsache ist es immerhin, dass bei Angelegenheiten, die näher liegen, das Interesse auch größer ist. Ich glaube, ein Beweis dafür ist das, dass bei Gemeindewahlen die Wähler sich zahlreicher betheiligen als bei Landtagswahlen, weil im ersteren Falle die Wähler direct, im letzteren Falle indirect wählen können. Wenn es aber dennoch vorkommt, dass auch bei Gemeindewahlen die Theilnahme seitens der Wähler eine etwas geringere ist und viel zu wünschen übrig lässt, so kommt das vielfach in den Gemeinden daher, weil die Gemeindevertretung so ein gewisses Geheimnis bei ihren Verhandlungen hat. Sie will nichts an den Tag treten lassen, und es existiert bei manchen Gemeindevertretungen – ich habe hier specielle Fälle im Auge – hie Ansicht, was auch in öffentlicher Sitzung ausgemacht wurde, das solle nicht in die Öffentlichkeit dringen. Infolge dessen erfahren die Wähler nichts. Da muss dann eine Nachlässigkeit im Wählen einreißen.

Der Herr Abgeordnete Kohler hat noch gesagt, wir sprechen immer von Wahlrechten aber nicht von Wahlpflichten. Ein paar Wahlpflichten sind schon vorhanden, aber das Volk hat zu wenig Rechte. Meine Ansicht ist, man solle dem Volke gleiche Rechte einräumen, man solle es nicht ungleich behandeln, sondern den ländlichen Wählern ebensoviel Recht, wie den städtischen einräumen. Da wollen wir dann sehen, ob sie nicht im Stande seien und nicht das Interesse haben, diese Wahlpflichten zu erfüllen. Ich glaube, da wäre es das Beste, gleich die Sache zu probieren.

Fink. Der Herr Abg. Dr. Waibel hat sich in längerer Rede gegen meine vormittags gemachten Ausführungen gewendet. Wie sehr ich auch aufgemerkt habe, so habe ich dennoch ihn nur theilweise verstanden und da, wo ich ihn verstanden habe, eigentlich gar nichts herausgefunden, dass er ernstlich versucht hätte, meine Ausführungen zu widerlegen. Von Bemängelungen, von Beweisen ist gar keine Rede. Er hat einmal ausgeführt in seiner letzten Rede, dass er nicht gesagt habe, er wünsche, dass keine Geistlichen im Landtage seien. Nun das ist nicht richtig. Er hat thatsächlich behauptet, er und seine Partei wünschten, dass kein Geistlicher und kein Beamter im Landtage seien, also beide zusammen.

(Kohler: richtig!)

Auf der andern Seite hat er dann allerdings bemerkt, dass es ihm lieber sei, wenn mehr Geistliche hier im Landtage wären, als Laien. Er hat damit ausgesprochen, dass es ihm lieber sei, wenn also eine größere Anzahl geistlicher Herren

hier in diesem h. Hause wären als Vertreter des Bauern-, des Handels-, des Gewerbestandes. In diesem Punkte habe ich mich allerdings etwas getäuscht, wie schon der Herr Abg. Johann Thurnher bemerkt hat. Ich habe nämlich vorher auf Grund der bisherigen Stellungnahme des Herrn Abg. Dr. Waibel der Geistlichkeit gegenüber nicht geglaubt, dass er wünsche, dass recht viele Angehörige des geistlichen Standes im h. Landtage seien, nämlich nach der Richtung hin, dass er mehr Geistliche als Laien im h. Hause wünsche.

Es ist auch beanständet worden, dass der Herr Abg. Kohler vormittags nicht Recht gehabt habe, als er da seine Grundsätze ausgesprochen hat. Mir ist aber vorgekommen, gerade infolge der Ausführungen des Herrn Dr. Waibel •- welcher zugibt, um consequent liberal zu sein - müsse man wünschen, dass auch den Frauen das Wahlrecht zugewendet werde und wenn man gerecht sei, dass auch Frauen gewählt werden können, gehe hervor, dass der Herr Abg. Kohler Recht hatte. Ich habe mich auch erinnert, dass auch der Herr Abg. Dr. Schmidt im Ausschüsse den Antrag gestellt hat, dass Frauen ebenfalls wahlberechtiget sein sollen. Es muss denn doch eine gewisse Consequenz im liberalen Systeme liegen insoferne, dass Frauen sollten wählen können und was das Neueste ist, auch gewählt werden können.

(Heiterkeit.)

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

127

Ich habe anfänglich gemeint, es sei das gar nicht ernstlich zu nehmen. Der Herr Abg. Dr. Waibel meint, wir sollten auch in Vorarlberg unter das Weiberregiment kommen.

(Große Heiterkeit.)

Es wird doch nicht etwa eine gewisse Namensgemeinschaft derartige sympathische Gefühle für die Frauen hervorrufen.

(Lebhafte Heiterkeit.)

(Dr. Waibel: Das ist ein sehr schlechter Witz, das kann nur einem Bregenzerwälder einfallen.)

Mein geehrter Herr Vorredner hat schon bemerkt, die Frau gehöre in das Haus, in die Küche hinein und nicht in das öffentliche, politische Leben und Getriebe.

Die Frauen gehören nicht einmal her zu wählen und noch viel weniger gewählt zu werden.

Ich hätte nun noch eine ganz kleine Bemerkung dem Herrn Abg. Andreas Thurnher gegenüber zu machen. Er hat nämlich gesagt, es könnte das directe Wahlrecht in den Landgemeinden auch unter Beibehaltung des dermaligen Listenscrutiniums durchgeführt werden und es würden auch in diesen großen Bezirken die Abgeordneten durch die Presse, allenfalls auch durch Versammlungen den einzelnen Wählern derart bekannt sein, so dass diese Wahlen auf diese Weise vorgenommen werden könnten. Nach meiner Ansicht hat der Herr Abgeordnete vergessen, dass in der Regel bei den Landtagswahlen nicht wieder die gleichen, die schon allenfalls bekannten Abgeordneten aufgestellt werden. Ich bin der Anschauung, dass ein Herr Abg. Kohler, Johann Thurnher oder Martin Thurnher und mehrere Andere schon in einem großen Theile der Bevölkerung bekannt sind. Ich könnte mir aber nicht vorstellen, wie es z. B. bei den letzten allgemeinen Landtagswahlen möglich gewesen wäre, dass ein Wähler in Warth-Hochkrumbach u.s.w. den Herrn Abgeordneten Greißing oder Büchele gekannt hätte. Ich bin der innersten Überzeugung, dass jene Wähler auch durch das Lesen der Presse

- es gibt aber deren Viele, die gar nichts lesen

- diese für die jetzige Landtagsperiode neu aufgestellten Herrn Abgeordneten nicht kennen lernen konnten. Ich halte also das für eine viel größere Bevormundung des Volkes, wenn diesen Leuten zugetraut werden soll, darauf hin zu wählen, dass eine Zeitung oder irgend ein Vertrauensmann

i

sagt: „Der Mann ist der richtige, den musst du wählen“, während ihn doch kein Wähler kennt oder er nie im Landtage war oder dessen öffentliche Thätigkeit den Wählern unbekannt ist.
(Kohler: Sehr richtig'!)

Das kann ich mir nicht erklären, wie das ein besseres Ausüben des Wahlrechtes wäre. Dagegen müssen wir uns ja sagen, es werden bei dem Wahlmännersysteme die Intelligentesten der Gemeinde gewählt; wenn nun die einzelnen Wähler dieselben vorher nicht kennen, so ist es wohl leicht möglich, dass auf Wählerversammlungen die in Aussicht genommenen Candidaten vor den Wahlmännern erscheinen und ihr Programm dort bekannt geben, so dass eine Kenntnisnahme ihrer Persönlichkeit und ihrer politischen, wie rechtlichen Anschauungen möglich ist.

Dr. Waibel: Den neuerlichen Auseinandersetzungen des Herrn Kohler habe ich vom allgemeinen Gesichtspunkte aus zu bemerken, dass das ein altes Thema ist, die Frage der Zusammensetzung

des Staates, dessen Verwaltung u.s.w. Ich muss bemerken, dass das nicht ein Thema ist, das erst seit gestern und heute die Menschen beschäftigt. Was besaß nicht das geistig am höchsten stehende Volk des Alterthums, die Griechen, für eine Mannigfaltigkeit der Staatsformen und der Staatsverwaltungen.

Einer der großen Geister dieses Volkes und aller Zeiten, der Philosoph Aristoteles hat umfassende Untersuchungen hierüber angestellt. Sie sind in seinem Buche, welches den Titel „Politik“ trägt, enthalten.

Das ist wohl das älteste Werk, das die Wissenschaft vom Staate behandelt. Alle diese Dinge, die berührt worden sind, haben wir nur erfahrungsgemäß fortzusetzen und an der Hand der Erfahrungen zu klären und zu verbessern.

Dem Herrn Abg. Rudigier habe ich folgendes zu bemerken.

Wenn der Herr Abg. Rudigier in der Beschließung der Reichsschulgesetze einen Übergang des Liberalismus zur Knechtung erblickt, so können wir diese Bemerkung ganz ruhig hinnehmen. Wenn er aber das Schulgesetz einen Reichsstiefel nennt, so muss ich ihm bemerken, dass dasselbe ein Staatsact ist, versehen mit dem Namen des Kaisers.

Es ist das Geschmackssache ein solches Actenstück | einen Reichsstiefel zu nennen.

128

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, und es hat noch der Berichterstatter das Wort.

Martin Thurnher: Ich werde mich möglichst kurz zu fassen suchen, denn der Worte sind sicher genug gewechselt worden, so dass es besser erscheint, zu Thaten zu schreiten. Ich werde mich daher nicht nach der Schweiz, nach England, Amerika, nicht einmal nach Niederösterreich begeben, sondern hübsch bei der Sache bleiben.

Die Herren Abgeordneten Kohler und Fink haben in beredter Weise dargethan, dass eigentlich die Vertretung nach Ständen die richtige wäre. Alle wirklichen Volksparteien haben diesen Grundsatz längst acceptiert und trachten nach dessen Verwirklichung.

Aber meine Herren, täuschen wir uns nicht, die dahin gehenden Bestrebungen haben leider vielleicht auf lange Zeit hinaus keine Aussicht auf Erfolg, und muss daher wohl lange gewartet werden bis dieser Gedanke realisiert werden kann. Da sollten wir in der Zwischenzeit aber nicht zuwarten und nicht Alles beim Alten lassen und die Hände nicht müßig in den Schoos legen, sondern wir sollen

vielmehr darauf hinwirken, dass jetzt wirkliche, wahre Volksvertretungen geschaffen werden, die dann für die Organisation der Stände und die Vertretung der Stände in den Vertretungskörpern sorgen werden.

Ob dieses dann durch Übertragung des Einzel- oder Gesamtwillens geschehe, das bleibt sich gleich, wenn es nur geschieht. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel kommt jedesmal auf die Hohenwart'sche Vorlage vom Jahre 1871 zu sprechen und meint, der Landtag sollte einfach auf jene Vorlage zurückgreifen, und weil er das nicht thue, so fehle ihm eigentlich in der ganzen Frage der Ernst. Es ist wohl richtig, dass die damalige Regierung die Wahl nach Einzelbezirken also die directen Wahlen zugestanden hat, aber alle nachherigen Regierungen sprachen sich gegen Einführung der directen Wahlen aus. Unter diesem Eindrucke fasste der Landtag voriges Jahr seine Beschlüsse, der Landes-Ausschuss musste die Vorlage nach denselben ausarbeiten und auch der volkswirtschaftliche Ausschuss konnte, weil keine neueren Regierungserklärungen vorlagen, hievon nicht abgehen. Die Nachrichten, die in den letzten Tagen über die vermuthliche Stellung der Regierung in dieser Frage auftauchten, sind, wie auch der Herr Abgeordnete Dr. Waibel ja selbst sagt, nicht

authentisch und daher als nicht verlässlich anzunehmen. Übrigens hat sich aus der heutigen Debatte ergeben, dass auch auf Seite der Conservativen die Meinungen über diese Frage sehr verschieden sind. Es wäre daher nicht am Platze gewesen schon jetzt in eine eigentliche Entscheidung über diese Frage einzugehen, es wäre auch nicht thunlich gewesen, andere Bestimmungen heute zu beschließen, als sie in der jetzt geltenden Wahlordnung bestehen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf die Ausführungen des Herrn Pfarrers Andreas Thurnher entgegen. Er hat geglaubt, man könnte Listenscrutinium mit dem directen Wahlrechte verbinden.

Das würde ich für einen halben Schritt halten, für einen Schritt, der nach meiner Ansicht sich nicht rechtfertigen ließe. Wenn man in dieser Frage einmal etwas thun will, so soll man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern lieber zuwarten und dann etwas Rechtes machen.

Dann hat der Herr Abg. Dr. Waibel gesagt, er wolle bei seinem Anträge, nämlich dass die Bezirke Bludenz und Montavon einen Abgeordneten weniger bekommen, stehen bleiben.

Es ist bereits in dem Berichte darauf hingewiesen worden, dass nicht nur die Bevölkerungsziffer maßgebend ist, sondern dass auch verschiedene andere Interessen ausschlaggebend sind, und dass bei so großen Bezirken wohl schon von allem Anfang an Vorsorge getroffen wurde, alle verschiedenen

Interessen des Bezirkes entsprechend zu vertreten. Der Herr Dr. Waibel ist ja immer voll des Lobes über die Hohenwart'sche Vorlage. Da kann ich mittheilen, dass jene Hohenwart'sche Vorlage die Zahl der Abgeordneten des Bezirkes Bludenz nicht vermindern wollte. Es ist sogar für das Walserthal, das 5 Gemeinden umfasst, ein eigener Abgeordneter vorgesehen worden. Diese 5 Gemeinden des Walserthales haben eine Seelenzahl von 2377. Es würde nach dem Anträge des Herrn Dr. Waibel auf dieses Thal nicht einmal ein halber, sondern nur ein drittel Abgeordneter kommen. Die Anträge des Herrn Dr. Waibel werden, wenn jetzt der Entwurf angenommen wird, wo die Zahl der Abgeordneten unverändert bleibt, schon ihre Erledigung finden und es hat daher einer Aufnahme derselben im Berichte nicht bedurft. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel weiters erklärt, er werde schließlich gegen das Gesetz stimmen, so ist damit eigentlich, wenn auch nicht mit Worten, aber

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

129

in der That erklärt, dass er gegen die geheime Wahl, gegen die Eliminierung des Wahlrechtes der Frauen und der Kinder und gegen die Herabsetzung des Census stimme; denn das sind, einige geringfügige Bestimmungen abgerechnet, die einzigen wesentlichen Änderungen an der geltenden Landtags-Wahlordnung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel vertrat auch die Ansicht, dass nach den Erklärungen der Regierung unsere Berathungen einen mehr akademischen Charakter haben. Diese Anschauung theile ich nicht. Ich begreife und würdige vollkommen den Standpunkt der Regierung. Ich habe auch niemals einen anderen Standpunkt von derselben erwartet, denn wenn auch die Negierung den Entwurf vollkommen den Verhältnissen unseres Landes angemessen erachten würde und sonach principiell nichts gegen denselben einzuwenden fände, so könnte sie doch dieses nicht aussprechen, weil dieses ihren doch auf anderen Grundsätzen aufgebauten Entwurf der neuen Reichsraths-Wahlordnung präjudicieren würde und denselben gefährden könnte. Wenn aber die Reichsraths-Wahlordnung unter Dach gebracht ist, besteht diese Gefahr nicht mehr und die Regierung kann dann dem Entwürfe näher treten und noch zu einer Zeit der Allerhöchsten Sanction unterbreiten, in der dessen Anwendung noch zu den voraussichtlich im kommenden Herbst stattfindenden Landtagswahl möglich wäre.

Ich will auf die weiteren Ausführungen der einzelnen Herren Redner nicht eingehen, muss aber noch hervorheben, dass der hochwürdige Herr Pfarrer Thurnher den Wunsch ausgesprochen hat,

wenn möglich, in eine Änderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf Grund seiner Ausführungen einzugehen. Ich muss diese Möglichkeit verneinen. Einerseits würde es ohne lange Berathungen nicht möglich sein, andererseits wird sich Herr Redner doch auch die Überzeugung verschafft haben, dass für eine solche Änderung die Majorität des Hauses nicht zu gewinnen wäre.

Ich möchte das h. Haus bitten, den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf anzunehmen, weil dies das einzige ist, was wir jetzt zur Erweiterung des Landtags-Wahlrechtes erreichen können und verwerfen wir nicht das Gute in der ungewissen Hoffnung auf ein zu erreichendes Bessere.

Ich bitte das h. Haus, in die Specialdebatte einzugehen.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Specialdebatte über. Dieselbe zu vereinfachen dürfte es genügen, wenn jeder einzelne Paragraph vom Herrn Berichterstatte nur aufgerufen wird. Dann werde ich immer eine Pause eintreten lassen, und wenn sich Niemand zum Worte meldet, so werde ich den betreffenden Paragraphen als angenommen betrachten.

Bevor ich die Abstimmung einleite, muss ich noch auf den § 43 der Landtags-Wahlordnung aufmerksam machen, wonach die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich ist. Ich werde also dort, wo Anträge erfolgen und eine formelle Abstimmung eintritt, diese zwei Drittel Majorität immer eigens constatieren.

Martin Thurnher: § 1. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 2. —

Landeshauptmann: Angenommen.

• Martin Thurnher: § 3.

Dr. Waibel. Ich muss nur bemerken, dass ich auf Grund der Ausführungen, die ich in der Generaldebatte gemacht habe, gegen diesen Paragraphen stimmen werde.

Landeshauptmann: Ersuche jene Herren, welche diesem Paragraphen die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Joh. Thurnher: Mit allen Stimmen gegen eine.

Martin Thurnher: § 4.

Andreas Thurnher: Ich erlaube mir, bei diesem Punkte einen Antrag zu stellen. Ich habe früher gesagt, ich werde mir vorbehalten, solche Anträge in der Specialdebatte einzubringen, weil mit Rücksicht auf die kurze Zeit, in welcher der Landtag noch zu tagen hat, es nicht möglich wäre, eine gänzliche Änderung herbeizuführen; aber es könnte vielleicht theilweise meinen Anschauungen

130

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

werden. Darum stelle ich bei diesem

entsprochen

Paragraphen folgenden Antrag:

„Der vorliegende Gesetzentwurf wird an den Wahlreformausschuss zurückgewiesen, um eine Änderung in dem Sinne vorzunehmen, dass auch den ländlichen Wählern das directe Wahlrecht eingeräumt werde mit der Bestimmung, dass jede Gemeinde auch Wahlort sei.“

Wenn nämlich nach meiner früheren Absicht ein Antrag wäre eingebracht worden, so hätte auch bezüglich der Landesordnung eine weitergreifende Änderung vorgenommen werden müssen. Weil dies nicht mehr angeht, so könnte, wenn dieser Antrag angenommen wird, zum Theile meinem Ansinnen entsprochen werden.

Martin Thurnher: Ich kann mich mit diesem Anträge nicht einverstanden erklären. Wenn dieser Antrag vom h. Hause hätte angenommen werden sollen, so hätte er vor § 3 eingebracht werden müssen.

Nachdem § 3 im vorliegenden Wortlaute angenommen ist, so ist die Eintheilung der Wahlkreise damit schon erfolgt. Es ist damit vorgesehen, dass der ganze politische Bezirk Bregenz den 1. Wahlkörper zu bilden hat, der politische Bezirk Feldkirch den 2. und der politische Bezirk Bludenz den 3. Wahlkörper. § 3 ist bereits vom h. Hause angenommen- es könnte also eine Änderung nicht mehr erfolgen. Ich bin aber auch aus sachlichen Gründen dagegen, weil für diese gewünschten Änderungen dann keine Majorität zu erzielen wäre und vielleicht das Gute, das im jetzigen Entwürfe liegt, auch verloren gienge. Aus diesen Gründen erkläre ich mich gegen die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Somit werde ich zur Abstimmung schreiten

und zwar zuerst bezüglich des Rückweisungsantrages
des Herrn Abgeordneten Pfarrer Thurnher.
Derselbe lautete:

(Liest den Antrag.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Rückweisungsantrag
die Zustimmung ertheilen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist gefallen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche dem § 4
in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung zustimmen,
sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen mit allen gegen 1 Stimme.

Martin Thurnher: § 5.

Dr. Waibel: Ich werde auch bei diesem
Paragraphen meine Stimme dagegen abgeben auf
Grund meiner Erklärung, die ich früher hier abgegeben
habe.

Landeshauptmann: Dann bringe ich diesen
Paragraphen zur Abstimmung.

Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich
von den Sitzen erheben.

Zweidrittheil Majorität.
Angenommen.

Martin Thurnher: § 6,

Dr. Waibel: Ich bin als Antragsteller zu
den §§ 6., 5., 4 und 3 berechtigt gewesen, bei
den Verhandlungen des Wahlreform-Ausschusses
anwesend zu sein und meine Anträge zu vertreten.
In der Sitzung, in welcher ich anwesend war,
sind die Anträge, welche ich zu § 6 gestellt habe,
angenommen worden, und hier in dem uns vorliegenden
Operate erscheinen dieselben nicht berücksichtigt.
Natürlich muss ich wünschen, dass
mir über diese nachher geschehene Beschlussesänderung Aufklärung ertheilt
wird.

Weiter habe ich zu diesem Paragraphen
Folgendes zu bemerken.

Im Schlussabsatze desselben heißt es: „Dasselbe
gilt auch für nicht öffentliche Gesellschafter
von Erwerbsunternehmen, sowie für gemeinsame
Besitzer steuerpflichtiger Renten und Realitäten,
dann steuerpflichtigen Einkommens.“

Dieser Absatz ist neu, er ist in keiner
Gemeinde-Ordnung enthalten und ich habe ihn auch
in der Reichsrathswahlordnung nicht gesehen, er
scheint mir daher vollkommen neu zu sein. Nachdem
er aber vorliegt, wird er voraussichtlich auch

angenommen werden. Es dürfte für Manche gewiss, von Interesse sein, zu erfahren, in welcher Weise die auf nicht öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung oder gemeinsame Besitzer steuerpflichtiger Renten entfallende Quote der von

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

131

derselben gezahlten Gesamtsteuer erhoben wird. Bei Realitäten lässt sich das herausbringen, aber hier kann ich mir nicht denken, wie das sicher festgestellt werden kann. Ich glaube, es werden alle Jene, welche mit der Verwaltung zu thun haben, in die Lage kommen, auf Grund dieser Wahlordnung Listen anzulegen. Auf diese Frage wünsche ich eine hinreichende Aufklärung zu erhalten.

Bösch: Der § 6 erscheint mir ziemlich lückenhaft, und ich erlaube mir deshalb einen Zusatzantrag zu stellen. Der § 6 lautet:

„Wahlberechtigt ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welches das 24. Lebensjahr vollendet hat, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist und in einer Gemeinde des Landes mindestens 2 Kronen an directen Staatssteuern entrichtet“.

Ich muss mir erlauben, und zwar auf Grund gemachter Erfahrungen meinen Zusatzantrag etwas eingehend zu begründen.

Nach den praktischen Erfahrungen, die man gemacht hat, ist man, wie ich glaube, darüber wohl einig, dass auch der § 1 der Gemeinde-Wahlordnung, auf welchem die jetzt bestehende und künftige Landtags-Wahlordnung basiert, in gleicher Weise lückenhaft ist. Der § 1 der Gemeinde-Wahlordnung lässt die verschiedenste Stimmenfabrikation zu, ohne dass man bis dato einen Anhaltspunkt gefunden hat, diesem Missbrauche entgegen zu treten.

Das Wahlrecht des größten Theiles der Wähler gründet sich auf die Steuervorschreibung, das sind die ämtlichen Steuerlisten. Diese haben aber oft so viele, so große und so unerklärliche Mängel, dass man zum Schlusse kommen muss, es muss entweder mit oder ohne Absicht darauf hingearbeitet werden. Wahlberechtigte in ihrem Wahlrechte zu verkürzen, eventuell ihnen dasselbe ganz zu entziehen, oder andererseits für solche, welche nicht wahlberechtigt sind, ein Wahlrecht herauszufabricieren oder wenigstens in der ungerechtesten Weise zu erweitern. Es muss doch der Landesvertretung oder einem gesetzgebenden Körper überhaupt in erster Linie daran gelegen sein, dass solche Unzukömmlichkeiten nicht vorkommen können und Vorsorge zu

treffen, dass sie unterbleiben müssen. Wie ich bereits gesagt habe, sind auf Grund der Steuervorschreibungen Sachen vorgekommen, die man nicht

begreifen kann, denn es ist nicht etwa bloß auf ein Versehen zurückzuführen, dass solche Ungerechtigkeiten vorgekommen sind.

In erster Linie sind von Seite des Evidenz-Haltungs-Geometers Besitzumschreibungen vorgekommen, welche ganz gesetzwidrig und wider den Willen des Besitzers vorgenommen wurden. Auf diese Art und Weise ist gerade auch bei den letzten Wahlen in Lustenau Wählern im ersten Wahlkörper das Wahlrecht entzogen worden, welche schon 10 und noch mehr Jahre die wirklichen Besitzer der betreffenden Realität sind. Das ist geschehen bei einem gewissen Bartholomä Jussel. Bei dem hat man einfach geschrieben Bartholomä Jussel's Kinder, damit waren also die Kinder die Wähler. Mit dieser Manipulation wurde dem Jussel das Wahlrecht entzogen, und versucht die Stimme aus dem ersten Wahlkörper hinauszubugsieren, weil die Hausclassensteuer doch dem Jussel blieb und die Grundsteuer allein nur knapp die Höhe für den ersten Wahlkörper hatte. In einem anderen Falle war Einer schon seit 16 Jahren alleiniger Hausbesitzer, er hatte niemals eine Gemeinschaft, aber bei den letzten Gemeindewahlen stellte es sich heraus, dass nicht mehr Jos. Höllenstein, sondern die Erben seines Vaters, die Besitzer seines Hauses waren. Damit aber der Zweck sicher erreicht werde, wurde das von ihm pro 1895 eingebrachte Hauszinssteuerbekenntnis nicht an die Steuerbehörde abgetreten und somit dem Steuerzahler, der doch wirklicher Besitzer ist, das Wahlrecht im ersten Wahlkörper entzogen. In einem anderen Falle hat ein gewisser Grabher nahezu 3 Jahr vorher seinen Besitz öffentlich versteigern lassen. Mit der Besitzübergabe ist auch die Steuerpflicht auf den Erwerber seines Besitzes übergegangen. Bei der letzten Wahl nun hat noch der frühere Besitzer, er war vorsteherlich gesinnt, das Wahlrecht ausgeübt, dagegen war aber dem späteren Besitzer, der thatsächlich der Steuerzahler war, das Wahlrecht entzogen. Man wird mir aber einwenden, dass wir uns jetzt nicht mit den Gemeindewahlen zu beschäftigen haben und ich will deshalb auf das Vorliegende übergehen. Wenn auch die Befürchtungen, dass diese Missbräuche, die ich da erwähnt habe, bei der Landtags-Wahlordnung nicht in so schroffer Weise zu Tage treten werden, weil keine Wahlkörper bestehen, so ist es immerhin doch möglich, wenn ein Gemeindevorsteher oder sonst ein Gemeindeorgan, z. B. ein Communalverwalter einen

beim Steueramte Angestellten, der auch gefügig oder gläubig ist, ausnützt, so können da auch Wahlrechtsentziehungen vorkommen. Ich nehme an, ich Engelbert Bösch bin Grundbesitzer. Jetzt geht man her und schreibt in meinen Grundsteuerbogen zu meinem Namen Engelbert Bösch's Kinder oder Engelbert Bösch's Gattin und damit ist mir das Wahlrecht schon entzogen. Ich gebe zu, dass, wenn Einer reclamiert, er richtig gestellt werden muss. Ich habe aber auch schon Fälle erlebt, vor drei oder vier Jahren, dass, wenn einer die Richtigstellung verlangt hat und zwar ein bis zwei Jahr vor den Wahlen, so ist trotzdem die Richtigstellung erst nach den Wahlen geschehen. Bei den Wahlen dann gibt es Reclamationen, die aber ganz erfolglos bleiben, weil die amtlichen Organe, die in dieser Beziehung zu entscheiden haben, sich an die ämtlichen Steuervorschreibungen halten. Nach der von mir beantragten Ergänzung des § 6 wäre derartigen Ungerechtigkeiten insoweit vorgebeugt, weil nur die wirklich Steuerpflichtigen wahlberechtigt würden. Jeder Wähler soll gegen solche Gefahren gesetzlich geschützt werden, dass ihm das Wahlrecht durch diese oder jene unrichtige Eintragung im Grundsteuer-Kataster oder in den Steuervorschreibungen nicht entzogen werden kann, da ihm das Wahlrecht zugestanden werden müsste, auch wenn die ämtlichen Steuervorschreibungen mit oder ohne Absicht unrichtig wären. Wenn er sich glaubwürdig legitimiert, dass er der wirkliche Steuerzahler und Besitzer der Realität ist, so kann er sich, wenn der § 6 ergänzt wird, in die Wählerliste hinein, oder unberechtigt Aufgenommene hinausreklamieren, was sonst ganz unmöglich ist. Ich glaube daher, es wird der h. Landesvertretung auch begreiflich sein, nachdem maß klar geworden ist, dass sich diese Missbräuche und Betrügereien immer mehr ausbreiten, es zur Pflicht geworden ist, bei einer neuen Gesetzgebung das Ihrige beizutragen, dass diese Missbräuche beseitigt werden. Ich hoffe, dass die h. Landesvertretung diesen meinen Ausführungen das volle Gehör entgegengebracht haben wird. Ich habe mich zwar verhältnismäßig kurz gefasst und vielleicht auch undeutlich ausgesprochen, wenn mich aber Jemand nicht verstanden haben sollte, so bitte ich, mich in der oder dieser Frage zu interpellieren und anzufragen, und ich werde sogleich die weiteren Aufklärungen ertheilen,

Es ist schon sehr viel in diesem Hause über die Wahlrechts-Änderung gesprochen worden und ich glaube, die h. Landesvertretung bei diesem Gegenstände nicht länger Hinhalten zu sollen, sah mich aber veranlasst, auf diese bestehenden Missbräuche aufmerksam zu machen und die Gründe anzuführen, warum ich zu diesem Anträge gekommen bin. Mein Antrag gienge also dahin, im ersten Alinea des § 6 nach dem Worte „Landes" einzuschalten:

„Bon seinem wirklichen Realbesitze oder an anderen directen Staatssteuern mindestens einen Betrag von 2 Kronen entrichtet. Insoferne jedoch diese Steuern von einem Fruchtnießer entrichtet werden, steht diesem das Wahlrecht zu“.

Landeshauptmann: Ich ertheile nun das Wort dem Hochwürdigsten Bischof.

Bischof: Ich vermisste in diesem Paragraphen in littera a den Ausdruck „die Mitglieder des General-Bicariates.“ In der littera a dieses Paragraphen wird nämlich den „in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen“ das Wahlrecht eingeräumt. Ich möchte nun fragen, ob die Mitglieder des General-Bicariates auch dazu gehören. Es kommt darauf an, ob man diesen Passus im engeren oder weiteren Sinne nimmt. Im engeren Sinne stehen wir in der Ortsseelsorge doch nicht in Verwendung und nach dem Wortlaute dieses Paragraphen wäre uns das Wahlrecht gar nicht eingeräumt. Ob uns etwa aus einem anderen Titel das Wahlrecht zusteht, um das fragt es sich hier nicht. Nun ich setze voraus, dass das h. Haus nicht die Absicht hatte, die Mitglieder des General-Vicariates vom Wahlrechte auszuschließen. Würde ich die gegenteilige Überzeugung haben, so würde ich gar keinen Antrag stellen, denn sachlich liegt uns in der That nichts daran, ob wir unsere Stimme aus diesem oder jenem Titel abgeben. Ich glaube, dass das h. Haus nicht beabsichtigt hat, uns vom Wahlrechte auszuschließen und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es wolle im § 6 am Anfänge der littera a eingeschaltet werden: „Die Mitglieder des General-Vicariates“.

Zur Begründung dieses Antrages brauche ich wohl nur zu sagen, dass es doch ein Unrecht wäre, wenn jeder Cooperator und Kaplan im Lande das

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. vi. Session der 7. Periode 1896.

133

Wahlrecht hätte und das General-Vicariat davon ausgeschlossen wäre, deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Nägele: Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Bösch betrifft, so möchte ich denselben unterstützen. Die Erfolge, welche erzielt werden, wenn er angenommen wird, wird die Zukunft lehren. Der Herr Abgeordnete Bösch hat bereits angedeutet, dass in den Wählerlisten und selbst in den Steuerlisten große Unrichtigkeiten vorkommen. Das ist richtig. Wenn die Evidenzhaltungs-Geometer die Mängel, welche in den Steuerlisten vorkommen, nicht möglichst zu beseitigen trachten, so sind sie nicht im Stande, die Evidenzhaltung, wie ich selbst

erfahren habe, genau zu führen. Wenn bei den herankommenden Wahlen die Gemeindevorsteher nicht gerade derselben Gesinnung sind, wie die Wähler, und sie die politische Gesinnung ihrer Wähler kennen, so können schon Lumpereien vorkommen.

Was übrigens die Steuerleistung als Basis der Anfertigung der Wählerlisten anbelangt, so kann man dieselbe nicht immer genau als Basis annehmen. Nehmen wir z. B. den Fall an, es hat Einer im Juli des Jahres 1894 ein Anwesen verkauft, im August kommt der Geometer und schreibt den Besitzwechsel um. Weil aber die Urkunde noch nicht da ist, kommt der Betreffende im Jahre 1895 nicht in die Steuerliste, obwohl er thatsächlich Besitzer ist. Er muss die Steuern zahlen auf den Namen des alten Besitzers, denn der frühere Besitzer zahlt sie nicht mehr. Auf Grund der bestehenden Bestimmungen ist also derjenige, der wirklich Besitzer ist, vom Wahlrechte ausgeschlossen. Das ist eine Ungerechtigkeit ohnegleichen. Ich rede da nicht für mich, ich habe, wenn ich Wählerlisten angefertigt habe, auch wenn ich die Urkunden nicht in die Hand bekommen habe, doch immer die Eigenthümer in die Wählerlisten eingetragen. Wenn ich dabei gefehlt habe, so habe ich geglaubt, das vor meinem Gewissen thun zu müssen, damit dem Eigenthümer einer Realität in Bezug auf das Wahlrecht kein Unrecht geschieht, weil man nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft wählt.

Andreas Thurnher: Ich möchte den Antrag, den der Herr Abgeordnete Bösch gestellt hat, gleichfalls unterstützen.

Wir haben bereits in einer anderen Beziehung in dieser Wahlreform einen Punkt, der jedenfalls geeignet ist, die Schaffung künstlicher Wahlstimmen wenigstens theilweise zu beseitigen, darum ist es auch in dieser Hinsicht recht, wenn wir das Möglichste thun, um die schreienden Ungerechtigkeiten, die Herr Bösch im Auge hat, zu beseitigen. Dem Herrn Referenten gegenüber möchte ich bemerken, dass ich meinen Antrag ganz an richtiger Stelle eingebracht habe, da ich keine Änderung der Wahlbezirke anstrebe, sondern nur die directe Wahl.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Martin Thurnher: Vor Allem möchte ich bemerken, dass ich mit dem Anträge des hochwürdigsten Bischofes voll und ganz einverstanden bin, nämlich, dass am Anfänge des alinea a eingeschaltet werde: „Die Mitglieder des General-Vicariates.“ Es ist dies vom Anfänge an nicht etwa deshalb nicht hineingenommen worden, weil man die Herren des General-Vicariates vom Wahlrechte ausschließen wollte, sondern es ist dieser

Passus aus der Gemeinde-Wahlordnung herübergewonnen worden und man hat geglaubt, es verstehe sich dies von selbst. Ich bin aber, wie gesagt, sehr einverstanden, wenn dieser Antrag angenommen wird.

Bezüglich der Ausführungen des Hrn. Dr. Waibel möchte ich zuerst bemerken, dass es richtig ist, dass in der ersten Sitzung des Wahlreform-Ausschusses die Punkte a und k des § 6 in der Fassung angenommen wurden, wie er sie in seinem Antrage gewünscht hat.

Die Ausführungen, die aber gerade damals auch von seiner Seite diesbezüglich gemacht worden sind, haben uns in dieser Sache doch nicht ganz beruhigt. Wir haben damals im Ausschusse die Ansicht gehabt, es sei nicht so nothwendig, dass das Wort „bleibend“ beibehalten werde, wie bei der Gemeinde - Wahlordnung. Dort bezieht sich der Punkt a, wo von den in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen die Rede ist, noch auf einen kleinen Passus, in welchem es heißt, dass das Wahlrecht für alle diese Personen nur dann eintrete, wenn sie entweder Bürger oder Heimatsberechtigte in der Gemeinde sind. Nun fehlt aber einem nicht definitiv angestellten Geistlichen, wenn

134

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

er nicht in der Gemeinde geboren ist, das Wahlrecht.

Die Folge davon war, dass bei der Gemeinde-Wahlordnung provisorisch angestellte Geistliche das Wahlrecht nicht erhalten haben und wir haben geglaubt, bei der Landtags-Wahlordnung sei es anders und nach meiner Auffassung ist es auch anders, weil hier das Wahlrecht nicht an das Heimatsrecht oder Bürgerrecht gebunden ist, sondern für Alle ausgesprochen wird. Aus den Verhandlungen aber ist hervorgegangen, dass darüber vielleicht Zweifel bestehen könnten und eine Behörde dieses anstreiten könnte und aus diesem Grunde hat der Ausschuss in der 2. Sitzung beschlossen, die Fassung dieses Punktes, wie er hier dem h. Hause vorliegt, beizubehalten und zur Annahme zu empfehlen.

Was den Schlusssatz dieses Paragraphen, der auch vom Herrn Dr. Waibel besprochen wurde, anbelangt, bei welchem er nämlich Bedenken ausgesprochen hat, dass es nicht leicht möglich sei zu erheben, wie viel auf die einzelnen Theilhaber oder auf die einzelnen Besitzer steuerpflichtiger Renten und Realitäten entfalle, so glaube ich, dass bei der Reichsraths-Wahlordnung, bei welcher dies auch nicht so genau festgesetzt worden ist, doch so vorgegangen wird, dass, wenn z. B. mehrere Geschwister eine Realität besitzen, für den Fall, als eines derselben noch fünf Gulden an Steuer bezahlt,

immer auch das Wahlrecht aufrecht erhalten bleibt. Ich verhehle mir aber nicht, dass dieser Passus vielleicht im jetzigen Wortlaute zu Anständen führen könnte, wenn nämlich aus der Vorschreibung der Steuer nicht genau ersehen werden kann, aus wie viel Besitzern eine Gesellschaft besteht oder wie viele Personen zusammen eine gewisse steuerpflichtige Rente besitzen und deshalb sehe ich mich veranlasst, diesen Mangel durch einen Zusatz abzuheben, nämlich dass im 4. Alinea nach dem Schlussworte „Einkommens“ eingeschaltet werde: „insoferne aus der Steuervorschreibung deren Atome zu ersehen sind.“ Das kann einem Anstande nicht unterliegen, man braucht bloß mit der Zahl der steuerpflichtigen Personen in die Steuer zu dividieren und entfällt auf jede dieser Personen eine Quote von wenigstens einem Gulden, so ist jede dieser Personen, welche männlichen Geschlechtes und 24 Jahre alt ist, wahlberechtigt, im anderen Falle natürlich nicht.

Run komme ich noch auf den Antrag des Hrn. Abgeordneten Bösch zu sprechen.

Bestimmungen, die sich gegen Wahlmissbräuche richten, möchten wir gerne beschließen, aber leider spricht uns die Regierung die Competenz hiezu ab. Wir haben heute nicht das erstemal über diese Frage verhandelt. Der Antrag, wie er Ihnen hier vorliegt, wird nach meiner Auffassung kaum eine Besserung in der vom Herrn Abgeordneten Bösch gewünschten Weise herbeiführen. Der vorgeschlagene Text bringt nichts anderes, als was bereits jetzt im Antrage steht, wenn aber das h. Haus glaubt, zur Beruhigung des Herrn Bösch seinen Antrag annehmen zu sollen, so habe ich nichts dagegen. Die Steuerlisten, wie sie vom Steueramte verfasst und herausgegeben werden, haben nach vielfachen Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes als Grundlage zur Entwerfung der Wählerlisten zu dienen und das wird auch in der Folge so geschehen, wenn auch der Antrag angenommen wird. Wenn übrigens durch Verschulden der Evidenzhaltungs-Geometer, wie es vorgekommen zu sein scheint, Missstände in den Gemeinden vorkommen, dass nämlich die Evidenzhaltung des Besitzes nicht ordnungsgemäß stattfindet, so sollen die Herren sich bei der competenten Behörde beschweren und ich glaube, die Regierung wird es sich angelegen sein lassen, gerechtfertigten Beschwerden zu entsprechen und mit aller Strenge gegen solche Vorkommnisse einzuschreiten. Übrigens glaube ich, müsste nicht so große Furcht gezeigt werden, dass sich bei den Landtagswahlen etwa ähnliche Vorkommnisse ereignen dürften, wie bei den Gemeindewahlen in Lustenau und anderswo. Sie müssen bedenken, dass der oberste Richter über die Landtagswahlen, der Landtag selbst bleibt, und wenn sich solche Missbräuche bei den Landtagswahlen abspielen sollten, so glaube ich, würde der Landtag ein strenger Richter sein und ich möchte wenigstens von der Gallerie aus

zusehen, wie ein solcher durch Korruption und Wahlmissbräuche in den Landtag hereingekommener Abgeordneter zur Thüre des Saales hinaus transportiert würde.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Pfarrer Thurnher noch geglaubt, er habe seinen Antrag bei dem richtigen Paragraphen eingebracht. Nach seiner Ansicht mag das richtig sein, wenn er die Beibehaltung der großen politischen Bezirke als Wahlkreise wünscht. Diese Verschmelzung des directen Wahlrechtes und die Beibehaltung der großen Bezirke halte ich als unthunlich. Listen-Scrutinium

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

135

und directe Wahl schließen einander aus. Das wäre eine Halbheit, die schlimmer und schlechter wäre, als der hochwürdige Herr Abgeordnete den Zustand, wie er gegenwärtig besteht, anschaut.

Ich will nun das h. Haus nicht länger hinhalten, und möchte bitten, diesen Paragraphen mit den vom hochwürdigsten Bischof und von mir beantragten Zusätzen anzunehmen.

Bezüglich des vom Herrn Abgeordneten Bösch gestellten Antrages überlasse ich die Entscheidung dem h. Hause, ob es denselben annehmen will oder nicht.

Dr. Waibel: Dem Anträge des Hochwürdigsten Bischofes werde ich meine Zustimmung geben, dem Anträge des Herrn Referenten aber kann ich meine Zustimmung nicht geben, weil ich in diesem Anträge eine beruhigende Ergänzung dieses Paragraphen nicht erblicken kann. Ich bitte also die Abstimmung getrennt vornehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich werde also so vorgehen, dass ich zuerst das Alinea 1 des 6 mit dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Bösch zur Abstimmung bringe und dann den Ausschussantrag. Ich ersuche also jene Herren, welche dem-Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Bösch, welcher dahin geht, dass es nach dem Worte „Landes" heißen soll: „Bon seinem wirklichen Realbestz oder an anderen directen Staatssteuern mindestens einen Betrag von zwei Kronen entrichtet. Insoferne jedoch diese Steuern von einem Fruchtnießer entrichtet werden, steht diesem das Wahlrecht zu" – beistimmen sich von den Sitzen zu erheben.

Zweidrittel Majorität.

Wenn keine Einwendung gegen Alinea 1 des Ausschussantrages erfolgt, so betrachte ich dasselbe als angenommen. –

Alinea 1 ist angenommen.

Nun kommt Alinea 2 mit den Punkten a bis f zur Abstimmung.

Hier liegt zu Punkt a ein Zusatzantrag des Hochwürdigsten Bischofes vor, wornach am Anfänge dieses Punktes eingeschaltet werden soll: „Die Mitglieder des Generalvicariates“. Ich bringe also zunächst diesen Zusatzantrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen..

Wenn bezüglich des zweiten und dritten Alinea die formelle Abstimmung nicht verlangt wird, so betrachte ich dieselben ebenfalls als angenommen. Zum vierten Alinea liegt ein Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters vor, nämlich nach dem Schlussworte „Einkommens" einzuschalten: „insoferne aus der Steuervorschreibung deren Namen zu ersehen sind“. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Zusatzantrage die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit zweidrittel Majorität.

Die übrigen Punkte betrachte ich ebenfalls als angenommen.

Martin Thurnher: § 7. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 8. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 9. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 10. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 11. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 12. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher : 13. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 14.

Dr. Waibel: In diesem Paragraphen ist eine Vorschrift enthalten, welche für beide Gattungen von Wahlen zu gelten hat, sowohl für Ausschreibung der allgemeinen Wahlen, als auch für die Ausschreibung einzelner Wahlen. Im Texte der

136

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 7. Periode 1896.

Reichsraths-Wahlordnung und meines Wissens auch in der jetzt bestehenden Landtags-Wahlordnung ist statt „einzelner Wahlen“ gesagt „Ersatzwahlen“.

Es ist das bloß eine Textesänderung und es entsteht die Frage, ob es nicht für das Verständnis zweckmäßiger wäre, zu dem früheren Ausdrucke zurückzukehren. Ich habe das Bedürfnis, hier eine Textesänderung eintreten zu lassen, ich stelle aber auch keinen diesbezüglichen Antrag, sondern mache nur darauf aufmerksam.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Herr Berichterstatter! *

Martin Thurnher: Ich habe gegen diesen Passus nichts einzuwenden, wenn allenfalls ein Antrag gestellt wird, so kann ich demselben ja beistimmen. Es ist da glaube ich, keine Irrung möglich, dass man unter dem Ausdrucke Einzelwahlen etwas Anderes, als Ersatzwahlen verstehen kann.

Dr. Waibel: Ich stelle also den Antrag und glaube dadurch dem allgemeinen Verständnisse zu dienen, dass statt der Worte „einzelner Wahlen“ gesetzt wird „Ergänzungswahlen“.

Fink: Wenn schon der Ausdruck „einzelner Wahlen“ abgeändert werden soll, so ist es nach meiner Ansicht richtiger zu sagen „Ersatzwahlen“ statt „Ergänzungswahlen“. Es kommt dieser Ausdruck auch unter V. vor. Es heißt dort auch „Ersatzwahlen“, und deshalb glaube ich, dass es der Übereinstimmung wegen besser wäre, auch hier zu sagen „Ersatzwahlen“.

Dr. Waibel: Ich accommodiere mich dem.

Landeshauptmann: Wenn sonst kein Widerspruch gegen diesen Paragraphen erfolgt, so bringe ich denselben mit dieser beantragten Abänderung, dass es nämlich statt „einzelner Wahlen“ heißen soll „Ersatzwahlen“ zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Paragraphen in dieser Fassung beistimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Mit der nöthigen Majorität angenommen.

Martin Thurnher: § 15, -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 18.

Dr. Waibel: Ich möchte mir hier eine Frage erlauben. Es ist hier gesagt, „Reclamationen gegen die Wählerlisten 2c. können beim Gemeindevorsteher eingebracht werden, welche von ihm innerhalb drei Tagen an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind“.

In der Reichsraths-Wahlordnung ist, soviel ich weiß, immer gesagt, „Landeschef“. Ist hier diese Änderung mit Absicht vorgenommen worden?

Es wird hier eine Behörde der anderen gegenüber gestellt. In der früheren Legislatur hat sich im Gesetzestext das Wort „Landeschef“ gefunden und insbesondere ist das auch in der Reichraths-Wahlordnung der Fall, ich weiß das ganz bestimmt. Ich möchte daher wissen, warum man hier den Ausdruck „politische Bezirksbehörde“ gewählt hat?

Martin Thurnher: Auf diese Frage muss ich bemerken, dass der Ausdruck „Landeschef“ bei der Reichsraths-Wahlordnung gerechtfertigt ist, weil wir nicht in allen Ländern Statthaltereien haben, sondern in einzelnen Ländern, wie z. B. in Schlesien, Krain u. s. m. Landeschefs oder Präsidenten sind. Weiter muss ich noch bemerken, dass es auch im § 18 des jetzigen Gesetzes Statthaltereie heißt.

Landeshauptmann: § 18 ist angenommen.

Martin Thurnher: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 20. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher- § 21, -

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896^

137

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 23. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 24. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher 27. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 31. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnder: § 33. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 34.

Dr. Waibel: Ich muss hier eine Bemerkung machen, mit der ich doch vielleicht Recht habe. Es heißt hier: „Die Wahl ist zur bestimmten Stunde zu schließen.“ Es ist damit doch gewiss nicht gemeint, dass die Wahl zu einer bestimmten Stunde zu schließen ist, sondern die Stimmenabgabe, und das ist doch nicht das gleiche. Ich glaube, wenn Sie den § 45 der Reichsraths - Wahlordnung ansehen, der dieser Artikel entnommen ist, so werden Sie auch finden, dass die Wahl erst dann abgeschlossen ist, wenn der ganze Wahlact fertig ist, wenn man mit der Stimmenzählung fertig ist. Hier kann es sich aber nur um die Stimmenabgabe handeln.

Johann Thurnher: Der nächstfolgende Satz gibt aber die nothwendige Erklärung dazu und zwar

in dem Sinne, wie der Herr Dr. Waibel meint. Dieser Satz lautet: „Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlusstunde im Wahllocale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.“ Dieser zweite Satz gibt also die nähere Erklärung dafür, dass mit dem Worte „Wahl“, wie es in der ersten Zeile dieses Paragraphen steht, nichts anderes als Stimmenabgabe gemeint sein kann. Wenn man zur Verdeutlichung statt die „Wahl“ ausdrücklich „die Stimmenabgabe“ sagt, so kann man das ja thun. Ich glaube aber, dass das nichts Wesentliches ist.

Martin Thurnher: Obwohl ich glaube, dass man begründeter Weise nach dem jetzigen Wortlaute über dessen Sinn keinen Zweifel haben kann, so habe ich doch nichts dagegen, wenn man hier statt „die Wahl“ ausdrücklich „die Stimmenabgabe“ einsetzt.

Landeshauptmann: Wenn kein weiterer Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, dass die Herren mit dem ersten, zweiten und dritten alinea dieses Paragraphen einverstanden sind. Zum 4. alinea hat sich Herr Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

Dr. Waibel: Ich muss zum Schlussabsatze dieses Paragraphen noch eine Bemerkung machen.

138

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

Es ist hier gesagt: „Im Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter amtlichen Verschluss der Wahlcommission zu bringen.“ Ich glaube in der Reichsraths-Wahlordnung ist in dieser Beziehung etwas mehr gesagt und es wäre hier eine Ergänzung nicht unangezeigt. Bei einer solchen Unterbrechung ist es zweckmäßig, nicht bloß die Wahlurne unter amtlichen Verschluss zu bringen, sondern auch sämtliche Wahlacten und ich beantrage daher, hier nach dem Worte „Wahl“ einzusetzen: „sind die Wahlurne und die Wahlacten“.

Martin Thurnher: Ich bin damit ganz einverstanden und stimme diesem Anträge bei.

Landeshauptmann: Der letzte Absatz dieses Paragraphen würde also zu lauten haben: „Im Falle einer Unterbrechung der Wahl sind die Wahlurne und die Wahlacten unter amtlichen Verschluss der Wahlcommission zu bringen.“ Wenn keine weitere Bemerkung mehr erfolgt, so betrachte ich diesen Absatz in dieser Fassung als angenommen.

Martin Thurnher: § 35. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 36. –
Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 37. –
Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 38. –
Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 39. –
Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 40. –
Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 41. –
Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 42.

Dp. Waibel: Ich glaube, der Herr Landeshauptmann hat die bestehende Landtags-Wahlordnung eben zur Hand und ich möchte bitten, den § 42 zur Verlesung zu bringen.

Martin Thurnher (liest:) Sämmtliche Wahllacten hat der Statthalter an den Landes-Ausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung des Gewählten zusteht. (§ 30 der Landes-Ordnung.)

Das ist selbstverständlich gewesen, weil ein Landes-Ausschuss vor Zusammentritt des ersten Landtages nicht bestanden hat.

Dp. Waibel: Es kann das wohl sein, ich halte es aber doch für zweckmäßig, wenn dieser Passus stehen bleibt und nach dieser Aufklärung kann man ihn auch stehen lassen, denn es ist die Entscheidung schließlich doch dem Landtage vorbehalten. Ich habe es nur unpassend gehalten, dass die Wahllacten einem Landes Ausschusse zum Studium übergeben werden, der eigentlich nichts mehr mü dieser Sache zu thun hat. Ich hätte nur gemeint, es wäre zweckmäßig die Wahllacten sofort dem neuen Landtage vorzulegen, damit er Gelegenheit hat, eine Verifications-Commission zusammenzusetzen und derselben die Arbeit zu übergeben, wie es bei anderen Vertretungen geschieht. Auch im Reichsrathe kommen die Wahllacten an das Abgeordnetenhaus und werden dort durch einen Ausschuss geprüft, welcher vom Reichsrath selbst eingesetzt wird und nicht einer früher bestandenen Instanz. Ich lege jedoch keinen großen Wert darauf.

Martin Thurnher: Der zweite Absatz, wie er in der alten Wahlordnung schon seit dem Jahre 1862 besteht, hat heute absolut keinen Wert mehr, weil jetzt ein Landes-Ausschuss vorhanden ist. Man müsste den ersten Absatz abändern, wenn das, was Herr Dr. Waibel will, angenommen werden soll. Ich halte aber das nicht für nothwendig. Es ist der § 42 aus der alten Fassung unverändert herüber genommen worden mit Ausnahme des gegenstandslos gewordenen 2. Absatzes. Ich möchte noch weiter bemerken, dass seit dem Jahre 1870 bis heute bei allen allgemeinen Landtagswahlen ein

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session, 7. Periode 1896.

139

Verifications-Ausschuss eingesetzt worden ist. Bei früheren Landtagen ist es mitunter vorgekommen, dass auf Grund des Berichtes des Landes-Ausschusses die Verification erfolgt sein sollte. Es bleibt aber immer der Landtag der oberste Richter. Wenn der Landes-Ausschuss bereits in die Prüfung der Wahlen eingetreten ist, der Landtag hegt aber Zweifel darüber, so kann er die ganzen Wahlacten auch da noch an einen Ausschuss verweisen, wie man dies jetzt beim Wahlreform-Elaborat gethan hat. Ich finde somit keinen Anlass und es ist auch kein Abänderungsantrag gestellt worden, diesbezüglich eine Änderung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Ich möchte den Herrn Dr. Waibel fragen ob er diesbezüglich einen Antrag zu stellen gewillt ist?

Dr. Waibel: Ich verzichte darauf.

Landeshauptmann: Dann erkläre ich den § 42 als angenommen.

Martin Thurnher: § 43. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 44. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 45. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 46. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes).

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erhoben wird, betrachte ich dieselben als genehmiget.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher beantragt die dritte Lesung dieses Gesetzes. Wird dagegen eine Einwendung erhoben.

Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Gesetzentwürfe, wie er soeben aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Mit 19 gegen 1 Stimme angenommen.

Somit ist unsere Tagesordnung endlich erschöpft. Die nächste Sitzung beraume ich auf Morgen 25. Januar vormittags 10 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Voranschlag des Landesfondes und des Landesculturfondes pro 1896.
2. Eingabe des Vorarlberger Fischerei-Vereines wegen Aufnahme der Fischerei-Wirtschaftslehre als Gegenstand des Lehrplanes an Lehrerbildungsanstalten.
3. Bericht volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Gemeinde Klösterle, Lech und Warth in Sachen des Detailprojectes der Verlängerung der Flexenstraße.
4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition des Montavoner Bauernvereines in Sachen der Einführung der Saanenziege.
5. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 6 Uhr 45 Min. abends).

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 24. Januar 1896,

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombert.



Gegenwärtig 20 Abgeordnete. Abwesend: Herr Greifing.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? — Es ist nicht der Fall, somit ist dasselbe genehmiget.

Der Herr Abg. Greifing hat mir schriftlich mitgetheilt, daß er infolge eines Todesfalles in der Familie genöthigt ist, um einen Urlaub von 8 Tagen anzusuchen. Da diese gewünschte Zeit desurlaubes über jene hinausgeht, welche ich selbst nach der Geschäftsordnung zu gewähren vermag, so muß ich das h. Haus fragen, ob es diesem Wunsche des Herrn Greifing entsprechen wolle.

Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Begehren des Herrn Abg. Greifing beistimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist somit der Urlaub ertheilt.

Der Herr Abg. Nägele hat in einem Schreiben mir die Mittheilung gemacht, daß er wegen Familienverhältnissen gezwungen sei, sein Mandat als Landesauschuss-Ersatzmann niederzulegen.

Ich ersuche die Herren, dies zur Kenntnis zu nehmen und werde die Wahl eines Landesauschuss-Ersatzmannes auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Ich werde nun dem neugewählten Herrn Abgeordneten Pfarrer Andreas Thurnher vorschriftsmäßig das Handgelöbniß abnehmen.

Sie haben dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Andreas Thurnher: Ich gelobe.

Landeshauptmann: Bevor wir zur Tagesordnung übergehen ertheile ich dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Anlässlich der Einbringung des Entwurfes des Landesgesetzes, betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben, in der Sitzung vom 16. d. Ms., habe ich die Ehre gehabt, darauf hinzuweisen, dass die Regierung geneigt sei, den zunächst für Tirol in Aussicht genommenen Entwurf eines Reichsgesetzes, womit für den Fall der Einführung des Grundbuches in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührevorschriften, sowie das Realisationsverfahren betreffende Anordnungen erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden, auch auf das Land Vorarlberg auszudehnen.

Es wurde ferner dem h. Hause mitgetheilt, dass dieser für Vorarlberg bestimmte Gesekentwurf bereits in der Ausarbeitung begriffen sei und demnächst überreicht werden wird.

Ich beehre mich nun den eben erwähnten Reichsgesekentwurf sammt den erläuternden Bemerkungen in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zu übergeben und zugleich das h. Haus in Kenntnis zu setzen, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister mit Erlaß vom 19. Januar d. J. 1435 den gedachten Reichsgesekentwurf als Regierungsvorlage im Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung bereits eingebracht hat.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Johann Thurnher: Ich habe in der weiteren Verfolgung der Angelegenheit, welche der Herr Regierungsvertreter berührte, indem er bei Einbringung der Vorlage bezüglich des Grundbuches vom 16. d. Ms. weitere Mittheilungen gemacht hat, in der Sitzung vom 18. d. Ms. das Ersuchen

gestellt, es möchten nicht bloß die bereits bis dahin zugekommenen gedruckten Vorlagen des Gesetzes des Vorarlberger Landtages, sondern auch die erläuternden Bestimmungen dazu, ferner die im Reichsrathe nun eingebrachten Gesetze für Tirol und Vorarlberg, welche die Grundlage für dieses Landesgesetz bilden sollen und ebenso die hiezu gemachten erläuternden Bemerkungen dem Drucke unterzogen und sämtlichen Mitgliedern zugetheilt werden.

Wie ich vom Herrn Regierungsvertreter soeben vernehme, ist dies der Fall und muß nur noch eines anderen Umstandes wegen bemerken, dass mich in meinem damaligen Bestreben auch der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer und Herr Fink unterstützt haben, und dass es aufgefallen ist, dass jener Theil der Presse des Landes Vorarlberg, welcher sonst die stenographischen Protokolle in der vollständigsten Weise bringt, gerade diese Erörterung zwischen dem Herrn Landeshauptmann und dem Herrn Regierungsvertreter nicht gebracht hat.

Ich finde mich deshalb veranlasst, dieses zu erwähnen, weil es als eine Art Correction des Sachverhaltes über die Einführung des Grundbuches in diesem Blatte erscheint, der nicht ganz übereinstimmt.

Es ist hier nämlich die Rede, dass der Herr Statthalter mit einigen Persönlichkeiten des Landtages bezw. des Landesauschusses gesprochen habe.

Ich muß das dahin berichtigen, dass es nicht Einige sind, sondern meines Wissens nur der Herr Landeshauptmann und Herr Martin Thurnher — ich jedenfalls nicht — welche auf den weiteren Gedanken, der in diesem Berichte enthalten ist und aus autoritativer Quelle stammen soll, nämlich über die Feiertage drei Delegierte nach Innsbruck zu entsenden, um Einsicht in die Grundbuchsvorlage zu nehmen, eingegangen sind. Ich bin in dem Falle das zurückhaltende Element im Landesauschusse gewesen und werde es auch hier im Landtage sein, indem ich wünsche, dass diese Vorlage mit vollem Verständnisse zur Kenntnis des h. Landtages und der Bevölkerung gelange; in dieser letzteren Beziehung glaube ich, sollte man den Vorgang einschlagen, den man bei früheren wichtigen Vorlagen eingehalten hat, von denen man wußte, dass sie nicht in einem Jahre durchberathen werden konnten, dass man nämlich die diesbezüglichen stenographischen Protokolle, also diese beiden Gesetze

und die dazugehörigen Erläuterungen und die aus dieser Angelegenheit hervorgegangenen Berichte des betreffenden Ausschusses in einer solchen Anzahl von Exemplaren drucken lasse, daß sämtliche Gemeindevorstellungen des Landes damit theilhaftig werden können. Die Gemeindevertretungen werden mit dieser Angelegenheit in Zukunft auch zu thun haben. Wenn man auch nicht alle, welche ein Interesse an der Vorlage haben, damit theilhaftig kann — da dieselben doch in einer zu großen Anzahl sind — so halte ich dafür, daß mindestens die Gemeindevorsteher diese Vorlagen bekommen sollen. Die dem Lande dadurch verursachten Kosten stehen in gar keinem Verhältnisse zu der Wichtigkeit der Vorlage, zu den Interessen der Landesbevölkerung, so daß ich glaube, der h. Landtag wird mir gewiß beistimmen, wenn ich an den Herrn Landeshauptmann das Ersuchen stelle, die Verfügung zu treffen, daß genannter Bericht und dessen Beilagen in einer solchen Anzahl gedruckt werden, um nach dem Landtage sämtliche Gemeindevorsteher damit theilhaftig zu können.

Landeshauptmann: Der Erfüllung dieses Wunsches steht im geringsten nichts im Wege, und ich werde Sorge tragen, daß seinerzeit die Übermittlung an die Gemeindevorsteher erfolgen kann.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Als erster Gegenstand steht auf derselben der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Thüringen, betreffend die Gewährung einer Subvention zu den Wuhrbauten an der Luß. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Martin Thurnher: Die Subvention, die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse für die Wuhrbauten der Gemeinde Thüringen an der Luß beantragt wird, ist zwar eine verhältnismäßig hohe.

Sie ist aber in Rücksicht auf die im Berichte geschilderten Verhältnisse doch gerechtfertigt.

Die Erstellung der Wuhrbauten liegt nämlich mehr im Interesse der flussabwärts liegenden Gemeinde Bludesch, als in dem von Thüringen und die Durchführung der Bauten wäre vielleicht ohne Aussicht auf eine ergiebige Staats- und Landes-Subvention ganz unterblieben. Die kleine Gemeinde Bludesch selbst hat in den letzten Jahren

in ihrem Gebiete mit einem außerordentlichen Aufwande von Kosten unter Beihilfe des Staates und des Landes Schutzbauten an der Luß und Ill durchgeführt; die großen Opfer wären aber fast umsonst gebracht, wenn diese Gemeinde nicht auch flussaufwärts durch Erstellung der Schutzbauten auf dem Gemeindegebiete von Thüringen geschützt würde.

Ich stelle daher namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses folgende Anträge. Sie lauten:

(Liest aus Beilage XXXI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Anträge die Debatte.

Reisch: Ich bitte um das Wort.

Wenn ich mich bei diesem Gegenstande zum Worte gemeldet habe, so ist das keineswegs aus dem Grunde geschehen, um gegen die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse beantragte Subvention zu sprechen. Ich habe vielmehr die Überzeugung, daß die Gemeinde Thüringen die Hilfe des Landes, sowie des Staates sehr bedarf, um ihre Wuhrbauten an der Luß in entsprechender Weise, daß diesem Wildbache Schranken geboten und die weiteren unterhalb befindlichen Regulierungsbauten der Gemeinde Bludesch vor Überfluthung gesichert werden, erstellen zu können.

Die Illthalgemeinden des Wallgaaues sind gewiß ebenso Subventionsbedürftig, wie viele andere Landestheile Vorarlbergs.

Mir ist nämlich beim Lesen des Berichtes die Stelle, wo es heißt:

„In dem Gesuche u. s. w.“

(Liest aus Beilage XXXI.)

aufgefallen und habe mir unwillkürlich gedacht, bei Thüringen ist die Vorarlberger Bahn nobler vorgegangen, als bei Fraßanz die k. k. Staatsbahn.

Die Illregulierung fußt bekanntlich auf einem Übereinkommen der Illthalgemeinden des Wallgaaues vom Jahre 1868, — wenn ich mich recht erinnere —

(Martin Thurnher: Ja, es ist richtig!)

unter Mitwirkung des damaligen h. Landesauschusses. Diese Regulierungsarbeiten sind nun von da ab bis heute mit vereinten Kräften und großen Kosten von Seite der Gemeinden, des Landes und des Staates nahezu vollendet und es dürften dieselben in diesem Jahre noch, oder doch spätestens im Jahre 1897 ihren Abschluß finden, mit der einzigen

Ausnahme der dringend nothwendigen Wuhrbauten in Frastanz, unterhalb der Ganahl'schen Fabrik (Gießerei) bis Felsenau, in einer Länge von ca. 800 m.

Ich habe schon in früheren Jahren in diesem h. Hause darauf hingewiesen, wer an der Nichtvollendung und Stockung des Wuhrbaues in Frastanz die Schuld trage d. i. die k. k. Staatsbahn, die den Frastanzern das Wuhren einfach einstellte, weil durch einen einseitigen Wuhrbau der Frastanzer am linksseitigen Illufer, der Bahnkörper am rechtsseitigen Illufer gefährdet werde.

Wohin soll das nun führen? Offenbar zum Ruine der Gemeinde Frastanz, sobald das Regulierungswerk der Ill im inneren Wallgau vollendet sein wird. Wie soll sich die Gemeinde Frastanz aber helfen? —

Ich weiß es, daß der h. Landtag leider in diesem Falle nicht ohne weiteres einschreiten kann, weil im Jahre 1868 ein Landesgesetz, betreffend die Illregulierung nicht geschaffen wurde, und somit weder die k. k. Staatsbahn, noch die Gemeinde Gögis, welche ihre minderwertigen Gründe am rechtsseitigen Illufer, um sich der Wuhrpflcht zu entziehen, lieber preisgibt, zum Wuhrbaue erhalten werden kann. Die k. k. Staatsbahn scheint in letzterer Zeit allerdings etwas nachgiebiger zu werden und möchte eine sogenannte Wassergenossenschaft anstreben und dabei zum Wuhrbaue am rechtsseitigen Illufer, ohne Anerkennung einer Pflicht beitragen, damit für sie kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen werde; und die Gemeinde Frastanz sollte den Wuhrbau von ca. 1200 m Länge ausführen. Das kann und wird aber die Gemeindevertretung von Frastanz, bei dem Umstande, als dieselbe vom Jahre 1862 an bis heute über 50.000 fl. für Illwuhrbauten verausgabt hat, niemals thun können, außer wenn das Land die erübrigenden Kosten des Wuhrbaues am rechtsseitigen Illufer übernimmt und für die Wuhrpflcht den erforderlichen Betrag auf sich übernimmt, oder aber bei der k. k. Staatsbahn auf irgend welche Weise Wandel schafft. Gestützt auf diese kurze, aber wahrheitsgetreue Darlegung des kritischen Sachverhaltes, erlaube ich mir ein dahingehendes Gesuch im hohen Hause demnächst einzubringen,

(Johann Thurnher: Das ist der rechte Weg!) und bitte im Namen der bedrängten und ohne ihr Verschulden wegen Vernachlässigung des Wuhrbaues

von Überschwemmung bedrohten Gemeinde Frastanz um thatkräftige Unterstützung.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? — Es meldet sich Niemand, somit ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Die vom Herrn Borredner gemachten Mittheilungen beruhen auf voller Richtigkeit. Es sind nun die meisten Wuhrbauten an der Ill vollendet, oder werden mit Hilfe des Landes und Staates in diesem, längstens aber im nächsten Jahre der Vollendung zugeführt. Nur bei Frastanz wird eine Lücke bleiben und das ist umso schlimmer, weil Frastanz im untern Theile des Flußgebietes, gerade vor dem Eintritte der Ill in die Schlucht bei Feldkirch liegt, daher alles Geschiebe, das der Fluß von seinem oberen Gebiete bringt, in der Gemeinde Frastanz abgelagert wird. Ich habe schon vor ein paar Jahren bei Behandlung ähnlicher Gesuche Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, daß bei der Illregulierung gleichsam das Ross beim Schwänze aufgezümt worden sei, daß man nämlich statt oben die Regulierung zu beginnen, wie es naturgemäß und vernünftiger gewesen wäre, von unten angefangen habe. Leider hat man damals, im Jahre 1868 noch nichts gewußt von einem Meliorationsgesetze, von der Beihilfe des Staates und des Landes, von einem Landes-Gesetze, das auf Grund dieses Meliorationsgesetzes vom Landtage beschlossen werden kann und deshalb ist es so gekommen. Was nun die in Aussicht gestellte Eingabe an den hohen Landtag betrifft, so glaube ich jetzt schon aussprechen zu dürfen, daß der Landtag sicher auch diesem Gesuche volle Berücksichtigung angedeihen lassen wird, daß aber nicht so rasch eine Erledigung desselben erfolgen kann, weil bisher diesbezügliche Vorverhandlungen nicht gepflogen wurden, Projecte und Kostenvoranschlag nicht vorliegen, und weil endlich die Gemeinde Frastanz selbst noch nicht weiß, ob und unter welchen Voraussetzungen sie eine bestimmte Beitragssumme aufzubringen gewillt ist, oder aufzubringen in der Lage ist. Die endgiltige Erledigung in dieser Angelegenheit dürfte daher kaum noch in dieser Session zu gewärtigen sein, sondern der h. Landtag wird erst nach eingeleiteten Vorerhebungen seitens des Landes-Ausschusses in der Lage sein, in eine geeignete Beschlusfassung einzutreten.

Gegen den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wurde nichts eingewendet und ich habe daher dem Gesagten nichts beizufügen und bitte nochmals um die Annahme der vorliegenden Anträge.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und zwar über beide Punkte unter Einem.

Ich ersuche jene Herren, welche den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Rectorates der Universität in Innsbruck um Erwirkung einer Landessubvention pro 1896 von 200 fl. zur Unterstützung würdiger und dürftiger Hörer aus Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Fritz, den Antrag zu verlesen.

Fritz: Der Finanzausschuss stellte bezüglich der Berathung dieses Gegenstandes folgenden Antrag: (Liest denselben aus Beilage XXIX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. Es meldet sich Niemand zum Worte, somit schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Finanzausschusses einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über das ihm zugewiesene Gesuch des katholischen Schulvereines für Oesterreich in Wien.

Ich ersuche den Herrn Pfarrer Rudigier, das Referat zu übernehmen.

Rudigier: Schon in dem letzten Jahre, vielleicht schon in früheren Jahren ist der katholische Schulverein in Wien an unsere Landesvertretung herangetreten mit Gesuchen um Gewährung von Subventionen, wurde aber zurückgewiesen und zwar mit Berechtigung zurückgewiesen.

Wir haben auch voriges Jahr bei Verhandlung dieses Gegenstandes Gründe für und wider gehört

und diese Gründe, welche für die Bewilligung der Subvention bestanden, bestehen auch heute noch voll und ganz.

Der katholische Schulverein entwickelt eine sehr bedeutende und fruchtbringende Thätigkeit, indem er ein Privatlehrerseminar in Wien-Währing unterhält und mehrere Privatvolkschulen und eine Bürgerschule ebenfalls unterhält. Voriges Jahr kamen zum ersten Male die ersten Abiturienten aus dem Privatlehrerseminar heraus und unterzogen sich der Maturitätsprüfung an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg und zwar mit einem, wie es in der Eingabe heißt, alle Erwartungen übertreffenden günstigen Erfolge. Genau ist die Ziffer, das Ergebnis der Erfolge der Prüfungen nicht angegeben.

Auf Grund dessen nun, dass die alten Gründe, welche uns voriges Jahr zur Bewilligung einer Subvention von 100 fl. bewogen, noch fortbestehen, erhebt der Finanzausschuss folgenden Antrag:

(Liest aus Beilage XXX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

Dr. Waibel: Wir können heute gegenüber diesem Begehren und gestelltem Antrage keine andere Stellung einnehmen, als wir bisher eingenommen haben. Wir halten das Ganze für eine einseitige Parteiunternehmung und halten es nicht für gut, wenn die Landesvertretung einseitige Parteibestrebungen ihrerseits unterstützt. Wir sind der Ansicht, dass die vom Staate errichtete und erhaltene Lehrerbildungsanstalt ihrem Zwecke, nach allen Richtungen, auch in religiöser Richtung, vollkommen genüge. Wir können uns daher nicht für bestimmt erachten, ein solches Parteiunternehmen, wie mit diesem Antrage bezweckt wird, zu unterstützen und für diese Summe zu stimmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Rudigier: Ich habe gar nicht die Absicht auf die Einwendungen des unmittelbaren Vorredners zu erwidern, da wir ja alle gefasst sein konnten, dass von dieser Seite in dem bekannten und heute

wieder neu bekannt gewordenen Sinne, eine Einwendung erfolgen werde.

Ich weise aber nur hin auf die Gründe, wie sie theilweise im Berichte des heurigen Jahres, theilweise in dem Berichte des Vorjahres enthalten sind und ersuche deshalb um Annahme des Antrages.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen, sich von den Sitzen gefälligst zu erheben.

Majorität.

Dieser Gegenstand ist erlediget.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, zum Berichte des Wahlreform-Ausschusses betreffend den Gesetzesentwurf über eine neue Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter sich zum Berichterstatter-Tisch zu begeben.

Bevor der Bericht zur Verlesung gelangt wünscht der Herr Regierungsvertreter das Wort zu ergreifen.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, die bereits anlässlich der Berathungen dieses Gegenstandes im Wahlreform-Ausschusse namens der Regierung abgegebene Erklärung heute in öffentlicher Sitzung zu wiederholen, dass, nachdem die Verhandlung principieller Wahlrechtsfragen in der laufenden Landtagsession nicht opportun erscheint, da dies der von der Regierung in Aussicht genommenen Reform des Reichsraths-Wahlrechtes präjudicieren würde. Die Regierung ist daher nicht in der Lage, zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe einer neuen Landtagswahlordnung für das Land Vorarlberg in dem gegenwärtigen Momente Stellung zu nehmen.

Martin Thurnher: Der dem h. Hause vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend die Erlassung einer neuen Wahlreform ist, man darf wohl sagen, bis zum letzten T-Tüpfelchen nach den vom Landtage in der letzten Session beschlossenen Grundsätzen vom Landesauschusse verfasst worden und wird mit ganz geringfügiger Aenderung seitens des Wahlreform-Ausschusses in dieser Fassung zur Annahme dem h. Hause vorgelegt und empfohlen.

Ich habe schon in der Schlussitzung der vorigen Session Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, dass die vom Landtage festgesetzten Grundsätze

keineswegs meinem Ideale entsprechen, dass es aber rathsam erscheine, etwas Erreichbares, statt etwas Unerreichbares anzustreben.

Aus dem etwas trockenen Tone des Berichtes haben Sie schon entnehmen können, dass ich diese Ansicht auch heute nicht geändert habe. Nur an einem Orte erscheint der Bericht etwas wärmer abgefasst, nämlich im Passus über die Unzulässigkeit der Angliederung einer neuen Curie für kleine Steuerzahler und andere Personen.

Bei Verfassung des Berichtes muss der jeweilige Berichterstatter in der Regel einen alten, zahmen Amtschimmel reiten und es wurde daher im Berichte diese Curie als die Curie „nicht gleichberechtigter Staatsbürger“ bezeichnet; ich möchte sie aber lieber die Curie „minderwertiger Staatsbürger“ nennen.

Ich habe die Ansicht, dass wir in Vorarlberg der Aufnahme eines solchen Monstrums in die Landtagswahlordnung niemals zustimmen, sondern demselben beim ersten dahingehenden Versuch ohne Gnade den Todesstoß versetzen würden.

Mein Ideal jeder Wahlordnung, sonach auch der Landtagswahlordnung, wäre gänzlichliches Falllassen des Censur. Was nützt und bedeutet heute in Osterreich ein Censur von 1 bis 5 fl., wenn in Betracht gezogen wird, dass die indirecten Steuern und die Finanzzölle die directen Steuern in ihrer Höhe weit überragen.

Trinkt einer alle Tage nur ein paar Glas Bier, so bringt das dem Staate schon einen höheren Betrag an indirecten Steuern ein, als der Censur bei der Landtagswahl oder der Reichsrathswahl ausmacht.

Und welch' hohe Summe an indirecten Steuern und Abgaben fällt auf jeden Familienvater für Fleisch, Caffee, Petroleum, Getränke, Salz, Tabak, dann Gebühren an Stempeln, Taxen u. s. w.

Der Haushaltungsvorstand einer größeren Familie hat, wenn er auch gar keine directe Steuer entrichtet, indirect an den Staat so viel zu leisten, dass er, nach dieser Leistung beurtheilt, eigentlich in die Großgrundbesitzer-Curie, dort, wo eine solche besteht, eingereiht werden müsste.

Hiezu kommt noch die von allen gleich zu tragende Wehrpflicht, die schlimmste und härteste aller dem Staatsbürger auferlegten Lasten. Soll nun einer, der Jahre hindurch seine ganze Kraft dem Staate gewidmet, ihm die beste Zeit seines

Lebens geopfert hat, nicht einmal so viel Rechte haben, als einer, der zum Militärdienste wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen untauglich war, aber aus irgend einem Grunde, vielleicht infolge Erbschaft, lumpige 5 fl. als Steuer entrichtet.

Endlich soll die Würde und der Wert des Menschen, nicht das Geld, die Grundlage des Wahlrechtes bilden.

(Rudigier: Bravo!)

Was die Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden betrifft, so stehe ich derselben keineswegs feindlich gegenüber. Bisher hatte man die Anschauung, daß die Regierung der Auflassung der indirecten Wahlen in den Landgemeinden entgegengetreten werde, und noch bei den vorjährigen Verhandlungen des Wahlreformauschusses hat der Herr Regierungsvertreter seinem Bedenken gegen Einführung der directen Wahlen Ausdruck gegeben.

Man wollte also schon aus diesem Grunde der Einführung directer Wahlen nicht näher treten, weil man die Realisirung als aussichtslos ansah. Dazu kam noch, daß bisher in den Landgemeinden und von deren Vertretern selbst nur vereinzelte Wünsche nach Einführung der directen Wahl laut wurden. Obwohl wir z. B. seit dem Jahre 1890 in jeder Session Verhandlungen über die Landtagswahlreform hatten, so gelangte in dieser ganzen Zeit nur eine einzige Petition, nämlich von der Gemeinde Hohenems, an den h. Landtag, die sich für die directen Wahlen aussprach.

Wenn nun aber die in den letzten Tagen in die Öffentlichkeit gedruckenen Nachrichten über die Badenische Wahlreform sich bewahrheiten sollten, wornach die Wahlen in der neu zu schaffenden Curie für den Fall, als es die betreffenden Landtage beschließen, direct vorgenommen werden können, dann wird die Schranke, die bisher gegen die Einführung directer Landtagswahlen bestand, von selbst fallen, dann werden auch die Stimmen aus den Landgemeinden, weil nicht mehr aussichtslos, sich mehren und auf Einführung der directen Wahl dringen.

Ich halte es sonach nur mehr für eine Frage der Zeit, und wenn sich die angebeuteten Nachrichten erhärten, für die Frage einer kurzen Zeit, daß diese Angelegenheit einen acuten Character annimmt und die Einführung der directen Wahlen zur That wird.

Was nun die von einer Seite beantragte Eintheilung der Wahlkreise nach Gerichtsbezirken anbelangt, so halte ich den Unterschied zwischen dieser und der jetzt geltenden Eintheilung für nicht von besonders wesentlicher Bedeutung.

So lange indirecte Wahlen beibehalten werden, wird es der Bevölkerung auch ziemlich gleichgiltig erscheinen, ob die von ihr gewählten Wahlmänner in der Regel alle 6 Jahre einmal die eigentliche Wahl am Sitze der politischen oder an jenem der Gerichtsbehörde auszuüben haben.

Ebenso wenig könnte ich mich für eine andere aufgetauchte Idee erwärmen, daß die Wahlen direct, aber nach Gerichtsbezirken durchgeführt werden sollten. Wenn einmal von Seite der Landesvertretung mit Aussicht auf Erfolg das Princip directer Wahlen in den Landgemeinden acceptiert werden wird, dann muß wohl selbstverständlich auch für jeden Abgeordneten ein eigener Wahlkreis geschaffen werden.

Directe Wahl und Listenscrutinium schließen sich wohl vollständig aus.

Nun wird man mir einwenden, wenn die Sachen so liegen und insbesondere in der Frage der directen Wahlen demnächst eine Änderung in den Anschauungen der Regierung zu Tage treten dürfte, so sollte man mit der Wahlreform zuwarten.

Diese Anschauung theile ich nun nicht. Abgesehen davon, daß wir unmittelbar vor den Neuwahlen stehen und schon für dieselben eine thunlichst weitgehende Erweiterung des Wahlrechtes erwirken möchten, so sind denn doch in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe eine Menge wichtiger wertvoller Bestimmungen enthalten, die gegenüber den jetzt geltenden als ein großer Fortschritt angesehen werden müssen.

Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf Gesetz wird, so können wir mit voller Genugthuung auf diese unsere Arbeit blicken. Es würde damit auch kein Hindernis geschaffen, das einem weiteren Ausbau der Landtagswahlordnung in der nächsten Landtagsperiode entgegenstehen würde.

Aus diesen Gründen möchte ich das h. Haus bitten, den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen und in dieselbe einzutreten.

Was die vom Herrn Regierungsvertreter gegebene Erklärung betrifft, so ist schon in dem Berichte darauf hingewiesen worden, daß wir keinen

Grund haben, uns dadurch abhalten zu lassen, die Arbeit zu vollenden, weil die h. Regierung die Reichsrathswahlreform ja bald durchzuführen bestrebt ist, und sie nachher Zeit und Gelegenheit genügend haben wird, um zu dem von uns beschlossenen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dieser Gesetzesentwurf, wie die Verhältnisse jetzt liegen, glaube ich, dürfte den Bedürfnissen des Landes am besten entsprechen und, nachdem Bestimmungen hinsichtlich Aufnahme einer neuen Curie niemals Aussicht haben, Aufnahme in unsere Landtagswahlordnung zu finden, so liegt gar kein Grund vor, warum wir in Folge der Erklärung der Regierung nicht auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eingehen sollten.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Gesetzesentwurf die General-Debatte.

Dr. Waibel: Wir haben sehr viel Worte gehört, aber die eigentliche Wahrheit haben wir nicht vernommen. Man hat schon wiederholt von der anderen Seite des h. Hauses die lauteste Versicherung gehört, daß man es mit der Statuierung der Volksrechte ernstlich meine und dieselben auf die breiteste Grundlage zu stellen bereit sei; wenn es sich aber darum handelt, wirklich etwas Derartiges zu leisten, dann sind eine Anzahl Ausflüchte vorhanden, um auszuweichen. Nach der einen Seite gibt man, nach der andern lehnt man ab, und erklärt es für unmöglich.

Es ist gesagt worden, daß diese Wahlreform, die uns vorliegt, genau nach den Beschlüssen des letzten Landtages verfaßt sei. Ich muß aber bemerken, daß diese Beschlüsse wenigstens in den Punkten 4 und 5 nicht einstimmig gefaßt wurden. Für die Beschränkungen des Wahlrechtes auf männliche Personen sind wir eingestanden und haben wiederholt Anlaß genommen in den abgelaufenen Sessionen, auf die Übelstände des Vollmachtenwesens hinzuweisen, und es als Pflicht erklärt, diesem Übelstände, wo es möglich ist, auf dem Wege der Gesetzgebung abzuhelpfen.

Nun diesem vollkommen berechtigten Wunsche ist hier allerdings Rechnung getragen worden. Auch ein Punkt, die öffentliche Stimmabgabe nämlich, wurde fallen gelassen und ist die geheime Stimmabgabe aufgenommen worden. Ich glaube auch, daß die Regierung eine Wahlordnung, welche diese

Bestimmung nicht enthalten würde, gewiß nicht mehr acceptieren würde. Sie ist ja auch bei uns nichts Neues, wir haben sie ja in der Gemeindevahlordnung schon längst. Auch ihre Einführung für Landtagswahlen ist, ich erinnere mich noch wohl daran, in einer Landtagsession der sechziger Jahre in Verhandlung gestanden, werkwürdigerweise aber ist man bei der öffentlichen Abstimmung stehen geblieben und konnte sich nicht entschließen, die geheime Stimmabgabe einzuführen, obwohl sie bei den Gemeindevahlen allenthalben bereits eingeführt war. Geheime Stimmabgabe und Beschränkung des Wahlrechtes auf eigenberechtigte männliche Personen sind somit zugestanden. Das ist aber auch Alles. Jeder weitere Fortschritt wird in diesem Entwurf ausgeschlossen. Ich habe schon voriges Jahr erklärt, und erkläre es heuer wieder, daß nach meiner Ansicht es am richtigsten wäre, wenn man schon überhaupt eine wirkliche Reform in die Hand nehmen will, die Regierungsvorlage vom Jahre 1871 zur Grundlage zu nehmen. Diese Vorlage bestimmt für jeden einzelnen Abgeordneten der Landgemeinden einen abgesonderten Wahlkreis, was gewiß vernünftig wäre; ferner schreibt sie auch für die Landgemeinden directe Wahlen vor.

(Rudigier: Und für den Großgrundbesitz.)

Den haben wir nicht, den brauchen wir also auch im Gesetze nicht, das ist klar. Es ist ja gar nicht zu begreifen, warum die Bevölkerung von Lustenau, eine sehr gewerbsleißige, höchst intelligente Bevölkerung, nicht berechtigt sein sollte, ihr Wahlrecht nicht direct auszuüben, wie die Gemeinden Dornbirn, Feldkirch und andere. Das ist jedenfalls ein engherziger Standpunkt und nur auf diesem Wege, daß man nämlich die Vorlage vom Jahre 1871 zur Grundlage genommen hätte, hätte man auch dem leicht abhelfen können und hätten Sie auch gezeigt, daß es Ihnen Ernst gewesen, eine richtige, zeitgemäße, der Bevölkerung angemessene Reform zu unternehmen. Aber dazu hat man den Muth nicht gehabt. Nicht einmal der ganz bescheidene Vorschlag, das Listenstrutinium wenigstens dadurch etwas abzuschwächen, daß man die jetzigen Wahlbezirke spaltet und aus dreien sechs macht, nicht einmal diese Reform ist angenommen worden, obwohl sie gewiß im Wunsche der Bevölkerung gelegen wäre. Wenn auch in diesem Sinne keine Petitionen eingelaufen sind, so ist das doch nicht immer maßgebend. Wir haben hier im Hause eine Tanzordnung

beschlossen, ich habe damals gefragt, ob vielleicht die eine oder die andere Landgemeinde diesbezügliche Wünsche oder ein Bedürfnis nach einer solchen Tanzordnung ausgesprochen habe. Keine Stimme hat sich erhoben und dennoch hat man es als eine dringende Nothwendigkeit und unaufschiebbares Gesetz erklärt. Hier aber, wenn man aufrichtig sein will, so hätte man nicht warten müssen, wir können in diesem Punkte Alle die Meinung und Gesinnung des Volkes, dem wir angehören und dessen Interessen wir hier vertreten. Ich glaube, daß wir Alle, wenn man aufrichtig sein will, sagen müssen, daß es dem Volke nicht angemessen ist diese großen Wahlkreise länger aufrecht zu erhalten.

Nicht einmal diesem bescheidenen Vorschlage die Wahlkreise zu spalten und dadurch ein lebhafteres Interesse in das Wahlwesen zu bringen, nicht einmal diesem ist man entgegengekommen, das ist der beste Beweis, daß es den Herren gar nicht ernst ist mit der ganzen Geschichte.

Was über die neue Curie gesagt wurde, so können wir füglich darüber hinweggehen. Das ist ein Zukunftsraum. Wir kennen ja den Inhalt dieser Regierungs-Vorlage über die Reichsrathswahlreform noch gar nicht. Wir kennen nur etliche Zeitungsnachrichten. Wir müssen also warten bis wir den wirklichen Inhalt kennen lernen und müssen uns dann orientieren, ob seitens der Regierung auch in diesem Sinne eine Abänderung der Landtagswahlreform beabsichtigt und gewünscht wird. Auf das ist jetzt gar nicht einzugehen.

Den Erklärungen der Regierung zufolge, die doch beim Zustandekommen des Gesetzes einen nicht unwichtigen Factor spielt, ist es allerdings nicht zu erwarten, daß das, was hier voraussichtlich beschlossen wird Gesetzeskraft erlangt; demungeachtet halte ich es für zweckmäßig, daß uns Gelegenheit gegeben wird, wenigstens akademisch über die Sache uns auszusprechen. Die Wahlreform ist eine so wichtige Landesangelegenheit, daß wir über dieselbe auch längere Zeit sprechen und nach allen Richtungen über die Erfordernisse und Zweckmäßigkeit einer solchen Gesetzesarbeit discutieren können. Das Material, das hiedurch gewonnen wird, kann der Regierung doch nur angenehm sein.

Wenn die Regierung die Vertagung derselben als Wunsch ausspricht, so verliert sie dabei nichts. Sie kann das Materiale, welches hier ausgearbeitet wird, ja einstweilen liegen lassen. Ich habe von

vorneherein die Erklärung abgegeben, daß ich bei der dritten Lesung aus den Gründen, welche ich angedeutet habe, gegen das Gesetz stimmen werde.

Ich behalte mir aber vor bei einzelnen Paragraphen Bemerkungen zu machen.

Joh. Thurnher: Es war zu erwarten, daß mein unmittelbarer Herr Vorredner die vom Regierungstische gefallene Bemerkung, daß nämlich die Regierung, wie sie schon im Ausschusse erklärt, an dem Zustandekommen dieses Gesetzes momentan kein besonderes Interesse hat, aufgreifen wird, um daraus für seine Ansicht Capital zu schlagen. Aber ich beurtheile die Erklärung der Regierung von einem andern Gesichtspunkte. Die Regierung hat jetzt im Reichsrathe und in Niederösterreich, dann gegenüber dem ungarischen Ausgleiche und insbesondere mit der Reichsrathswahlreform, die sie einmal bringen soll, so viel zu schaffen und zu sorgen, daß ihr vielleicht gar nicht zu verübeln ist, wenn sie sich an den Wahlreformbestrebungen in den Landtagen momentan nicht theiligt. Zunächst wird der Regierung daran liegen, — um bloß vom Wahlreformgebiete zu sprechen — mit dem von ihr eingebrachten Wahlreformentwurfe im Reichsrathe durchzubringen. Wenn es ihr hiebei gut geht, so wird sie auch die eingelaufenen Landtagswahlreformen der verschiedenen Länder — ich weiß nicht, wie es damit in andern Ländern steht — prüfen und Zeit haben zu prüfen, um zu sehen, ob die Grundsätze und Bestrebungen, die sie einmal dort verwirklichen wird, mit denen, welche die Vorlagen der Landtage bieten, nicht im grellen Widerspruche stehen, und in wie weit etwa Abweichungen in den gegenwärtigen Landtags-Wahlordnungen aufgenommen sind, welche jenen Grundsätzen widersprechen. Aber die Bestrebung des Herrn Abg. Dr. Waibel, die Landtagswahlkreise zu theilen, habe ich schon in der früheren Debatte Gelegenheit gehabt, mich auszusprechen und will mich jetzt in diesen Punkt sachlich weiter nicht einlassen. Daß er glaubt, daß bei einer Zweispaltung der gegenwärtigen Wahlbezirke wirklichere Vertreter herauskommen, als jetzt, das hat er uns trotz langer Auseinandersetzung nicht bewiesen.

Interessanter als das, was Dr. Waibel gesagt hat, ist das, was er verschwiegen hat von der gegenwärtigen Vorlage. Er als ein Genosse

derjenigen Partei, die sehr viel das Volkswohl im Munde führt, begrüßt es hier nicht — wenigstens nicht öffentlich, ob im Stillen, weiß ich nicht, — daß eine bedeutende Wahlrechtserweiterung in der Herabsetzung des Censur liegt. Er hat kein Wort erwidert auf die Forderung des Berichterstatters und die vorzügliche Begründung derselben, daß es eigentlich gerechtfertigt wäre, jeden Censur aufzuheben. Ich begrüße gerade den Umstand, daß man in der Herabsetzung des Censur soweit vorgegangen ist, was gewiß als ein bedeutender Fortschritt des Wahlrechtes zu betrachten ist. Die Vorlage nähert sich immer mehr und mehr dem berechtigten Begehren nach allgemeinem Stimmrechte aller männlichen Personen.

Fink: Der Berichterstatter hat bereits hervorgehoben, daß wir uns hier im Landtage schon seit dem Jahre 1890 alle Jahre mit der Landtags-Wahlreform beschäftigt haben. Dieses und wohl auch der Umstand, daß dormalen schon seit längerer Zeit in der ganzen Welt von verschiedenen Wahlreformen die Rede ist, hat in mir den Entschluß gezeitigt, über Wahlgesetze und Wahlreformen möglichst eingehend zu studieren, soweit ich es eben zustande brachte.

Ich sage es Ihnen ganz offen, ich habe das ohne jede Voreingenommenheit gethan, ohne hiebei den politischen Standpunkt im Auge zu haben, der so mehr oder weniger heute schon hereingezogen worden ist. Ganz abgesehen davon habe ich versucht, mir eine Anschauung zu bilden, wie die künftige Landtagswahlordnung bei unseren dormaligen Verhältnissen etwa aussehen sollte.

Ich will gleich im vorhinein bemerken, daß ich mich hierüber wiederholt ausgesprochen habe, daß die öffentlichen Wahlen beizubehalten seien. Ich hätte von dem nichts gesagt, wenn nicht Herr Abg. Dr. Waibel so sehr hervorgehoben hätte, daß das nicht am Platze sei. Ich habe aber voriges Jahr gegen meine diesfällige Anschauung dem Beschlusse beigestimmt, daß man geheime Wahlen einführe.

Ich habe hauptsächlich deshalb dazu mich herbeigelassen, weil man von allen Seiten des h. Hauses gesagt hat, es würde die angestrebte Wahlreform eher functioniert werden, wenn man die geheime Wahl einführe. Dann ist noch ein anderes Moment hinzugekommen für die Einführung der geheimen Wahl.

Dieses Moment ist, daß man den Censur von 5 auf 1 fl. heruntersetzte. Dadurch wird einer großen Zahl kleinerer Leute das Wahlrecht eingeräumt. Es ist doch immerhin anzunehmen, daß die kleineren Leute, wenn also unter 5 fl. herabgegangen wird, sich vielleicht weniger getrauen würden, das öffentliche Wahlrecht auszuüben. Es ist ja bekannt, wie bei Wahlen vorgegangen, was für ein Einfluss da oft genommen wird. Bei den kleineren Leuten könnte da eher ein Einfluss ausgeübt werden, als bei den besser Situierten. Es hat schon der Herr Abg. Joh. Thurnher hingewiesen, daß Herr Dr. Waibel bloß gemeint hat, man sei nur auf 2 im Vorjahre einstimmig angenommene Grundzüge eingegangen, nämlich auf die geheime Wahl und Ausschließung des Vollmachtwesens. Es ist aber auch einstimmig die Herabsetzung des Censur von 5 fl. auf 1 fl. angenommen worden. Insofern ist eine Berichtigung der Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Waibel nothwendig. Ich will auch beifügen, daß damals von beiden Seiten des hohen Hauses gesagt wurde, weiter herunter könnte man nicht gehen. Besonders Herr Abg. Dr. Waibel hat hervorgehoben, man sei schon zu weit heruntergegangen, wenn man die Sanction des Gesetzes beabsichtige. Die Herren, die von Wien gekommen sind, haben ja gesagt, ein weiteres Heruntergehen im Censur wäre nicht am Platze, wenn man wünsche, daß die beabsichtigte Wahlreform nicht bloß eine ideale Kundgebung sei, sondern daß sie überhaupt einen realen Charakter annehme und zum Gesetze werde. Deshalb bin ich auch dafür eingestanden und stehe heute noch aus ebendenselben Gründe dafür ein, daß dieser Censur bleibe.

Es hat gerade auch der Herr Abg. Dr. Waibel gesagt, die Gerüchte, die von Wien kommen und aus denen man entnehmen könnte, daß die Regierung jetzt einen ablehnenden Standpunkt gegen die Einführung der directen Wahl nicht mehr einnehme, seien nicht officiell, sondern nur Zeitungsnachrichten, und daher sei ihnen nicht zu trauen.

Deshalb besteht auch für mich der vorjährige Standpunkt. Ich sage ganz offen, ich würde ganz gut bereit sein, den Censur ganz abzuschaffen. Ich habe mich diesfalls schon früher ausgesprochen. Ich kann mir nie beifallen lassen, daß Einer erst dann geschieht genug zum Wählen ist, wenn er 5 oder 1 fl. Steuer zahlt. Es muß denn doch auch das persönliche Moment in Betracht gezogen werden.

Wenn ich so über eine zweckmäßige Landtagswahlreform nachgedacht habe, so habe ich mir als obersten Grundsatz vorgestellt, daß die Wahlordnung so sein solle, daß auf Grund derselben ein möglichst guter, den Verhältnissen der Bevölkerung entsprechender Landtag zustande komme. Das war mein leitender Grundsatz. Ich habe mich dann gefragt, wie soll die Landtagswahlordnung aussehen, damit dies thunlichst erreicht werde. Darauf habe ich mir geantwortet, das wird höchstens dann der Fall sein, wenn die einzelnen Berufsstände in möglichst entsprechender, gleichmäßiger Weise im Landtage vertreten sind. Ich will mich näher aussprechen. Wenn der Stand der Gelehrten, alle akademisch Gebildeten und meinetwegen auch der Lehrerstand eine Anzahl von Vertretern hier im Landtage haben, so glaube ich, es sollte dann auch in entsprechender Weise der Handels-, Gewerbe- und Bauernstand hier vertreten sein. Ich würde es demnach für das allerbeste halten, wenn diese einzelnen Stände ganz selbständig ihre Vertreter aus ihrer Mitte in den Landtag entsenden. Das wäre nach meinem Dafürhalten ganz gut zu bewerkstelligen, wenn für die einzelnen Stände Berufsgenossenschaften — ich meine aber nicht freiwillige, sondern obligatorische Berufsgenossenschaften —

(Hoh. Thurnher: gesetzliche.)
vorhanden wären.

Ich habe schon früher im Jahre 1894 dieser Anschauung Ausdruck gegeben. Es hat mich sehr interessiert, als der frühere Ackerbauminister, Se. Excellenz Graf Falkenhayn, einen Gesetzentwurf einbrachte, welcher die Bildung von Berufsgenossenschaften der Landwirte bezweckte. Ich habe mir gedacht, es müsse einmal so kommen. Die einzelnen Stände werden sich in Berufsgenossenschaften zusammenthun. Daß der Zug der Zeit heute darnach gerichtet ist, sehen wir auch auf andern Gebieten, z. B. der Gewerbebestand fühlt auch bereits dieses Bedürfnis. Man will Genossenschaften gründen und gründet auch wirklich solche Vereinigungen. Aber es ist nicht die Verpflichtung dabei, daß Alle dabei sein müßten. Wenn das einmal gesetzlich eingeführt wäre, so würde das, glaube ich, sehr einfach sein, daß diese einzelnen Berufsgenossenschaften eine entsprechende Anzahl Abgeordneter aus ihrer Mitte in den Landtag entsenden würden. Ein solcher Abgeordneter könnte dann

wohl seinen Stand in richtiger und möglichst entsprechender Weise im Landtage vertreten. Es würde dann nicht eine Summe von sogenannten Willensübertragungen stattfinden, wie das heute irrtümlicher Weise gedacht ist, indem man vielfach glaubt, man könne dem Abgeordneten den Willen einzelner Individuen übertragen, welche Individuen den verschiedenen Ständen, dem Gewerbe-, Bauern-, Gelehrtenstand u. s. w., angehören.

Bei der Wahl durch die Berufsstände hätte der betreffende Abgeordnete dann zunächst die Interessen seines Standes, die er am besten kennen würde, zu vertreten. Da ist dann das auch gar keine Frage mehr, ob Alle wählen können. Wenn diese Berufsgenossenschaften bestehen würden, so sollten dann Alle wählen, welche männlichen Geschlechtes, 24 Jahre alt sind und denen kein Hindernis nach dem Strafgesetze entgegensteht.

Es würde mich absolut nicht genieren, daß sie direct wählen würden. Ich wäre vielmehr entschieden dafür, daß in diesem Falle die Angehörigen der einzelnen Berufsgenossenschaften direct ihre Wahlen ausüben sollten. Nun haben wir bekanntlich diese Einrichtung nicht. Weil wir sie noch nicht haben, so habe ich mich weiter gefragt, wie soll dann das Wahlrecht eingerichtet werden, damit wir diesem Ideale der gleichmäßigen, zweckentsprechenden Ständevertretung am nächsten kommen? Kann man diesem Ideale näher kommen mit directem Wahlrechte und Einzelwahlkreisen oder mit indirectem Wahlrechte und Beibehaltung von größeren oder kleineren Wahlkreisen? Ich meine gefunden zu haben, daß diesem Ideale gewiß mehr Rechnung getragen werden kann bei indirecten Wahlen und größeren Wahlkreisen. Nach meiner Anschauung, ist das ganz selbstverständlich. Bei der indirecten Wahl, wo also in einem Wahlkreise alle Abgeordneten von den Wahlmännern auf einmal gewählt werden, kommt es hauptsächlich auf die Einsicht, die gute Leitung und Organisation der betreffenden Partei und auf die nothwendigen Unterhandlungen und Berathungen der einzelnen Wahlmänner an, daß der gedachten Vertretung der Standesinteressen Rechnung getragen werde. Möglich ist es in dem Falle ganz gut. Ich will ja nicht leugnen, daß auch vielleicht von unserer Seite diesfalls nicht immer ganz richtig vorgegangen worden ist, daß dieses Moment, nämlich im Landtage die einzelnen Stände in entsprechender Weise zu

vertreten, nicht immer genügend zum Ausdruck gekommen ist. Ich widerspreche dem nicht, daher wäre ich dafür, dass in Zukunft diesen Punkte möglichst Rechnung getragen würde. Nehmen wir z. B. unsern Bezirk Bregenz-Bregenzermald; da könnten sich ja die Wahlmänner sehr gut eintigen, dass ein Candidat aus dem Gewerbestande, dann einer aus dem Gelehrtenstande, sei es ein Geistlicher, ein Doctor oder ein Advokat, ein anderer aus dem Handelsstande und einer aus dem Bauernstande aufgestellt würde. Ein fünfter wäre da immer noch zu vergeben, damit nicht etwa ein größerer Theil des Wahlkreises keinen Abgeordneten hätte, und damit irgend ein Stand, der vermöge der Anzahl seiner Mitglieder oder wirtschaftlicher Bedeutung ein größeres Interesse hat, als die anderen Stände, den betreffenden Abgeordneten bekäme. Und so sollte auch in gleicher Weise in den anderen Bezirken vorgegangen werden.

Nun wird man mir aber sagen, das ist Alles sehr schön, das könnte auch bei directen Wahlen und Einzelwahlkreisen gemacht werden. Diese Anschauung habe ich durchaus nicht. Ich meine, dass diejenigen, die solches behaupten, sich es nicht überlegt haben oder es nicht Ernst nehmen. Ich bin vielmehr der Anschauung, dass, wenn wir, sagen wir in diesem Jahre, auf Grund directer Wahlen die Landgemeinde-Wahlen vorzunehmen hätten und für jeden Abgeordneten ein eigener Wahlkreis bestünde, wie es Herr Abgeordneter Dr. Waibel verlangt, die Wahlen recht einseitig ausfallen würden und zwar nach der Richtung hin, dass die einzelnen Berufsstände nicht gleichmäßig und entsprechend vertreten wären. Ich glaube auch, dass selbst Herr Dr. Waibel es sich kaum überlegt hat, was da allenfalls für ein Resultat zu Tage gefördert würde. Ich meine, er würde mit demselben wenig zufrieden sein. Soweit ich die Bevölkerung und deren Wünsche kenne, dürfte ich wohl annehmen, dass das Resultat solcher Landgemeinde-Wahlen dormalen etwa das wäre, dass fast oder ganz ein halbes Duzend Geistliche in den Landtag gewählt würden. Wenn auch die Mitglieder des h. Hauses sich die Sache ernstlich überlegt haben, wie es etwa kommen würde, so glaube ich nicht, dass sie sagen würden, ich habe ganz unrecht. Es müsste denn sein, dass ich keine offenen Augen und Ohren hätte und nicht sähe, was im Lande draußen vorgeht. Ich frage Sie, wer würde aus dem Wahl-

bezirke Montavon, wer aus dem Klosterthale, wer aus dem großen Walsertthale, wer aus dem Vorderwald in den Landtag entsendet werden? Ich glaube, Alle wären mit mir einig, dass überall ein Pfarrer in den Landtag entsendet würde.

(Allgemeine Heiterkeit. — Dr. Waibel: Sind jetzt ja auch da.)

Ja das ist gewiss richtig, aber nicht in übergroßer Zahl, denn es sind nur zwei Mitglieder dieses Standes da. Das wären nun erst vier Wahlkreise, dann ist es aber auch gar nicht gewiss, ob nicht noch von den anderen zehn Wahlkreisen der eine oder andere geistliche Herr in den Landtag entsendet würde. Sie müssen aber nicht glauben, dass ich dieses Resultat als das ungünstigste etwa betrachten würde. Ich halte dies noch als ein günstiges Resultat für die Bevölkerung, als das günstige Product der directen Wahlen bei einzelnen Wahlkreisen. Ich will auch sagen, warum.

Es ist ja bekannt, dass der Geistliche schon vermöge seines Berufes mit der Bevölkerung viel in Berührung kommt und da in Erfahrung bringt, was der Bevölkerung noththut und zwar kommt er mit den verschiedensten Klassen in Berührung. Also das ist schon ein Grund, warum ich glaube, ein geistlicher Herr sei zunächst befähigt, im Landtage ein wahrer Volksvertreter zu sein. Ich habe weiter die Ansicht, es würden hauptsächlich solche geistliche Herren in den Landtag entsendet werden, die nicht bloß innerhalb der vier Mauern der Pfarrkirche mit der Bevölkerung zusammenkommen, sondern auch in anderer Weise, in Vereinen u. s. w. die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes kennen zu lernen suchen.

Wie gesagt, es wäre doch ein günstiges Resultat, wenn die Wahlen so ausfallen; aber das richtige Resultat, — ich gestehe es Ihnen ganz offen zu — wäre es doch nicht. Denn ich möchte nicht eine so einseitige Vertretung eines Standes hier im Landtage haben. Sie werden mir vielleicht sagen: „Ja das ist eine Fiction des Bregenzermälder Fink; es wird nicht so kommen.“ Es hat nicht vor langer Zeit ein verehrter Collega bei Tisch gesagt: „Ja die Bregenzermälder sind keine guten Propheten.“ Es scheint also auch auf unserer Seite die Ansicht zu bestehen, dass wir keine guten Propheten seien. Dieser Ausspruch hatte aber nicht auf die Wahlreform Bezug. Deshalb wäre es doch vielleicht

gut, Ihnen aus der Vergangenheit einige Beweise für diese meine Behauptung zu erbringen.

Da möchte ich Ihnen sagen und vor Augen führen, welches Resultat im Reichsrathe die directen Wahlen und welches Resultat die indirecten Wahlen zutage gefördert haben. Ich habe mir diese Erhebungen nach Berufsständen gemacht. Ich habe mir erhoben, wieviel vom Gelehrtenstande im Reichsrathe seien, nämlich im einzelnen wieviel Advocaten, Professoren, Geistliche u. s. w., dann wieviel Gutsbesitzer, Landwirte, Handels- und Gewerbetreibende u. s. w. Ich will Sie nicht ermüden mit der Aufzählung dieser Zahlen. Wenn sie dieselben aber für nothwendig finden, so stehe ich gerne zu Diensten. Ich will aber nur sagen, das Ergebnis der directen Wahlen ist, das mehr als die Hälfte der Gewählten einem Stande oder wenigstens sehr nahe verwandtem Stande, nämlich den Juristen und Professoren, angehören. Dagegen bei den indirecten Wahlen, bei den Wahlen in den Landgemeinden gehören diesem Stande kaum $\frac{1}{4}$ der Gewählten an. Die übrigen $\frac{3}{4}$ vertheilen sich wesentlich auf die andern Stände. Wir müssen diesfalls nicht nach Wien gehen, sondern wir können, wenn wir die Vergangenheit betrachten wollen, auch hier in Vorarlberg bleiben. Wir wissen ja, das in Vorarlberg die Städte, der Markt Dornbirn und die Handelskammer 6 Abgeordnete direct in den Landtag entsenden. Ich frage Sie nun, was war das Resultat dieser directen Wahlen? Das Resultat war, das von diesen 6 gewählten Abgeordneten 3 einem und demselben Berufsstande angehören, nämlich es wurden 3 Doctoren der Medicin gewählt. Ich will gewiss nicht die Herren selbst persönlich angreifen, ich mache sie auch dafür gar nicht verantwortlich. Es ist ja bekannt, das nach dem Geistlichen gerade wiederum der Arzt es ist, der mit der Bevölkerung am meisten in Berührung kommt und manchmal Gelegenheit hat, da die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung kennen zu lernen. Wenn man schon glaubt, man könne in einer Person zustande bringen, das verschiedene Personenklassen, verschiedene Stände durch sie vertreten werden, so ist der Stand der Ärzte gewiss nicht der letzte, welcher sie am besten vertreten könnte. Ich mache auch nicht die einzelnen Wähler und die Parteirichtung dafür verantwortlich. Ich mache einzig und allein das System verantwortlich.

Bei den directen Wahlen wird nur zum Ausdruck kommen, was einzelne Kreise wollen; aber auf eine allgemeine Zusammensetzung der Körperschaft sieht man da nicht.

Ich könnte Ihnen Beispiele anführen, aus denen Sie schon ersehen würden, das es gewiss eine Berechtigung hat, wenn Stände vertreten werden, nicht ein Abgeordneter Vertreter verschiedener Stände ist. Ich will nur auf ein Beispiel hinweisen. Wir haben im Lande schon öfters von einem Zwiespalte vernommen, ob es am Plage sei, Consumvereine zu errichten oder ob sie dem Handelsstande schädlich seien. Ich glaube, es würde mancher Vertreter im Landtage in eine gewisse Collision kommen, wenn er auf der einen Seite den Handelsstand und auf der anderen Seite den Consumenten vertreten solle. Das wäre nicht der Fall, wenn Einer als Vertreter des Handelsstandes und ein Anderer als Vertreter der anderen Stände im h. Hause erscheinen würde. Das würde sich schon ausgleichen, das diese Vertreter der einzelnen Stände hier in der Landesvertretung nicht allein zu demonstrieren und commandieren hätten, weil eben wiederum die Vertreter der anderen Stände da wären.

Ich habe also ziemlich eingehend meinen Standpunkt in dieser Frage dargelegt. Ich betone nochmals, unter den heutigen Verhältnissen ist es am Plage, das wir noch bei den indirecten Wahlen und größeren Wahlkreisen bleiben, weil keine Gewähr geboten wird, das bei den directen Wahlen und Einzelwahlkreisen die verschiedenen Berufsstände in entsprechender Weise im Landtage zum Worte kommen würden.

Wenn Sie, meine Herren, diese Gewähr nur einigermaßen bieten können, so habe ich nichts dagegen, das zu diesem Mittel der directen Wahlen und Einzelwahlkreise geschritten wird.

Ich glaube, dieser meiner Anschauung ganz unverholen und offen Ausdruck gegeben zu haben. Ich kümmerge mich gar nicht, ob ich dabei den Nimbus eines Volksführers erworben habe oder nicht. Ich bin der Anschauung, der Abgeordnete hat die Vorlage, die an ihn herantritt, nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung im Landtage zu stimmen. Es ist nicht nothwendig, das ich hier im Landtage bin; wohl aber ist es nothwendig, das ich, solange ich hier bin, meine Pflichten als Volksvertreter erfülle.

(Rufe: Bravo!)

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Es haben sich noch vorher die Herren Abg. Joh. Thurnher und Kohler zum Worte gemeldet.

Joh. Thurnher: Der Herr Abg. Kohler, obwohl früher gemeldet ist einverstanden, daß mir vor ihm das Wort gestattet werde, da er längere Zeit sprechen dürfte, während ich nur einige, kurze Bemerkungen zu machen habe. Diese beziehen sich auf die von Herrn Dr. Waibel gewünschten akademischen Erörterungen über die Wahlrechtsreform.

Seinem Wunsche gemäß haben nun eben solche akademische Erörterungen hier stattgefunden. Freilich ist dormalen keine Aussicht vorhanden, daß solch ideale Entwürfe zum Gesetze würden. Wir verdanken die prompte Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches dem Herrn Abg. Fink, der in ganz vorzüglicher Weise seiner sich gestellten Aufgabe entsprochen hat. Ich weiß nicht, an welcher Universität Herr Abg. Fink seine Studien gemacht hat.

Meines Wissens ist es die Universität Andelsbuch. Was er aber hier vorgebracht hat, ist eine wirklich akademische und vielseitig anzuerkennende Erörterung in Bezug auf das Wahlideal. Ich bin diesem Ideale sehr zugeneigt und sympathisiere mit den gehörten Erörterungen. Aber während ich den vorzüglichen Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners zugehört habe, hat mich immer der Anblick des Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer gestört.

Mein rechtes Ohr hörte sehr schöne Worte über berufsgenossenschaftliche Vertretung und vor mir schaue ich auf das Resultat einer solchen Einrichtung, der Handels- und Gewerbekammer.

Herr Abg. Dr. Waibel ist gewählt von der Handels- und Gewerbekammer. Nun Handel und Gewerbe ist ja so etwas, was einen bestimmten, abgeschlossenen Berufsstand repräsentiert, nämlich eben Handel und Gewerbe. Nun, meine Herren, denken Sie zurück, seit der Landtag in Boraarlberg besteht. Ich frage Sie nun: in welcher Session seit wir Majorität sind, hat die Handels- und Gewerbekammer je einmal einen Handels- oder Gewerbetreibenden oder Industriellen als Vertreter ihres Standes in den Landtag entsendet? Keine Spur davon, daß sie jemals länger einen Angehörigen ihres Standes als wirklichen Vertreter ihres Berufes dahin geschickt hätte!

Früher war ihr Abgesandter Dr. Zuffel, ein Jurist, und jetzt Dr. Waibel, ein Mediciner.

Zum Schlusse möchte ich deshalb den Wunsch aussprechen, daß die akademischen Erörterungen dahin zu erweitern seien, daß diese Genossenschaften gezwungen würden, einen Fachmann zu wählen; sonst weiß ich nicht, ob man von einem Wahlideale noch sprechen kann.

Landeshauptmann: Das Wort hat jetzt Herr Abg. Kohler.

Kohler: Hoher Landtag! Es ist zwar schon vorgeschrittene Zeit, ich muß aber doch noch die Aufmerksamkeit des h. Hauses in Anspruch nehmen, werde mich aber möglichst kurz zu fassen suchen.

Der Inhalt dieser Vorlage enthält für mich nur zwei wesentliche Änderungen, erstens eine Einschränkung des Wahlrechtes einerseits und eine Ausdehnung desselben andererseits. Welche dieser Änderungen wichtiger sein wird und mehr umfaßt, wird die Erfahrung zeigen; zweitens die geheime Wahl. Das sind die zwei einzigen Punkte, welche in dieser Vorlage zur Entscheidung kommen sollen. Wegen dieser zwei Punkte würde ich aber kaum Anlaß nehmen können, in Erörterungen der Sache nach anderen Gesichtspunkten einzugehen, aber ich glaube, daß die Vorlage selbst heute hierzu Anlaß bietet, daß es sich geziemt, nachdem wir schon einmal in der politischen Periode der Wahlreform leben, daß wir uns über die wesentlichen Gesichtspunkte und über die in dieser Sache einzuhaltenen Grundsätze klar sein müssen. Ich habe mir daher vorgenommen, bei der heutigen Besprechung einzelne dieser Punkte kurz zu beleuchten, um mein Verhalten, welches übrigens nicht unbekannt ist, hier klar zu stellen und zu begründen.

Ein Punkt, an dem festgehalten werden muß, jetzt, wo wir bei der Arbeit der Wahlreform sind, ist der, daß eine Wahlreform keine leichte Aufgabe ist. Oberflächlich genommen meint Jeder, er könne nach einem Ideale die Welt oder wenigstens ein Land oder eine Gemeinde umgestalten. Da sind die Urtheile sehr leicht; aber es geht da, wie bei sehr vielen anderen Fragen. Die Schwierigkeit liegt nun tiefer; denn fängt man einmal an zu arbeiten, dann merkt man erst, wie oberflächlich die ersten Urtheile da sind. Das zeigt sich auch hier bei diesem an und für sich sehr geringfügigen Punkte.

Es lehrt uns die gegenwärtige Zeit, welche Erschütterungen die Wahlreformfrage in anderen Staaten herbeiführt. Es liegt dieses in der Natur der Sache. Wir sehen, sobald wir an die Wahlreformfrage gehen, daß diese ihre Wurzeln tief hinabsenkt in unsere Auffassung von Staat und Gesellschaft und wir können nicht umhin, diesen Wurzeln folgend, die wichtigsten Probleme des Staates und der Gesellschaft zu berühren.

Ich möchte vor allem Eines aussprechen und ich muß es aussprechen, selbst wenn die Strömung noch so stark entgegentritt. Wir haben in der ganzen Debatte immer nur von Wahlrecht gesprochen, aber kein Wort wurde gesagt von ein r Wahlpflicht. Wir meinen, was Wunder wir thun, wenn wir durch Erweiterung des Wahlrechtes Rechte verteilen, nie aber reden wir darüber, daß man dadurch auch Pflichten auferlegt. Man hört nur von Rechten reden; folgend dem Zuge der Zeit, reden wir fortwährend zum Volke nur von Rechten, aber nie von Pflichten. Das ist ein wichtiger Punkt, welchen man bei den Erörterungen über die Wahlreform nicht übersehen soll. Es ist eine Frage, ob die Pflicht wichtiger ist oder das Recht. Volksthümlicher ist es, wenn man sagt, wir verleihen Rechte, als wenn man sagen wollte, wir laden dem Volke Pflichten auf. Damit würden wir allerdings nicht viel Popularität finden. Der Natur der Sache nach gehört diese Frage voraus und ich möchte in Bezug auf die Wahlreform immer deutlich und klar auch die Stimme der Bevölkerung hören. Wir haben dieselbe nicht für alle Reformen gehört, die man heute so anpreist.

Wichtig ist ferner, daß ich die heutige Wahlbewegung und unsere Wahlordnungen in ihrer geschichtlichen Entwicklung auffassen muß. „Volksvertretung“ ist eigentlich ein Wort, das noch nicht so alt ist und die Ideen, welche der deutschen Volksvertretung zu Grunde liegen und welche auch bei uns jetzt die leitenden sind bei allen Wahlordnungen, sind die Ideen des vorigen Jahrhunderts, wie sie klar und bestimmt, öffentlich und thatsächlich in der politischen Bewegung Frankreichs der achtziger und neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu Tage getreten sind. Es ist wirklich wahr geworden, was seinerzeit ein Franzose gesagt haben soll: Die französische Revolution werde die Reise um die Welt machen. Ja sie

hat die Reise um die Welt gemacht, aber nicht bloß in der Form der äußeren revolutionären Bewegung im französischen Staate, sondern sie hat die Reise um die Welt gemacht in ihren grundlegenden Ideen, in ihrer Auffassung von Staat und Gesellschaft. Da ist eine neue Idee in die Welt getreten, die Idee der Volkssouveränität, und man wollte auf Grund derselben eine Volksvertretung schaffen. Frankreich ist vorangegangen hierin und diese Idee zeigt sich durch alle politischen Bewegungen unseres Jahrhunderts hindurch. Wir sind noch immer in dem Ideenkreise des Jahres 1789 eingeschlossen, allerdings nur in den letzten Schwingungen; es sind aber immer noch die gleichen Ideen. So fasse ich die Wahlreformfrage der Gegenwart auf. Sie ist eine geschichtliche Erscheinung, die auch wieder vorüber gehen wird. Wenn man mir sagt: „früher hat ja keine Volksvertretung bestanden“, so muß ich erwidern: „freilich hat eine Volksvertretung bestanden, aber nicht eine Volksvertretung wie wir sie haben, sondern eine Volksvertretung unter dem sehr bezeichnenden Namen „Ständevertretung“. „Volk“ ist ein ganz neuer Begriff geworden und wenn wir auf diesen Begriff näher eingehen, so bestände er einfach darin, daß der Staat als ein Ganzes, die Souveränität als im Volke ruhend aufgefaßt würde und daß dieses souveräne Volk durch eine gewisse neue Organisation seine Repräsentanz und seine eigene Regierung haben sollte. Es ist also das der Staat mit seiner Volkssouveränität, welcher seit jener Zeit datiert und die herrschende Idee geblieben ist. Man hat später versucht, das monarchistische Princip und das der Volkssouveränität zu versöhnen, gelungen ist das aber noch nicht. Man muß das Eine oder das Andere hinauswerfen, beide zugleich sind nicht möglich. Wir sehen, daß es in der Gegenwart zwei Grundauffassungen vom Staate gibt. Die Einen fassen den Staat auf als reale in der Geschichte entstandene Thatsache — geschichtlicher Staat — und dieser Anschauung hulbige auch ich und ich glaube, daß diese Auffassung unseren Grundsätzen vollkommen entspricht. — Andere fassen den Staat auf als ein einheitliches Ganze, welches aufgebaut worden ist auf Grund der Volkssouveränität. Ob zu oberst noch unter gewissen Bedingungen eine Krone oder ein Erzherzog oder ein Präsident ist, das ist Nebensache. Das ist die heute geltende, liberale Auffassung

des Staates. Diese zwei Begriffe vom Staate führen aber zu verschiedenen Consequenzen. Nach unserer Idee steht der Staat als ein Gebäude da, welches Jahrhunderte geschaffen haben. Wir dürfen den Staat nicht mit einem organischen pflanzenartigen Gewächs vergleichen, er hat architektonischen Character. Als unterstes Gebilde des Staates sehen wir als festen Quader die Familie, als zweites festes, größeres, Alles weitere überdauerndes Gebilde sehen wir die Gemeinde, weiter vielfach den Bezirk. Bei uns sehen wir im weiteren oberen Baue unser Land und die übrigen österreichischen Königreiche und Länder. Abgeschlossen sind alle im Centrum, in der habsburgischen Monarchie, in unserem Kaiserhause. Das ist unsere Auffassung vom Staate. Nach dieser Auffassung können wir uns den sicheren Bestand eines Staates nicht anders denken, als daß diese untersten Gebilde in ihrer freien Existenz nicht geschädigt werden. Die Familie darf in ihren Rechten nicht beeinträchtigt, sie muß hierin geschützt werden. Gegen ihre Rechte darf weder Gemeinde, noch Land, noch Staat vorgehen; sonst kann sich diese von Gott gewollte Institution nicht gesund erhalten. In zweiter Linie habe ich die Gemeinde genannt. Die Gemeinde ist ein Gebilde, welches nicht bloß in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und socialer Beziehung von größter Wichtigkeit ist. Wir dürfen sie daher nicht angreifen; ihre Rechte und ihre nothwendige Selbstständigkeit müssen geschützt werden. Die Gemeinde ist eine Institution, welche älter ist als das Land. Bevor noch ein Vorarlberg oder ein Oesterreich bestanden hat, war schon eine Gemeinde Bregenz, eine Gemeinde Hörbranz, eine Gemeinde Lustenau, eine Gemeinde Feldkirch u. s. w. Die Gemeinde ist weit älter und dauert auch weiter, wenn auch die Grenzen von Ländern und Staaten schon längst verwischt sind. Die Gemeinde muß also nach unserer Auffassung in ihrer Selbstständigkeit, in ihrer Selbstverwaltung und Lösung ihrer Aufgaben geschützt werden, sie muß selbständig sein soweit als möglich. Selbst die Bewegungen des Jahres 1848 bei uns zeigen, daß dieser Gedanke feste Wurzeln gefaßt hatte in dem Grundsatz: „die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde.“ Wir ist das immer noch ein Ideal geblieben.

Ich muß aufrichtig sagen, daß ich, der ich genaue Kenntniß genommen habe von den Arbeiten

des Verfassungs-Ausschusses des damaligen österreichischen Reichstages, staunen muß, wie diese idealen Vertreter der Länder und auch unseres Landes so sehr auf Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinde und des Landes gebrungen haben. Wenn unsere heutigen Liberalen glauben, sie seien die Erben dieser Koriphäen des Jahres 1848, so sind sie auf dem Holzwege, diese waren weit idealer veranlagt, als die s. g. Liberalen unserer Zeit. Die Aufgaben, die die Gemeinde lösen kann, soll man sie lösen lassen und sie nicht in ihrer Selbständigkeit von oben herab stören. Wir können nach unserer Auffassung uns die Sache niemals anders richtig vorstellen, daß eine gesunde Verwaltung anders Platz greift, als mit der Selbständigkeit der einzelnen Theile des Staates und zwar mit einer möglichst weitgehenden Selbstständigkeit. Freilich hat diese Selbständigkeit auch als Bedingung, daß die Gemeinden und die Länder zusammengefaßt werden zu einem großen einheitlichen Staat, welcher mehrere und große Aufgaben zu erfüllen hat.

Das ist unsere Auffassung vom Staate. Die moderne Auffassung ist eine andere. Nach derselben ist der Staat etwas absolutes, etwas allmächtiges und was er dem Lande und den Gemeinden an Rechten geben will, das ist seine Sache. Das ist der moderne s. g. Rechts-Staat. Einen solchen Staat herzustellen, haben die Franzosen s. B. versucht, sie haben aber mit sich selbst schrecklich umgehen müssen, bis sie es endlich doch nicht zu Stande gebracht haben. Es ist auch mein Begriff von Freiheit nicht übereinstimmend mit diesem Begriffe von Staat, und ich kann unter politischer Freiheit nichts anderes verstehen als eine möglichst weitgehende Selbstregierung, Selbstregierung in der Familie, Selbstregierung in der Gemeinde, im Lande und im Reiche. Diejenigen, welche hierin anderer Ansicht sind, die auch durch Herrn Dr. Waibel uns bekannt gegeben wurde, fassen die Sache anders auf. Diesen ist Freiheit nur das Recht, alle drei oder sechs Jahre sich einen absoluten Herrn zu wählen. Das liegt ganz in ihrer Auffassung vom Staate, das ist mir nun zu wenig. Bloß alle drei oder sechs Jahre einen absoluten Herrn zu wählen, das heiße ich nicht Freiheit.

Wenn man in der heutigen Zeit gar so laut spricht von einem so wichtigen Rechte, das dem

Volke gegeben werden soll mit dem Wahlrechte, so muß ich schon bekennen, daß ich mir diese Über-
treibung als Volksvertreter nicht erlauben dürfte.
Ich hielte das für schädlich; denn bloß das Recht
zu haben einen Herrn zu wählen, heiße er X oder Y,
das ist doch wenig. Damit aber dieses Wenige
ja nicht anders aufgefaßt werde, haben unsere
modernen Wahlordnungen und Verfassungen immer
noch extra den Punkt als wesentlich aufgenommen,
daß der Gewählte von seinen Wählern keine
Instruction annehmen dürfe. Sobald der Wahlact
vorüber ist, ist der Gewählte Vertreter des ganzen
Landes, wenn er Landtags-Abgeordneter, Vertreter
des ganzen Staates, wenn er Reichsraths-Abge-
ordneter ist. Das ist in meinen Augen eine
reine Fiction. Diese beiden Begriffe von Freiheit
sind also gänzlich verschieden und ich wundere mich,
daß die Herren hier, die sich das Wort „liberal“
als Namen gewählt haben, sich begnügen können
mit einem so engen Begriffe von Freiheit; ich
könnte das nicht. Nun fußt allerdings unser
modernes Staatssystem auf der Idee der Repräsen-
tation. Wenn wir die Geschichte der Ideen, welche
in den letzten zwei Jahrhunderten des vorigen Jahr-
hunderts in Frankreich die Geister bewegte, genau
verfolgen, so finden wir, daß der geistige Urheber
dieses modernen Auffassungswesens der bekannte
Genfer Philosoph Rousseau war, der in seinem
Werke vom „Gesellschaftsvertrag“ diese Idee der
Volksouveränität aufgestellt hat. Nachdem nun
dieser Philosoph den Franzosen s. Z. ganz und
gar aus der Seele gesprochen hatte, so versuchten
sie ihren Staat nach dieser Idee umzugestalten.
Der Versuch war ein sehr schwieriger. Rousseau sagt
in seinem Werke selbst: „Achtgeben! eine Übertragung
des Willens gibt es nicht. Die Bürger eines
Staates müssen selbst zusammenkommen und über
die Staatsangelegenheiten selbst Beschlüsse fassen,
aber ihren Willen auf Andere übertragen können
sie nicht, denn wer das thun wollte, wäre damit
ein Sklave“. Das ist vielleicht die einzige Wahrheit,
die im ganzen Werke Rousseau's liegt. Die Fran-
zosen sind aber sogleich von dieser Idee abgegangen,
denn es wäre ungeheuer schwer gewesen, das ganze
französische Volk auf eine Versammlung zusamen-
zubringen. Da kam man dann auf den Gedanken
der Repräsentation. Man hat Wahlkreise gebildet
und Hunderttausende aus einem Wahlkreise wählten
einen Repräsentanten und übertrugen ihm an-

geblich ihren Willen. Diese Repräsentanten sind
dann zusammengetreten zuerst als Nationalver-
sammlung, dann als gesetzgebende Versammlung,
als Convent und haben das französische Volk
repräsentiert. Diese Repräsentation ist aber schlecht
ausgefallen, das zeigt die Geschichte, und nach
unserer Ansicht soll das nach dem Willen der
Vorsehung eine Lehre für die Nachwelt sein. Es
gilt aber da das bekannte Wort: „die Erfahrung
aller Zeiten lehrt, daß man durch Erfahrungen
nicht klüger wird“. Die Franzosen haben dann
versucht, ein einheitliches Frankreich zu schaffen
und diese Volkssouveränität bei sich einzuführen.
Sie haben dies auch gethan, sind aber dabei
außerordentlich grob verfahren, nicht bloß mit den
Monarchen, sondern auch mit sämmtlichen be-
stehenden Institutionen. Die weiteren Folgen
waren, die gänzliche Zerstörung der Vereine,
Innungen, Verbände und Zünfte, Corporationen
und Stände in Frankreich.

Diese Gebilde konnte dort der Staat nicht
mehr dulden. Wir haben es nachgemacht. Wir
machen gerne unseren Frauen den Vortwurf, daß
sie die Mode den französischen Frauen nachmachen.
Schweigen wir, denn darauf können sie uns ant-
worten: „Ihr Männer habt eure politische Weis-
heit ja auch von dort, habt auch die Franzosen
copiert“. Ich halte nun den ganzen Grundgedanken
der Willensübertragung für eine Fiction. Das
geschieht nicht und kann nicht geschehen. Den
Willen kann man nicht übertragen. Was man
übertragen kann, ist die Ausführung des Willens;
dazu kann man Mandatare aufstellen, aber man
muß das Recht dabei haben, in jedem Augenblicke
das Mandat zurückzuziehen. Das können wir
aber nicht thun; wir können das Mandat nicht
widerrufen. Derjenige, der gewählt worden ist, hat
den Willen in der Tasche, auch wenn er ganz
anders denkt und will, wie wir. Ich halte also
das Ganze für eine Fiction, und eine zwanzig-
jährige Erfahrung hat mich noch nicht eines an-
deren belehrt. Wir bewegen uns mit unserer
Auffassung von Staat, Volk und Gesellschaft
betreffs ihrer Vertretung in Fictionsen. Das ist
eine traurige Sache, aber eine historische Wahr-
heit. Nun wird man mich fragen, ist es also
nicht möglich, das Volk zu repräsentieren, wenn
keine Willensübertragung stattfindet? Freilich ist
es möglich, nur die Repräsentation des persön-

lichen Willens ist nicht möglich, aber die Repräsentation eines gemeinsamen Willens, richtiger gesagt gemeinsamer Interessen, ist möglich. Wie ein politisches oder sociales Gebilde, eine Corporation, eine Gemeinde zc., entstanden ist, bestehen gemeinsame Interessen, bildet sich ein gemeinsames Wollen. Dieses kann repräsentiert werden, aber nicht der persönliche Wille.

Da haben wir also den Grund, warum wir keine Freunde dieser Kopfwahlwahlen sein können. Wir können nur für die Vertretung einer organisierten Gesellschaft sein. Wir müssen suchen, wenn es eine Volksvertretung geben soll, diese gemeinsamen Interessen vertreten zu lassen. Diese Gemeinsamkeit ist schon vorhanden in dem untersten Gebilde des Staates, in der Familie. Eine solche ist vorhanden in jeder Gemeinde, denn die Gemeinde und das Zusammenleben in der Gemeinde erzeugt ein solches Gesamtinteresse. Eine Vertretung ist möglich für einen Stand, weil ein Stand ebenso eine Art gemeinsamen Willens, gemeinsame Interessen voraussetzt, wie eine Gemeinde. Diese Vertretungen sind natürlich und wirksam. Wir müssen daher anstreben, nicht Vertretungen von einzelnen Individuen, sondern Vertretungen von gemeinsamen Interessen zu schaffen, und deswegen sind wir auch genöthigt, auf eine Organisation der Gesellschaft hinzuwirken. Diese muß unser Ideal sein, dann ist nach unserer Auffassung die richtige Repräsentation des Volkes möglich. Freilich paßt dann das Wort Volksvertretung nicht so ganz, man kann aber nur ein organisiertes Volk vertreten und deshalb muß es unsere Bestrebung sein, die Bevölkerung zu organisieren und soweit eine Organisation da ist, dieselbe zu erhalten und zu schützen.

Nun könnte man wohl mit Recht sagen, das sind nur Theorien, wenn es nicht Thatsache wäre, daß diese Theorien von der Geschichte unseres Jahrhunderts bestätigt worden wären. Wir haben die Franzosen copiert mit unserer Volksvertretung, nicht nur wir, sondern fast alle Völker Europas. Die Revolution hat also wirklich geistig die Reise um die Welt gemacht. Es spuckt noch sehr stark in den Köpfen, zwar nicht so, wie damals in Paris, aber es spuckt noch. Nun ist ein Jahrhundert herum und die europäischen Völker haben sich dieses System zu eigen gemacht. Die Völker Europas sind in diesen ganzen Gedankengang von

souveräner Volksvertretung eingegangen, unsere Presse trägt den gleichen Gedanken Jahr für Jahr in alle Kreise des Volkes, wir sind ganz in dieser Strömung befangen, alle Völker haben sich der Idee des Jahres 1789 theilhaftig gemacht.

Wir sind nach französischer Schablone in ein liberales Verfassungswesen hineingerathen. Wer weiß, wann wir herauskommen?

Fragen wir uns aber, sind jetzt die Völker alle seit dem Jahre 1789 wirklich als Staaten und Völker glücklicher geworden? Ich will nicht auf alle Einzelheiten eingehen, aber ein paar Punkte muß ich herausgreifen. Ich frage: wann sind die Völker mehr gedrückt gewesen und mehr in die Sklaverei des Militarismus hineingekommen, als gerade jetzt? Wohl nie. Das ist eine Thatsache, die Niemand bestreiten wird. Wann sind die Staaten Europas tiefer in Schulden gerathen, als in unserem Jahrhundert? Nie. Das sind keine guten Anzeichen. Ich gebe zu, daß wir auch Fortschritte gemacht haben, aber die ungeheure Verschuldung der Staaten, des Grundbes und Bodens und die Last des Militarismus sind doch eine natürliche Folge der Ideen des Jahres 1789. Ein deutscher Gelehrter sagt, daß sich die einzelnen Fürsten und Regierungen unserer Zeit nicht getraut hätten, eine solche Schuldenlast auf die Staaten zu wälzen, wenn sie nicht die Volksvertretung gehabt hätten, auf welche sie die Mitverantwortung laden konnten. Wir finden also — und in dieser Beziehung werde ich von keiner Seite desavouiert werden — daß die ganze Verschuldung und die Übermacht des heutigen Capitalismus im Wesentlichen in der Zeit der sogenannten Freiheit des Jahres 1789 entstanden ist.

So fasse ich die geschichtliche Entwicklung des Jahrhunderts auf und die Herren werden finden, daß darin nicht ein Parteistandpunkt liegt, sondern nur Rücksicht auf historische Thatsachen genommen wird. Nun wird man die Frage stellen können — diese Frage ist auch berechtigt — was hat denn das Alles mit unserer Sache zu thun?

Ich muß um Verzeihung bitten, daß ich mit diesen akademischen Erörterungen das h. Haus so lange hingehalten habe, die Sache hängt aber doch damit zusammen; in dieser Vorlage ist etwas enthalten, gegen das ich in Folge meiner Auffassung Stellung nehmen muß.

Für's Erste begrüße ich es mit Freude, daß das Wahlrecht eingeschränkt wird. Man soll das zwar nicht sagen, denn es ist unpopulär. Wir berauben das weibliche Geschlecht gänzlich des Wahlrechtes. Principiell wäre das vom liberalen Standpunkte aus durchaus nicht erlaubt. Wenn die Ideen des Jahres 1789 richtig sind, so haben die Socialdemokraten recht, wenn sie auf dem Wahlrechte der Frauen bestehen. Die Herren Liberalen leben nur in Inconsequenzen. Das allgemeine Wahlrecht hätten sie vor zwanzig oder dreißig Jahren schon geben sollen. So lehrt es Rousseau. Hier aber setzen wir uns in Feindschaft mit der Socialdemokratie, wir schneiden einfach die Hälfte des Wahlrechtes weg, indem wir die Frauen des Wahlrechtes berauben. Ich begrüße dies, ich diene nicht dieser Idee. Das Weitere, worauf ich zu sprechen komme, ist die s. g. indirecte Wahl in den Gemeinden. Diejenigen, die mich schon länger kennen, werden wissen, daß ich an diesen s. g. indirecten Wahlen immer festgehalten habe. Das ist keine ungesunde, sondern eine natürliche Einrichtung. Nicht umsonst haben dieselben schon in der Geschichte, in der alten Verfassung des Landes Vorarlberg ihren Platz.

Es hat aber diese indirecte Wahl für mich auch noch eine andere Seite, nämlich nur durch diese Wahl der Wahlmänner ist es jeder einzelnen Gemeinde möglich, sich als selbstständigen Theil im politischen Leben des Landes geltend zu machen.

Das ist jetzt auch der kleinsten Gemeinde möglich. Die Gemeinde Warth-Hochtrumbach hat nur wenige Häuser, aber einen Wahlmann hat sie doch.

Jede Gemeinde muß ihre Rechte haben. Wir schützen durch das Wahlmänner-System das Wahlrecht der Gemeinden, und diejenigen, welche dieses System so verwerflich finden, begreife ich nicht. Wenn sie in einer kleinen Gemeinde wohnen würden, so müßten sie einsehen, daß mit der Einführung der directen Wahlen für die kleinen Gemeinden die Selbstständigkeit in der Wahl verschwindet. Ich sehe darin eine wesentliche Schwächung des Gemeindebewußtseins, das bedauere ich. In unserem Ländchen ist gar kein politischer Gedanke mit der Überzeugung des Volkes so verwachsen, wie die Idee der Gemeinde. Das ist in Vorarlberg in weit stärkerem Maße der Fall, als

anderwärts. Der Vorarlberger hält Alles auf die Gemeinde, die Gemeinde gilt ihm Alles, wir müthen ihr vielmehr zu, als sie zu tragen vermag, aber item wir haben es so. Wenn nun auch die Gemeinde noch so klein ist, so müssen wir doch deren selbstständiges Gebilde jederzeit respectieren, insbesondere jetzt in einer Zeit, in der eine Umkehr eingetreten ist, in der man von dem Glauben an diese atomisierte Gesellschaft und von den Ideen des Jahres 1789 zurückzukehren beginnt, und die einzelnen Stände sich wieder zu organisieren suchen. Es geht aber sehr schwer, das sehen wir bei unserem Handwerkerstande und vielleicht gibt es auch sehr viel Arbeit beim Bauernstande, bis derselbe zu einer richtigen Organisation kommt. Diese atomisierte Gesellschaft ist ganz und gar ohnmächtig gegenüber der heutigen Zeit. In der Gemeinde haben wir die festeste politische Organisation, die besteht, und deshalb kann ich es absolut nicht mit unsern anderen Bestrebungen in Übereinstimmung bringen, daß wir an der Gemeinde Hand anlegen und sie dieser eingebildeten Volksouveränität zu liebe zu dieser Massenabstimmung nach Köpfen bringen sollen. Das wird das politische Gebilde der Gemeinde schwächen, daher kann ich mich durchaus nicht mit diesem Gedanken befreunden und diejenigen, die mich schon länger kennen, wissen, daß ich in Wählerversammlungen und überall, wo ich Vorträge gehalten habe, für die Selbstständigkeit der Gemeinden eingetreten bin und auch künftig eintreten werde. Ich lasse mich nicht bestechen von der Idee der Kopfzahl-Wahl, die nur oberflächlich genommen, so suppenklar ist. Wenn die Herren (rechts von mir) anders denken als ich, so bedenke ich ihnen das nicht; sie stehen mit ihrer Auffassung von Staat und Gesellschaft gänzlich auf einem für mich falschen Boden. Seien Sie nur so consequent wie die Socialisten und fordern Sie in letzter Konsequenz das allgemeine directe Wahlrecht ebenso für Männer, wie für Weiber. Ob Sie dann dasselbe auf das Alter von 24 Jahren einschränken dürfen oder nicht, wird sich zeigen.

Dann ist noch ein practischer Grund für mich vorhanden. Wir haben eine politisch sehr complicierte Gesellschaft. Es kann denn doch schließlich dazu kommen, daß wir mit lauter Wahlen das Volk müde machen. Es ist z. B. jetzt auch eine neue Steuerreform in Aussicht genommen, die

ganz unvermeidlich weitere Wahlen in verschiedene Commissionen periodisch erfordert. Wir müssen zu den ohnehin zahlreichen politischen Wahlen neue hinzufügen. Von den Athenern erzählt uns die Geschichte, dass sie schließlich selbst ihres freien politischen Lebens müde geworden sind.

Das könnte auch bei uns eintreten, ja es ist durch die Überlastung mit Wahlen schon vielfach eingetreten. Das ist kein gesunder Zustand. Wir haben uns schon im Jahre 1873 gegen die directen Wahlen gewehrt, man macht das Volk dadurch nicht klüger und politisch besser, wenn man ihm alle möglichen Aufgaben gibt, die es nicht vollständig verstehen kann. Das Volk hat seine Pflichten und seine Arbeit, aber dasselbe mit allen möglichen Aufgaben zu behelligen, mit Dingen, die ihm zu entfernt liegen, ist nicht sachgemäß. Jeder wird sich für seine Gemeinde interessieren, aber weiter hinaus mit der Ausübung seines Wahlrechtes zu gehen, das gelingt nur bei starken politischen Strömungen, Agitationen.

Ich glaube, es geht uns da wie den Athenern, welche gesündere Einrichtungen hatten als wir. Das ist mein Standpunkt. Die Herren werden begreifen, dass Einer, der so denkt und Staat und Gesellschaft so auffasst, allen heutigen Reformen der Reichsraths-Wahlordnung kühl gegenüber steht. Ob man heute in den Reichsrath so oder so wählt, er ist immer ein Unglück für Oesterreich, es wäre denn, dass er zur Delegation würde für die sämtlichen Königreiche und Länder. Dann würde mehr Ruhe eintreten. Das weiß gewiss auch der Herr Collega Dr. Waibel. Dann würden uns die Neben zum Fenster hinaus erspart bleiben, die uns jetzt so viel Geld und Zeit kosten.

(Bravo-Rufe.)

Dann werden wir eine richtige Vertretung der Königreiche und Länder haben. Wir müssen die Länder ihre Delegierten selbständig wählen lassen. Die Delegierten müssen in Verkehr, in Fühlung mit ihren Wählern und den Landtagen bleiben.

Ein Redner hat bereits gesagt, es sei nur eine Frage der Zeit, wann wir für den Reichsrath und für den Landtag das directe Wahlrecht haben werden. Ich müsste bedauern, wenn eine solche Zeit bevorstehen sollte; sie wird vielleicht kommen und ist nicht aufzuhalten, aber einen Fortschritt wird sie nicht bedeuten. Wir haben an Frankreich ein Beispiel, wie es mit dem directen all-

gemeinen Wahlrechte bestellt ist. Ein lezthm verstorbenen französischer Historiker, der sonst nicht auf meinem Standpunkte steht, sagt selbst ganz aufrichtig, dass in Frankreich seit dem Jahre 1870, also seit der Zeit, in welcher auch in den Gemeinden das allgemeine Wahlrecht eingeführt ist, von Jahr zu Jahr ein Rückgang im Gemeindeleben zu beklagen sei. Ich ersuche jene Herren, welche in Frankreich besser bekannt sind, als ich, die Sachen zu prüfen. Frankreich ist uns vorausgegangen, ob aber der Zustand, den man jetzt dort hat, ein wünschenswerter ist, möchte ich sehr bezweifeln. Frankreich hat in lezter Zeit keineswegs Glück über Europa gebracht, es ist jetzt der Herd der Unruhen und Gefahren für die ganze Welt. Ein nachahmenswertes Beispiel hat uns Frankreich nicht gegeben.

(Bravo-Rufe!)

Johann Thurnher: Ich beantrage eine Unterbrechung der Sitzung und begründe diesen Antrag nicht so fast damit, dass es bereits 1 Uhr ist und wir uns nach Speise und Getränk sehnen, sondern damit, dass die Herren Stenographen bereits zwei Stunden ohne Ablösung gearbeitet haben.

(Rufe: Bravo!)

Landeshauptmann: Wird gegen diesen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung eine Einwendung erhoben? — Es ist dies nicht der Fall, somit nehme ich an, dass die Herren damit einverstanden sind, und ich unterbreche die Sitzung bis Nachmittag um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 40 Min. unterbrochen und um 3 Uhr 35 Min. wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für wieder eröffnet.

Bevor wir die Debatte fortführen, muss ich noch dem h. Hause die Mittheilung machen, dass sich der in der lezten Sitzung gewählte Grundbuchs-Ausschuss constituiert hat und als Obmann Herrn Martin Thurnher erwählt. Die Wahl des Berichtstatters wird später vorgenommen werden.

In der Debatte zum heutigen Gegenstand kommt zunächst Herr Dr. Waibel zum Worte.

Dr. Waibel: Ich muß von vorneherein zwei Dinge nachholen, die ich in der Vormittagsitzung übersehen habe. Das ist § 3 der Landesordnung und die Frage des Censur. Nach dem vorliegenden Berichte scheint der Ausschuss darauf nicht eingegangen zu sein den § 3 der Landesordnung in der von mir beantragten Weise abzuändern. Die Gründe, welche vorgebracht wurden für diese Abweisung sind nicht so beschaffen, daß man den Antrag fallen lassen sollte. Ich habe in der Begründung meines Antrages ziffermäßig klar und unanfechtbar nachgewiesen, daß das bestehende Verhältnis unrichtig ist, nämlich unrichtig gegenüber den politischen Bezirken Feldkirch und Bregenz.

Der Umstand, daß dieses unrichtige Verhältnis bereits 35 Jahre, wie ich vormittags schon sagte, besteht ändert an der Sache nichts. Unrecht bleibt Unrecht, solange es besteht. Sobald es zur Kenntnis kommt, daß ein Unrecht bestehe, so sind jene, welche die Kompetenz haben, berufen, dieses Unrecht zu beseitigen.

Bezüglich des Censur ist die Bertwunderung ausgesprochen worden, daß ich über diesen Punkt kein Wort der Erwähnung gethan habe. Es ist dies richtig, aber lediglich aus Versehen, nicht aus Absicht geschehen. Ich habe ganz und gar keinen Grund einer Bemerkung, die sich auf unsere Vorlage bezieht aus dem Wege zu gehen. Aus der Haltung, welche ich voriges Jahr gegenüber dieser Vorlage eingenommen habe, dürfte es den Herren erinnerlich sein, daß auch ich und meine Gesinnungsgenossen der Herabsetzung des Censur und auch diesem Beschlußpunkte zugestimmt haben.

Ich bin auch der Ansicht, daß das Steuerzahlen noch kein verlässliches Kriterium ist für die Intelligenz der Bevölkerung. Der Censur hat auch nicht die Bestimmung eine Graduierung nach der Intelligenz aufzustellen; der Censur ist aus ganz anderen Gründen eingeführt worden. Bei der Einführung desselben gieng man vom Gesichtspunkte aus, daß in der Verwaltung der Gemeinden und des Landes jenen ein höherer Anspruch auf politische Rechte eingeräumt werden sollte, welche zum Aufwande der öffentlichen Verwaltung in hervorragender Weise beitragen. Nachdem aber der Standpunkt der in früheren Jahren eingenommen wurde, ein anderer geworden ist, daß nämlich bei öffentlichen Angelegenheiten auch jene Persönlichkeiten und jene Angehörigen der Ge-

meinden und des Landes, welche keine directe, sondern nur indirecte Steuer zahlen, mitzureden ein Recht haben sollten, so kann ich dieser Ansicht absolut nicht entgegentreten. Wenn man nach diesem Gesichtspunkte vorgeht und urtheilt, dann ist allerdings kein recht vernünftiger Grund mehr vorhanden an diesem Censur noch festzuhalten und wenn man bei directen Steuerleistungen von fünf Gulden auf einen Gulden herabgeht, so steht man schon auf dem Standpunkt des Aufgebens dieses Principes.

Was die anderen Punkte anbelangt, die Frage der Aufhebung des Listenscrutiniums in dieser Vorlage, sei es nun die theilweise oder gänzliche Aufhebung, ferner was die directen Wahlen anbelangt, so ist heute von meinem Herrn Vorredner eine solche Menge von Worten aufgewendet worden um der Sache aus dem Wege zu gehen, um damit Nein zu sagen, so daß es schwer ist, das Alles noch einmal zu recapitulieren, was gesagt worden ist, und demselben entgegenzutreten.

Ich kann also nur auf einzelne Punkte, welche von den beiden letzten Herren Vorrednern Fink und Kohler berührt worden sind, eingehen.

Der Herr Abgeordnete Fink meint, nur wenn man das Listenscrutinium aufrecht erhalte, sei es möglich, wirkliche Vertreter der Bezirke ausfindig zu machen. Nun, das ist, wie ich schon bei Begründung meiner Ansicht gesagt habe, eine Behauptung, die man wohl leicht aufstellen kann, aber die schwer ist zu beweisen. Ich bin der Anschauung, daß, wenn man die Wahlkreise individuell abschneidet, unsere Bevölkerung doch soviel Intelligenz hat, um aus diesen engen Kreisen Persönlichkeiten ausfindig zu machen, welche der Aufgabe, die hier zu erfüllen ist, gewachsen sind. Es ist gewiß nicht nothwendig, eine derartige Vormundschaft zu etablieren, wie die Herren Kohler und Fink im Auge haben. Die Bevölkerung wird es als eine ehrende Aufgabe ansehen, seine Vertrauensmänner selbst aufzustellen.

Der Herr Abg. Fink hat gemeint, bei directen Wahlen könnte es sich ereignen, daß dieselben sehr einseitig ausfallen, daß lauter geistliche Herren hineinkommen. Nun, der Anfang ist durch das Listenscrutinium schon gemacht. Zwei geistliche Herren sind schon hier.

(Heiterkeit.)

Bei Aufrechterhaltung des Listenscrutiniums ist zu erwarten, daß diese Zahl wachsen wird. (Kohler: Scherzlich!)

Ich muß aber die Herren noch erinnern, daß jene, welche sich conservativ nennen, in diesem Punkte die Tradition des Landes Vorarlberg vollkommen vergessen oder verleugnen.

In den Ständen Vorarlbergs herrschte der Grundsatz, in unsere Mitte gehören keine geistlichen Herren und keine Beamten. Wir Bürger allein wollen unsere Sache ausmachen. Nun ich denke, wenn auch der Fall eintreten sollte, den der Herr Abg. Fink im Auge hat, daß nämlich die Zahl der Geistlichen sich vermehren würde, so wäre ich vielleicht der Letzte, der darüber erschrecken würde.

(Heiterkeit.)

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß Geistliche Herren in religiösen Angelegenheiten mitunter sehr tolerant, ja toleranter sind als weltliche Herren.

Wenn der Herr Abg. Fink von einer Gruppierung nach Ständen, von einer horizontalen Schichtung der menschlichen Gesellschaft spricht und glaubt, unser Haus sollte nach diesem Grundsatz eingerichtet werden, so mag der Herr Abg. Fink zum Theile nach seiner conservativen Anschauung Recht haben. Ich glaube aber nicht, daß etwas Besonderes erreicht werde, im Gegentheil, ich bin der Anschauung, daß durch eine solche Gruppierung dem, was Herr Fink bei directen Wahlen und individueller Abgrenzung der Wahlbezirke als Wirkung zu fürchten sich den Anschein gibt, erst recht Vorschub geleistet würde. Jede Gruppe, glaube ich, würde und dürfte nur ihr Interesse vertreten, während wir hier an diesem Platze unbefangenen allgemeinen Anschauungen und allgemeinen Gesichtspunkten zu huldigen haben. Die Stände brauchen, soweit solche bei uns vorhanden sind, eine besondere Vertretung in diesem Hause nicht. Der geistliche Stand ist in seinen Standes-Interessen durch seine Behörden vollkommen vertreten. Die Advocaten sind vertreten durch die Advocatenkammer, die Notare durch die Notariatskammer, die Ärzte seit jüngster Zeit durch die Ärztekammer, Handel und Gewerbe sind durch die Handels- und Gewerbe-Kammer, und die Gewerbe sind überdies nach der bestehenden Gesetzgebung für die Pflege ihrer besonderen Standesinteressen in Genossenschaften gruppiert.

Der Landtag muß aus Männern bestehen, welche ausschließlich von dem Bestreben geleitet sind, eine wirksame Vertretung des gesammten Landes und nicht bloß einzelner Stände vorzustellen.

Wir haben mit allgemeinen Landesangelegenheiten zu thun und wir müssen jedes Thema von diesem Gesichtspunkte aus ansehen.

Vielleicht die Landwirtschaft ausgenommen haben wir uns ja mit keinerlei Standesfragen zu befassen. Oder gehören etwa Straßenbauten, Wasserbauten u. s. w., wie die Dinge alle heißen, die wir hier verhandelt haben und verhandeln, zu den Standesangelegenheiten?

Herr Abg. Kohler hat verschiedene, allgemeine Gesichtspunkte über Vertretung u. dgl. entwickelt, und es ist wohl am Platze, auf Einiges des Ausgeführten einzugehen. Er sprach unter anderem, daß wir hier von einem Wahlrechte verhandeln, aber nicht von einer Pflicht. Das ist ganz natürlich, wir haben es hier in der Gesetzesvorlage auch nur mit einem Wahlrechte zu thun. Wir haben auszusprechen, wem es gewährt und in welcher Form es ausgeübt wird. Die Pflichten des Abgeordneten brauchen im Gesetze nicht beschreiben zu werden. Das ist ja allgemein selbstverständlich für jeden Abgeordneten, daß er das Mandat, welches er übernimmt, nach bestem Wissen und Gewissen ausübt und das Wohl der Gesamtheit wie der Einzelnen, das ihm anvertraut wird, an betreffender Stelle gehörig und richtig vertritt. Darüber sind weitere Worte nicht zu verlieren. Das versteht sich wohl gleich von selbst.

Dann hat Herr Abg. Kohler in längerer Abhandlung sich über das Repräsentationssystem ergangen. Nun die Entwicklung, die wir von ihm gehört haben, leidet an geschichtlichen Einseitigkeiten und Ungenauigkeiten. Er macht vorwiegend die französische Revolution dafür verantwortlich, daß aus ihr die jetzigen Vertretungen hervorgegangen sind. Das stimmt nicht ganz. Sobald es einmal menschliche Gruppen gibt, die in Gemeinwesen und größeren geographischen Kreisen beisammenwohnen und zusammenzuwirken berufen sind, so ist auch schon das Bedürfnis einer Verwaltung und Gebahrung der gemeinsamen Interessen vorhanden. Das hat sich auch in der Geschichte der Völker in verschiedener Form geäußert. Entweder hat Einer allein die Regelung und Verwaltung der gemeinsamen Interessen besorgt oder es hat dieser

Eine im Zusammenwirken mit einer Gruppe von Bessern oder Optimaten diese Aufgabe ausgeführt, oder diese Optimaten, auch Patricier genannt, sind zusammengestanden und haben die Regierung selbst geführt oder es sind andere Formen dagewesen. Wir in Vorarlberg hatten gleich unseren Nachbarn, den Schweizern, im wesentlichen die sogenannte Gemeindeversammlung, welche zur Lösung ihrer Aufgaben einmal oder mehrmals im Jahre je nach Bedarf zusammentrat. Das können wir heute noch in der Schweiz sehen. Hier treten die Gemeindeglieder zu gemeinsamen Beratungen zusammen, jedes mit dem gleichen Rechte. Es gibt sogar Cantone, wo jährlich Cantonalversammlungen stattfinden. Jeder wehrhafte, eigenberechtigte Bürger hat das Recht, an denselben theilzunehmen. Aber im allgemeinen ist ja das bei größeren Länder-Complexen nicht wohl durchführbar. Selbst die Schweizer, die sonst so demokratisch, wie möglich, angelegt sind, haben das Bedürfnis empfunden, nach anderen Formen zu suchen und andere Formen aufzustellen. Sie haben für die Cantonsverwaltung den Cantonsrath, und diesen wählt jeder Canton aus sich heraus. Für die Gesamtheit der Eidgenossenschaft besteht wiederum ein eigenes System, nämlich das der Individual- und Ständevertretung. Der Nationalrath besteht aus den Abgesandten des ganzen Volkes, die aus directen Wahlen hervorgehen, und nach Verhältnis der Einwohnerzahl aufgestellt werden. Der Ständerath besteht aus Abgeordneten der einzelnen Cantone und da steht jeder Canton im gleichen Rechte. Die kleineren, wie die größeren Cantone entsenden je 2 Ständeräthe in diese Körperschaft. In der einen Körperschaft sind die Individuen, in der andern die Stände vertreten. Diese beiden Körperschaften ergänzen sich in der Schweiz, wie es scheint, in zufriedenstellender Weise.

(Kohler: Nur brauchen sie das Referendum.)

Das ist was Anderes. Sie haben Recht oder Unrecht. Die Erfolge werden es zeigen. Das Referendum hat die Wirkung gehabt, daß dringende und nützliche Dinge mit nicht hinreichender Überlegung abgelehnt worden sind.

Im allgemeinen kann ich nicht zugeben, daß die französische Revolution allein die Schöpferin des Parlamentarismus sei. Dafür spricht auch neben dem, was ich von der Schweiz angeführt habe, die politische Geschichte von England. Die

Engländer sind ja das Volk, welches seit längster Zeit ein regelrechtes Vertretungsleben hat, schon lange, ja sehr lange, bevor es eine französische Revolution gegeben hat. Wenn auch diese Vertretungsform nicht immer dem Ideale entsprach, so muß man doch auch wieder zugeben, daß die Regierung unter dem Drucke des wiederholten und wiederholten Begehrens der Volksstimme sich von Zeit zu Zeit veranlaßt gefunden hat, Änderungen in der Zusammensetzung der Vertretung und in der Verfassung vorzunehmen.

Wer die englische Geschichte in diesem Theile etwas verfolgt hat, der weiß, welche Kämpfe jahrelang um Wahl- und Verfassungsreformen getobt haben. Die amerikanische Union, eine Schöpfung der Söhne Englands, ist in ähnlicher Weise aufgebaut, wie die Vertretung in der Schweiz. Es ist dort ein Volkshaus und ein Staatenhaus. Beide gehen meines Wissens aus directen Wahlen hervor. Dieselben sind auch entstanden vor der französischen Revolution; sie sind keine Folge derselben.

Wenn seitens des Herrn Abg. Kohler dem Liberalismus der Vorwurf gemacht wird, daß er verschuldet habe, daß in Oesterreich das System der Delegationen der Länder in den Reichsrath aufgehoben worden sei, so weiß ich nicht, ob er da vollkommen recht hat. Ich habe die Verhandlungen nicht gegenwärtig. Aber soviel weiß ich, daß der Liberalismus an sich hieran nicht schuld war. Die Erwägungen, welche zu dieser Wahlreform geführt haben, waren andere. Der Liberalismus ist auch nicht, wie Herr Abg. Kohler zu meinen scheint, durchaus Anhänger des Centralismus. Das ist vollkommen irrig. Es hat im Reichsrathe lange eine Zeit gegeben, in welcher eine sehr bedeutende Fraction unserer Gesinnungsgenossen dem gegentheiligen System gehuldigt hat, dem System der Autonomie der Länder. Ich erinnere nur an Kaisersfeld und Rechbauer, 2 Ehrenmänner, die schon längst im Grabe ruhen. Es war das ein Kampf der Meinungen. Soviel ich weiß, ist die Änderung der Wahlreform im Reichsrathe aus der Erwägung entstanden, daß die Delegationen der Landtage wegen ihrer mehr föderalistischen Richtung einem etwas engeren Anschluß der einzelnen Theile der diesseitigen Reichshälfte ein Hindernis bildeten. Man ist deswegen in Regierungskreisen und auch im Parla-

mente zur Meinung gekommen, daß, wenn directe Wahlen eingeführt werden, welche unabhängig von der Vertretung der Landtage sind, durch dieselben eine etwas mehr gemeinsam denkende Körperschaft zusammenkomme. Ob dieses gelungen ist bis auf den heutigen Tag, getraue ich mich nicht, mit Ja zu beantworten.

(Heiterkeit.)

Wir sehen leider, daß diese Absicht kaum erreicht worden ist. Es stehen nicht gerade Provinzen den Provinzen gegenüber, aber doch Nationen den Nationen.

Die Polen sind eine für sich bestehende Gruppe; die Cechen sind eine Nation, die nur ganz für sich denkt und nach national-ecchischen Anschauungen ihre Thätigkeit entwickelt und unter den deutschen ist ein gewisser provinzieller Sondergeist auch nicht ganz zum sterben gebracht worden.

Es ist somit der Beweis gegeben, daß trotz dieser gewiß wohlgemeinten Reform, welche im allgemeinen Staatsinteresse gelegen war, der beabsichtigte Zweck kaum erreicht worden ist.

Ob eine Rückkehr zu der früheren Form die Sache bessern würde, das vermag ich nicht zu beurtheilen. Da kann Jeder seine Meinung darüber haben. Da könnte nur die Erfahrung uns belehren, was das Beste ist.

Noch einen Punkt muß ich berühren. Es ist mit vielem Nachdruck die Wichtigkeit der Gemeindefreiheit hervorgehoben worden. Es ist von den Staatsmännern des Jahres 1848 und von denen, die sich später mit diesen Fragen befaßt haben, immer ausgesprochen worden, daß die freie Gemeinde die beste Grundlage des freien Staates zu bilden geeignet sei. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 ist in diesem Sinne geschaffen worden. Die Grundzüge für die Gemeindeordnungen, wie wir sie jetzt allenthalben besitzen und die im Jahre 1862 beschlossen worden sind, verfolgen den gleichen Gedanken. Der Herr Vorredner wird nicht widersprechen, wenn ich daran erinnere, daß in jenen Jahren liberal denkende Männer an der Spitze der Regierung und im Parlamente vorzüglich thätig waren. Diese haben sich um die bestehenden Gemeindeordnungen in ganz hervorragender Weise verdient gemacht.

Wenn der Herr Abgeordnete Kohler den Parlamentarismus verantwortlich macht für den Militarismus und für die großen Schuldenlasten,

so gebe ich zu, daß die europäischen Staaten darunter seufzen. Ich glaube aber, daß die Behauptung des Herrn Abgeordneten Kohler mit den geschichtlichen Ereignissen nicht im Einklang steht. Wir in Osterreich wenigstens, ich glaube keinen Irrthum zu begehen, haben unsere größte Schuldenziffer zur Zeit des Absolutismus zusammengebracht. Ich erinnere an den Anfang dieses Jahrhunderts und an die Geschichte vom Jahre 1854.

Der Militarismus ist auch keine Schöpfung des Parlamentarismus. Das kann ich mir nicht vorstellen. Der Militarismus ist entweder ein Werkzeug in der Hand der absoluten Herrscher, um ihre Millionen zu schützen und Eroberungen zu machen oder er ist, wie es heute bei uns nothwendig geworden ist, eine unentbehrliche Schutzwehr für den Staat. Man kann Klagen über diese großen Militärkosten, aber angesichts der gegenwärtigen Zustände wird sich daran sobald nichts ändern lassen. Wie die Sachen gegenwärtig liegen, mußten das deutsche Volk und Osterreich sich mit einander verbinden, um sich gegenüber ihren schwer zu berechnenden Nachbarn Rußland und Frankreich zu schützen und nicht wehrlos da zu stehen. Wenn sie halbiert sind, so sind sie schon wehrlos. Man muß diesen Militarismus sehr beklagen, aber er ist nicht eine Folge des Liberalismus; er ist leider zur Nothwendigkeit geworden, der keiner der beiden maßgebendsten der mitteleuropäischen Staaten ausweichen kann.

Wenn der Herr Abgeordnete Kohler oder der Herr Abgeordnete Fink, ich weiß nicht, welcher es war, mich apostrophierte, „wenn Sie das allgemeine Wahlrecht haben und gerecht sein wollen, so dürften Sie die Frauen nicht degradieren und müssen auch ihnen das Wahlrecht zuerkennen,“ ich hätte mich mit keinem Worte darüber ausgesprochen; so habe ich dem gegenüber folgendes zu sagen.

Ich wenigstens würde, wenn das allgemeine Wahlrecht eingeführt wird, auch den Frauen das Wahlrecht unbedenklich zugestehen, aber nur unter der Bedingung, daß sie ihr Wahlrecht persönlich ausüben, und daß ihnen auch das passive Wahlrecht zugestanden wird.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Andreas Thurnher: Wenn ich, meine hochverehrten Herren, gewissermaßen als der Benjamin

des h. Hauses mir gestatte, in dieser Angelegenheit auch meine Ansicht zu äußern, so sehe ich mich vor Allem genöthigt, um gütige Nachsicht zu bitten, da es mir gestern Nachmittag erst möglich wurde, mich zur Theilnahme an den Landtagsverhandlungen des h. Hauses hierher zu begeben. Ich habe gestern zu meiner nicht geringen Überraschung in Erfahrung gebracht, dass bereits heute schon in öffentlicher Landtagsitzung die Wahlreform-Vorlage zur Verhandlung komme. Sie werden deshalb begreifen, dass es mir in dieser kurzen Zeit nicht möglich war, mich zu informieren in dieser so wichtigen, weitragenden Sache, wie es für einen Abgeordneten nothwendig ist, um frei und offen mitsprechen zu können. Ich habe also doppelten Grund in dieser Beziehung um Nachsicht zu bitten. Ich werde mir erlauben, nur möglichst kurz meine diesbezügliche Ansicht, wie es als Volksvertreter meine Pflicht ist, hier zum Ausdruck zu bringen.

Zunächst möchte ich gegenüber dem Abgeordneten Herrn Dr. Waibel, der sich darüber aufgehalten hat, dass der Wahlbezirk Bludenz-Montabon statt drei Abgeordnete vier hat, bemerken, dass diejenigen, welche diese Zahl von Abgeordneten aufgestellt haben, seinerzeit sicherlich ihre Gründe dafür hatten und nicht blindlings zu Werke gegangen sind. Wenn man die Verschiedenheit der Verhältnisse, sowie die colossale Ausdehnung dieses ganzen Bezirkes näher ins Auge fasst, dann findet man darin eine gewisse Begründung, warum der Bezirk Bludenz vier und nicht drei Vertreter besitzt. Sollte jedoch in dieser Beziehung eine Änderung angestrebt werden, so glaube ich, dürfte man in einer Zeit, wo immer mehr die Erweiterung des Wahlrechtes auf der Tagesordnung steht, nicht zurückgehen, und die Zahl der Abgeordneten vermindern. Da wäre ich eher dafür, voranzuschreiten und den übrigen Bezirken einen oder den andern Abgeordneten mehr zu geben.

Ich habe heute bezüglich des Wahlrechtes und der Wahlreform Anschauungen vernommen, die an sich wunderbar schön sind und die gewiss sehr anziehend auf diejenigen wirken müssen, die an idealen Darstellungen, wie sie der verehrte Herr Abgeordnete Kohler in der heutigen Sitzung uns vorgeführt, überhaupt Interesse haben. Nun, das ist sehr schön, doch glaube ich, dass wir mit diesen

Dingen vorläufig nicht rechnen können. Es sind eben Ideale, aber es ist nicht Wirklichkeit und wir werden uns begnügen müssen, mit den factisch vorliegenden Zuständen zu rechnen. Ja, ich bin sogar der Ansicht, dass auch Herr Kohler, der diesen idealen Standpunkt heute zu vertreten und eingehend zu begründen gesucht hat, so sehr er mit aller Begeisterung daran hängt, doch thatsächlich nicht auf diesem Boden sich bewegt. Wenn das der Fall wäre, dann, glaube ich, könnte er auch nicht Reichsraths-Abgeordneter sein. Dann würde er kaum theilnehmen an den Reichsrathsverhandlungen in Wien, ich denke, dann hätte er sich überhaupt niemals aufstellen lassen dürfen als Candidat in der Städtegruppe. Die wählt ja bekanntermaßen direct und ich glaube, er könnte auch nicht stimmen und Obmann sein im Wahlreformausschusse, der die Erweiterung des Wahlrechtes anstrebt; denn das ist ja an und für sich, wie wir gehört haben, gegen seinen Standpunkt.

Indessen muss ich auch bemerken, dass dadurch, dass dem Volke mehr Wahlrecht eingeräumt wird, der Gesamtheit sicherlich kein Schaden erwachsen dürfte. In der Schweiz z. B. wo eine Volksregierung sich befindet, hat das Volk mehrere Anträge des Bundesrathes, die offenbar zum Schaden des Ganzen gewesen wären, zurückgewiesen, gerade durch die Volks-Abstimmung. Es ist bei unseren Nachbarn drüben in dieser Hinsicht dadurch, dass man das Volk direct herangezogen hat zur Mitwirkung in der Gesetzgebung, in vorliegendem Falle auch für die Regierung eine ganz vorzügliche Correctur geschaffen worden. Wenn auch bei uns dem Volke mehr Recht in dieser Beziehung eingeräumt würde, vor allem dadurch, dass man die Wahlberechtigten mehr zur directen Theilnahme in gesetzgebenden Angelegenheiten heranzöge, dann würde auch mehr Interesse gezeigt werden, als es bis jetzt der Fall war. Je näher man diesen Angelegenheiten ist und mitarbeiten kann, desto mehr steigert sich das Interesse.

Ich muss gestehen, der Wahlreform-Ausschuss hat in anerkennenswerther Weise den Census herabgesetzt und eine außerordentlich große Zahl von Wählern neu geschaffen, damit auch diese berechtigt sein sollen, künftig bei Wahlen mitzuwirken. Es hat der Herr Referent unter Anderem erwähnt, dass auch eine neue Wahlcurie für Reichsrathswahlen in der Schwabe sei, und dabei be-

merkt, daß, wenn dieser Fall einträte, müßte wohl eine Reihe von Wählern stiefmütterlich behandelt werden. Ich glaube, daß dies nicht erst dann der Fall sein wird, sondern daß auch jetzt schon eine große Anzahl von Wählern in der That stiefmütterlich behandelt wird.

Das sehen wir im eigenen Lande, wo eine Reihe von Wählern in Städten und im Markte Dornbirn direct wählen können. Die nächsten Nachbarn der Parzelle Winsau — gegen Alberschwende — haben indirectes Wahlrecht, die anderen wählen direct, bloß, weil sie das Glück haben, Dornbirn anzugehören. Wenn wir Braz hernehmen so haben wir dasselbe Verhältnis. Nur ein paar Schritte, jenseits des Baches wählen sie indirect, die Anderen, diesseits des Baches hingegen direct, nur weil sie zu Bludenz gehören.

Nun, das ist genugsam dargethan worden, daß die Wähler der Landgemeinden in dieser Hinsicht hinreichend Verständnis besitzen, um das Wahlrecht direct ausüben zu können, daß es an der Zeit sei, diese Vormundtschaft aufzuheben. Was bezüglich der Steuern gesagt wurde, so ist dies ebenfalls richtig; denn vom Standpunkte des Steuerzahlens, muß man zugestehen, daß die ländlichen Bewohner genau soviel Steuern entrichten als jene, welche der Städtegruppe oder dem Markt Dornbirn angehören. Es ist in dieser Beziehung ganz unbegreiflich, warum die Regierung außerordentliche Schwierigkeiten hinsichtlich des directen Wahlrechtes macht. Man kann doch nicht annehmen, daß sie der Ansicht sei, daß Landvolf sei nur fähig, Soldatendienste zu leisten und im Kriegsfall die Grenzen oder die großen Paläste und Cassen zu schützen und wenn diese Arbeit geschehen, zurückkehren müsse, um sich in einen Winkel zu brücken.

Ich glaube, man kann auch das nicht annehmen, die Regierung sei der Ansicht, daß die Landbewohner nicht fähig wären das directe Wahlrecht auszuüben, weil das aus ihrem Munde ein großes Armutszeugnis wäre für die Neuschule, für die man so colossale Summen an Geld verwendet hat. Die Regierung selbst würde aber ein solches ausstellen, wenn man es trotz der ungeheueren Schulreinrichtungen nicht fertig gebracht hätte, die Bevölkerung allgemein auf den Standpunkt zu erheben, das directe Wahlrecht auszuüben.

Es ist unter Anderem, so habe ich wenigstens gehört, auch als Grund warum im Wahlreformentwurfe das directe Wahlrecht nicht aufgenommen wurde, angeführt worden, daß die Regierung Schwierigkeiten mache wegen des Wahlcommissärs, indem es nämlich, im Falle directer Wahlen in den Landgemeinden nicht mehr möglich wäre, Wahlen unter der Aufsicht eines Wahlcommissärs vorzunehmen.

Nun ich bin der Meinung, es würde in dieser Beziehung dennoch möglich sein, die Wahlen vorzunehmen. Ich stelle mir die directen Wahlen in den Landgemeinden so vor, daß jede Gemeinde auch Wahlort ist. Wenn wir die Sache nehmen, wie sie liegt, so haben doch zunächst der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe Einfluß zu nehmen auf die Wählerlisten. Wenn ein Commissär kommt, so kann er in die Wählerlisten Einsicht nehmen und die Vorgänge beim Wahlacte überwachen. Weiter nichts. Ist aber ein Commissär nicht da, so bilden einfach der Vorsteher und die Gemeinderäthe die Wahlcommission und führen die Überwachung. Und wenn dann Wahlunregelmäßigkeiten oder meinetwegen gar Wahlbetrügereien vorkämen, so ist als letzte Aufsichtsbehörde der Landtag da, um Remedur zu schaffen und die Ungefehllichkeiten auszumerzen.

So gut und schön jener Standpunkt ist, den Herr Abg. Kohler uns heute geschildert hat, so müssen wir doch, wie bereits erwähnt, mit den vorliegenden Thatsachen rechnen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die heutige Strömung dahin geht, das directe Wahlrecht überall einzuführen. Ob man nun will oder nicht, es muß so kommen; das Volk wird es verlangen, es wird es gewaltsam verlangen.

(Kohler: Jetzt noch nicht!)

Vielleicht schon bei den nächsten Reichsrathswahlen wird sich ein Vorstoß nach dieser Richtung ergeben. Weil diese Strömung nicht mehr zu bewältigen ist, so bin ich der Ansicht, man solle suchen, sie in das richtige Geleise und zwar zur rechten Zeit noch zu bringen; man sollte auch den Landleuten das directe Wahlrecht einräumen und zwar, ehe sie noch durch die socialistischen Lehren inficirt und verdorben sind. Sonst kann es zu spät werden. Wir können einmal dieser Strömung nicht ausweichen. Und geben wir dem Volke das Recht, wenn es augenblicklich auch noch nicht so

sehr darnach verlangt, so wird es durch die Übung desselben den Wert kennen lernen und es wird auch mit der Zeit offen anerkennen müssen, wenn es auch den Nutzen und die Vortheile vorläufig weniger versteht, daß ihm Gerechtigkeit zutheil geworden ist, daß seine Vertreter so gerecht waren, ihm die volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Es ist gesagt worden, es wäre nicht möglich, directe Wahlen unter Beibehaltung des gegenwärtigen Listenscrutiniums einzuführen. Nun ich glaube, auch das wäre noch möglich. Ich bin aber leider nicht soweit in der ganzen Sache informiert, als daß ich mich getrauen würde, selbständige Anträge zu stellen. Denn es müßte mehr als ein Paragraph abgeändert werden. Ich möchte aber ernstlich dem Wahlausschusse zu erwägen geben, ob es denn nicht angezeigt und durchführbar wäre, neben diesem Listenscrutinium auch zugleich das directe Wahlrecht bei den Landgemeindewahlen einzuführen. Man sagt wohl, das Volk sei nicht imstande, seine Vertreter genügend zu kennen. Ich glaube indes, das ist nicht zutreffend. Heutzutage ist die Presse in unserm Lande doch soweit verbreitet, daß man genügend Kenntnis haben kann über die Thätigkeit der Abgeordneten in den einzelnen Bezirken. Wir haben ja in einem speciellen Falle im letztverfloffenen Jahre eine merkwürdige Erfahrung gemacht, als es sich nämlich um die Bürgermeisterfrage in Wien handelte. Es hat zwar auch bei uns Leute gegeben, die sich die Schlafmütze, gleich dem deutschen Michel, so tief über die Ohren herabzogen, daß sie sagten, sie haben von der ganzen Aufregung nichts wahrgenommen, während doch Jeder, der beobachten wollte, bemerkte, daß fast jede Hausfrau davon sprach und in den entlegensten Theilen des Landes auch davon gesprochen wurde.

(Rudigier: Sehr richtig!)

Deshalb glaube ich, wenn solche Angelegenheiten, die örtlich uns so ferne liegen, in der Presse so lebhaft discutirt und vom Volke allgemein besprochen werden, so werden auch die Wähler im Stande sein, bezüglich der öffentlichen Ereignisse in unserem Lande sich stets auf dem Laufenden zu erhalten. Und eben dadurch ist es auch möglich, sich von der Thätigkeit der einzelnen Abgeordneten Kenntnis zu verschaffen. Deshalb kann und soll man den ländlichen Wählern das directe Wahlrecht neben dem Listenscrutinium einräumen.

Es ist ein stiefmütterlicher Zustand, in dem sich unsere ländlichen Wähler befinden. Sie sollen gleiche Pflichten, gleiche Lasten tragen, und sehen, daß Andere mehr bevorzugt werden als sie. Das scheint denn doch kein gerechter Zustand zu sein! Wenn auch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kohler sehr schön sind, so sind wir doch nicht in der Lage, das einzuführen, was er anstreben will. Er muß das selbst zugeben. Darum nehmen wir die Sache, wie sie ist, und suchen gegenwärtig soweit Einfluss zu nehmen, als wir in der Lage sind, um sie doch möglichst gerecht zu gestalten. Denn gerecht ist sie bis jetzt einmal nicht, schon deswegen nicht, weil eine große Zahl von Staatsbürgern gar nicht in der Lage ist, das Wahlrecht überhaupt auszuüben.

Es ist anerkennenswert, daß in dieser Beziehung der Censur bedeutend herabgesetzt worden ist, und insoferne eine große Zahl von Wählern neu herangezogen werden zur Ausübung des Wahlrechtes. Es ist ebenso anerkennenswert, daß auch bezüglich der Vollmachten Remedur geschaffen worden ist, weil dadurch ein arger Mißbrauch aufgehoben, nämlich der Schaffung künstlicher Stimmen theilweise wenigstens vorgebeugt wird. Aber ich hätte dringend gewünscht, daß auch in Bezug auf das directe Wahlrecht der § 7 abgeändert worden wäre in dem Sinne, daß die ländlichen Wähler ebenso wie die städtischen wählen. Vor allem möchte ich noch auf einen Punkt zurückkommen. Ich bin, wie gesagt, nicht hinreichend informiert, um ganz neue Anträge zu stellen; möchte aber doch aufmerksam machen, daß der Wahlreformausschuss die Sache ernstlich in Erwägung zieht, ob es nicht dennoch möglich sei, unter Beibehaltung des Listenscrutiniums das directe Wahlrecht in den Wahlreform-Entwurf aufzunehmen.

Ich glaube, wir haben zunächst nicht darauf zu schauen, welche Folgen daraus entstehen, wenn die ländlichen Wähler in Bezug auf das Wahlrecht und die Zahl der Wähler mehr Recht bekommen, sondern daß es unsere Sache ist, Gerechtigkeit walten zu lassen und ihr, die bis jetzt nicht vorhanden war, zum Durchbruche zu verhelfen. Denn die Staatsbürger rechtlich verschieden zu behandeln bei gleichen Lasten und gleichen Pflichten, das scheint mir doch nicht gerecht zu sein. Weil ich aber vernehme, daß zur Annahme

dieses vorliegenden Gesetzentwurfes — und er ist in 2 wesentlichen Punkten sehr zu begrüßen — $\frac{2}{3}$ Majorität nothwendig sei, so will ich, um die Erledigung desselben nicht unmöglich zu machen, wie gesagt, keine neuen Anträge stellen, sondern ich hoffe, daß vielleicht der eine oder andere Punkt in der Specialdebatte noch abgeändert werden könne, und daß, wenn auch nicht jetzt, so doch dem nächsten Landtag es möglich sein werde, den Wählern diesfalls volle Gerechtigkeit zu verschaffen. Um es möglich zu machen, daß eine größere Anzahl von Wählern an der Constituierung des nächsten Landtages mithelfe, will ich mich enthalten, die ganze Sache durch einen Antrag zu vereiteln, in der Hoffnung, bei der Specialdebatte noch den einen oder andern Antrag anzubringen, damit meinen für das Volk wohlgemeinten Bestrebungen bezüglich des Wahlrechtes einigermaßen entsprochen werde.

Es ist dann auch noch erwähnt worden, daß man den Willen nicht auf andere Wähler übertragen könne, sondern nur die Ausführung eines Willensentschlusses. In dieser Beziehung, glaube ich, würde gerade das directe Wahlrecht weit besser entsprechen. Denn da würde die Ausführung eines Willensentschlusses weniger indirect werden, als wenn man zuerst Wahlmänner wählen muß, und die erst berechtigt sind, die entsprechenden Abgeordneten aufzustellen. Das wäre nach meiner Ansicht viel richtiger und besser als wenn eine zweifache Übertragung in dieser Beziehung stattfindet.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Johann Thurnher: Ich werde dem h. Hause und dem Stenographenbureau die Wohlthat erweisen, mich sehr kurz zu fassen.

(Rufe: Bravo!)

Ich habe nicht geglaubt, daß ich Nachmittag noch Anlaß habe in die Debatte einzugreifen, da ich überhaupt von Hause aus heute gar nicht die Meinung hatte einen Grund zu haben in dieselbe einzugreifen. Der unmittelbare Herr Vorredner gibt mir aber Veranlassung ein paar Worte zu sprechen.

Der Herr Abg. Fink hat heute Vormittag gemeint, es wäre möglich, daß bei der Zweitheilung der gegenwärtigen Wahlbezirke, nämlich der

politischen Bezirke in Gerichtsbezirke, wir in Borarlberg eine größere Anzahl von geistlichen Herren in den Landtag bekämen und daß, meinte er, wäre nicht ganz im Sinne des Herrn Dr. Waibel, der die Zweitheilung der Wahlbezirke beantragt hat.

Nun, in dem Punkte hat Herr Fink, so scheint es mir, sich getäuscht.

Der Herr Dr. Waibel war sofort in der Lage zu erklären, er glaube, daß eine größere Anzahl von geistlichen Herren im Landtage gar nicht unerwünscht wäre; er habe gefunden, daß die geistlichen Herren tolleranter seien als die weltlichen Herren.

Der darauffolgende Redner, der Benjamin des Landtages, wie er sich selbst nennt, hat nun bestätigt, daß nicht bloß der Herr Abg. Fink, sondern auch der Herr Abg. Dr. Waibel in diesem speciellen Falle Recht haben, daß er sich nämlich vor den geistlichen Herren nicht zu fürchten habe. In der That sind auch wie ich denke, nicht alle Geistlichen, so wie der Herr Andreas Thurnher, aber ich muß sagen, daß ich dem Sinne seines vermeintlichen idealen Zuges zu folgen nicht in der Lage bin. Es ist das Anrufen der Wahlmänner aus unserem Bedürfnisse entstanden, daß man nämlich den Wählern jeder Gemeinde, nämlich den kleinen Gemeinden Gelegenheit geben will, jene Wähler zur Wahlurne zu berufen, welche die Leute kennen. Ich muß aber sagen, daß die Wähler in einer Gemeinde doch leichter und gründlicher ihre eigenen Angehörigen kennen, sei es nun Pfarrer, Vorsteher oder Arzt, oder ein anderer in der Gemeinde, zu welchem sie das Vertrauen haben und die sie durch eine Reihe von Jahren kennen, nicht bloß aus Zeitungen oder aus Wähler-versammlungen, die von Ort zu Ort stattfinden, sondern welche sie kennen nicht nur aus der einmaligen Berührung, als vielmehr ihr Lebtag lang.

Deshalb ist wohl anzunehmen, daß sie jenen Männern der Gemeinde Vertrauen schenken, von denen sie wissen, daß sie Männer ihres Vertrauens sind und denen sie die nöthige Einsicht und den nöthigen weiteren Gesichtskreis zumuthen können, um für einen größeren Bezirk als Vertreter zu fungieren.

Jedenfalls ist das ein conservatives Institut, eine aus der Freiheit der Gemeinde herausgegangene Einrichtung, daß durch Wahlmänner gewählt wird. Sie ist aber auch berechtigt gegenüber den

großen Gemeinden, also den Städten, weil dort der Unterschied ist, nämlich die Berechtigung der directen Wahl, da doch in den Städten viel Volk beisammen ist, daß sie nicht den Einen oder den Anderen kennen lernen könnten; aber bei Landbezirken mit fünfzehn, sechzehn Gemeinden ist es nicht möglich, daß alle Wähler denselben Mann kennen, aus dem einmaligen Auftreten. Aber in großen Gemeinden, also Städten kennt man die Geistlichen, den Bürgermeister oder einen anderen Mann auf dem politischen Gebiete, weil man eben näher beisammen ist.

Es ist also der Unterschied zwischen den Landgemeinden und den Städten in dieser Beziehung wohl berechtigt und ein Seitenstück dazu ist, daß gerade die Städte, das ist der Sitz der Liberalen, die Landgemeinden mit dem directen Wahlrechte beglücken wollen und meinen, dadurch den Wählern zu schmeicheln, und wenn man wähle, daß es geschickter sei, Einen zu wählen, den sie nur vom Hörensagen kennen. Mit einem solchen Reddorn herumzuwerfen, das begreife ich nicht. Ich kann nicht begreifen warum der Herr Andreas Thurnher gleich in gewisse Worte von Stiefmütterlichkeit eingetreten ist.

Was hat man mit den directen Reichsrathswahlen gewollt, die der Herr Dr. Waibel herein gezogen hat, wie wenn etwas ganz Ähnliches von Seite der Liberalen mit der Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden bezweckt würde. Wehr sage ich nicht. Man will und hofft, daß auf diese Weise ein gefügigerer Landtag zustandekomme, der den Liberalen einen nicht so steifen Rücken entgegenhält wie heute. Darum war auch seinerzeit die Wahlcurie der Landtage für den Reichsrath, dem Liberalismus und der damaligen Regierung nicht angenehm. Diesen festen Wahlkörper vermochten weder die Regierung noch der Liberalismus zu brechen, aber die Hoffnung haben sie gehabt, daß, wenn in einem Lande der kräftige Widerstand des Landtages nicht zu brechen sein wird so würde dies doch in einzelnen Wahlbezirken möglich sein.

Die Regierung dürfte es immerhin als Gewinn erachten, wenn sie in einem Lande, wo 20 oder 30 Abgeordnete gewählt werden, wenn sie in directer Wahl auch nicht alle kriegen konnte, doch wenigstens einige ihrer Gesinnung durchzubringen — 10 oder 15 davon, — oder auch besser Einen

als gar keinen. Daß diese Rechnung der Regierung mit der Einführung der directen Wahlen richtig war, hat die Folge gezeigt. Man weiß, daß im böhmischen Landtage durch die Einführung der directen Wahlen der Widerstand nach und nach gebrochen wurde. Die Böhmen haben eine Zeit lang auch den Reichsrath nicht bejehict, aber diese Berechnung der Liberalen hat sich als richtig erwiesen, da der Widerstand auf die Dauer nicht gehalten werden konnte.

Wir haben auch in Vorarlberg eine gewisse Abstinenzpolitik getrieben. Ich weiß, daß ich manchmal nach Wien gereist bin um das Mandat nicht zu verlieren und die Bevölkerung vor der Aufregung und den Kosten von Neuwahlen zu schützen.

Das hat aber für uns keinen Sinn mehr gehabt diese Abstinenzpolitik weiterzutreiben; aber die Berechnung der herrschenden Liberalen, gefördert durch die große Macht der Presse, hat es dahin gebracht, daß selbst conservative Köpfe verrückt worden sind und jetzt noch glauben, was sie haben, wenn sie direct wählen. Daß das unrichtig war, hat Herr Kohler sehr prächtig heute Vormittag auseinandergesetzt, so daß ich mich dabei, wie ich glaube nicht weiter aufhalten muß. Ich muß aber noch einmal darauf hinweisen. Wer hat zuerst das directe Wahlrecht verlangt, als die Städte, der Sitz der Liberalen? Die liberale Presse aber hat die Idee propagiert und nun hat man angefangen auch auf kleinen Gebieten, wo diese schon bestanden hat, nämlich in Niederösterreich diese von conservativer Seite aufzugreifen; weil eben diese Ideen in die Bevölkerung hineingebracht worden sind, daß man mit festgegliederten Körperschaften das Auslangen nicht mehr gefunden hat, so haben selbst die Conservativen und die Christlich-Socialen in Wien sich diesen Gedanken aneignen müssen um den Feind auf dem Felde zu schlagen, auf dem er sich breitgemacht hat. Aber deswegen, weil man dies in Wien thut und in anderen liberalen Städten, so ist daraus doch nicht für die geographisch weiter auseinander liegenden Gemeinden Nutzen zu ziehen, insbesondere, daß, wenn sie direct wählen, weniger stiefmütterlich behandelt werden, wenn sie einen Abgeordneten wählen, den sie nicht einmal kennen, als wenn sie einen wählen, den sie ihr Lebenlang schon kennen und gesehen haben. Ich glaube, man sollte sich von unserer Seite hüten, daß dieses von den

Liberalen erfundene und propagierte Schlagwort auch zu unserm Eigen werde.

Ich bin noch nicht fertig. Ich habe nämlich etwas anfügen wollen und das habe ich übersehen. Ich habe Vormittag das Beispiel der Handels- und Gewerbekammer welches Herr Fink gebracht hat, unrichtig angewendet. Der Herr Abgeordnete Fink hat selbst eine Einschränkung hervorgebracht, welche er als eine nothwendige Remedur seiner Idee hielt. Das wollte ich noch sagen, weil ich es früher übersehen habe. Das Beispiel von der Handels- und Gewerbekammer hätte somit gegenüber dem Abg. Fink entfallen können.

Landeshauptmann: Nun hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Waibel.

Dr. Waibel: Ich habe nur eine einzige Bemerkung zu machen. Ich will mich auf die sonstigen Ausführungen des Herrn Vorredners gar nicht einlassen, nachdem schon genügend gesprochen worden.

Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat gesagt, ich hätte mich ausgesprochen, es sei nur erwünscht, daß viele geistliche Herren in den Landtag kommen.

Ich muß constatieren, daß ich das nicht gesagt habe. Wenn ich das gesagt hätte, würde es mir vor Augen stehen; übrigens wird das, was ich gesagt habe in den Stenogrammen stehen. Ich könnte dies auch überhaupt nie sagen.

(Johann Thurnher: Sie haben dies gesagt, ich glaube aber, daß Sie sich versprochen haben.)

Rudigier: Ich möchte mir erlauben ein paar Bemerkungen zu machen zu den Ausführungen von zwei geehrten Herren Vorrednern.

Es war ein kleiner Krieg wegen einer kleinen Differenz zwischen den Behauptungen der Herren Abgeordneten Johann Thurnher und Dr. Waibel. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß der Herr Dr. Waibel wirklich Recht hatte mit dieser letzten Behauptung. Er hat nicht gesagt, daß er mehr Geistliche im Landtage wünsche, sondern er möchte keinen.

(Johann Thurnher: Er hat mehrere Bemerkungen gemacht und die von mir erwähnte hat er auch wirklich gemacht!)

(Dr. Waibel: Ich berufe mich auf die Stenogramme!)

Ich kann nur erklären, daß ich während der Rede des Herrn Dr. Waibel diese Worte aufgemerkt habe. Er hat auch allerdings die Bemerkung fallen lassen, daß, wenn auch mehrere Geistliche in den Landtag kommen, so würde die Sache nicht so sehr verschlimmert, weil man nach langjähriger Erfahrung beobachtet hat, daß die Geistlichen in religiösen Fragen toleranter seien als Laien. Nun, es war das etwas zweideutig und unklar ausgesprochen, wenn man speciell von religiösen Fragen spricht, so meint man darunter principielle, dogmatische Fragen. Das verstehe ich unter religiösen Fragen. In diesen dogmatischen Fragen gibt es wohl keine Toleranz. Darum können geistliche Herren nicht mehr tolerant sein als Laien in religiösen Fragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat hingewiesen auf die Berechtigung seines Wahlreform-Vorschlages und auf die ungerechte Vertheilung der Mandate in den Bezirken Bludenz und Montavon. Er verlangt, daß diese politischen Bezirke von denen nur drei Abgeordnete in den Landtag entsendet werden, gespalten werden und hat die Berechnung so gestellt, daß auf 7000 Einwohner je 1 Abgeordneter zu entfallen hätte. Der Hr. Dr. Waibel ist ein Freund von Zahlen. Das mache ich ihm am allerwenigsten zum Vorwurfe. Er soll aber dann bei diesem Zahlenverhältnisse bleiben und muß consequent verlangen, daß auch Städte Abgeordnete nur dann zu wählen berechtigt seien, wenn sie 7000 Einwohner haben.

Nach dieser Berechnung, die Herr Dr. Waibel selbst aufstellt, würden dann Feldkirch und Bludenz zusammen 1 Abgeordneten zu wählen berechtigt sein. Ob Herr Dr. Waibel das wünscht, bezweifle ich.

Etwas hat mir sympathisch geklungen, nämlich seine Ausführungen über die Schweizerverhältnisse; denn ich muß bekennen, daß nicht bloß ich, sondern mancher meiner politischen Gesinnungsgenossen in berechtigter Linie demokratisch angehaucht sind. Die Schweizer haben in Folge ihrer republicanischen Verfassung das Recht, sich die weltlichen Obrigkeiten, ihre Behörden, selbst zu schaffen. Das wäre auch bei uns manchmal nicht schlimmer. Ich will mich sehr schonend dahin ausdrücken, daß bei uns in Oesterreich die liberale Partei sich nicht zu beklagen hat, daß der Beamtenstand im Großen und Ganzen — der Beamtenstand in Oesterreich hat zwar aus-

gezeichnete Elemente in großer Zahl unter sich — aber doch im Großen und Ganzen ihr gegenüber etwa nicht genügend wohlwollend sei. Wir haben diesbezüglich in Vorarlberg schon Erfahrungen gemacht bei gewissen Wahlgeschichten in Dornbirn und Lustenau und nachmals in Wien. Solche Sachen, solche Entscheidungen von der Beamtenwelt könnten kaum vorkommen, wenn diese Beamtschaft unter der Intervention des Volkes ernannt würde.

Herr Abg. Dr. Waibel hat sich mit besonderer Emphase gegen den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Kohler gewendet, daß der Liberalismus identisch sei mit dem Centralismus. Diese Verteidigung war allerdings schwach. Liberalismus ist begrifflich, nicht identisch mit Centralismus. Denn ersterer bedeutet gerade das Gegentheil von dem, wozu er es jetzt gebracht hat. Begrifflich versteht man darunter Freisinnigkeit, und herausgewachsen hat er sich jetzt zur Knechtung. Factisch aber ist es unbestritten, daß der Liberalismus mit dem Centralismus verquickt ist, ja damit fast ganz identisch ist. Gerade in Folge der liberalen Regierung und liberalen Strömung, wie sie ja jetzt noch immer gehalten wird, in Folge also dieses liberalen Zeitgeistes haben wir es zu verdanken, daß man den Ländern immer mehr Elementarrechte vorenthalten und dieselben immer mehr der centralen Vertretung zuerkennen will. Ich weise nur auf einen einzigen Punkt hin, nämlich auf die Schulfrage. Ich glaube, ohne Widerspruch behaupten zu können, daß unsere Schulverhältnisse und Schulgesetzgebung wesentlich besser, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung mehr entsprechend wären, wenn der Landtag in dieser Beziehung das erste und letzte Wort sprechen könnte, und wenn wir uns, von wem auch immer, einen fabricierten Reichsstiefel nicht schicken zu lassen brauchten, in welchen unsere Kinder ihre Füße hineinzwingen müssen, so wie die chinesischen Frauen.

Der Militarismus ist nicht Liberalismus, aber ein unmittelbares Product desselben.

Doch darüber lohnt es sich nicht der Mühe, weiter zu sprechen. Ich glaube, hier mit dem Reichsrathsabgeordneten Dr. Scheicher erklären zu können, es gibt keine Lösung dieser Frage, bevor nicht ein internationales Schiedsgericht mit dem Papste an der Spitze eingefügt wird. Nur ein solches Schiedsgericht mit dem unparteiischen und

erleuchteten Papste an der Spitze wäre imstande, diesem Blutmoloch entgegenzutreten.

Dr. Waibel ist in manchen Sachen, wie es scheint, doch noch etwas liberal. Er hätte nicht nur nichts gegen das active, sondern sogar nichts gegen das passive Wahlrecht der Frauen. Nun gegen das passive Wahlrecht der Frauen würde ich mich unter allen Umständen aussprechen nach den bekannten, schönen Dichterworten: „Des Weibes Welt ist das Haus, des Mannes Haus ist die Welt.“ Das Weib gehört in das Haus, in die Küche und nicht hinaus in das öffentliche, feindliche Leben und Treiben.

Ein paar kurze Bemerkungen will ich noch dem geehrten Abg. Herrn Pfarrer Thurnher erwidern. Derselbe erhofft sich durch Einführung des directen Wahlrechtes ein regeres Interesse des Volkes am öffentlichen Leben. Diese Hoffnung kann ich nicht hegen. Ich weise nur auf die zahlreichen Erfahrungen hin, die man bei den Gemeindevahlen zu machen Gelegenheit hatte, bei Gemeindevahlen, wo doch Jedem, dem Kleinen wie dem Großen, im eigensten Interesse sehr viel daran gelegen sein muß, zu bestimmen, wer an die Spitze der Gemeinde gestellt wird, und zwar in viel engerer Weise als bei den Landtags- oder Reichsrathswahlen. Wenn dort manchmal eine solche Indolenz herrscht, daß der Vorsteher durch den Gemeinbediener zu der Wahl ein paar Männer herantrommeln lassen muß, so wird das Interesse auch nicht wesentlich gesteigert werden bei den politischen Wahlen durch Einführung des directen Wahlrechtes; im Gegentheil es wird vielleicht noch weniger Interesse hier entgegengebracht.

Ein Punkt scheint mir auch noch beachtenswert zu sein. Die Gemeinde selbst besorgt ihre Angelegenheiten nicht direct, sondern auch indirect; ich will sagen, die Bewohner der Gemeinde. Sie stellt nämlich ihre Vertreter an die Spitze und sieht manchmal Vertreter an der Spitze, welche die Mehrzahl der Einwohner nicht wünschte. Um eine solche unwahre, ganz falsche Vertretung zustande zu bringen, welche den Wünschen der großen Zahl der Gemeindeeinwohner nicht entspricht, hat bekanntlich der Liberalismus das Wahlkörpersystem eingeführt, jene Ruine noch aus der alten Zeit der liberalen Allmacht. Und an diesem Wahlkörpersystem darf man nicht rütteln; denn da würden in manchen Gemeinden auf einmal die

bestehenden Throne zu wackeln anfangen. Ich kann zum Schlusse nur erklären, daß ich auf dem Standpunkte des vorliegenden Gesetzeswurfes stehe.

Martin Thurnher: Ich erlaube mir, Schluß der Debatte zu beantragen.

Landeshauptmann: Ich muß bemerken, daß noch folgende Herren Redner vorgemerkt sind: Kohler, Pfarrer Thurnher, Fink und Dr. Waibel, welche nach Schluß der Debatte noch das Wort haben.

Ich werde über den Antrag des Herrn Berichterstatters auf Schluß der Debatte abstimmen lassen.

Jene Herren, welche für Schluß der Debatte sind, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.
Angenommen.

Regierungsvertreter: Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich die Geduld des hohen Hauses trotz der vorgerückten Stunde für kurze Zeit in Anspruch nehme. Eine Äußerung des Herrn Abg. Pfarrer Rudigier zwingt mich dazu. Wenn ich richtig verstanden habe, hat derselbe folgendes gesagt, die Beamtenenschaft lasse sich bei ihren Entscheidungen durch das Interesse der Partei, welcher sie angehört, leiten. Diese Insinuation, als welche ich diese Beschuldigung auffasse, muß ich entschieden zurückweisen und bemerken, daß sich die Beamtenenschaft in Oesterreich bei allen Entscheidungen und Amtshandlungen nur durch die bestehenden Gesetze leiten läßt und nicht durch irgend ein Parteiinteresse.

Kohler: Hohes Haus! Ich muß mir nur noch das Wort erbitten, um auf einige Bemerkungen, die im Verlaufe der Debatte gefallen sind, kurz zu erwidern. Ich habe Vormittags den Gedanken ausgesprochen, daß es bedauerlich sei, daß man bei Wahlrechtsfragen immer nur von Rechten und nicht auch von Pflichten spricht. Der Herr Redner, der mich hierin angegriffen hat, hat mich offenbar mißverstanden und meinen Gedanken, den ich vielleicht nicht genug klar ausgesprochen habe, nicht erfaßt. Ich habe nicht gemeint, daß wir hier Pflichten zu constatieren hätten. Aber thatsächlich laden wir damit unsern Mitbürgern, indem wir das Wahlrecht ihnen einräumen, Pflichten auf, aber nicht den Abgeordneten. Dieselben haben

die Pflichten so wie so. Es wäre daher doch auch gut zu fragen, ob die Bevölkerung, der man das Wahlrecht geben will, auch die Pflichten übernehmen will oder nicht.

Ich glaube, das erwähnen zu müssen, weil man in diesem Punkte immer so einseitig denkt. Ich fasse die Sache anders auf.

Wenn man dem Lande Steuern auferlegen wollte, so würden wir uns doch zuerst fragen, ob die Bevölkerung damit einverstanden wäre. Solange sich hier in den Landgemeinden Niemand für das directe Wahlrecht rührt — es erfolgt dies heute zum erstenmale — so glaube ich, dürften wir schon warten, ob das wirklich auch der Fall sein wird. Diesen Punkt wollte ich richtig stellen.

Es ist weiters bemerkt worden, daß ich die französische Revolution als Ursache der heutigen staatlichen Zustände, besonders auf dem Gebiete des Wahlrechtes hingestellt hätte. Ich muß das dahin richtig stellen, daß ich nicht die französische Revolution, sondern die Idee, welche derselben zu Grunde gelegen ist, als Hauptursache der heutigen Volksvertretungsform bezeichnet habe. Also nicht die französische Revolution. Die wäre jedenfalls nicht so nachahmenswert.

Was der Herr Abg. Dr. Waibel bezüglich der Staatsschulden sagt, das sei bei uns früher entstanden, ist zum Theile allerdings wahr, aber nicht vollständig. Wenn ich behauptet habe, daß wir in diesem Jahrhundert in diese Millionen von Schulden hineingerathen sind und in den heutigen Capitalismus, so habe ich nur im Großen und Ganzen zeigen wollen, daß diese Thatsache der Geschichte wohl genügend beweist, daß es mit dieser französischen Form der Volksvertretung happern muß, daß wir keine guten Volksvertretungen gehabt haben. Wir lag daran zuerst einer Volksvertretung dieses Rückgrat zu geben. Wenn es einer Regierung möglich ist, mit Erfolg einen Landtag einfach aufzulösen, dann hat diese Volksvertretung die Schwäche, dort Widerstand zu leisten, wo es nothwendig ist. Wir sind mit den Wahlen, nach meiner Anschauung in einen Irrthum gerathen. Wenn man von Vertretung spricht, so muß natürlich dieselbe gewählt werden, aber man darf es bei diesen Wahlen nicht zu weit treiben, in dem Maße nämlich als man zuviel wählt, schwächt man die Kraft der Repräsentation. Damit wir das nicht als bloße Theorie betrachten, verweise

ich auf eine Repräsentation, auf die festeste, die es gibt, nämlich die der Familie. Wer ist der Repräsentant der Familie? Der Vater. Er ist auch einmal gewählt worden, sonst könnte er nicht die Familie repräsentieren. Aber schon diese Wahl war an eine gewisse Nothwendigkeit geknüpft. Aber ich frage, gibt es einen festeren Repräsentanten der Familie als den Vater. Das Princip der Wahl ist hier nicht sehr zur Ausdehnung gelangt. Es liegt also in der Natur der Sache, daß bei einer Repräsentation immer Wahl dabei sein müsse, aber wenn man ihr zu viel Raum läßt und meint, alles mit Wahlen einrichten zu können, so würde man irre gehen.

Was den Censur betrifft, so habe ich noch etwas nachzutragen. Der Bericht gibt ja selbst da an, daß man mit dem Principe des Censur aus Gründen der Opportunität nicht ganz brechen wollte und aus diesem Grunde habe ich nichts dagegen zu sagen. Man muß aber fragen, was hatte man damals als man den Censur einführt für einen Anhaltspunkt zu einer Gliederung gehabt, als schließlich die Steuerleistung?

Es war ein trauriges Zeichen der Zeit, ich bedaure es, daß man nichts Besseres hatte. Wenn ich aber auch gegen den Censur bin, so habe ich damit nicht das Wahlrecht als ein natürliches Recht betrachtet. Nicht jeder, der die Gewogenheit hat auf die Welt zu kommen und 24 Jahre alt zu werden, soll deswegen schon Wähler sein. Das Wahlrecht muß an andere Bedingungen geknüpft werden. Ich muß ferner noch ein paar Worte sagen. Ich bin von meinem Herrn Vorredner so ziemlich als ein glücklich veranlagter Idealist hingestellt worden wegen meinen vormittägigen Auseinandersetzungen. Das ist mir neu, nachdem ich in letzter Zeit so oft den Vorwurf, ein Realist zu sein, zu hören bekommen habe, so ist mir dieses eine wohlthuende Abwechslung.

(Weiterkeit.)

Nun ich habe Vormittag gesprochen von dem Wahlrechte, wie es sein sollte und das klar zu legen gesucht, um mein Verhalten in der Wahlreformfrage sowohl heute als auch später zu rechtfertigen.

Das war meine Absicht. Daß wir mit Thatfachen rechnen und uns auf einen realen Boden stellen müssen, ist selbstverständlich. Soweit treiben auch diejenigen, die bessere Zustände anstreben,

dieses Ideal nicht, daß sie die Gegenwart veressen. Aber ich muß doch dieses Ideal vor Augen haben, das wir anstreben. Das war die Absicht meiner heutigen Auseinandersetzungen. Ich muß, so gut, wie jeder meiner Collegen, so lange die Zustände nicht anders sind, auf diesem Boden stehen und von diesem Boden aus bessere Zustände anstreben suchen. Daß das nicht auf einmal geht ist klar.

Bezüglich des Militarismus habe ich noch Eines zu sagen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Militarismus zu den besonderen Erscheinungen unserer Zeit gehört, aber er ist auch eine nothwendige Folge der heutigen Auffassung des Staates und insoweit müssen wir dem französischen Historiker Recht geben, wenn er sagt: „Der Staat der Volkssouveränität gibt jedem Wehrfähigen den Tournister auf den Rücken und den Stimmzettel in die Hand.“ Das gehört zum Systeme und wenn dieses richtig wäre, so wäre mit dem Militarismus auch das allgemeine Wahlrecht die nothwendige Folge. Man muß sich daher als Anhänger unseres modernen Staates auch in die Strömung des allgemeinen Wahlrechtes hineinfinden. Das erkenne ich an, wenigstens consequent ist die Sache, nachdem man jedem Wehrfähigen den Tournister auf den Rücken und zugleich den Stimmzettel in die Hand gibt.

Ich möchte nur wünschen, daß es in der Zukunft möglich wäre, mit dem Stimmzettel in der Hand, auch den Tournister vom Rücken abzuwälzen!

Andreas Thurnher: Ich will nur ein paar kurze Bemerkungen noch machen. Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat gesagt — das dürfte gegen mich gerichtet sein — man solle nicht die liberalen Ideen aufgreifen in der Art und Weise, wie sie für ihre Sache Propaganda machen. Nun ich habe keineswegs diese Ideen, soweit sie von den Liberalen erfunden sind, mir angeeignet. Ich habe einfach die Thatfachen erwähnt, nämlich die Verschiedenheit in der Behandlung der Wähler, der städtischen und ländlichen Wähler. Die einen dürfen direct, die andern indirect wählen. Dieser Unterschied ist gar nicht begründet. Ich habe vorausgesetzt, daß die Wähler auf dem Lande draußen auch im Stande seien, sich hinreichend zu erkundigen und sich zu orientieren über die Thätigkeit der Abgeordneten, um darnach dann ihre Stellung einzunehmen.

Übrigens so schlimm scheint die Sache nicht zu sein. Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher sagte nämlich, die Christlichsocialen hätten selbst diese Idee der directen Wahlen sich angeeignet, um auch auf diesem Gebiete den Liberalismus zu schlagen. Wenn es also möglich ist, auf diesem Gebiete auch den Liberalismus zu schlagen, dann ist es recht gut, wenn das directe Wahlrecht im Lande eingeführt wird und die Wähler hinreichend belehrt würden, den Liberalismus auch fernerhin damit in Schach zu halten.

Bezüglich der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rudigier bin ich der Ansicht, daß, wenn das Volk direct wählen kann, es sich zahlreicher an den Wahlen betheiligen würde. Thatsache ist es immerhin, daß bei Angelegenheiten, die näher liegen, das Interesse auch größer ist. Ich glaube, ein Beweis dafür ist das, daß bei Gemeindevahlen die Wähler sich zahlreicher betheiligen als bei Landtagswahlen, weil im ersteren Falle die Wähler direct, im letzteren Falle indirect wählen können. Wenn es aber dennoch vorkommt, daß auch bei Gemeindevahlen die Theilnahme seitens der Wähler eine etwas geringere ist und viel zu wünschen übrig läßt, so kommt das vielfach in den Gemeinden daher, weil die Gemeindevertretung so ein gewisses Geheimnis bei ihren Verhandlungen hat. Sie will nichts an den Tag treten lassen, und es existiert bei manchen Gemeindevertretungen — ich habe hier specielle Fälle im Auge — die Ansicht, was auch in öffentlicher Sitzung ausgemacht wurde, das solle nicht in die Öffentlichkeit dringen. Infolge dessen erfahren die Wähler nichts. Da muß dann eine Nachlässigkeit im Wählen einreißen.

Der Herr Abgeordnete Kohler hat noch gesagt, wir sprechen immer von Wahlrechten aber nicht von Wahlpflichten. Ein paar Wahlpflichten sind schon vorhanden, aber das Volk hat zu wenig Rechte. Meine Ansicht ist, man solle dem Volke gleiche Rechte einräumen, man solle es nicht ungleich behandeln, sondern den ländlichen Wählern ebensoviel Recht, wie den städtischen einräumen. Da wollen wir dann sehen, ob sie nicht im Stande seien und nicht das Interesse haben, diese Wahlpflichten zu erfüllen. Ich glaube, da wäre es das Beste, gleich die Sache zu probieren.

Fint: Der Herr Abg. Dr. Waibel hat sich in längerer Rede gegen meine vormittags gemachten Aus-

führungen gewendet. Wie sehr ich auch aufgemerkt habe, so habe ich dennoch ihn nur theilweise verstanden und da, wo ich ihn verstanden habe, eigentlich gar nichts herausgefunden, daß er ernstlich versucht hätte, meine Ausführungen zu widerlegen. Von Bemängelungen, von Bemeiseln ist gar keine Rede. Er hat einmal ausgeführt in seiner letzten Rede, daß er nicht gesagt habe, er wüßte, daß keine Geistlichen im Landtage seien. Nun das ist nicht richtig. Er hat thatsächlich behauptet, er und seine Partei wünschten, daß kein Geistlicher und kein Beamter im Landtage seien, also beide zusammen.

(Kohler: richtig!)

Auf der andern Seite hat er dann allerdings bemerkt, daß es ihm lieber sei, wenn mehr Geistliche hier im Landtage wären, als Laien. Er hat damit ausgesprochen, daß es ihm lieber sei, wenn also eine größere Anzahl geistlicher Herren hier in diesem h. Hause wären als Vertreter des Bauern-, des Handels-, des Gewerbestandes. In diesem Punkte habe ich mich allerdings etwas getäuscht, wie schon der Herr Abg. Johann Thurnher bemerkt hat. Ich habe nämlich vorher auf Grund der bisherigen Stellungnahme des Herrn Abg. Dr. Waibel der Geistlichkeit gegenüber nicht geglaubt, daß er wünsche, daß recht viele Angehörige des geistlichen Standes im h. Landtage seien, nämlich nach der Richtung hin, daß er mehr Geistliche als Laien im h. Hause wünsche.

Es ist auch beanständet worden, daß der Herr Abg. Kohler vormittags nicht Recht gehabt habe, als er da seine Grundsätze ausgesprochen hat. Mir ist aber vorgekommen, gerade in Folge der Ausführungen des Herrn Dr. Waibel — welcher zugibt, um consequent liberal zu sein — müsse man wünschen, daß auch den Frauen das Wahlrecht zugewendet werde und wenn man gerecht sei, daß auch Frauen gewählt werden können, gehe hervor, daß der Herr Abg. Kohler Recht hatte. Ich habe mich auch erinnert, daß auch der Herr Abg. Dr. Schmidt im Ausschusse den Antrag gestellt hat, daß Frauen ebenfalls wahlberechtigt sein sollen. Es muß denn doch eine gewisse Consequenz im liberalen Systeme liegen insoferne, daß Frauen sollten wählen können und was das Neueste ist, auch gewählt werden können.

(Weiterkeit.)

Ich habe anfänglich gemeint, es sei das gar nicht ernstlich zu nehmen. Der Herr Abg. Dr. Waibel meint, wir sollten auch in Vorarlberg unter das Weiberregiment kommen.

(Große Heiterkeit.)

Es wird doch nicht etwa eine gewisse Namensgemeinschaft derartige sympathische Gefühle für die Frauen hervorgerufen.

(Lebhafte Heiterkeit.)

(Dr. Waibel: Das ist ein sehr schlechter Witz, das kann nur einem Bregenzerwälder einfallen.)

Mein geehrter Herr Vorredner hat schon bemerkt, die Frau gehöre in das Haus, in die Küche hinein und nicht in das öffentliche, politische Leben und Getriebe.

Die Frauen gehören nicht einmal her zu wählen und noch viel weniger gewählt zu werden.

Ich hätte nun noch eine ganz kleine Bemerkung dem Herrn Abg. Andreas Thurnher gegenüber zu machen. Er hat nämlich gesagt, es könnte das directe Wahlrecht in den Landgemeinden auch unter Beibehaltung des dermaligen Listenscrutiniums durchgeführt werden und es würden auch in diesen großen Bezirken die Abgeordneten durch die Presse, allenfalls auch durch Versammlungen den einzelnen Wählern derart bekannt sein, so daß diese Wahlen auf diese Weise vorgenommen werden könnten. Nach meiner Ansicht hat der Herr Abgeordnete vergessen, daß in der Regel bei den Landtagswahlen nicht wieder die gleichen, die schon allenfalls bekannten Abgeordneten aufgestellt werden. Ich bin der Anschauung, daß ein Herr Abg. Kohler, Johann Thurnher oder Martin Thurnher und mehrere Andere schon in einem großen Theile der Bevölkerung bekannt sind. Ich könnte mir aber nicht vorstellen, wie es z. B. bei den letzten allgemeinen Landtagswahlen möglich gewesen wäre, daß ein Wähler in Warth-Hochkrumbach u. s. w. den Herrn Abgeordneten Greißing oder Blüchle gekannt hätte. Ich bin der innersten Überzeugung, daß jene Wähler auch durch das Lesen der Presse — es gibt aber deren Viele, die gar nichts lesen — diese für die jetzige Landtagsperiode neu aufgestellten Herrn Abgeordneten nicht kennen lernen konnten. Ich halte also das für eine viel größere Bevormundung des Volkes, wenn diesen Leuten zugetraut werden soll, darauf hin zu wählen, daß eine Zeitung oder irgend ein Vertrauensmann

sagt: „Der Mann ist der richtige, den mußt du wählen“, während ihn doch kein Wähler kennt oder er nie im Landtage war oder dessen öffentliche Thätigkeit den Wählern unbekannt ist.

(Kohler: Sehr richtig!)

Das kann ich mir nicht erklären, wie das ein besseres Ausüben des Wahlrechtes wäre. Dagegen müssen wir uns ja sagen, es werden bei dem Wahlmännersysteme die Intelligentesten der Gemeinde gewählt; wenn nun die einzelnen Wähler dieselben vorher nicht kennen, so ist es wohl leicht möglich, daß auf Wählerversammlungen die in Aussicht genommenen Candidaten vor den Wahlmännern erscheinen und ihr Programm dort bekannt geben, so daß eine Kenntnissnahme ihrer Persönlichkeit und ihrer politischen, wie rechtlichen Anschauungen möglich ist.

Dr. Waibel: Den neuerlichen Auseinandersetzungen des Herrn Kohler habe ich vom allgemeinen Gesichtspunkte aus zu bemerken, daß das ein altes Thema ist, die Frage der Zusammensetzung des Staates, dessen Verwaltung u. s. w. Ich muß bemerken, daß das nicht ein Thema ist, das erst seit gestern und heute die Menschen beschäftigt. Was besaß nicht das geistig am höchsten stehende Volk des Alterthums, die Griechen, für eine Mannigfaltigkeit der Staatsformen und der Staatsverwaltungen. Einer der großen Geister dieses Volkes und aller Zeiten, der Philosoph Aristoteles hat umfassende Untersuchungen hierüber angestellt. Sie sind in seinem Buche, welches den Titel „Politik“ trägt, enthalten.

Das ist wohl das älteste Werk, das die Wissenschaft vom Staate behandelt. Alle diese Dinge, die berührt worden sind, haben wir nur erfahrungsgemäß fortzusetzen und an der Hand der Erfahrungen zu klären und zu verbessern.

Dem Herrn Abg. Rudigier habe ich folgendes zu bemerken.

Wenn der Herr Abg. Rudigier in der Beschließung der Reichsschulgesetze einen Übergang des Liberalismus zur Knechtung erblickt, so können wir diese Bemerkung ganz ruhig hinnehmen. Wenn er aber das Schulgesetz einen Reichsstiefel nennt, so muß ich ihm bemerken, daß dasselbe ein Staatsact ist, versehen mit dem Namen des Kaisers.

Es ist das Geschmacksfache ein solches Actenstück einen Reichsstiefel zu nennen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, und es hat noch der Berichterstatter das Wort.

Martin Thurnher: Ich werde mich möglichst kurz zu fassen suchen, denn der Worte sind sicher genug gewechselt worden, so daß es besser erscheint, zu Thaten zu schreiten. Ich werde mich daher nicht nach der Schweiz, nach England, Amerika, nicht einmal nach Niederösterreich begeben, sondern hübsch bei der Sache bleiben.

Die Herren Abgeordneten Kohler und Fink haben in berebter Weise dargethan, daß eigentlich die Vertretung nach Ständen die richtige wäre. Alle wirklichen Volksparteien haben diesen Grundsatz längst acceptiert und trachten nach dessen Verwirklichung. Aber meine Herren, täuschen wir uns nicht, die dahin gehenden Bestrebungen haben leider vielleicht auf lange Zeit hinaus keine Aussicht auf Erfolg, und mußs daher wohl lange gewartet werden bis dieser Gedanke realisiert werden kann. Da sollten wir in der Zwischenzeit aber nicht zuwarten und nicht Alles beim Alten lassen und die Hände nicht müßig in den Schoos legen, sondern wir sollen vielmehr darauf hinwirken, daß jetzt wirkliche, wahre Volksvertretungen geschaffen werden, die dann für die Organisation der Stände und die Vertretung der Stände in den Vertretungskörpern sorgen werden.

Ob dieses dann durch Übertragung des Einzel- oder Gesamtwillens geschehe, das bleibt sich gleich, wenn es nur geschieht. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel kommt jedesmal auf die Hohenwart'sche Vorlage vom Jahre 1871 zu sprechen und meint, der Landtag sollte einfach auf jene Vorlage zurückgreifen, und weil er das nicht thue, so fehle ihm eigentlich in der ganzen Frage der Ernst. Es ist wohl richtig, daß die damalige Regierung die Wahl nach Einzelbezirken also die directen Wahlen zugestanden hat, aber alle nachherigen Regierungen sprachen sich gegen Einführung der directen Wahlen aus. Unter diesem Eindrucke faßte der Landtag voriges Jahr seine Beschlüsse, der Landes-Ausschuß mußte die Vorlage nach denselben ausarbeiten und auch der volkswirtschaftliche Ausschuß konnte, weil keine neueren Regierungserklärungen vorlagen, hievon nicht abgehen. Die Nachrichten, die in den letzten Tagen über die vermuthliche Stellung der Regierung in dieser Frage auftauchten, sind, wie auch der Herr Abgeordnete Dr. Waibel ja selbst sagt, nicht

authentisch und daher als nicht verläßlich anzunehmen. Übrigens hat sich aus der heutigen Debatte ergeben, daß auch auf Seite der Conservativen die Meinungen über diese Frage sehr verschieden sind. Es wäre daher nicht am Platze gewesen schon jetzt in eine eigentliche Entscheidung über diese Frage einzugehen, es wäre auch nicht thunlich gewesen, andere Bestimmungen heute zu beschließen, als sie in der jetzt geltenden Wahlordnung bestehen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf die Ausführungen des Herrn Pfarrers Andreas Thurnher entgegnen. Er hat geglaubt, man könnte Listen-scrutinium mit dem directen Wahlrechte verbinden. Das würde ich für einen halben Schritt halten, für einen Schritt, der nach meiner Ansicht sich nicht rechtfertigen ließe. Wenn man in dieser Frage einmal etwas thun will, so soll man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern lieber zuwarten und dann etwas Rechtes machen.

Dann hat der Herr Abg. Dr. Waibel gesagt, er wolle bei seinem Antrage, nämlich daß die Bezirke Bludenz und Montavon einen Abgeordneten weniger bekommen, stehen bleiben.

Es ist bereits in dem Berichte darauf hingewiesen worden, daß nicht nur die Bevölkerungsziffer maßgebend ist, sondern daß auch verschiedene andere Interessen ausschlaggebend sind, und daß bei so großen Bezirken wohl schon von allem Anfang an Vor-sorge getroffen wurde, alle verschiedenen Interessen des Bezirkes entsprechend zu vertreten. Der Herr Dr. Waibel ist ja immer voll des Lobes über die Hohenwart'sche Vorlage. Da kann ich mittheilen, daß jene Hohenwart'sche Vorlage die Zahl der Abgeordneten des Bezirkes Bludenz nicht vermindern wollte. Es ist sogar für das Walsertal, das 5 Gemeinden umfaßt, ein eigener Abgeordneter vorgesehen worden. Diese 5 Gemeinden des Walsertales haben eine Seelenzahl von 2377. Es würde nach dem Antrage des Herrn Dr. Waibel auf dieses Thal nicht einmal ein halber, sondern nur ein drittel Abgeordneter kommen. Die Anträge des Herrn Dr. Waibel werden, wenn jetzt der Entwurf angenommen wird, wo die Zahl der Abgeordneten unverändert bleibt, schon ihre Erledigung finden und es hat daher einer Aufnahme derselben im Berichte nicht bedurft. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel weiters erklärt, er werde schließlich gegen das Gesetz stimmen, so ist damit eigentlich, wenn auch nicht mit Worten, aber

in der That erklärt, daß er gegen die geheime Wahl, gegen die Eliminierung des Wahlrechtes der Frauen und der Kinder und gegen die Herabsetzung des Censur stimme; denn das sind, einige geringfügige Bestimmungen abgerechnet, die einzigen wesentlichen Änderungen an der geltenden Landtags-Wahlordnung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel vertrat auch die Ansicht, daß nach den Erklärungen der Regierung unsere Berathungen einen mehr akademischen Charakter haben. Diese Anschauung theile ich nicht. Ich begreife und würdige vollkommen den Standpunkt der Regierung. Ich habe auch niemals einen anderen Standpunkt von derselben erwartet, denn wenn auch die Regierung den Entwurf vollkommen den Verhältnissen unseres Landes angemessen erachten würde und sonach principiell nichts gegen denselben einzuwenden fände, so könnte sie doch dieses nicht aussprechen, weil dieses ihren doch auf anderen Grundätzen aufgebauten Entwurf der neuen Reichsraths-Wahlordnung präjudicieren würde und denselben gefährden könnte. Wenn aber die Reichsraths-Wahlordnung unter Dach gebracht ist, besteht diese Gefahr nicht mehr und die Regierung kann dann dem Entwurfe näher treten und noch zu einer Zeit der Allerhöchsten Sanction unterbreiten, in der dessen Anwendung noch zu den vorausichtlich im kommenden Herbst stattfindenden Landtagswahl möglich wäre.

Ich will auf die weiteren Ausführungen der einzelnen Herren Redner nicht eingehen, muß aber noch hervorheben, daß der hochwürdige Herr Pfarrer Thurnher den Wunsch ausgesprochen hat, wenn möglich, in eine Änderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf Grund seiner Ausführungen einzugehen. Ich muß diese Möglichkeit verneinen. Einerseits würde es ohne lange Berathungen nicht möglich sein, andererseits wird sich Herr Redner doch auch die Überzeugung verschafft haben, daß für eine solche Änderung die Majorität des Hauses nicht zu gewinnen wäre.

Ich möchte das h. Haus bitten, den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf anzunehmen, weil dies das einzige ist, was wir jetzt zur Erweiterung des Landtags-Wahlrechtes erreichen können und verwerfen wir nicht das Gute in der ungewissen Hoffnung auf ein zu erreichendes Bessere.

Ich bitte das h. Haus, in die Specialdebatte einzugehen.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Specialdebatte über. Dieselbe zu vereinfachen dürfte es genügen, wenn jeder einzelne Paragraph vom Herrn Berichterstatter nur aufgerufen wird. Dann werde ich immer eine Pause eintreten lassen, und wenn sich Niemand zum Worte meldet, so werde ich den betreffenden Paragraphen als angenommen betrachten.

Bevor ich die Abstimmung einleite, muß ich noch auf den § 43 der Landtags-Wahlordnung aufmerksam machen, wonach die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich ist. Ich werde also dort, wo Anträge erfolgen und eine formelle Abstimmung eintritt, diese zwei Drittel Majorität immer eigens constatieren.

Martin Thurnher: § 1. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 2. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 3.

Dr. Waibel: Ich muß nur bemerken, daß ich auf Grund der Ausführungen, die ich in der Generaldebatte gemacht habe, gegen diesen Paragraphen stimmen werde.

Landeshauptmann: Ersuche jene Herren, welche diesem Paragraphen die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Joh. Thurnher: Mit allen Stimmen gegen eine.

Martin Thurnher: § 4.

Andreas Thurnher: Ich erlaube mir, bei diesem Punkte einen Antrag zu stellen. Ich habe früher gesagt, ich werde mir vorbehalten, solche Anträge in der Specialdebatte einzubringen, weil mit Rücksicht auf die kurze Zeit, in welcher der Landtag noch zu tagen hat, es nicht möglich wäre, eine gänzliche Änderung herbeizuführen; aber es könnte vielleicht theilweise meinen Anschauungen

entsprochen werden. Darum stelle ich bei diesem Paragraphen folgenden Antrag:

„Der vorliegende Gesetzentwurf wird an den Wahlreformausschuss zurückgewiesen, um eine Änderung in dem Sinne vorzunehmen, dass auch den ländlichen Wählern das directe Wahlrecht eingeräumt werde mit der Bestimmung, dass jede Gemeinde auch Wahlort sei.“

Wenn nämlich nach meiner früheren Absicht ein Antrag wäre eingebracht worden, so hätte auch bezüglich der Landesordnung eine weitergreifende Änderung vorgenommen werden müssen. Weil dies nicht mehr angeht, so könnte, wenn dieser Antrag angenommen wird, zum Theile meinem Ansinnen entsprochen werden.

Martin Thurnher: Ich kann mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären. Wenn dieser Antrag vom h. Hause hätte angenommen werden sollen, so hätte er vor § 3 eingebracht werden müssen.

Nachdem § 3 im vorliegenden Wortlaute angenommen ist, so ist die Eintheilung der Wahlkreise damit schon erfolgt. Es ist damit vorgesehen, dass der ganze politische Bezirk Bregenz den 1. Wahlkörper zu bilden hat, der politische Bezirk Feldkirch den 2. und der politische Bezirk Bludenz den 3. Wahlkörper. § 3 ist bereits vom h. Hause angenommen, es könnte also eine Änderung nicht mehr erfolgen. Ich bin aber auch aus sachlichen Gründen dagegen, weil für diese gewünschten Änderungen dann keine Majorität zu erzielen wäre und vielleicht das Gute, das im jetzigen Entwurfe liegt, auch verloren gieng. Aus diesen Gründen erkläre ich mich gegen die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Somit werde ich zur Abstimmung schreiten und zwar zuerst bezüglich des Rückweisungsantrages des Herrn Abgeordneten Pfarrer Thurnher. Derselbe lautete:

(Liest den Antrag.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Rückweisungsantrag die Zustimmung ertheilen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist gefallen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche dem § 4 in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit allen gegen 1 Stimme.

Martin Thurnher: § 5.

Dr. Waibel: Ich werde auch bei diesem Paragraphen meine Stimme dagegen abgeben auf Grund meiner Erklärung, die ich früher hier abgegeben habe.

Landeshauptmann: Dann bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung.

Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich von den Sitzen erheben.

Zweidrittheil Majorität.

Angenommen.

Martin Thurnher: § 6.

Dr. Waibel: Ich bin als Antragsteller zu den §§ 6., 5., 4 und 3 berechtigt gewesen, bei den Verhandlungen des Wahlreform-Ausschusses anwesend zu sein und meine Anträge zu vertreten. In der Sitzung, in welcher ich anwesend war, sind die Anträge, welche ich zu § 6 gestellt habe, angenommen worden, und hier in dem uns vorliegenden Operate erscheinen dieselben nicht berücksichtigt. Natürlich muss ich wünschen, dass mir über diese nachher geschehene Beschlussänderung Aufklärung ertheilt wird.

Weiter habe ich zu diesem Paragraphen Folgendes zu bemerken.

Im Schlusssatz desselben heisst es: „Daselbe gilt auch für nicht öffentliche Gesellschafter von Erwerbsunternehmen, sowie für gemeinsame Besitzer steuerpflichtiger Renten und Realitäten, dann steuerpflichtigen Einkommens.“

Dieser Absatz ist neu, er ist in keiner Gemeinde-Ordnung enthalten und ich habe ihn auch in der Reichsrathswahlordnung nicht gesehen, er scheint mir daher vollkommen neu zu sein. Nachdem er aber vorliegt, wird er voraussichtlich auch angenommen werden. Es dürfte für Manche gewiss von Interesse sein, zu erfahren, in welcher Weise die auf nicht öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung oder gemeinsame Besitzer steuerpflichtiger Renten entfallende Quote der von

derselben gezahlten Gesamtsteuer erhoben wird. Bei Realitäten lässt sich das herausbringen, aber hier kann ich mir nicht denken, wie das sicher festgestellt werden kann. Ich glaube, es werden alle Jene, welche mit der Verwaltung zu thun haben, in die Lage kommen, auf Grund dieser Wahlordnung Listen anzulegen. Auf diese Frage wünsche ich eine hinreichende Aufklärung zu erhalten.

Bösch: Der § 6 erscheint mir ziemlich lückenhaft, und ich erlaube mir deshalb einen Zusatzantrag zu stellen. Der § 6 lautet:

„Wahlberechtigt ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welches das 24. Lebensjahr vollendet hat, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist und in einer Gemeinde des Landes mindestens 2 Kronen an directen Staatssteuern entrichtet“.

Ich muss mir erlauben, und zwar auf Grund gemachter Erfahrungen meinen Zusatzantrag etwas eingehend zu begründen.

Nach den praktischen Erfahrungen, die man gemacht hat, ist man, wie ich glaube, darüber wohl einig, dass auch der § 1 der Gemeinde-Wahlordnung, auf welchem die jetzt bestehende und künftige Landtags-Wahlordnung basiert, in gleicher Weise lückenhaft ist. Der § 1 der Gemeinde-Wahlordnung lässt die verschiedenste Stimmenfabrikation zu, ohne dass man bis dato einen Anhaltspunkt gefunden hat, diesem Missbrauche entgegen zu treten.

Das Wahlrecht des größten Theiles der Wähler gründet sich auf die Steuervorschreibung, das sind die amtlichen Steuerlisten. Diese haben aber oft so viele, so große und so unerklärliche Mängel, dass man zum Schlusse kommen muss, es muss entweder mit oder ohne Absicht darauf hingearbeitet werden, Wahlberechtigte in ihrem Wahlrechte zu verkürzen, eventuell ihnen dasselbe ganz zu entziehen, oder andererseits für solche, welche nicht wahlberechtigt sind, ein Wahlrecht herauszufabricieren oder wenigstens in der ungerechtesten Weise zu erweitern. Es muss doch der Landesvertretung oder einem gesetzgebenden Körper überhaupt in erster Linie daran gelegen sein, dass solche Unzukömmlichkeiten nicht vorkommen können und Vorsorge zu treffen, dass sie unterbleiben müssen. Wie ich bereits gesagt habe, sind auf Grund der Steuervorschreibungen Sachen vorgekommen, die man nicht

begreifen kann, denn es ist nicht etwa bloß auf ein Versehen zurückzuführen, dass solche Ungerechtigkeiten vorgekommen sind.

In erster Linie sind von Seite des Evidenzhaltungs-Geometers Besitzumschreibungen vorgekommen, welche ganz gesetzwidrig und wider den Willen des Besitzers vorgenommen wurden. Auf diese Art und Weise ist gerade auch bei den letzten Wahlen in Lustenau Wählern im ersten Wahlkörper das Wahlrecht entzogen worden, welche schon 10 und noch mehr Jahre die wirklichen Besitzer der betreffenden Realität sind. Das ist geschehen bei einem gewissen Bartholomä Jussel. Bei dem hat man einfach geschrieben Bartholomä Jussel's Kinder, damit waren also die Kinder die Wähler. Mit dieser Manipulation wurde dem Jussel das Wahlrecht entzogen, und versucht die Stimme aus dem ersten Wahlkörper hinauszubugstieren, weil die Hausclassensteuer doch dem Jussel blieb und die Grundsteuer allein nur knapp die Höhe für den ersten Wahlkörper hatte. In einem anderen Falle war Einer schon seit 16 Jahren alleiniger Hausbesitzer, er hatte niemals eine Gemeinschaft, aber bei den letzten Gemeindevahlen stellte es sich heraus, dass nicht mehr Jos. Hollenstein, sondern die Erben seines Vaters, die Besitzer seines Hauses waren. Damit aber der Zweck sicher erreicht werde, wurde das von ihm pro 1895 eingebrachte Hauszinssteuerbekenntnis nicht an die Steuerbehörde abgetreten und somit dem Steuerzahler, der doch wirklicher Besitzer ist, das Wahlrecht im ersten Wahlkörper entzogen. In einem anderen Falle hat ein gewisser Grabher nahezu 3 Jahr vorher seinen Besitz öffentlich versteigern lassen. Mit der Besitzübergabe ist auch die Steuerpflicht auf den Erwerber seines Besitzes übergegangen. Bei der letzten Wahl nun hat noch der frühere Besitzer, er war vorsteherlich gesinnt, das Wahlrecht ausgeübt, dagegen war aber dem späteren Besitzer, der thatsächlich der Steuerzahler war, das Wahlrecht entzogen. Man wird mir aber einwenden, dass wir uns jetzt nicht mit den Gemeindevahlen zu beschäftigen haben und ich will deshalb auf das Vorliegende übergehen. Wenn auch die Befürchtungen, dass diese Missbräuche, die ich da erwähnt habe, bei der Landtags-Wahlordnung nicht in so schroffer Weise zu Tage treten werden, weil keine Wahlkörper bestehen, so ist es immerhin doch möglich, wenn ein Gemeindevorsteher oder sonst ein Gemeindeorgan, z. B. ein Communalverwalter einen

gefügigen Evidenzhaltungs-Geometer oder etwa einen beim Steueramte Angestellten, der auch gefügig oder gläubig ist, ausnützt, so können da auch Wahlrechtsentziehungen vorkommen. Ich nehme an, ich Engelbert Bösch bin Grundbesitzer. Jetzt geht man her und schreibt in meinen Grundsteuerbogen zu meinem Namen Engelbert Bösch's Kinder oder Engelbert Bösch's Gattin und damit ist mir das Wahlrecht schon entzogen. Ich gebe zu, dass, wenn Einer reclamiert, er richtig gestellt werden muss. Ich habe aber auch schon Fälle erlebt, vor drei oder vier Jahren, dass, wenn einer die Nichtigstellung verlangt hat und zwar ein bis zwei Jahr vor den Wahlen, so ist trotzdem die Nichtigstellung erst nach den Wahlen geschehen. Bei den Wahlen dann gibt es Reclamationen, die aber ganz erfolglos bleiben, weil die amtlichen Organe, die in dieser Beziehung zu entscheiden haben, sich an die amtlichen Steuervorschriften halten. Nach der von mir beantragten Ergänzung des § 6 wäre derartige Ungerechtigkeiten insoweit vorgebeugt, weil nur die wirklich Steuerpflichtigen wahlberechtigt würden. Jeder Wähler soll gegen solche Gefahren gesetzlich geschützt werden, dass ihm das Wahlrecht durch diese oder jene unrichtige Eintragung im Grundsteuer-Kataster oder in den Steuervorschriften nicht entzogen werden kann, da ihm das Wahlrecht zugestanden werden müsste, auch wenn die amtlichen Steuervorschriften mit oder ohne Absicht unrichtig wären. Wenn er sich glaubwürdig legitimiert, dass er der wirkliche Steuerzahler und Besitzer der Realität ist, so kann er sich, wenn der § 6 ergänzt wird, in die Wählerliste hinein, oder unberechtigt Aufgenommene hinausreclamieren, was sonst ganz unmöglich ist. Ich glaube daher, es wird der h. Landesvertretung auch begreiflich sein, nachdem man klar geworden ist, dass sich diese Missbräuche und Betrügereien immer mehr ausbreiten, es zur Pflicht geworden ist, bei einer neuen Gesetzgebung das Ihrige beizutragen, dass diese Missbräuche beseitigt werden. Ich hoffe, dass die h. Landesvertretung diesen meinen Ausführungen das volle Gehör entgegengebracht haben wird. Ich habe mich zwar verhältnismäßig kurz gefasst und vielleicht auch unbedeutlich ausgesprochen, wenn mich aber Jemand nicht verstanden haben sollte, so bitte ich, mich in der oder dieser Frage zu interpellieren und anzufragen, und ich werde sogleich die weiteren Aufklärungen erteilen.

Es ist schon sehr viel in diesem Hause über die Wahlrechts-Änderung gesprochen worden und ich glaube, die h. Landesvertretung bei diesem Gegenstande nicht länger hinhalten zu sollen, sah mich aber veranlasst, auf diese bestehenden Missbräuche aufmerksam zu machen und die Gründe anzuführen, warum ich zu diesem Antrage gekommen bin. Mein Antrag gienge also dahin, im ersten Alinea des § 6 nach dem Worte „Landes“ einzuschalten:

„Von seinem wirklichen Realbesitze oder an anderen directen Staatssteuern mindestens einen Betrag von 2 Kronen entrichtet. Insoferne jedoch diese Steuern von einem Fruchtnießler entrichtet werden, steht diesem das Wahlrecht zu“.

Landeshauptmann: Ich erteile nun das Wort dem Hochwürdigsten Bischof.

Bischof: Ich vermissе in diesem Paragraphen in littera a den Ausdruck „die Mitglieder des General-Vicariates.“ In der littera a dieses Paragraphen wird nämlich den „in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen“ das Wahlrecht eingeräumt. Ich möchte nun fragen, ob die Mitglieder des General-Vicariates auch dazu gehören. Es kommt darauf an, ob man diesen Passus im engeren oder weiteren Sinne nimmt.

Im engeren Sinne stehen wir in der Ortsseelsorge doch nicht in Verwendung und nach dem Wortlaute dieses Paragraphen wäre uns das Wahlrecht gar nicht eingeräumt. Ob uns etwa aus einem anderen Titel das Wahlrecht zusteht, um das fragt es sich hier nicht. Nun ich setze voraus, dass das h. Haus nicht die Absicht hatte, die Mitglieder des General-Vicariates vom Wahlrechte auszuschließen. Würde ich die gegentheilige Überzeugung haben, so würde ich gar keinen Antrag stellen, denn sachlich liegt uns in der That nichts daran, ob wir unsere Stimme aus diesem oder jenem Titel abgeben. Ich glaube, dass das h. Haus nicht beabsichtigt hat, uns vom Wahlrechte auszuschließen und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es wolle im § 6 am Anfange der littera a eingeschaltet werden: „Die Mitglieder des General-Vicariates“.

Zur Begründung dieses Antrages brauche ich wohl nur zu sagen, dass es doch ein Unrecht wäre, wenn jeder Cooperator und Kaplan im Lande das

Wahlrecht hätte und das General-Vicariat davon ausgeschlossen wäre, deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Mägels: Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Bösch betrifft, so möchte ich denselben unterstützen. Die Erfolge, welche erzielt werden, wenn er angenommen wird, wird die Zukunft lehren. Der Herr Abgeordnete Bösch hat bereits angedeutet, daß in den Wählerlisten und selbst in den Steuerlisten große Unrichtigkeiten vorkommen. Das ist richtig. Wenn die Evidenzhaltungs-Geometer die Mängel, welche in den Steuerlisten vorkommen, nicht möglichst zu beseitigen trachten, so sind sie nicht im Stande, die Evidenzhaltung, wie ich selbst erfahren habe, genau zu führen. Wenn bei den herankommenden Wahlen die Gemeindevorsteher nicht gerade derselben Gesinnung sind, wie die Wähler, und sie die politische Gesinnung ihrer Wähler kennen, so können schon Lumpereien vorkommen.

Was übrigens die Steuerleistung als Basis der Anfertigung der Wählerlisten anbelangt, so kann man dieselbe nicht immer genau als Basis annehmen. Nehmen wir z. B. den Fall an, es hat Einer im Juli des Jahres 1894 ein Anwesen verkauft, im August kommt der Geometer und schreibt den Besitzwechsel um. Weil aber die Urkunde noch nicht da ist, kommt der Betreffende im Jahre 1895 nicht in die Steuerliste, obwohl er thatsächlich Besitzer ist. Er muß die Steuern zahlen auf den Namen des alten Besitzers, denn der frühere Besitzer zahlt sie nicht mehr. Auf Grund der bestehenden Bestimmungen ist also derjenige, der wirklich Besitzer ist, vom Wahlrechte ausgeschlossen. Das ist eine Ungerechtigkeit ohnegleichen. Ich rede da nicht für mich, ich habe, wenn ich Wählerlisten angefertigt habe, auch wenn ich die Urkunden nicht in die Hand bekommen habe, doch immer die Eigenthümer in die Wählerlisten eingetragen. Wenn ich dabei gefehlt habe, so habe ich geglaubt, das vor meinem Gewissen thun zu müssen, damit dem Eigenthümer einer Realität in Bezug auf das Wahlrecht kein Unrecht geschieht, weil man nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft wählt.

Andreas Thurnher: Ich möchte den Antrag, den der Herr Abgeordnete Bösch gestellt hat, gleichfalls unterstützen.

Wir haben bereits in einer anderen Beziehung in dieser Wahlreform einen Punkt, der jedenfalls geeignet ist, die Schaffung künstlicher Wahlstimmen wenigstens theilweise zu beseitigen, darum ist es auch in dieser Hinsicht recht, wenn wir das Möglichste thun, um die schreienden Ungerechtigkeiten, die Herr Bösch im Auge hat, zu beseitigen. Dem Herrn Referenten gegenüber möchte ich bemerken, daß ich meinen Antrag ganz an richtiger Stelle eingebracht habe, da ich keine Änderung der Wahlbezirke anstrebe, sondern nur die directe Wahl.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Martin Thurnher: Vor Allem möchte ich bemerken, daß ich mit dem Antrage des hochwürdigsten Bischofes voll und ganz einverstanden bin, nämlich, daß am Anfange des alinea a eingeschaltet werde: „Die Mitglieder des General-Vicariates.“ Es ist dies vom Anfange an nicht etwa deshalb nicht hineingenommen worden, weil man die Herren des General-Vicariates vom Wahlrechte ausschließen wollte, sondern es ist dieser Passus aus der Gemeinde-Wahlordnung herübergenommen worden und man hat geglaubt, es verstehe sich dies von selbst. Ich bin aber, wie gesagt, sehr einverstanden, wenn dieser Antrag angenommen wird.

Bezüglich der Ausführungen des Hrn. Dr. Waibel möchte ich zuerst bemerken, daß es richtig ist, daß in der ersten Sitzung des Wahlreform-Ausschusses die Punkte a und f des § 6 in der Fassung angenommen wurden, wie er sie in seinem Antrage gewünscht hat.

Die Ausführungen, die aber gerade damals auch von seiner Seite diesbezüglich gemacht worden sind, haben uns in dieser Sache doch nicht ganz beruhiget. Wir haben damals im Ausschusse die Ansicht gehabt, es sei nicht so nothwendig, daß das Wort „bleibend“ beibehalten werde, wie bei der Gemeinde-Wahlordnung. Dort bezieht sich der Punkt a, wo von den in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen die Rede ist, noch auf einen kleinen Passus, in welchem es heißt, daß das Wahlrecht für alle diese Personen nur dann eintrete, wenn sie entweder Bürger oder Heimatsberechtigte in der Gemeinde sind. Nun fehlt aber einem nicht definitiv angestellten Geistlichen, wenn

er nicht in der Gemeinde geboren ist, das Wahlrecht. Die Folge davon war, dass bei der Gemeinde-Wahlordnung provisorisch angestellte Geistliche das Wahlrecht nicht erhalten haben und wir haben geglaubt, bei der Landtags-Wahlordnung sei es anders und nach meiner Auffassung ist es auch anders, weil hier das Wahlrecht nicht an das Heimatsrecht oder Bürgerrecht gebunden ist, sondern für Alle ausgesprochen wird. Aus den Verhandlungen aber ist hervorgegangen, dass darüber vielleicht Zweifel bestehen könnten und eine Behörde dieses anstreiten könnte und aus diesem Grunde hat der Ausschuss in der 2. Sitzung beschlossen, die Fassung dieses Punktes, wie er hier dem h. Hause vorliegt, beizubehalten und zur Annahme zu empfehlen.

Was den Schlusssatz dieses Paragraphen, der auch vom Herrn Dr. Waibel besprochen wurde, anbelangt, bei welchem er nämlich Bedenken ausgesprochen hat, dass es nicht leicht möglich sei zu erheben, wie viel auf die einzelnen Theilhaber oder auf die einzelnen Besitzer steuerpflichtiger Renten und Realitäten entfalle, so glaube ich, dass bei der Reichsraths-Wahlordnung, bei welcher dies auch nicht so genau festgesetzt worden ist, doch so vorgegangen wird, dass, wenn z. B. mehrere Geschwister eine Realität besitzen, für den Fall, als eines derselben noch fünf Gulden an Steuer bezahlt, immer auch das Wahlrecht aufrecht erhalten bleibt. Ich verhehle mir aber nicht, dass dieser Passus vielleicht im jetzigen Wortlaute zu Anständen führen könnte, wenn nämlich aus der Vorschreibung der Steuer nicht genau ersehen werden kann, aus wie viel Besitzern eine Gesellschaft besteht oder wie viele Personen zusammen eine gewisse steuerpflichtige Rente besitzen und deshalb sehe ich mich veranlasst, diesen Mangel durch einen Zusatz abzuheben, nämlich dass im 4. alinea nach dem Schlussworte „Einkommens“ eingeschaltet werde: „insoferne aus der Steuervorschreibung deren Namen zu ersehen sind.“ Das kann einem Anstande nicht unterliegen, man braucht bloß mit der Zahl der steuerpflichtigen Personen in die Steuer zu dividieren und entfällt auf jede dieser Personen eine Quote von wenigstens einem Gulden, so ist jede dieser Personen, welche männlichen Geschlechtes und 24 Jahre alt ist, wahlberechtigt, im anderen Falle natürlich nicht.

Nun komme ich noch auf den Antrag des Hrn. Abgeordneten Bösch zu sprechen.

Bestimmungen, die sich gegen Wahlmissbräuche richten, möchten wir gerne beschließen, aber leider spricht uns die Regierung die Competenz hiezu ab. Wir haben heute nicht das erste Mal über diese Frage verhandelt. Der Antrag, wie er Ihnen hier vorliegt, wird nach meiner Auffassung kaum eine Besserung in der vom Herrn Abgeordneten Bösch gewünschten Weise herbeiführen. Der vorgeschlagene Text bringt nichts anderes, als was bereits jetzt im Antrage steht, wenn aber das h. Haus glaubt, zur Beruhigung des Herrn Bösch seinen Antrag annehmen zu sollen, so habe ich nichts dagegen. Die Steuerlisten, wie sie vom Steueramte verfasst und herausgegeben werden, haben nach vielfachen Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes als Grundlage zur Entwerfung der Wählerlisten zu dienen und das wird auch in der Folge so geschehen, wenn auch der Antrag angenommen wird. Wenn übrigens durch Verschulden der Evidenzhaltungs-Geometer, wie es vorgekommen zu sein scheint, Missstände in den Gemeinden vorkommen, dass nämlich die Evidenzhaltung des Besitzes nicht ordnungsgemäß stattfindet, so sollen die Herren sich bei der competenten Behörde beschweren und ich glaube, die Regierung wird es sich angelegen sein lassen, gerechtfertigten Beschwerden zu entsprechen und mit aller Strenge gegen solche Vorkommnisse einzuschreiten. Ubrigens glaube ich, müsste nicht so große Furcht gezeigt werden, dass sich bei den Landtagswahlen etwa ähnliche Vorkommnisse ereignen dürften, wie bei den Gemeindevahlen in Lustenau und anderswo. Sie müssen bedenken, dass der oberste Richter über die Landtagswahlen, der Landtag selbst bleibt, und wenn sich solche Missbräuche bei den Landtagswahlen abspielen sollten, so glaube ich, würde der Landtag ein strenger Richter sein und ich möchte wenigstens von der Gallerie aus zusehen, wie ein solcher durch Corruption und Wahlmissbräuche in den Landtag hereingekommener Abgeordneter zur Thüre des Saales hinaus transportiert würde.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Pfarrer Thurnher noch geglaubt, er habe seinen Antrag bei dem richtigen Paragraphen eingebracht. Nach seiner Ansicht mag das richtig sein, wenn er die Beibehaltung der großen politischen Bezirke als Wahlkreise wünscht. Diese Verschmelzung des directen Wahlrechtes und die Beibehaltung der großen Bezirke halte ich als unthunlich. Listen-Scrutinium

und directe Wahl schließen einander aus. Das wäre eine Halbheit, die schlimmer und schlechter wäre, als der hochwürdige Herr Abgeordnete den Zustand, wie er gegenwärtig besteht, anschaut.

Ich will nun das h. Haus nicht länger hinhalten, und möchte bitten, diesen Paragraphen mit den vom hochwürdigsten Bischof und von mir beantragten Zusätzen anzunehmen.

Bezüglich des vom Herrn Abgeordneten Bösch gestellten Antrages überlasse ich die Entscheidung dem h. Hause, ob es denselben annehmen will oder nicht.

Dr. Waibel: Dem Antrage des Hochwürdigsten Bischofes werde ich meine Zustimmung geben, dem Antrage des Herrn Referenten aber kann ich meine Zustimmung nicht geben, weil ich in diesem Antrage eine beruhigende Ergänzung dieses Paragraphen nicht erblicken kann. Ich bitte also die Abstimmung getrennt vornehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich werde also so vorgehen, daß ich zuerst das Alinea 1 des § 6 mit dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Bösch zur Abstimmung bringe und dann den Ausschufsantrag.

Ich ersuche also jene Herren, welche dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Bösch, welcher dahin geht, daß es nach dem Worte „Landes“ heißen soll: „Von seinem wirklichen Realbesitz oder an anderen directen Staatssteuern mindestens einen Betrag von zwei Kronen entrichtet. Insoferne jedoch diese Steuern von einem Fruchtnießer entrichtet werden, steht diesem das Wahlrecht zu“ — beistimmen sich von den Sitzen zu erheben.

Zweidrittel Majorität.

Wenn keine Einwendung gegen Alinea 1 des Ausschufsantrages erfolgt, so betrachte ich dasselbe als angenommen. —

Alinea 1 ist angenommen.

Nun kommt Alinea 2 mit den Punkten a bis f zur Abstimmung.

Hier liegt zu Punkt a ein Zusatzantrag des Hochwürdigsten Bischofes vor, wornach am Anfange dieses Punktes eingeschaltet werden soll: „Die Mitglieder des Generalvicariates“. Ich bringe also zunächst diesen Zusatzantrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Wenn bezüglich des zweiten und dritten Alinea die formelle Abstimmung nicht verlangt wird, so betrachte ich dieselben ebenfalls als angenommen.

Zum vierten Alinea liegt ein Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters vor, nämlich nach dem Schlussworte „Einkommens“ einzuschalten: „insoferne aus der Steuervorschreibung deren Namen zu ersehen sind“. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Zusatzantrage die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit zweidrittel Majorität.

Die übrigen Punkte betrachte ich ebenfalls als angenommen.

Martin Thurnher: § 7. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 8. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 9. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 10. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 11. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 14.

Dr. Waibel: In diesem Paragraphen ist eine Vorschrift enthalten, welche für beide Gattungen von Wahlen zu gelten hat, sowohl für Ausschreibung der allgemeinen Wahlen, als auch für die Ausschreibung einzelner Wahlen. Im Texte der Reichs-

raths-Wahlordnung und meines Wissens auch in der jetzt bestehenden Landtags-Wahlordnung ist statt „einzelner Wahlen“ gesagt „Ersatzwahlen“.

Es ist das bloß eine Textesänderung und es entsteht die Frage, ob es nicht für das Verständnis zweckmäßiger wäre, zu dem früheren Ausdrucke zurückzukehren. Ich habe das Bedürfnis, hier eine Textesänderung eintreten zu lassen, ich stelle aber auch keinen diesbezüglichen Antrag, sondern mache nur darauf aufmerksam.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Ich habe gegen diesen Passus nichts einzuwenden, wenn allenfalls ein Antrag gestellt wird, so kann ich demselben ja beistimmen. Es ist da glaube ich, keine Irrung möglich, daß man unter dem Ausdrucke Einzelwahlen etwas Anderes, als Ersatzwahlen verstehen kann.

Dr. Waibel: Ich stelle also den Antrag und glaube dadurch dem allgemeinen Verständnisse zu dienen, daß statt der Worte „einzelner Wahlen“ gesetzt wird „Ergänzungswahlen“.

Fint: Wenn schon der Ausdruck „einzelner Wahlen“ abgeändert werden soll, so ist es nach meiner Ansicht richtiger zu sagen „Ersatzwahlen“ statt „Ergänzungswahlen“. Es kommt dieser Ausdruck auch unter V. vor. Es heißt dort auch „Ersatzwahlen“, und deshalb glaube ich, daß es der Übereinstimmung wegen besser wäre, auch hier zu sagen „Ersatzwahlen“.

Dr. Waibel: Ich accommodiere mich dem.

Landeshauptmann: Wenn sonst kein Widerspruch gegen diesen Paragraphen erfolgt, so bringe ich denselben mit dieser beantragten Abänderung, daß es nämlich statt „einzelner Wahlen“ heißen soll „Ersatzwahlen“ zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Paragraphen in dieser Fassung beistimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Mit der nöthigen Majorität angenommen.

Martin Thurnher: § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 17. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 18.

Dr. Waibel: Ich möchte mir hier eine Frage erlauben. Es ist hier gesagt, „Reclamationen gegen die Wählerlisten u. können beim Gemeindevorsteher eingebracht werden, welche von ihm innerhalb drei Tagen an die vorgesezte politische Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind“.

In der Reichsraths-Wahlordnung ist, soviel ich weiß, immer gesagt, „Landeschef“. Ist hier diese Änderung mit Absicht vorgenommen worden?

Es wird hier eine Behörde der anderen gegenüber gestellt. In der früheren Legislatur hat sich im Gesetzestext das Wort „Landeschef“ gefunden und insbesondere ist das auch in der Reichsraths-Wahlordnung der Fall, ich weiß das ganz bestimmt. Ich möchte daher wissen, warum man hier den Ausdruck „politische Bezirksbehörde“ gewählt hat?

Martin Thurnher: Auf diese Frage muß ich bemerken, daß der Ausdruck „Landeschef“ bei der Reichsraths-Wahlordnung gerechtfertigt ist, weil wir nicht in allen Ländern Statthaltereien haben, sondern in einzelnen Ländern, wie z. B. in Schlesien, Krain u. s. w. Landeschefs oder Präsidenten sind. Weiter muß ich noch bemerken, daß es auch im § 18 des jetzigen Gesetzes Statthaltereie heißt.

Landeshauptmann: § 18 ist angenommen.

Martin Thurnher: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 21. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 22. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 23. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 24. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 26. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 27. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 28. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 29. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 30. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 31. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 32. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 33. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 34.

Dr. Waibel: Ich muß hier eine Bemerkung machen, mit der ich doch vielleicht Recht habe. Es heißt hier: „Die Wahl ist zur bestimmten Stunde zu schließen.“ Es ist damit doch gewiß nicht gemeint, daß die Wahl zu einer bestimmten Stunde zu schließen ist, sondern die Stimmenabgabe, und das ist doch nicht das gleiche. Ich glaube, wenn Sie den § 45 der Reichsraths-Wahlordnung ansehen, der dieser Artikel entnommen ist, so werden Sie auch finden, daß die Wahl erst dann abgeschlossen ist, wenn der ganze Wahlact fertig ist, wenn man mit der Stimmenzählung fertig ist. Hier kann es sich aber nur um die Stimmenabgabe handeln.

Johann Thurnher: Der nächstfolgende Satz gibt aber die nothwendige Erklärung dazu und zwar in dem Sinne, wie der Herr Dr. Waibel meint. Dieser Satz lautet: „Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlusssstunde im Wahllocale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.“ Dieser zweite Satz gibt also die nähere Erklärung dafür, daß mit dem Worte „Wahl“, wie es in der ersten Zeile dieses Paragraphen steht, nichts anderes als Stimmenabgabe gemeint sein kann. Wenn man zur Verdeutlichung statt die „Wahl“ ausdrücklich „die Stimmenabgabe“ sagt, so kann man das ja thun. Ich glaube aber, daß das nichts Wesentliches ist.

Martin Thurnher: Obwohl ich glaube, daß man begründeter Weise nach dem jetzigen Wortlaute über dessen Sinn keinen Zweifel haben kann, so habe ich doch nichts dagegen, wenn man hier statt „die Wahl“ ausdrücklich „die Stimmenabgabe“ einsetzt.

Landeshauptmann: Wenn kein weiterer Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Herren mit dem ersten, zweiten und dritten alinea dieses Paragraphen einverstanden sind. Zum 4. alinea hat sich Herr Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

Dr. Waibel: Ich muß zum Schlusssatz dieses Paragraphen noch eine Bemerkung machen.

Es ist hier gesagt: „Im Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter amtlichen Verschluss der Wahlcommission zu bringen.“ Ich glaube in der Reichsraths-Wahlordnung ist in dieser Beziehung etwas mehr gesagt und es wäre hier eine Ergänzung nicht unangezeigt. Bei einer solchen Unterbrechung ist es zweckmäßig, nicht bloß die Wahlurne unter amtlichen Verschluss zu bringen, sondern auch sämtliche Wahlacten und ich beantrage daher, hier nach dem Worte „Wahl“ einzusetzen: „sind die Wahlurne und die Wahlacten“.

Martin Thurnher: Ich bin damit ganz einverstanden und stimme diesem Antrage bei.

Landeshauptmann: Der letzte Absatz dieses Paragraphen würde also zu lauten haben: „Im Falle einer Unterbrechung der Wahl sind die Wahlurne und die Wahlacten unter amtlichen Verschluss der Wahlcommission zu bringen.“ Wenn keine weitere Bemerkung mehr erfolgt, so betrachte ich diesen Absatz in dieser Fassung als angenommen.

Martin Thurnher: § 35. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 36. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 37. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 38. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 39. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 40. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 41. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 42.

Dr. Waibel: Ich glaube, der Herr Landeshauptmann hat die bestehende Landtags-Wahlordnung eben zur Hand und ich möchte bitten, den § 42 zur Berlesung zu bringen.

Martin Thurnher (liest:) Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landes-Ausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung des Gewählten zusteht. (§ 30 der Landes-Ordnung.)

Das ist selbstverständlich gewesen, weil ein Landes-Ausschuss vor Zusammentritt des ersten Landtages nicht bestanden hat.

Dr. Waibel: Es kann das wohl sein, ich halte es aber doch für zweckmäßig, wenn dieser Passus stehen bleibt und nach dieser Aufklärung kann man ihn auch stehen lassen, denn es ist die Entscheidung schließlich doch dem Landtage vorbehalten. Ich habe es nur unpassend gehalten, dass die Wahlacten einem Landes-Ausschuss zum Studium übergeben werden, der eigentlich nichts mehr mit dieser Sache zu thun hat. Ich hätte nur gemeint, es wäre zweckmäßig die Wahlacten sofort dem neuen Landtage vorzulegen, damit er Gelegenheit hat, eine Verifications-Commission zusammenzusetzen und derselben die Arbeit zu übergeben, wie es bei anderen Vertretungen geschieht. Auch im Reichsrathe kommen die Wahlacten an das Abgeordnetenhaus und werden dort durch einen Ausschuss geprüft, welcher vom Reichsrath selbst eingesetzt wird und nicht einer früher bestandenem Instanz. Ich lege jedoch keinen großen Wert darauf.

Martin Thurnher: Der zweite Absatz, wie er in der alten Wahlordnung schon seit dem Jahre 1862 besteht, hat heute absolut keinen Wert mehr, weil jetzt ein Landes-Ausschuss vorhanden ist. Man müsste den ersten Absatz abändern, wenn das, was Herr Dr. Waibel will, angenommen werden soll. Ich halte aber das nicht für nothwendig. Es ist der § 42 aus der alten Fassung unverändert herüber genommen worden mit Ausnahme des gegenstandslos gewordenen 2. Absatzes. Ich möchte noch weiter bemerken, dass seit dem Jahre 1870 bis heute bei allen allgemeinen Landtagswahlen ein

Verifications-Ausschuss eingesetzt worden ist. Bei früheren Landtagen ist es mitunter vorgekommen, daß auf Grund des Berichtes des Landes-Ausschusses die Verification erfolgt sein sollte. Es bleibt aber immer der Landtag der oberste Richter. Wenn der Landes-Ausschuss bereits in die Prüfung der Wahlen eingetreten ist, der Landtag hegt aber Zweifel darüber, so kann er die ganzen Wahlacten auch da noch an einen Ausschuss verweisen, wie man dies jetzt beim Wahlreform-Elaborat gethan hat. Ich finde somit keinen Anlaß und es ist auch kein Abänderungsantrag gestellt worden, diesbezüglich eine Änderung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Ich möchte den Herrn Dr. Waibel fragen ob er diesbezüglich einen Antrag zu stellen gewillt ist?

Dr. Waibel: Ich verzichte darauf.

Landeshauptmann: Dann erkläre ich den § 42 als angenommen.

Martin Thurnher: § 43. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 44. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 45. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 46. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes).

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erhoben wird, betrachte ich dieselben als genehmiget.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher beantragt die dritte Lesung dieses Gesetzes. Wird dagegen eine Einwendung erhoben.

Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Gesetzentwurfe, wie er soeben aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Mit 19 gegen 1 Stimme angenommen.

Somit ist unsere Tagesordnung endlich erschöpft.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Morgen 25. Januar vormittags 10 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Voranschlag des Landesfondes und des Landesculturfondes pro 1896.
2. Eingabe des Vorarlberger Fischerei-Vereines wegen Aufnahme der Fischerei-Wirtschaftslehre als Gegenstand des Lehrplanes an Lehrerbildungsanstalten.
3. Bericht volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Gemeinde Klösterle, Lech und Warth in Sachen des Detailprojectes der Verlängerung der Fleyenstrasse.
4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition des Montavoner Bauernvereines in Sachen der Einführung der Saanenziege.
5. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 6 Uhr 45 Min. abends).